



Der Landrat

Amt für technischen Umweltschutz

Bergheim, den 27.06.2022

70-0-22/69

G e n e h m i g u n g

(Erweiterung 5)

Gemäß der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) und den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 93 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) und i. V. m. § 62 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und den Ziffern 20.1 und 22.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) und den §§ 14, 15, 17 und 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, genehmige ich der Firma

Rheinische Baustoffwerke GmbH

Auenheimer Straße 25

50129 Bergheim

unter Änderung des

- unbefristeten Anzeigenbescheids des Regierungspräsidenten Köln vom 10.02.1978, Az.: 51.2.2 BM 1/9,
- der Abgrabungsgenehmigung des Regierungspräsidenten Köln für die 2. Erweiterung des Kieswerks vom 31.08.1990 Az.: 51.2.7-BM 8/9,
- der Abgrabungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises für die 3. Erweiterung des Kieswerks vom 27.01.2005, Az.: 70-0-22/134, in der Fassung vom 20.08.2009, Az.: 70-0-22/69, und

- der Abtragungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises für die 4. Erweiterung des Kieswerks vom 25.04.2014, Az.: 70-0-22/69, in der Fassung des III. Nachtragsbescheids vom 18.09.2018

1. die Erweiterung der Abtragung zur Gewinnung von Sand und Kies im Bereich der 5. Erweiterung auf den folgenden Flächen:

Gemeinde: Kerpen
Gemarkung: Manheim
Flur: 11
Flurstücke: 34-37 je tlw., 38, 64 tlw., 78, 79 und 80 tlw.

Gemarkung: Buir
Flur: 5
Flurstücke: 13 - 15, 17 - 22 und 53 jeweils tlw.

Der Abbau wird bis zu einer Tiefe von 77 m NHN im Südwesten und 71,50 m NHN im Nordosten der Abtragungserweiterungsflächen zugelassen.

2. die Herrichtung/Rekultivierung der unter Ziffer 1. aufgeführten Abtragungserweiterungsflächen
3. die Errichtung und den Betrieb einer Bandstraße zwischen den unter Ziffer 1. aufgeführten Abtragungserweiterungsflächen und dem bestehenden Betriebsgelände im Norden des Abtragungskomplexes Buir
4. die Nutzung der im nördlichen Bereich des Abtragungskomplexes Buir vorhandenen Betriebseinrichtungen einschließlich der Zufahrt mit Anschluss an die L 276 sowie der Alternativzufahrt mit Anschluss an die K 4 zur Aufbereitung der im Bereich der unter obiger Ziffer 1. genannten 5. Erweiterung gewonnenen Sande und Kiese sowie zum Vertrieb der hieraus hergestellten Sand- und Kiesprodukte

Die Genehmigung wird mit nachfolgenden Anlagen verbunden, welche Grundlage und Bestandteil der Genehmigung sind:

Anlage 1: Antragsunterlagen
Anlage 2: Nebenbestimmungen
Anlage 3: Hinweise
Anlage 4: Vordruck Betriebstagebuch

Die Genehmigungshistorie zu dem gesamten Abtragungsgelände in Kerpen-Buir ist im Anhang zu diesem Genehmigungsbescheid darüber hinaus gesondert dokumentiert.

Die durch das Vorhaben bedingte Entfernung von grundwasserschützenden Deckschichten stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG. Diese Erlaubnis wird durch diesen Bescheid mit ausgesprochen.

Die Durchführung des beantragten Vorhabens stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den ausführenden Bestimmungen des § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW dar. Mit dieser Genehmigung wird die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW und i. V. m. § 7 Abs. 3 AbgrG NRW mit erteilt. Ebenso wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) von den Verbotsbestimmungen des § 26 Abs. 2 BNatSchG und des Landschaftsplans 3 "Bürgewälder" des Rhein-Erft-Kreises für die Weiternutzung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Infrastruktureinrichtungen des Kieswerks einschließlich Bandstraße mit dieser Genehmigung ausgesprochen.

Das mit Schreiben der Stadt Kerpen vom 16.06.2020 rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung der Genehmigung an.

Begründung:

1. Genehmigungspflicht nach AbgrG NRW

Die Genehmigungsinhaberin hat die Erweiterung einer Trockenabgrabung nach Sand und Kies auf dem Gebiet der Stadt Kerpen beantragt. Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des nordrhein-westfälischen Abgrabungsgesetzes (AbgrG NRW) und bedarf auf der Grundlage von dessen § 3 Abs. 1 einer Genehmigung.

2. Zuständigkeit

Für die Bescheidung des vorliegenden Antrags ist entsprechend § 8 Abs. 1 AbgrG NRW in Verbindung mit der derzeit geltenden Zuständigkeitsverordnung der Rhein-Erft-Kreis zuständig.

3. Vorhabensbeschreibung

Die Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5 und 6, diverse Flurstücke, auf der Grundlage des Anzeigenbescheides/der Abgrabungsgenehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 10.02.1978, Az.: 51.2.2 BM 1/9, in der aktuellen Fassung der Änderungs- bzw. Genehmigungsbescheide des Rhein-Erft-Kreises eine Trockenabgrabung von Sand und Kies, deren Erweiterung in östlicher Richtung sie auf einer Fläche von etwa 17,94 ha beantragt hat.

Die geplante Abgrabungserweiterung befindet sich etwa 800 m westlich der Ortschaft Manheim und etwa 400 m nördlich der Ortschaft Buir und erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-37 je tlw., 38, 64 tlw., 78, 79 und 80 tlw., sowie Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13 - 15, 17 - 22 und 53 jeweils tlw.. Dort sollen über einen Zeitraum von etwa 4,5 Jahren bis zu einer Maximaltiefe von 77 m NHN im Südwesten und 71,50 m NHN im Nordosten insgesamt 2,88 Mio. m³ Sand und Kies gewonnen werden. Die Herrichtung der Erweiterungsfläche soll etwa ein Jahr nach Beendigung der Rohstoffgewinnung, spätestens bis zum 31.12.2027, abgeschlossen werden. Mit der Rohstoffgewinnung soll voraussichtlich im Juli 2022 begonnen werden. Mit der geplanten Abgrabungserweiterung geht somit eine Verlängerung der Laufzeit der Gesamtabgrabung am Standort Kerpen-Buir einschließlich Herrichtung um 2 Jahre einher.

Die Erschließung der Abgrabungserweiterungsfläche soll über die im Zusammenhang mit der bestehenden Abgrabung bereits ausgebaute Zufahrt mit Anschluss an die L 276 oder die Alternativzufahrt mit Anschluss an die K 4 erfolgen. Die für die Nassaufbereitung des im Bereich der Abgrabungserweiterungsfläche gewonnenen Sandes und Kieses erforderlichen Betriebsanlagen sind im Bereich der bestehenden Abgrabung bereits vorhanden. Sie sollen im Zuge der Realisierung des Erweiterungsvorhabens weiter genutzt werden. Dorthin wird das im Bereich der Erweiterungsfläche gewonnene Rohmaterial mittels einer Förderbandstraße transportiert.

Die Herrichtung der Abgrabungserweiterungsfläche wird sukzessive dem Abbau folgend vorgenommen. Neben dem Belassen großflächiger Sukzessionsbereiche sind zwei Maßnahmen mit gesteuerter Vegetationsentwicklung geplant: Zum einen ist dies die Anlage eines mit Gehölzen bepflanzten Sichtschutzwalles entlang der südlichen Abgrabungsgrenze. Zum anderen ist ein Blühstreifen in der Sicherheitszone entlang der östlichen Grenze vorgesehen.

Im Zuge der Herrichtung werden die im Zuge des Abbaus mit einer Neigung von 1:1,8 hergestellten Randböschungen durch die Vorschüttung von Abraum, nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen und unbelasteten Fremdböden auf eine Neigung von 1:3 abgeflacht. Die Grubensohle wird - soweit erforderlich - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit Oberboden abgedeckt, um eine natürliche Waldentwicklung innerhalb der Sukzessionsbereiche zu beschleunigen.

Im südwestlichen Bereich der bestehenden Abgrabung wurde ein Lössdepot eingerichtet, auf dem neben Lösslehm aus der Erweiterungsfläche und Oberboden Fremdbodenmaterial zum Zwecke der späteren Verwendung zu Rekultivierungszwecken - sofern erforderlich - zwischengelagert werden soll.

Die Abgrabungserweiterungsfläche liegt gemäß dem derzeit noch gültigen Braunkohlenplan vollständig innerhalb der räumlichen Grenzen des Braunkohletagebaus Hambach. In Umsetzung des so genannten Kohleausstiegsgesetzes hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens am 23.03.2021 allerdings die "Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO₂ noch stärker reduzieren" beschlossen. Nach Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung sollen die neuen Abbaugrenzen des neu aufzustellenden Braunkohlenplans Hambach ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes "Steinheide" geplant werden. Demnach würden die Flächen der 5. Erweiterung

der Abgrabung Buir künftig außerhalb der räumlichen Grenzen des Tagebaus Hambach liegen.

Die Leitentscheidung der Landesregierung enthält zwar Grundsatzentscheidungen zum Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier. Die Rechtsprechung misst den Leitentscheidungen der Landesregierung aber nur politischen Charakter bei (vgl. VerfGH NRW, Urteil v. 09.06.1997, VerfGH 20/95; BVerfG, Urteil v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08). Bei Leitentscheidungen handelt es sich also nicht um förmliche Rechtsakte, sodass von ihnen keine unmittelbare Bindungswirkung ausgeht. Rechtswirkungen entfalten erst die weiteren konkreteren Verfahrensschritte zu ihrer Umsetzung u. a. durch die Braunkohlenplanung.

Auch wenn die Verfahren zur Umsetzung der Leitentscheidung vom 23.03.2021 noch ausstehen, ist nicht zu erwarten, dass es bei der bisher genehmigten Ausdehnung des Braunkohlentagebaus Hambach bleiben wird. Insoweit hat die Landesregierung in der Leitentscheidung ausgeführt:

Für die Erarbeitung des Entwurfs der Leitentscheidung hat die Bergbautreibende RWE Power AG am 26. Februar 2020 ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung der drei Tagebaue im Rheinischen Revier der Landesregierung vorgestellt und parallel dazu auch veröffentlicht. Sie ist damit einer Aufforderung der Landesregierung nachgekommen, ihre Vorstellungen zu den aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes und des dort enthaltenen Stilllegungspfades resultierenden Änderungen in der Tagebauplanung im Rheinischen Revier darzustellen. Dabei sollten die Empfehlungen der KWSB insbesondere zum Erhalt des Hambacher Forstes und zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten für die von Umsiedlungen Betroffenen bestmöglich umgesetzt werden.

Die Tagebauplanung wurde von der Landesregierung gemeinsam mit den Fachbehörden des Landes auf Plausibilität überprüft. Sie wurde auch mehrfach mit der Bergbautreibenden erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar zahlreiche Details in den folgenden Plan- und Fachverfahren zu klären sein werden, allerdings konnte auch festgehalten werden, dass eine den vorgenannten Zielsetzungen und Erwartungen entsprechende, geänderte Tagebauplanung im Revier grundsätzlich machbar sein wird und dieser absehbar keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen werden.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir nicht mehr durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werden mit der Folge, dass der nach Abbauende im Zuge natürlicher Sukzessionsentwicklung auf den Erweiterungsflächen entstehende Wald dauerhaft erhalten werden kann.

Unmittelbar westlich der Erweiterungsfläche wurden im Zuge von Prospektionsmaßnahmen eisenzeitliche Befunde dokumentiert. Da nicht auszuschließen war, dass sich das eisenzeitliche Siedlungsareal weiter nach Osten in das Plangebiet hinein erstreckt, wurde in 2020 in einem Teil der Erweiterungsfläche (Grundstücke Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 78, 79 und 80 tlw.) durch das Archäologie Team Troll eine qualifizierte Prospektion durchgeführt. Hierbei wurden in der südöstlichen Fläche mehrere eisenzeitliche Pfostengruben eines Gebäudes angeschnitten, die zu einem eisenzeitlichen

Gehöft gehören. Da erfahrungsgemäß im Umfeld dieses Gebäudes mit weiteren Befunden (Pfofengruben Siedlungsgruben etc.) zu rechnen ist, werden in diesem Bereich vor dem Abbau der Erweiterungsfläche einschließlich vorbereitender Erdarbeiten weitere Untersuchungen (Sachverhaltsermittlung, Sekundärquellensicherung) durchgeführt.

Auch im Flurstück 38, auf welchem bislang aus zivilrechtlichen Gründen noch keine Prospektionsmaßnahmen durchgeführt werden konnten, ist mit archäologischen Funden bzw. Befunden zu rechnen. Hier wurden im Zuge von Luftbilddauswertungen Deckungsgräben der C-Stellung aus dem II. Weltkrieg entdeckt. Es handelt sich um einen etwa 1 km langen Befund, der in der Endphase des Krieges Bedeutung hatte. Dementsprechend sind im Bereich des Flurstücks 38 im Vorfeld der Rohstoffgewinnung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten ebenfalls noch archäologische Untersuchungen notwendig. Hier soll auf der Grundlage einer bereits von meiner Oberen Denkmalbehörde unter dem 01.07.2019 erteilten Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW (Az.: 47.76.50.03) zunächst eine qualifizierte archäologische Prospektion erfolgen. Sollten hierbei vermutete Bodendenkmäler zu Tage treten, wird im Vorfeld der Inanspruchnahme der betreffenden Teilfläche zu Abgrabungszwecken einschließlich vorbereitender Erdarbeiten darüber hinaus eine wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation der Bodendenkmalsubstanz (Sekundärquellensicherung) durchgeführt. Die qualifizierte Prospektion sowie die Sachverhaltsermittlung/Sekundärquellensicherung sollen durch eine von der Genehmigungsinhaberin beauftragte Grabungsfirma vorgenommen werden.

Die Untergrundverhältnisse im Bereich der Flurstücke 34-37 im Norden der Abgrabungserweiterungsfläche sind bereits teilweise gestört. Hier sind keine weitergehenden archäologischen Untersuchungen im Vorfeld der Rohstoffgewinnung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten erforderlich.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und i. V. mit § 9 Abs. 4 UVPG wurden von der Vorhabensträgerin das Entfallen einer Vorprüfung auf die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP und die direkte Durchführung einer UVP für das Vorhaben beantragt mit der Begründung, dass das Hinzutreten zusätzlicher erheblicher nachteiliger oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG hat in diesem Fall eine Vorprüfung verpflichtend zu entfallen, sofern die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Zuständige Behörde zum Vollzug des UVPG gemäß § 1 Absatz 3 und der Ziffer 7.8 des Verzeichnisses der ZustVU sowie federführende Behörde gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 UVPG NRW ist der Rhein-Erft-Kreis als untere Umweltschutzbehörde, hier das Amt für technischen Umweltschutz. Der Rhein- Erft-Kreis folgt der o. a. Begründung der Vorhabenträgerin und erachtet den Entfall einer Vorprüfung auch unter Beachtung der bei der Erweiterung im Zusammenhang zu betrachtenden Flächengröße des Kieswerks Buir von insgesamt mehr als 130 ha sowie der Laufzeit i. V. mit den Entwicklungen vor Ort für zweckmäßig; somit ist dem Antrag der Vorhabensträgerin zu entsprechen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Nach § 24 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage des vom Vorhabensträger beizubringenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21

und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG hat die zuständige Behörde gemäß § 25 Abs. 1 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten und die Bewertung zu begründen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens hat die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein (§ 25 Abs. 3 UVPG).

Gemäß § 26 Abs. 1 UVPG muss der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sowie
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
 - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG,
 - c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG und
 - d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Der Untersuchungsraum wurde grundsätzlich entsprechend der zu erwartenden umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und ihrer Reichweite abgegrenzt. Für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt wurde der komplette Altgrabungs-komplex bis zur Achse der entwidmeten L 276 Forsthausstraße, ansonsten ein Radius von etwa 200 m um die Erweiterung entsprechend des zu erwartenden, ggf. beeinträchtigten Artenspektrums gewählt. Für die weiteren Schutzgüter waren naturräumliche Kriterien bzw. der fachlich übliche Radius von ca. 500 m um die Erweiterungsflächen maßgeblich. Die südliche Grenze wurde von der markanten, Raum zerschneidenden Trasse der BAB 4 neu gebildet.

Die Abgrabung Buir liegt im Westen des Rhein-Erft-Kreises unmittelbar nördlich der Ortschaft Buir. Die Abgrabung Buir ist in die weite ackerbaulich genutzte Landschaft südlich des Hambacher Forstes eingebettet. Angebaut werden hier die üblichen Feldfrüchte wie Wintergetreide und Raps, z. T. auch Gemüse. Im Süden verlaufen unmittelbar vor der Ortschaft Buir die parallel verlaufenden Trassen der A 4 und der Hambachbahn.

Die antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen selbst werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Wirtschaftswege stellen sich entweder als voll versiegelte Wege mit Bitumen gebundener Deckschicht oder als teilversiegelt mit Schotter befestigte Flächen dar. Sie weisen sehr schmale, bis 1 m breite Ränder/Säume, zum Teil Mittelstreifen auf. Diese sind von Grasbewuchs dominiert, allenfalls mit sehr wenigen Kräutern bewachsen. Darüber hinaus befinden sich auf der antragsgegenständlichen Fläche ca. 2,28 ha naturschutzfachlich wertvolle in der Entwicklung befindliche heterogene und strukturreiche Flächen, die Bestandteile eines Verbundes im Randbereich des Hambacher Waldes sind, sowie eine landschaftsbildprägende Baumreihe .

Der agrarisch genutzte Landschaftsraum wurde jedoch in der jüngeren Vergangenheit durch mehrere lineare Gehölzstrukturen zwischen Abgrabungskomplex und der Ortslage Manheim ergänzt. Es handelt sich dabei einerseits um Baumreihen aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit grasartigem Saum. Außerdem wurden Baumreihen (vorwiegend Eschen) mit ein- oder beiderseitigen Feldhecken aus standorttypischen Gehölzarten angelegt. Diese befinden sich innerhalb der Abstandsflächen ehemaliger Abgrabungen, die im Zuge der 5. Erweiterung in Anspruch genommen werden sollen.

Der Abgrabungskomplex Buir selbst gestaltet sich darüber hinaus sehr vielfältig im Randbereich des Biotopverbundes des Hambacher Waldes. Die Abgrabungsflächen sind durch die Dynamik der Rohstoffgewinnung geprägt, sodass große Bereiche ohne oder mit geringer Vegetation in verschiedenen Geländeneigungen zu finden sind. Vor allem im Südosten haben sich sukzessiv Pioniergebüsche/Vorwaldgesellschaften aus unter anderem Weide (*Salix specund* Birke (*Betula pendula*) entwickelt, die teilweise aus dem Genpotential des Hambacher Waldes stammen. Auch ruderale Pflanzengesellschaften mit einem hohen Anteil an Pionierpflanzen haben sich angesiedelt. Das trifft auch auf Teile der Böschungen der bestehenden Abgrabung zu, die im Zuge der 5. Erweiterung in Anspruch genommen werden sollen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die Genehmigungsbehörde für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung soll eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen enthalten, die die Behörde durch den Träger des Vorhabens, von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden sowie die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse behördlicher Ermittlungen. Die zusammenfassende Darstellung

bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die betrachteten Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen haben kann.

Im Einzelnen ergeben sich bei der Durchführung des beantragten Vorhabens folgende Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter:

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsraum gibt es keine Siedlungsflächen; er hat keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktion. Etwa 800 m östlich liegt die dörflich strukturierte Ortslage Manheim, die sich im Zuge der Braukohlennutzung im Umsiedlungsprozess befindet, sodass die Wohnfunktion hier stetig abnimmt. Die etwas über 400 m südlich der Abgrabung gelegene Ortschaft Kerpen-Buir ist durch mehrere Verkehrsstränge vom Abgrabungsbereich getrennt.

Das Landschaftsbild im Antragsbereich ist einerseits durch die agrarische Nutzung und andererseits durch die aktuelle Kiesabgrabung geprägt, wobei letztere aufgrund fehlender Höhendimension hauptsächlich im Nahbereich wirkt. Durch die verschiedenen, durch Anpflanzung oder natürliche Sukzession entstandenen Gehölzstrukturen und die bewegte Topographie in diesem Bereich wirkt die weitgehend ebene Landschaft geringfügig kleinteiliger und abwechslungsreicher als die sonst eher monotonen, ausgeräumten Agrarflächen der Lössbördenzone.

Zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes gehören weiterhin der streifenartige Eichen-Hainbuchen-Waldrest am südwestlichen Rand des Abgrabungskomplexes, die straßenbegleitenden Bäume und Gehölzstreifen an der K 4 und der teils entwidmeten L 276 sowie die in jüngster Zeit gepflanzten Baum-/Strauchstreifen in der Feldflur zwischen Abgrabungskomplex und der Ortslage Manheim.

Alle diese gehölzartigen Strukturen tragen zum Empfinden einer gewissen Naturnähe der Landschaft bei.

Die Wirtschaftswege im Plangebiet haben eine geringe Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung, zumal die Ortslage Manheim durch Umsiedlungsmaßnahmen im Rahmen des Fortschreitens des Tagebaus Hambach gemäß derzeit rechtsgültigem Braunkohlenplan entvölkert wird. Entlang der Kreisstraße K 4 verläuft teilweise ein Fahrradweg, der jedoch kein Bestandteil des überörtlichen Radverkehrsnetzes NRW ist. Dieses befindet sich südlich der nahen Autobahntrasse und ist über bestehende Brückenbauwerke zu erreichen.

Weitere Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Landschaftsästhetische Störfaktoren sind vor allem aufgrund der Geräuschkulisse die nahen Verkehrsadern Landstraße, Bahnlinie und Autobahn. Um in das Umfeld des Plangebiets zu gelangen, müssen Bewohner von der südlich gelegenen Ortslage Kerpen-Buir diese Verkehrsadern mittels Brücken überwinden. Die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe bedingen ebenfalls eine im gesetzlichen Rahmen zulässige Lärmentwicklung in diesem Landschaftsraum. Der Untersuchungsraum

selbst weist damit zusammenfassend betrachtet lediglich ein geringes Erholungspotenzial auf.

Demgegenüber hat der Altwaldbestand des Hambacher Waldes ein großes Naherholungspotential. Dieser liegt jedoch außerhalb des Untersuchungsraums.

Das Erholungspotential ist zusammenfassend betrachtet als ein mittleres Erholungspotential gegeben.

Die am Rand des Untersuchungsraumes verlaufende Autobahn und weitere Landstraßen im Umfeld bedingen eine Vorbelastung des Raumes mit Lärm- und Schadstoffemissionen. Der Verlauf der Autobahn in Tieflage mildert diese Effekte.

Mit der bestehenden Kiesabgrabung gehen ebenfalls Lärmemissionen durch Aufbereitung und Fahrverkehr im gesetzlich zulässigen Rahmen einher. Vorhandene Staubbelastungen werden durch Befeuchtungsmaßnahmen in Trockenzeiten, Randabpflanzungen und das Arbeiten in Tieflage reduziert.

Das geplante Erweiterungsvorhaben wirkt durch Lärm- und Staubentwicklungen auf das Schutzgut. Durch die Veränderung der derzeitigen Nutzung Landwirtschaft in die geplante Nutzung Kiesabbau wird die Landschaft und mithin das Landschaftsbild durch die Reliefänderung umgeformt.

Um die Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Gesundheit zu vermeiden bzw. zu vermindern, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte
- Nutzung möglichst geräuscharmer Maschinen bzw. Anlagen, Einsatz von technischen Geräten, die aktuellen Umweltstandards genügen
- Weiternutzung der vorhandenen Betriebsanlagen und Infrastrukturen sowie deren sehr guter verkehrlicher Erschließung
- Nutzung der bisherigen Transportwege außerhalb der Ortslagen
- Sicherungsmaßnahmen im Abgrabungsbereich wie Einzäunung des Abbaugeländes und Aufstellung von Verbots- und Warnschildern
- Staubbindung durch Sichtschutzpflanzung und Erdarbeiten in erdfeuchtem Zustand, Arbeiten in Tieflage, Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden, Reinigung befestigter Fahrwege, Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage

Die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind vorwiegend abbau- und betriebsbedingt und damit von temporärer Gestalt.

Die aktuelle Nutzbarkeit des Bereichs für die landschaftsgebundene Erholung bleibt im Prinzip erhalten, ist aber vor allem hinsichtlich der Erreichbarkeit von Buir aus wenig attraktiv. Möglichkeiten für intensive Freizeitaktivitäten sind nicht vorhanden.

Während der Gewinnungstätigkeiten sind Beeinträchtigungen wie Staub- und Lärmemissionen sowie optische und akustische Effekte durch Abbau, Aufbereitung und

Transport (LKW- Verkehr) im bisherigen Rahmen zu erwarten. Die größtenteils in Tieflage durchgeführten Arbeiten mindern diese Effekte. Die auch jetzt bestehenden Auswirkungen bleiben auf einen Zeitraum von 4,5 Jahren zuzüglich 1 Jahr Nachgang für die Herrichtung beschränkt. Die genehmigte Laufzeit der Gesamtabgrabung (31.12.2025) verlängert sich um rund 2 Jahre.

Da keine Sprengarbeiten im Rahmen der Gewinnung durchgeführt werden, ist mit Erschütterungen nicht zu rechnen.

Die infrastrukturelle Anbindung bleibt über die gesamte Abbaudauer und darüber hinaus zu jeder Zeit gewährleistet.

Nach Beendigung der Abbauaktivitäten gehen von dem Antragsgebiet keine Emissionen mehr aus. Die Flächen bleiben in Tieflage der Sukzession überlassen. Durch den vollständigen Nutzungsverzicht werden sich Sukzessionsgehölze und einzelne trocken-sandige Sonderstandorte entwickeln, sodass die Erweiterungsfläche eine Anreicherung des Landschaftsraumes bewirkt.

Insgesamt sind die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktionen und somit auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit durch das Erweiterungsvorhaben gering.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die antragsgegenständlichen Erweiterungsflächen selbst werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Wirtschaftswege stellen sich entweder als voll versiegelte Wege mit Bitumen gebundener Deckschicht oder als teilversiegelt mit Schotter befestigte Flächen dar. Sie weisen sehr schmale, bis 1 m breite Ränder/Säume, zum Teil Mittelstreifen auf. Diese sind von Grasbewuchs dominiert, allenfalls mit sehr wenigen Kräutern bewachsen. Darüber hinaus gehen ca. 2,28 ha wertvolle in der Entwicklung befindliche heterogene und strukturreiche Flächen, die Bestandteile eines ökologisch hochwertigen Verbundes im Randbereich des Hambacher Waldes sind, sowie eine landschaftsbildprägende Baumreihe verloren.

Der agrarisch genutzte Landschaftsraum wurde in der jüngeren Vergangenheit durch mehrere lineare Gehölzstrukturen zwischen Abgrabungskomplex und der Ortslage Manheim ergänzt. Es handelt sich dabei einerseits um Baumreihen aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit grasartigem Saum. Außerdem wurden Baumreihen (vorwiegend Eschen) mit ein- oder beiderseitigen Feldhecken aus standorttypischen Gehölzarten angelegt. Diese befinden sich innerhalb ehemaliger Abgrabungsbereiche, die im Zuge der 5. Erweiterung in Anspruch genommen werden sollen.

Der Abgrabungskomplex Buir selbst gestaltet sich darüber hinaus sehr vielfältig im Randbereich des Biotopverbundes des Hambacher Waldes. Die Abgrabungsflächen sind durch die Dynamik der Rohstoffgewinnung geprägt, sodass große Bereiche ohne oder mit geringer Vegetation in verschiedenen Geländeneigungen zu finden sind. Vor allem im Südosten haben sich sukzessiv Pioniergebüsche/Vorwaldgesellschaften unter anderem aus Weide (*Salix spec.*) und Birke (*Betula pendula*) aus dem Genpotential des Hambacher

Waldes entwickelt. Hier eingestreut sind vernässte Bereiche mit Weiden und Schilf im Unterwuchs.

Auch ruderale Pflanzengesellschaften mit einem hohen Anteil an Pionierpflanzen haben sich angesiedelt. Das trifft auch auf Teile der Böschungen der ehemaligen Abrabungsbereiche zu, die im Zuge der 5. Erweiterung in Anspruch genommen werden sollen.

Die Abgrabungsflächen sind durch die Dynamik der Rohstoffgewinnung geprägt, sodass große Bereiche ohne oder mit geringer Vegetation (vegetationsfreie oder -arme Kies- und Sandflächen) in verschiedenen Neigungen zu finden sind.

Vor allem im Südosten - den geplanten Erweiterungsflächen westlich vorgelagert - haben sich sukzessiv Pionier- und Vorwaldgesellschaften aus überwiegend Stangenholz/Jungwuchs, ältere Bestände, auch geringes Baumholz aus Sand-Birke, Weiden und Pappeln, teils mit hohem Gebüschanteil entwickelt.

In den nördlichen Bereichen der Abgrabung finden sich kleinflächig Großseggenriede und großflächige Röhrichtbestände aus Schilf am Absetzbecken.

Aquatische Lebensräume bilden neben dem Absetzbecken als größerer stehender Wasserfläche teils trockenfallende Kleingewässer mit keiner oder spärlicher Vegetation, Abgrabungsgewässer und Zierteiche.

Der nordwestliche Rand des Abgrabungskomplexes/Untersuchungsraumes wird u. a. von Eichenwäldern, Eichenmischwäldern und Hainbuchenwäldern bestockt, was der potenziellen natürlichen Vegetation entspricht und damit auf einen hohen Natürlichkeitsgrad dieser Waldflächen hinweist.

Außerdem haben sich Gehölzstreifen als Abpflanzungen v. a. an den Rändern der Abgrabung zu mehr oder weniger dichten Baum-/Strauchbeständen aus standortheimischen Gehölzarten entwickelt. Eine solche wächst am nordwestlichen Rand der Erweiterungsflächen entlang der Altgrabungsböschung.

Dort wurden im Übergang zu den Pionierwaldflächen Sukzessionsflächen mit weitgehend geschlossener Vegetation, stellenweise verbuscht oder grasdominiert, kartiert.

In dem gesamten Abgrabungskomplex wurden 7 Pflanzenarten erfasst, die in der Roten Liste NRW (LANUV, 2011, in ebd.) geführt werden. Die Fundpunkte der davon 5 gefährdeten bzw. stark gefährdeten Pflanzen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für die Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie der Säugetierart Haselmaus wurden in 2016/2017 und 2019 Kartierungen durch das IVÖR Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung auf den geplanten Erweiterungsflächen und im Untersuchungsraum mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden folgende fünf Fledermausarten nachgewiesen: Große/Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus. Letztere nutzen wahrscheinlich tradiert den schneisenartigen Bereich über der Forsthausstraße entlang des Bürgewaldes als Jagdbereich. Im baumhöhlenreichen Gehölzbestand zwischen dieser entwidmeten Straße und dem Betriebsgelände könnten Waldfledermäuse ideale Quartiermöglichkeiten finden.

Auf den Erweiterungsflächen selbst gibt es dagegen keine Quartiermöglichkeiten wie Höhlen, Spalten in älteren Bäumen oder Gebäuden für Fledermäuse. Aufgrund des völligen Fehlens geeigneter Strukturen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht von dem Vorhaben berührt.

Die für die Erweiterung in Anspruch zu nehmenden Altgrabungsflächen sind aufgrund der vielfältigen Vegetations- und Biotopstrukturen wahrscheinlich Teil eines Nahrungshabitats. Sie haben jedoch keine essentielle Bedeutung für vorkommende Fledermauspopulationen, da im Gesamtgrabungskomplex und im Umfeld geeignete Strukturen großflächig vorhanden sind und Ausweichpotential haben.

Haselmaus

In 2016/2017 wurde der durch die geplante 5. Erweiterung betroffene Rand der Abgrabungsfläche, d. h. die südwestexponierte Böschung zwischen der nicht mehr genutzten Sohle und den Ackerflächen, aufgrund der dort vorhandenen, als Lebensraum für die Haselmaus geeigneten Biotopstrukturen auf ein Vorkommen der Haselmaus (qualitativ) überprüft.

Das bezüglich eines Vorkommens der Haselmaus untersuchte Gebiet umfasste ca. 1,52 ha im Bereich der Böschungskrone, soweit diese bei Erweiterung der Abgrabung betroffen wäre. Zur Erfassung wurden 10 spezielle Nistkästen aus Holz mit einer zum Baumstamm gerichteten Öffnung eingesetzt, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Nutzung durch andere Säugetier- oder Vogelarten deutlich verringert wird. Außerdem kamen 10 Niströhren (nest tubes der Firma NHBS (UK), Größe ca. 6*6*29 cm aus Kunststoff mit Laufbrett aus Sperrholz) zum Einsatz. Beködert wurde nicht. Die Nistkästen wurden im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätsphase der Haselmaus (am 06.05.2016) an Bäumen (in 1 bis maximal 2 m Höhe) und die Niströhren in kleineren Gehölzen bzw. Gebüschstrukturen (meist Brombeere) angebracht und an 4 Terminen in den folgenden Monaten kontrolliert. Da die Methode nach der Erfahrung des Gutachters als sehr effektiv hinsichtlich des qualitativen Nachweises und als mittlerweile etablierte Standardmethode zur Erfassung von Haselmäusen (MKULNV 2013) betrachtet werden darf, wurde auf eine gezielte Suche nach Freinestern verzichtet.

Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in dem im Genehmigungsverfahren vorgelegten Ökologischen Fachbeitrag des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung vom September 2017 dokumentiert. Danach erbrachte die Untersuchung den Nachweis, dass die Haselmaus im Bereich des Abgrabungsrandes siedelt und reproduktiv ist. Die Abgrabungsböschung bzw. -krone bietet mit der dort vorhandenen Vegetation gute Habitatbedingungen, d. h. sowohl über das ganze Jahr Nahrung (Blüten, Pollen, Beeren und Ähnliches) als auch Nester bzw. zum Nestbau geeignete Strukturen und Material

(Gebüsch, Gras). Im Zuge der 5. Erweiterung der Abgrabung würden Flächen von 1-2 ha als aktueller Lebensraum (im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) verloren gehen. Der Individuenbestand in der Fläche wurde gutachterlicherseits auf 5-10 Tiere geschätzt. Sie sind als Teil einer Population zu betrachten, die noch heute die Restbestände der ehemals ausgedehnten Waldgebiete des Hambacher Forstes bewohnt.

Vögel

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 79 Vogelarten kartiert, wovon der größte Teil im Gebiet brütet und die anderen Gastvögel als Durchzügler oder als Nahrungsgäste sind.

Von den Arten des Untersuchungsraumes wurden 31 Vogelarten als planungsrelevant eingestuft und einer Artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, da sie möglicherweise durch das Vorhaben betroffen/beeinträchtigt sind bzw. da artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Graureiher, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Rauchschnalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Silberreiher, Star, Steinschnätzer, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uferschnalbe, Waldkauz, Wasserralle, Wiesenpieper und Zwergtaucher. Von diesen konnten bei den meisten Arten eine Betroffenheit oder das Entstehen von Konflikten mit artenschutzrechtlicher Relevanz durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die fünf Arten Feldlerche, Graureiher, Rohrweihe, Teichrohrsänger und Wasserralle wurden aufgrund des Konfliktpotentials vertiefend betrachtet.

Die Feldlerche brütet mit 2 Brutrevieren auf den Ackerflächen der geplanten Erweiterung. Der Graureiher, die Rohrweihe, der Teichrohrsänger und die Wasserralle kommen in den aquatischen Lebensräumen (Gewässer mit Schilfröhrichten) in der Abgrabung vor. Nur der Teichrohrsänger und die Wasserralle sind dabei in einem größeren Schilfröhricht unmittelbar an den nordwestlichen Böschungsfuß der Abgrabungserweiterung zu finden.

Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden 9 Amphibienarten festgestellt, die wahrscheinlich auch reproduzierend sind: Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Grasfrosch, Springfrosch, Teichfrosch, Seefrosch und Grünfrosch-Komplex (Bezeichnung falls genaue Artbestimmung von Seefrosch, Teichfrosch oder Kleiner Wasserfrosch nicht möglich). Der aus früheren Bestandserfassungen bekannte Kleine Wasserfrosch wurde in 2019 nicht mehr festgestellt.

Artenschutzrechtliche Relevanz haben die Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch.

Nur die auch als charakteristische "Abgrabungs-Amphibienart" einzustufende Kreuzkröte ist in der Roten Liste NRW als bestandsgefährdet aufgeführt.

Durch den Abgrabungskomplex Buir wurde in der Vergangenheit die ursprünglich im Wesentlichen durch die agrarische Nutzung geprägte Landschaft nördlich der Ortslage Buir und westlich der Ortslage Manheim mit verschiedensten Biotoptypen angereichert. Dazu zählen die vielfältigen Gewässertypen unterschiedlicher Größe, Wassertiefe und

Vegetationsausstattung mit teils nur temporärer Wasserbespannung. Zu nennen sind weiterhin verschiedene gehölzbezogene Lebensräume, die teils durch Anpflanzung, teils durch natürliche Sukzession entstanden sind. Dazu zählen auch die großflächigen Weidengebüsche und Pionierwaldgesellschaften im Südosten der Altgrabung. In den nördlichen älteren Abgrabungsteilen haben sich waldartige Strukturen bilden können, und es grenzen Reste von Bürgewaldflächen an.

Außerdem finden sich im Abgrabungsbereich Magerstandorte mit keiner oder spärlicher Vegetation, die ansonsten in der rheinischen Bördenzone kaum vorkommen. Dabei ähneln die vegetationsfreien Standorte mit offenen Sand- und Kiesflächen oder auch Steilwänden den typischen Biotopelementen einstmals natürlicher Flussauen. Tierarten mit diesen Habitat- ansprüchen nutzen die Abgrabungsbereiche daher als sekundären Lebensraum.

Die biologische Vielfalt der Ackerflächen der Erweiterung selbst ist, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit einer geringen Naturnähe und einfacher struktureller Ausprägung, gering. Nur durch die angrenzenden Altgrabungsböschungen und -flächen wird die Artenvielfalt erhöht, was sich u. a. durch die relativ hohe Zahl an Vogelarten im Untersuchungsraum dokumentiert. Durch die genannten Bereiche werden die Strukturvielfalt und das Entwicklungspotential des Untersuchungsraumes enorm erhöht.

Im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt ist weiterhin auch die genetische Vielfalt einzelner Arten zu sehen. Dabei sind Austauschmöglichkeiten zwischen benachbarten Populationen und damit auch der genetische Austausch zwischen diesen wichtig für die Arterhaltung.

Die Erweiterungsfläche und das angrenzende Umfeld weisen hauptsächlich folgende Habitatstrukturen auf:

- Altgrabung mit aktuellen Rohstoffgewinnungs- und Betriebsflächen, großflächige Pioniergebüsche teils mit Vorwaldcharakter, verschieden große (temporäre) Wasserflächen in sonnigen und schattigen Lagen, Flächen offenen Bodens ohne oder mit spärlicher Vegetation, Kieslagerflächen in verschiedenen Neigungen
- landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)
- jüngst angelegte, lineare Biotopvernetzungsstrukturen (Baumreihe mit Grasunterwuchs) innerhalb der Ackerflur

Die Habitateignung auf den Ackerflächen ist durch die Intensität der Nutzung gemindert. Die Bewirtschaftung der Flächen mit intensiver Bodenbearbeitung, Bodenverbesserungen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz führen zu Monokulturen ohne strukturelle Vielfalt.

Extensive Randstreifen, auf deren Vorkommen gerade die Feldvögel als wichtigen Habitatbestandteil angewiesen sind, fehlen hier. Diese Vorbelastung wird jedoch durch die angrenzenden Ränder der bestehenden Abgrabung sowie durch die in der Feldflur angelegten Biotopvernetzungsstrukturen gemildert.

Zusätzlich belastet die Bewirtschaftungsfolge das Schutzgut. Bodenbrütende Vogelarten sind dadurch besonders gefährdet.

Die aktuellen Abgrabungstätigkeiten stellen einerseits durch Fahrverkehr und den Einsatz technischer Geräte mit entsprechenden Störeffekten eine Vorbelastung für das Schutzgut dar. Andererseits führen ungenutzte Flächen zu einer enormen Anreicherung von Biootypen und Pflanzen, die darauf spezialisierte Tierarten anziehen.

Zusammenfassend ist die anthropogene Überformung durch die Landbewirtschaftung als maßgebliche Vorbelastung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu bewerten.

Die Standortwahl für die vorgesehene Kiesabgrabung hat zentrale Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut. Die Nutzung der in abbauwürdiger Qualität vorliegenden Rohstoffe wird am bestehenden Standort mit entsprechender Infrastruktur optimiert, die Inanspruchnahme völlig neuer Flächen damit vermieden.

Im Gros werden Flächen mit geringem Biotopwert und geringer Lebensraumqualität in Anspruch genommen. Auch die sukzessive Gewinnung in drei aufeinanderfolgenden Abschnitten stellt eine Minimierung dar.

Im Einzelnen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Zum Schutz der Tierwelt vor direkten Beeinträchtigungen: Bauzeitenbeschränkung, d. h. Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten von Oktober bis Februar
- Falls von der Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden muss: Unter Einschaltung von Fachleuten Untersuchung der betreffenden Flächen auf aktuelle Brutstätten, bei negativem Ergebnis: Fortführen der Arbeiten, bei positivem Ergebnis: Einhaltung der Beschränkung
- Einrichtung und Vor-Ort-Markierung einer Schutzzone während des Abbaus in nordwestlich an die Erweiterung angrenzenden Altgrabungsflächen für planungsrelevante Arten (Brutgewässer Wasserralle, Röhrichtbrutplatz Teichrohrsänger, Amphibienvorkommen Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch)
- aufgrund Brutnachweis Feldlerche (2 Brutpaare in 2019): Geeignete, vorgezogene CEF- Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des Kapitels 8.3 des Deckblatts vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022. Diese beinhalten temporäre Extensivierungen auf noch nicht in Anspruch genommenen Ackerflächen der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir der Rheinischen Baustoffwerke in einer Größe von 1,6 ha, was 0,8 ha Maßnahmenfläche pro Revier entspricht. Vor Beginn der 5. Abgrabungserweiterung werden umgesetzt:
 - die Anlage von Blühstreifen im 5 m Sicherheitsstreifen (Regio-Saatgutmischung mit 1/3 offenen Bodenstellen, ca. 0,15 ha)
 - 1,45 ha Ackerbrache, Schwarzbrache oder extensiver Acker mit doppeltem Saatreihenabstand
 - sechs ca. 20 m² große Lerchenfenster mit Abstand Ackerrand ca. 25 m

Zusätzlich wird vor Beginn der 5. Abgrabungserweiterung eine mindestens 1,6 ha große externe Maßnahmenfläche dauerhaft mit geeigneten spezifischen Maßnahmen angelegt. Der genaue Standort sowie die örtlich genaue Festlegung der Maßnahmenflächen sowie eine Rotation von Maßnahmen und die Sicherstellung der

Wirksamkeit der Maßnahmen über ein Monitoring durch ökologische Betriebsbegleitung erfolgt gemäß Festlegungen in der Genehmigung.

- aufgrund Brutnachweis Teichrohrsänger und Wasserralle im nordwestlichen Böschungsbereich der Erweiterung: Nutzungsmöglichkeit großer Röhrichtflächen am nördlichen Absetzbecken belassen durch Vermeidung extremer Flutungen von Mitte April bis Anfang August.
- Vermeidung der Beeinträchtigung der indirekt betroffenen planungsrelevanten Arten Graureiher und Rohrweihe: Extreme Flutungen durch Waschwasser im Röhrichtbereich am Absetzbecken von März bis August vermeiden.
- Vermeidungsmaßnahme planungsrelevante Amphibienarten: Absperren der nordwestlichen Altabgrabungsböschungsbereiche im zeitigen Frühjahr vor der Inanspruchnahme, Aufstellen eines Amphibienzaunes, Abfangen und Verlagern in geeignete Bereiche der Altabgrabung.
- vor Baufeldfreimachung / Eingriff in den Altabgrabungsböschungsbereichen Kontrolle auf Haselmausvorkommen, ggf. Umsiedlung in andere geeignete Bereiche der Altabgrabung

Bei der Vegetation der Ackerflächen handelt es sich hauptsächlich um temporäre landwirtschaftliche Nutzpflanzen, deren Entfernen Teil der jährlichen Anbautätigkeiten ist. Sie sind durch geringe strukturelle Vielfalt und Artenarmut gekennzeichnet, sodass hier keine verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind.

Die Vegetation der Altabgrabungsböschung bzw. des Böschungskopfes weist zum einen Sichtschutzanpflanzungen anthropogenen Ursprungs auf, zum anderen haben sie eine halboffene Vegetationsstruktur mit grasdominierten und vegetationsarmen Flächen im Wechsel. An der zunehmend verbuschenden östlichen Böschung der Altabgrabung (= nordwestlicher Rand der 5. Erweiterung) kommen auch Magerrasenstellen mit Krautflora vor. Diese für Abgrabungsbereiche typische Vegetation entfällt durch die 5. Erweiterung. Rote Liste-Arten, die 2019 im Abgrabungskomplex kartiert wurden, sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Zuge der dynamischen Prozesse im gesamten Abgrabungskomplex haben sich zuvor im Rahmen der Belassung von natürlichen Sukzessionsentwicklungen, die an Stelle gesteuerter Rekultivierungsmaßnahmen auch in den 4. Abgrabungserweiterungsflächen geplant sind, ähnlich geartete Vegetationsbestände entwickeln können.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie geplanten CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist für die von dem Vorhaben tangierten planungsrelevanten Arten eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die ökologische Funktion der Lebensräume (Habitatpotential) sowie der Erhaltungszustand der planungsrelevanten Tierpopulationen kann erhalten werden und verschlechtert sich nicht durch das Vorhaben. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist für einzelne Individuen der betreffenden Arten bei Einhaltung der genannten Schutzmaßnahmen ebenfalls nicht zu besorgen.

Die biologische Vielfalt, die sich über die Reichhaltigkeit der Biotoptypen, die Palette der Nutzungstypen und das Spektrum der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten darstellt, bleibt im Untersuchungsraum bei Durchführung des Vorhabens weitgehend erhalten.

Die ökologische Funktion der Lebensräume (Habitatpotential) kann während der Baubetriebsphase für die Abbauflächen nicht erhalten werden.

Ein Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen planungsrelevanten Arten kann durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen vermieden werden.

Die biologische Vielfalt, die sich über die Reichhaltigkeit der Biotoptypen, die Palette der Nutzungstypen und das Spektrum der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten darstellt, kann durch die Rekultivierungsmaßnahmen mittelfristig wiederhergestellt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Die Fläche des Vorhabens wird auf über 73 % landwirtschaftlich genutzt. Dies ist eine adäquate Nutzung der fruchtbaren Böden und typisch für die Bördelandschaft der Kölner Bucht. Im Mittel erstreckt sich die landwirtschaftliche Flächennutzung hier wie in NRW auf 50 % der Gesamtfläche. Damit liegt die landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche über der mittleren Flächennutzung.

Zum Teil versiegelte Wirtschaftswege machen etwa 3 % der Fläche aus. Etwa 8% der Vorhabenfläche werden bereits durch die vorlaufende 4. Erweiterung der Kiesabgrabung genutzt (Böschung und Abstandsflächen).

Sehr geringe Vorbelastungen ergeben sich aus dem Bestand an versiegelter Fläche, bei der der anstehende Boden luft- und wasserdicht abgedeckt wird. Die natürlichen Bodenfunktionen (Pflanzenstandort, Standort für Bodenlebewesen, Bodenfruchtbarkeit) sind hier nicht mehr möglich.

Die Fläche wird für die Dauer von etwa 4,5 Jahren sukzessive mit typischen Kiesabgrabungstätigkeiten (Bodenbewegungen) belegt. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Urniveau nicht wiederhergestellt. Die Flächen werden der natürlichen Sukzession in Tieflage überlassen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht wieder aufgenommen.

Durch die Erweiterung der bestehenden Kiesabgrabung können Erschließung und Betriebsanlagen weiter genutzt werden. Dies vermeidet den Aufschluss neuer Standorte und die Inanspruchnahme und Versiegelung völlig unberührter Flächen.

Dementsprechend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch die Kiesgewinnung nur auf die Abbauphase begrenzt. Es kommt somit zwar zu einer sukzessiven und temporären Flächeninanspruchnahme für einen Zeitraum ca. 4,5 Jahren, nicht jedoch zu einem Flächenverlust.

Zusätzliche Flächen für die Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs werden nicht benötigt. Die Inanspruchnahme von Flächen zur Kompensation wäre jedoch ebenfalls keine relevante nachteilige Wirkung für das Schutzgut Fläche, da dafür keine Überbauung

oder anthropogen-nachteilige Überformung von Fläche erfolgt, sondern lediglich bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche einer nicht mehr oder nur bedingten anthropogenen Nutzung zugeführt wird. Insofern ist auch die geplante externe CEF-Maßnahme für die Feldlerche nicht mit einer relevanten Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche verbunden.

Schutzgut Boden

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Großlandschaft der Niederrheinischen Bucht, wo die Braunkohlevorkommen von tertiären und quartären Kiessanden überlagert sind, deren Abbau sich hauptsächlich auf die quartär geformten Flussniederungen und Terrassenschotter des Rheins erstreckt.

Der geologische Aufbau des Untergrunds sowie die Bodenverhältnisse im Planungsbereich können anhand vorhandener Bohrungen mit entsprechenden Schichtenverzeichnissen bzw. Säulenprofilen aus dem Umfeld abgeleitet werden.

Unter einer durchschnittlich ca. 2 m (gering-) mächtigen Deckschicht von Lösslehm folgen mittel- bis grobsandige, quartäre Kiese der Jüngerer (Hr) und Älteren (Gr) Hauptterrasse des Rheins. Die Unterfläche dieser Kiesschicht zeigt ein deutliches Gefälle nach Nordost und nimmt in ihrer Mächtigkeit in dieser Richtung auch zu. Im Planungsbereich weisen die Kiese und Sande eine Mächtigkeit von ca. 20 m - 25 m auf.

Unterhalb der Terrassenkiese folgen schluffige bis feinsandige Tone des Jülicher Tons (F) und Reuvertons (Rv). Innerhalb dieser Schicht kommen gelegentlich Einschaltungen von Feinsanden vor. Die Gesamtmächtigkeit der Tonschicht im Planungsbereich beträgt bis zu 25 m.

Die Mächtigkeit des humusreichen Oberbodens beläuft sich auf etwa 30 cm. Darunter befinden sich Löss bzw. Lösslehm in ca. 1,70 m Mächtigkeit über den zu gewinnenden Kiesen und Sanden.

Als dominierende Bodeneinheit wird die Parabraunerde in der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden NRW dargestellt (Quelle: http://www.wms.nrw.de/gd/bk050_39). Die analoge Kennung der Bodeneinheit ist L34, die digitale L5104_sl323SW2. Diese Böden haben eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und mit 65-80 eine hohe Bodenwertzahl. Daraus folgt eine hohe Schutzwürdigkeit dieser Böden mit einer hohen Funktionserfüllung. Sie sind gemäß den Erläuterungen zur Karte der schutzwürdigen Böden vorrangig für die Landwirtschaft zu erhalten, "wenn auch die klimatischen und topografischen Standortfaktoren diese Nutzung stützen".

Folgende weitere Parameter werden nach o. g. Bodenkarte für die Parabraunerde aufgeführt:

- Erodierbarkeit des Oberbodens: sehr hoch (0,57)
- Schutzwürdigkeit der Böden: fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Bodenartengruppe: tonig-schluffig
- effektive Durchwurzelungstiefe: sehr hoch (11 dm)
- nutzbare Feldkapazität: sehr hoch (194 mm)
- Luftkapazität: mittel (105 mm)

- Kationenaustauschkapazität: hoch (240)
- Gesättigte Wasserleitfähigkeit: mittel (13 cm/d)
- optimaler Flurabstand: sehr hoch, Grundwasser ist nicht vorhanden
- Versickerungseignung im 2m-Raum ungeeignet
- Ökologische Feuchtestufe: mäßig wechselfeucht
- GesamtfILTERfähigkeit im 2m-Raum: mittel
- Verdichtungsempfindlichkeit: hoch

In einem kleinen Teilbereich im Nordosten der Erweiterung ist die Bodeneinheit analog mit L 35 (Pseudogley-Parabraunerde) und die digitale mit L5104_SL331SW2 angegeben. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist hier hoch, die Schutzwürdigkeit für diesen Boden wurde nicht bewertet.

Folgende Parameter werden nach o. g. Bodenkarte für die Pseudogley-Parabraunerde aufgeführt:

- Erodierbarkeit des Oberbodens: hoch (0,48)
- Schutzwürdigkeit der Böden: nicht bewertet
- Wertzahl der Bodenschätzung: hoch (55 - 75)
- Bodenartengruppe: tonig-schluffig
- effektive Durchwurzelungstiefe: sehr hoch (11 dm)
- nutzbare Feldkapazität: mittel (112 mm)
- Luftkapazität: mittel (107 mm)
- Kationenaustauschkapazität: hoch (180)
- Gesättigte Wasserleitfähigkeit: mittel (22 cm/d)
- optimaler Flurabstand: hoch, Grundwasser ist nicht vorhanden
- Versickerungseignung im 2m-Raum ungeeignet
- Ökologische Feuchtestufe: mäßig bis wechselfeucht
- GesamtfILTERfähigkeit im 2m-Raum: gering
- Verdichtungsempfindlichkeit: hoch

Die Böden der Vorhabenfläche erfüllen die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für den Menschen, was auch die Nutzungsfunktion für die Landwirtschaft, die angrenzende Rohstoffgewinnung von Kiesen und Sanden sowie die Nutzung der Wirtschaftswege für die Naherholung belegt.

Die Funktion als Lebensraum für standortheimische Pflanzen ist auf den Ackerflächen quasi nicht gegeben, da landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit temporärer Standzeit vorherrschen.

Die Funktion der Böden als Lebensraum für Tiere besteht in der Nutzung der Flächen als Niststandort (Fortpflanzungsstätte) für Feldvögel wie z. B. Feldlerche. Kleinsäuger, die in und auf dem Boden leben, sind Nahrung für Greifvögel.

Die Nutzungsfunktion der Rohstoffgewinnung ist sehr hoch, da die Kiese und Sande in abbauwürdigen Qualitäten und Mengen vorliegen und die entsprechende Infrastruktur für den Abbau vorhanden ist.

Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit haben die Böden eine hohe Schutzwürdigkeit und ebenfalls hohe Funktion für die Landwirtschaft.

- Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit werden die Böden des Untersuchungsraumes intensiv ackerbaulich genutzt. Die mit dieser Nutzung verbundenen Einträge in den Boden wie Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Düngemittel sowie die Bearbeitung mit schweren landwirtschaftlichen Geräten haben negative Auswirkungen auf die natürlichen Bodenverhältnisse. Sie stellen eine Vorbelastung dar. Aufgrund ihres temporären Bewuchses sind die Ackerflächen daneben besonders stark erosionsgefährdet. Da eine vollständige Bodenbedeckung nicht bzw. nur zeitweise erreicht wird und die Flächen nahezu eben sind, ist hauptsächlich mit Winderosion zu rechnen.

Auch die aktuellen Abgrabungstätigkeiten sind als Vorbelastung des Schutzgutes Boden zu nennen. Abgesehen von Randbereichen sind hier keine natürlich anstehenden Böden mehr vorhanden.

Flächenversiegelungen, die weiterhin als Vorbelastung des Schutzgutes zu werten sind, sind nur in Form der die geplante Erweiterung durchlaufenden Wirtschaftswege vorhanden, die eine Vollversiegelung von ca. 4.085 m² und eine Teilversiegelung von ca. 1.561 m² ausmachen.

Altlasten sind auf den Erweiterungsflächen nicht bekannt.

Es werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen:

- Vor Beginn der eigentlichen Abgrabungsarbeiten wird die belebte Oberbodenschicht fachgerecht und sorgfältig vom Unterboden getrennt und gelagert. Die wertvollen Lössschichten sollen - soweit sie nicht unmittelbar für die Rekultivierung der Randböschungen eingesetzt werden können - im Bereich des genehmigten Lössdepots zur Wiederverwendung im Rahmen der Rekultivierung zwischengelagert werden.
- Bei längerer Lagerung der Bodenmassen von über 6 Monaten werden diese gemäß DIN 19731 mit Vegetation temporär begrünt. Geeignet sind z. B. winterharte, stark wasserzehrende Pflanzen wie Luzerne, Lupine oder Ölrettich. Wegen Verdichtungsgefahr durch Auflasten darf bei Oberbodenmieten eine Höhe von 2 m nicht überschritten werden.
- Alle innerhalb der antragsgegenständlichen Flächen durch die Gewinnung und Aufbereitung der Bodenschätze entstandenen Verdichtungen und Versiegelungen werden nach Abschluss der Arbeiten beseitigt. Während des Abbaus werden Versiegelung und Verdichtung auf ein notwendiges Minimum reduziert. Vorhandene Betriebseinrichtungen werden weiter genutzt.
- Die abgebauten, der Sukzession überlassenen Flächen werden nicht mehr gedüngt. Zur Beschleunigung einer natürlichen Waldentwicklung wird die Grubensohle - soweit erforderlich - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit Oberboden angedeckt.
- Die Rohstoffgewinnung in der Lagerstätte wird optimiert, was den Aufschluss neuer Standorte vermeidet.

Die gewachsenen Bodenstrukturen mit ihrer standorttypischen Ausprägung werden im Rahmen der 5. Erweiterung völlig zerstört. Die natürlichen, autochtonen Bodenfunktionen gehen vollständig verloren.

Damit gehen auch die Lebensraumfunktion und das Biotopentwicklungspotential des Schutzgutes an dieser Stelle verloren. Auf den der Sukzession überlassene Rohbodenstandorten bzw. mit Oberboden angedeckten Sukzessionsflächen kann sich jedoch ein anderes Biotopentwicklungspotential einstellen ("Kiesgruben als Sekundärbiotop").

Durch die Wiederherstellung von Böden und Bodenprofilen im Rahmen der Rekultivierung unter Verwendung des im Zuge des Abbaus anfallenden Ober- und Unterbodens aus der antragsgegenständlichen Erweiterung kann der Verlust der Bodenfunktionen in Situ gemildert werden.

Bei dem vorherrschenden Bodentyp der Antragsflächen handelt es sich zwar um schutzwürdige Böden, die auf der Karte der schutzwürdigen Böden NRW dargestellt sind. Aufgrund des häufigen, keineswegs seltenen Vorkommens im Naturraum ist jedoch weder eine regionale, noch überregionale Bedeutung gegeben.

Mit dem Abtrag der anstehenden Parabraunerde-Bodenschichten geht auch der Verlust der Filter-, Puffer- und Sorptionseigenschaften einher. Das Bodenleben (Edaphon), welches die Gesamtheit der im Boden lebenden Organismen wie z. B. Pilze und Bakterien bezeichnet, wird zerstört. Bei Ackerböden macht das Bodenleben etwa 1 - 4 t pro Hektar Ackerfläche aus.

Die Nutzungsfunktion des Bodens für die Landwirtschaft geht an dieser Stelle langfristig verloren.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Natürliche stehende oder fließende Oberflächengewässer kommen im unmittelbaren Bereich der geplanten Abgrabungserweiterung nicht vor. Ca. 200 m nördlich des Untersuchungsraumes verläuft das Manheimer Fließ von West nach Ost. Es ist Teil des Niederungsflussgebietes der Erft, die etwa 9 km entfernt von Süd nach Nord verläuft, um dann in das großräumige Flußregime des Rheins zu münden.

Im Altgrabungsbereich sind durch die Abbautätigkeiten verschiedenste stehende Oberflächengewässer teils aufgrund technischer Erfordernisse (Absetzbecken) oder durch Geländebearbeitung und -befahrungen entstanden. Letztere haben unterschiedlichste Größen, Wassertiefen und Dauer der Wasserbespannung.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in hydrogeologischer Hinsicht im Bereich der Erftscholle, die aufgrund der Sumpfungmaßnahmen für den Braunkohlentagebau bereits weitgehend entwässert ist. Der Grundwasserflurabstand im Bereich der Vorhabenfläche ist daher im obersten Grundwasserstockwerk durch diese Maßnahmen beeinflusst.

Vor Beginn der Sumpfungmaßnahmen in der Erftscholle im Jahr 1955 lag der mittlere Grundwasserstand im Zentrum der Vorhabenfläche bei ca. 78 m über NHN.

Am südwestlichen bzw. nordöstlichen Rand der geplanten Abgrabung wurde 1955 ein Grundwasserstand von 79 bzw. 77 m über NHN gemessen.

Im Oktober 2015 lag der Grundwasserstand im Zentrum der Vorhabenfläche bei ca. 70 m ü. NHN (74 m ü. NHN im Südwesten, 68 m ü. NHN im Nordosten).

Um im jeweils aktuellen Gewinnungsbereich eine gesicherte Überdeckung des obersten Grundwasserhorizontes um mindestens 2 m kontinuierlich zu gewährleisten, hat die Genehmigungsinhaberin seit 2008 regelmäßig Schürfe zur Erkundung des Grundwasserstandes durchgeführt. Die Grundwassersituation Oktober 2015 wird durch diese Schürfe bestätigt.

Angepasst an die Grundwassersituation Oktober 2015 und an die genehmigte Abgrabung im Westen, ist in der Vorhabensfläche eine Abbausohle von ca. 77 m ü. NHN im Südwesten bis ca. 71,50 m ü. NHN im Nordosten vorgesehen. Somit ist eine Überdeckung des Grundwasserhorizonts um mindestens 2 m gewährleistet.

Da die antragsgegenständlichen Flächen - abgesehen von Wegen und Säumen - größtenteils ackerbaulich genutzt werden, kommt es dort zu einer relativ hohen GW-Neubildungsrate. BRECHTEL gibt diese mit 232 mm/Jahr an. Gehölzbezogene Landoberflächen wie Strauch- und Waldflächen haben eine geringere GW-Neubildungsrate zwischen 99 und 66 mm/Jahr. Da diese nur sehr kleinflächig am westlichen Rand der geplanten Erweiterung vorhanden sind, sind Effekte für die Grundwasserneubildung unerheblich.

Durch die klimawandelbedingte Temperaturerhöhung kommt es jedoch generell zu einer höheren Verdunstung und damit zu einer geringeren Grundwasserneubildung. Dies relativiert die Bedeutung der Ackerflächen für die Grundwasserneubildung.

Tab. 1: Verdunstungs- und Grundwasserneubildungsrate verschiedener Landoberflächen (nach BRECHTEL, H.M.)

Landoberfläche	Verdunstungsrate in mm/ Jahr	GW-Neubildungsrate in mm/ Jahr
Dichte Bebauung	133,00	0,00
Nackter Boden	265,00	398,00
Spärliche Vegetation	345,00	318,00
Ackerland	431,00	232,00
Lockere Bebauung	464,00	199,00
Grünland	497,00	166,00
Strauch-Vegetation	564,00	99,00
Wald	597,00	66,00
Wasserflächen	713,00	Verdunstung ist höher als der Niederschlag

Die Angabe mm/Jahr bedeutet mm Niederschlag pro Jahr, was mit Liter pro m² pro Jahr gleichzusetzen ist. Die Angaben sind als Richtwerte zu verstehen. Die Rangfolge der angegebenen Landnutzungen ist wesentlicher als die absoluten Zahlen. Mit steigender Verdunstungsrate sinkt gleichzeitig die Grundwasserneubildungsrate.

Die großräumige Beeinflussung der Grundwassergleichen durch Sumpfungmaßnahmen im Zusammenhang mit der Braunkohlegewinnung stellt eine Vorbelastung des Schutzguts Wasser, konkret des Grundwassers, dar. Die notwendige Absenkung der Grundwasserleiter, die oberhalb der tiefsten zu gewinnenden Flöze liegen, müssen entleert und druckentspannt werden. Dies kann Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Feuchtgebiete haben oder zu Einschränkungen der Wasserversorgung führen.

Nach Beendigung derselben ist mit einem Anstieg des Grundwassers zu rechnen.

Durch das Vorhaben wird der anstehende Boden mit Vegetation entfernt. Dies verringert vor allem die Wasserspeicherfähigkeit und erhöht den Sickerwasserabfluss auf Flächen mit permanenter Vegetation (Strauch- und Baumflächen, dauerhaft krautige Flächen), da die puffernde Vegetationsschicht bei Baufeldfreimachung entfällt. Solche Vegetation befindet sich jedoch nur auf etwa 15 % der Vorhabenflächen, sodass die Effekte insgesamt gering sind.

Die Verdunstungsrate und mithin die Grundwasserneubildungsrate der im Gros als Ackerland genutzten Vorhabenflächen bewegt sich im mittleren Bereich. Die Grundwasserneubildungsrate pro Jahr erhöht sich auf nackten Bodenflächen (siehe Tab. 1), sodass durch das Vorhaben prinzipiell mit einer Erhöhung der Grundwasserneubildung zu rechnen ist. Bezogen auf den Landschaftsraum und die beschriebenen Sumpfungmaßnahmen sind diese Effekte jedoch zu vernachlässigen.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Berücksichtigung der einschlägigen Grundwasser- und Bodenschutzbestimmungen beim Einsatz von Fördergeräten, wie beispielsweise:
 - Verwendung von Ladegeräten mit Panzerwannen (Stahlbodenblech unter Treibstofftanks und Motor), Prüfung der Fahrzeuge auf Dichtigkeit (Schmier-

und Treibstoffverluste) und erforderlichenfalls Ergreifung von Maßnahmen zum Auffangen

- Alle Gewinnungsgeräte und -maschinen entsprechen dem neuesten (umwelt-) technischen Stand.
- Bereithalten von Öl-Bindepräparaten
- Betanken, Reparieren, Abfetten ausschließlich in dafür genehmigten Bereichen
- Fahrzeugwäsche und Lagerung wassergefährdender Stoffe nur außerhalb des Abbaugeländes
- Im Falle einer Verunreinigung des Untergrunds oder des Grundwassers unverzügliche Benachrichtigung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises, Veranlassung von Gegenmaßnahmen
- Das Grundwasser wird durch die Abgrabungstätigkeiten im Trockenabbauverfahren nicht freigelegt, eine Mindestdeckschicht von 2 m über dem obersten Grundwasserhorizont bleibt erhalten.
- Die Grundwasserentnahme wird im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis auf ein notwendiges Maß beschränkt bleiben.

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserstände, da das Grundwasser hierfür nicht abgesenkt werden muss. Es entstehen auch keine offenen Wasserflächen, bei denen das Grundwasser freigelegt wird.

Eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch Eintrag von schädlichen Stoffen o. ä. ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da jederzeit eine Überdeckung des Grundwassers von mindestens 2 m verbleibt und die o. g. genannten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die nach Abgrabungsabschnitten fortschreitende Aufgabe der agrarischen Nutzung der Flächen reduziert den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und bedeutet damit eine Verbesserung der Belastungssituation des Grundwassers mit Nitraten u. ä..

Auf das Schutzgut Wasser sind zusammengefasst keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Abgrabungsvorhaben zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Das Antragsgebiet liegt in der Niederrheinischen Bucht, die durch ein gemäßigt maritimes Klima geprägt und im Süden von der Eifel und im Osten vom Bergischen Land eingfasst wird. Es fallen im Mittel (Daten der Klimaperiode von 1981-2010) Jahresniederschläge von 757 mm, davon 350-400 mm in der Vegetationsperiode. Für die Zülpicher Börde als eines der niederschlagsärmsten Gebiete von NRW, in der das Vorhabengebiet liegt, werden sogar nur 600 mm Jahresniederschlag angegeben. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West. Das Klima der Niederrheinischen Bucht ist relativ warm und trocken mit einer langen Vegetationszeit; die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 10,6 °C.

Im Plangebiet herrscht das Freiland-Klimatop vor. Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang von Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu. Die Flächen des Plangebietes

haben demnach Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Da sie jedoch nur einen relativ kleinen Teilbereich des umliegenden Freiraumes ausmachen und die Kaltluftproduktion außerhalb von Ballungsbereichen für die Lufthygiene eine geringere Funktion hat, sind Wert- und Funktionselemente des Schutzgutes hier nicht von besonderer Bedeutung.

An Vorbelastungen des Vorhaben-Umfeldes sind v. a. die Emissionen (Lärm, Abgase) der südlich gelegenen Verkehrsstränge zu sehen. Lärm stellt für den Menschen und für Tiere einen Belastungsfaktor dar, der Stress auslösen kann.

Durch den Baustellenverkehr und den Einsatz von Maschinen kann es während der Abbautätigkeit temporär zu einer erhöhten Lärm- und Abgasbelastung sowie zu erhöhten Staubbelastungen im Bereich der Abgrabung kommen.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Minimierung von Überbauungen/ Versiegelungen während der Abgrabung und deren Entfernung nach Abschluss der Arbeiten
- Freihaltung von Luftaustauschbahnen durch Minimierung von Baukörpern und Aufschüttungen
- Vermeidung unnötiger Staubentwicklung durch Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien während der Abgrabung (u. a. Optimierung Produktionsprozesse, Erdarbeiten möglichst in erdfeuchtem Zustand, bei Bedarf Befeuchtung der Betriebsflächen zur Minderung betriebsbedingter Staubemissionen).
- Durch Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Emissionswerte wird die Belastung der Landschaft durch an- und abfahrende Transportfahrzeuge und durch Baumaschinen während der Abgrabung auf das absolut notwendige Minimum beschränkt.

Im Zuge der Herrichtung wird das ursprüngliche Geländere relief der Erweiterungsflächen in seiner Ausgangsprägung nicht wiederhergestellt. Die durch den Abbau entstehenden Tieflagen, die das Mikroklima verändern können, bleiben erhalten. Diese mikroklimatischen Veränderungen führen jedoch nicht zu relevanten klimatischen Veränderungen, sodass insgesamt durch das Vorhaben eine Verschlechterung der klimatischen Situation im Landschaftsraum nicht zu erwarten ist.

Durch das Vorhaben gehen Flächen für die nächtliche Kaltluftproduktion verloren. Bezogen auf den Landschaftsraum sind diese jedoch relativ kleinflächig und damit nicht erheblich.

Geringfügig positive Effekte auf die Luftqualität und das Lokalklima können die vorgesehenen Abpflanzungsmaßnahmen (Sichtschutzpflanzung) am südlichen Rand der Erweiterung haben.

Mit dem Einsatz der Landabbaugeräte (Radlader, Raupenfahrzeuge) sowie durch die An- und Abtransportvorgänge mittels LKW sind Emissionen verbunden. In dem diesbezüglich vorbelasteten Raum werden sich die Emissionen durch die Abgrabungserweiterung jedoch nicht erhöhen, sondern die entsprechenden Emissionsquellen sich lediglich nach Osten/Südosten verlagern. Die Staubemissionen werden durch den in die Tiefe gehenden Abbau kaum über die Antragsgrenze hinausgehende Auswirkungen haben.

Emissionen gehen nach Abschluss der Abbauproduktivitäten vom Abbaugelände nicht mehr aus.

Insgesamt sind aus zuvor genannten Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Auch auf den Klimawandel hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum weist ein annähernd ebenes Geländere Relief auf. Er ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. An gliedernden und belebenden Elementen sind in der Feldflur vor allem in jüngerer Zeit erfolgte Anpflanzungen von Baum- bzw. kombinierten Baum-Heckenstreifen zu nennen. Sie entfalten bislang nur eine geringe landschaftsästhetische Wirkung, sodass der Eindruck einer ausgeräumten Feldflur prinzipiell bestehen bleibt.

Die Ackerflächen, die auch den Hauptteil der Vorhabenfläche ausmachen, bieten im Jahresverlauf nur sehr wenige Aspektvarianzen.

Die aktuellen Abgrabungsflächen mit ihren technischen Betriebseinrichtungen tragen zu einer Verfremdung der Landschaft bei. Diese Effekte werden durch die Tieflage großer Teile der Abgrabung sowie durch Sichtschutzabpflanzungen gemildert. Gerade solche randlichen Gehölzanpflanzungen sowie die durch Sukzession entstandenen Gehölze - soweit sie nicht in Tieflage wachsen - bewirken zudem eine optische Anreicherung der Landschaft.

In der räumlichen Gesamtplanung (Regionalplan) werden Landschaftsräume, die eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung innehaben, als BSLE "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt. Dies ist auf der Vorhabenfläche und im Untersuchungsraum nicht der Fall. Der Freiraum ist hier ohne Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen dargestellt.

Die Gewinnung der Rohstoffe, die vorhandenen Verkehrsstränge sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung zeigen die starke anthropogene Überprägung des Landschaftsraumes und sind als Vorbelastungen einzustufen.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sichtschutzpflanzung auf einem Erdwall im Zuge der vorbereitenden Abgrabungsarbeiten
- Blühstreifen im Zuge der vorbereitenden Abgrabungsarbeiten
- Nutzung vorhandener Betriebseinrichtungen, Zufahrt und Infrastruktur
- Rückbau der Betriebseinrichtungen- und anlagen nach Beendigung der Abgrabung
- Durchführung der Abgrabung in Abgrabungsabschnitten, um die nicht im Abbau befindlichen Flächen in ihrer ursprünglichen Gestalt bis zur Gewinnung zu erhalten und zur frühzeitigen Funktionsübernahme für die nachfolgende Sukzession

Die für die Sand- und Kiesgewinnung notwendige Überformung der Landschaft, die im Wesentlichen in der Änderung des Geländereiefs (Tieflage) besteht, stellt eine verbleibende Auswirkung dar. Der Abbau in Tieflage reduziert die Außenwirkung auf ein unerhebliches Maß. Eine Herrichtung auf dem Niveau des Ursprungsgeländes ist nicht vorgesehen.

Im Nahbereich ist durch die verschiedensten Biotopelemente des Kiesabgrabungskomplexes von Vegetationslosigkeit, diversen Krautstrukturen bis hin zu Vorwald-Stadien eine Anreicherung der Landschaftsbildkomponenten zu verzeichnen.

Das geplante Vorhaben führt im direkten Abgrabungsbereich zu einer erheblichen Veränderung der Morphologie, der Oberflächenstruktur und der Vegetationsdecke. Die für die landschaftsästhetische Wirkung maßgeblichen Kriterien Eigenart und Natürlichkeit werden gemindert. Insbesondere die Herstellung einer muldenartigen, landschaftsuntypischen Hohlform mit einer Tiefe von bis zu 25 m unter Gelände, die Anlage von vegetationslosen Offenbodenbereichen und Bodenmieten sowie der Kiesabbau unter Einsatz von schweren Erdbaugeräten und Lastkraftwagen lassen im Betriebszeitraum in einem Nahbereich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten. Mit den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, insbesondere der südlichen begrüneten Einwallung wird der Eingriff in das Landschaftsbild vermindert. Diese Maßnahme führen temporär zu einer strukturellen Anreicherung des bisher landwirtschaftlich genutzten Geländes.

Auf das Schutzgut Landschaft sind zusammengefasst zwar negative Auswirkungen gegeben, die während des Abbaueiters durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen allerdings auf ein unerhebliches Maß gemindert werden. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung und der Rekultivierungsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen mehr zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Der Untersuchungsraum liegt im Kulturlandschaftsbereich 25 "Rheinische Börde", der durch seine fruchtbaren Lössböden bereits in vorgeschichtlicher Zeit beste Voraussetzungen für eine agrarische Nutzung und Besiedlung bot.

Auch für den Untersuchungsraum und das Vorhabengebiet ist die Existenz von Spuren der rund 7000-jährigen Siedlungsgeschichte der Region bekannt.

Baudenkmale

Auf dem Gelände der geplanten 5. Erweiterung der Abgrabung Buir sowie im gesamten Untersuchungsraum sind keine Baudenkmäler vorhanden.

Bodendenkmale

Im Untersuchungsraum sind bzw. waren eingetragene bzw. vermutete Bodendenkmäler vorhanden:

- Vorgeschichtliche Siedlung (Nr. BM 261 der Liste der Bodendenkmäler der Stadt Kerpen) im Bereich der bestehenden Abgrabung der Vorhabenträgerin westlich des Vorhabengebiets

Nordwestlich des Vorhabengebiets befinden sich darüber hinaus folgende Fundstellen:

- HA 1993/0289 Baustellenbeobachtung/Notbergung, mehrere große, runde Verfärbungen
- HA 1977/0189 Grobbegehung, römische Oberflächenfunde
- OA 0000/7042 Einzelfunde: römische Ziegel und Scherben

- HA 1977/0190 Grobbegehung, römische Oberflächenfunde
- OA 0000/6695 Oberflächenfund: neolithische Feuersteinklinge Westlich des Vorhabengebiets liegen darüber hinaus folgende Fundstellen:
- OA 0000/6699, Oberflächenfund: neolithischer Kratzer
- NW 2016/1004 Sachverhaltsermittlung: neolithische Schwarzerdebefunde, späteisenzeitliche Siedlung, spätmittelalterliche Befunde
- PR 2013/0026 Feinbegehung: Silexbeil, Jungneolithikum/Michelsberg
- PR 2013/0044 Feinbegehung: Funde neolithisch bis metallzeitlich, vermutlich HaC

Das Vorhabengebiet grenzt unmittelbar östlich an die vorgenannten Flächen an. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung dieser Flächen ist davon auszugehen, dass auch im Boden des Vorhabengebiets Bodendenkmäler verborgen sind. Durch eine qualifizierte Prospektion des Archäologie Teams Troll konnte nachgewiesen werden, dass sich die bekannte eisenzeitliche Fundstelle östlich in das Vorhabengebiet hinein fortsetzt. Im nördlichen Bereich des Vorhabensgebietes ist nach Luftbildauswertungen zudem mit archäologischen Befunden des II. Weltkriegs zu rechnen.

Sonstige Sachgüter im Untersuchungsraum sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gebäude, Straßen und Wege sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen.

Im Bereich der Antragsfläche sind dies konkret die landwirtschaftlichen Nutzflächen und der dort anstehende Rohstoff Kies und Sand sowie die untergelagerte Braunkohle.

Vorbelastungen für das Schutzgut kulturelles Erbe (hier: Bodendenkmäler) bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raums und durch Bodenerosion.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Kulturgütern werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Soweit bisher noch nicht erfolgt, Durchführung gestufter archäologischer Untersuchungen im Vorfeld der Rohstoffgewinnung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten entsprechend der Grabungserlaubnis des Rhein-Erft-Kreises vom 01.07.2019, Az.: 47.76.50.03, zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die Vorhabenfläche tatsächlich Siedlungsreste enthält und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden
- Sekundärquellensicherung im Vorfeld der Inanspruchnahme der Vorhabenfläche zu Abgrabungszwecken einschließlich vorbereitender Erdarbeiten unter Übernahme der zumutbaren Kosten durch die Vorhabenträgerin im Bereich der durch qualifizierte Prospektion lokalisierten Bodendenkmäler; die Sekundärquellensicherung im Bereich lokalisierter Bodendenkmäler sowie die Freigabe der untersuchten Flächen können auch abschnitts- bzw. flurstücksweise erfolgen.
- Beachtung des § 19 Abs. 2 und 4 des Denkmalschutzgesetzes NRW

Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Da innerhalb der Vorhabenfläche auch keine förmlich geschützten Bodendenkmäler vorhanden sind, sind diesbezüglich keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu benennen.

Innerhalb der Vorhabenfläche zu vermutende Bodendenkmäler könnten aber durch das geplante Vorhaben unwiederbringlich zerstört werden. Entsprechende

Bodendenkmalsubstanz konnte im südlichen Bereich der Erweiterungsflächen durch eine qualifizierte Prospektion bereits nachgewiesen werden. Dort fanden sich eisenzeitliche Siedlungsreste. Für den nördlichen Teil, in dem die qualifizierte Prospektion noch aussteht, liegen aufgrund von Luftbildauswertungen darüber hinaus Hinweise auf archäologische Befunde des II. Weltkriegs vor. Im Rahmen weitergehender archäologischer Untersuchungen entsprechend dem den Antragsunterlagen beigefügten Grabungskonzept des Archäologie Teams Troll vom 25.06.2019 soll daher im Vorfeld der Rohstoffgewinnung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten dort zunächst geklärt werden, ob und in welchem Umfang die Vorhabenfläche tatsächlich entsprechende Befunde enthält und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Die hierfür erforderliche Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW hat das Archäologie Team Troll bereits unter dem 14.06.2019 bei der Oberen Denkmalbehörde des Rhein-Erft-Kreises beantragt; sie wurde der Vorhabenträgerin mit Bescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 01.07.2019, Az.: 47.76.50.03, erteilt.

Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin im Bereich der lokalisierten Bodendenkmäler eine vorlaufende Sekundärquellensicherung durch eine Grabungsfirma durchführen lassen und die hierfür entstehenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren tragen. Hierdurch können die Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege hinreichend gewahrt werden.

Sollten während der Realisierung des Vorhabens zufällig kulturhistorische Spuren entdeckt werden, wird unverzüglich die zuständige Denkmalbehörde unterrichtet und dem Fachamt Gelegenheit gegeben, die Funde zu untersuchen und gegebenenfalls zu bergen.

In Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe sind unter den genannten Bedingungen keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Zuge des Vorhabens wird die ackerbauliche Nutzung sukzessive entsprechend dem Abbaufortschritt aufgegeben, wobei die noch nicht beanspruchten Flächen bis zum Abbau weiter wie derzeit genutzt werden können. Die Landwirtschaftsflächen entfallen nach Inanspruchnahme durch die Abgrabungserweiterung dauerhaft, da die Vorhabenfläche nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in Tieflage verbleiben und der natürlichen Sukzession überlassen werden soll.

Die anstehenden Rohstoffe (Sand/ Kies) in den Flächen werden vollständig gewonnen.

Auf die übrigen Sachgüter im Raum sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Abgrabungsvorhaben zu erwarten.

e) Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die oben beschriebenen Umweltschutzgüter stehen in enger Wechselbeziehung zueinander und bedingen gegenseitig ihre jeweilige Funktion und Ausprägung. Die Veränderung eines Schutzguts kann unmittelbar zu Veränderungen bei anderen Schutzgütern führen. So stehen Boden-, Fauna- und Vegetationsentwicklung in Abhängigkeit von den klimatischen Verhältnissen, dem Wasserhaushalt und dem geologischen Aufbau einer Landschaft. Insbesondere der Mensch wirkt auf diese Schutzgüter ein.

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Die menschliche Einflussnahme zeigt sich auch im betrachteten Untersuchungsraum, der schon seit früher Zeit landwirtschaftlich genutzt wird. Der damit verbundene Verlust der einstigen potenziellen Vegetation und die dadurch verursachten Standortveränderungen spiegeln sich u. a. in einer Verarmung der Pflanzengesellschaften und einer Verfremdung des Landschaftsbilds wider. Insbesondere die in den letzten Jahren stark zugenommene Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft (v. a. häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge), der Wegfall der Flächenstilllegung und der verstärkte Energiepflanzenanbau haben zu starken Landschaftsveränderungen geführt. Des Weiteren hat der zunehmende Versiegelungsgrad der Landschaft Belastungen des Naturhaushalts zur Folge.

Im betrachteten Raum wurden und werden die Rohstoffe Kies und Sand im Trockenabbau gewonnen. Die dabei entstehenden Gruben- und Offenbodenbereiche führen ebenfalls zu einer Überformung der Landschaft. Die nach dem Abbau aus der Nutzung genommenen Bereiche mit Ruderalfluren, Gehölzen und Feuchtbiotopen stellen jedoch in der ansonsten ausgeräumten Landschaft einen Trittstein und ein Rückzugsgebiet für verschiedene Tierarten dar.

Den gleichen Effekt wird auch die vorliegend beantragte Abgrabungserweiterung erzielen. Da es sich um eine Trockenabgrabung handelt, bei der der Grundwasserkörper nicht angeschnitten wird, können sich Veränderungen des Grundwasserstands oder der Fließrichtung durch das Vorhaben nicht ergeben, sodass diesbezüglich auch keine Wechselwirkungen oder Auswirkungen auf andere Schutzgüter im Umfeld wie Boden oder Flora und Fauna auftreten können.

Vielmehr werden in den nach dem Abbau aus der Nutzung genommenen Bereichen positive Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu verzeichnen sein. Durch die natürliche Entwicklung der Flächen wird sich nicht nur das Pflanzenartenpotenzial im Raum erhöhen, für die Tierwelt bieten die Biotope Trittsteine und Vernetzungsstrukturen in der heute ausgeräumten Landschaft.

Die positiven Auswirkungen auf die Grundwasserqualität durch den dauerhaften Entfall der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung sind vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus zu vernachlässigen.

Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Zu bewerten sind die dargelegten Umweltauswirkungen.

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umweltauforderungen, so zum Beispiel § 2 Abs. 1 UVPG, die einschlägigen Vorschriften des Abgrabungs- und Bundesnaturschutz- sowie Landesnaturschutzgesetzes, die Vorschriften,

welche für die durch die Abtragungsgenehmigung ersetzten Entscheidungen gelten, die medienübergreifenden Bewertungsgrundsätze und naturwissenschaftlich entwickelten Maßstäbe (technische Standards).

Der im Rahmen der Bewertung heranzuziehende Maßstab ist vor allem die Wahrung des Allgemeinwohls, wobei Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG bei dieser Prüfung einfließen. Aufgrund der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung sind als weitere Aspekte des Allgemeinwohls vor allem die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung ist zu ermitteln, ob ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Umweltgütern herbeigeführt und nicht ein Schutzgut unverhältnismäßig belastet oder auf Kosten anderer berücksichtigt worden ist.

Eine Alternativenprüfung konnte in diesem Fall unterbleiben, da der Abbau der Güter Sand und Kies als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB aus der Natur der Sache heraus auf die Bereiche beschränkt ist, in denen Kies- und Sandvorkommen nachgewiesen sind. Im vorliegenden Fall soll die Erweiterung der Abtragung der langfristigen ortsnahen Versorgung der heimischen Wirtschaft dienen. Die am Standort bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen der Vorhabensträgerin sollen im Zuge der Realisierung des Erweiterungsvorhabens weiter genutzt werden. Zumutbare und zweckmäßige Standortalternativen gibt es dementsprechend für die Vorhabensträgerin nicht.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Eine Gesundheitsgefährdung von Menschen ist aufgrund entsprechender Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, welche die jeweiligen Anforderungen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigen, nicht zu erwarten.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die innerhalb des Vorhabensgebiets vorhandenen intensiv genutzten Ackerflächen weisen lediglich eine geringe vegetationskundliche/ökologische Wertigkeit auf. Höherwertige Biotopstrukturen befinden sich allerdings in den westlich an die Erweiterungsfläche angrenzenden Böschungsbereichen der bestehenden Abtragung, die im Zuge der 5. Erweiterung in Anspruch genommen werden. Deren Verlust wird jedoch durch die im Rahmen der Herrichtung vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert. Aus Sicht von Natur und Landschaft wird die Erweiterungsfläche nach der Auskiesung eine höhere vegetationskundliche/ökologische Wertigkeit erhalten. Sie soll nach Beendigung des Rohstoffabbaus der natürlichen Sukzession überlassen werden, durch die die Lebensraumvielfalt im betroffenen Raum erhöht wird.

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten könnten durch das Vorhaben beeinflusst werden. Um eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die in der Artenschutzprüfung/Deckblattplanung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zwingend umzusetzen. Dies wird durch die in die Abtragungsgenehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

Durch das geplante Erweiterungsvorhaben wird zwar eine Fläche von etwa 17,94 ha in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt aber nur sukzessive und temporär. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung wird auf der Fläche eine natürliche Sukzession ermöglicht. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auf die Abbauphase begrenzt. Ein Flächenverbrauch findet somit nicht statt, sodass der Eingriff in das Schutzgut "Fläche" hingenommen werden kann.

Boden

Das vorhandene Bodengefüge und der Bodenaufbau werden durch die Abgrabung zerstört. Bei Beachtung der DIN 18 915, 18 300 und 19 731 kann der Eingriff in den Bodenhaushalt verringert werden. Zudem werden durch die Verwendung des bei der Abgrabungserweiterung anfallenden Oberbodens und Abraums für die Rekultivierung die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gemindert.

Nach Beendigung der Abbautätigkeiten bleibt die Funktion des Bodens als "Standort für die Vegetation und Tierwelt" durch die Rekultivierung der Flächen der 5. Erweiterung in Form einer natürlichen Entwicklung erhalten, die Funktion als "Produktionsstandort für die Landwirtschaft" entfällt vollständig.

Seitens der Fachbehörden sind unter Berücksichtigung dessen keine Bedenken gegen den Abbau der Bodenschichten geäußert worden, sodass der Eingriff in den Boden hingenommen werden kann.

Wasser

Die mit der geplanten Abgrabungserweiterung verbundenen Risiken für die Grundwasserqualität können als gering bewertet werden. Der Grundwasserschutz kann durch die in der Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen gewährleistet werden.

Veränderungen in der Verfügbarkeit des Grundwassers für Pflanzen und Tiere werden nicht eintreten.

Klima/Luft

Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl, welche nicht durch die Festsetzung entsprechender Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Abbau- und betriebsbedingte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen werden allenfalls im Rahmen der zulässigen Grenzwerte erwartet. Nach Abschluss der Abbau- und

Herrichtungsmaßnahmen werden vorhabensbedingt keine Belastungen von Luft und Klima mehr erfolgen.

Die temporär mit dem Vorhaben einhergehenden klimatischen Auswirkungen bleiben auf die Abbaufäche selbst und die nähere Umgebung beschränkt. Nach Herrichtung der Fläche sind keine relevanten klimatischen Auswirkungen mehr zu erwarten.

Landschaft

Im Zuge der Herrichtung der Abgrabung ist die landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbilds vorgesehen.

Sämtliche Eingriffswirkungen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes werden im Rahmen der Herrichtungsplanung ausgeglichen, das heißt nach Abschluss der Abbau- und Herrichtungsmaßnahmen wird mittel- bis langfristig keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zurückbleiben.

Insgesamt ist von einer Aufwertung des Landschaftscharakters im Vergleich zur heutigen, weit überwiegenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung der Erweiterungsfläche auszugehen.

d) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Kulturelles Erbe

Die Belange des Wohls der Allgemeinheit sind nicht beeinträchtigt. Durch entsprechende Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die vermuteten Bodendenkmäler im Bereich der Erweiterungsfläche - soweit noch nicht geschehen - lokalisiert werden und nur und erst dann zu Abgrabungszwecken in Anspruch genommen werden dürfen, nachdem deren wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (Sekundärquellensicherung) erfolgt sind und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die betreffenden Flächen für die Abgrabung freigegeben hat.

Durch entsprechende Auflagen ist ferner sichergestellt, dass beim Auffinden von Bodendenkmälern außerhalb der vermuteten Bodendenkmäler die vorgeschriebenen Informations- und Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden.

Eine Beachtung der Belange des Bodendenkmalschutzes entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist durch die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt.

Sonstige Sachgüter

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe stellt keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls dar, da die Eigentümer der betroffenen Nutzflächen ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt haben.

Sonstige Sachgüter werden aufgrund ausreichender Sicherheitsabstände keine vorhabensbedingten Auswirkungen erfahren.

e) Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern im vorliegenden Fall, insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden und Flora und Fauna, bestehen Wechselwirkungen, die bei der Änderung eines Schutzguts zu Auswirkungen auf ein unmittelbar verknüpftes Schutzgut führen. Zu einer Verstärkung der Auswirkungen durch Synergie-Effekte kommt es im vorliegenden Fall nicht. Damit ergeben sich über die betrachteten und bewerteten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus auch unter dem Aspekt der Wechselwirkungen keine weiteren oder verstärkten Auswirkungen.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die bei Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen stehen der Genehmigung nicht entgegen. Die Schwelle der Beeinträchtigung des allgemeinen Wohls wird nicht überschritten, wie sich aus den Ausführungen über die Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen Privater ergibt.

Im UVP-Verfahren wurden keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG verdeutlichen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Somit kann das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der behördlichen Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß §§ 3, 7 und 8 AbgrG NRW berücksichtigt werden.

Auf Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wird das Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 25 UVPG als zulässig bewertet.

5. Verfahren

Mit Datum vom 17.12.2019 beantragte die Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH die Zulassung der 5. Erweiterung des Kieswerks Buir. Die Antragsunterlagen enthielten neben dem technischen Antragsteil unter anderem einen UVP-Bericht, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB). Die Antragsunterlagen erfuhren nach Prüfung durch die Behörde eine Überarbeitung mit Datum vom 30.03.2020 und wurden unter dem 15.12.2021 aufgrund des seit Antragstellung eingetretenen Zeitablaufs sowie des Ergebnisses der Behördenbeteiligung um ein Deckblatt ergänzt.

Das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG NRW in Verbindung mit den §§ 17 ff. UVPG wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Mit Schreiben vom 16.04.2020 wurden folgende Träger öffentlicher Belange, Dienststellen, Verbände und Betroffenen zum Abgrabungsantrag gehört:

- Stadt Kerpen
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

- Geologischer Dienst NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Erftverband
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
- RWE Power AG
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH, Region Rhein-Sieg, Regionalzentrum Westliches Rheinland
- RheinEnergie AG
- Pledoc GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Rhein-Erft-Kreis, Amt für Straßenbau und Verkehr
- Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisplanung und Ökologie
- Rhein-Erft-Kreis, Gesundheitsamt/Umwelthygiene und Infektionsschutz
- Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

Die im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden bei der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 24 und 25 UVPG berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Kerpen und beim Rhein-Erft-Kreis in der Zeit vom 08.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020 und erneut vom 28.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020 zur Einsichtnahme ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der festgelegten Frist von Dritten diverse Einwendungen erhoben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist war vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem gemeinsamen Termin zu erörtern.

Angesichts der zahlreichen Einwendungen und Stellungnahmen war mit einem großen Personenkreis zu rechnen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit folgenden einhergehenden geltenden Kontaktbeschränkungen sowie mit Blick auf das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus wurde die Durchführung eines Erörterungstermins mit großem Personenkreis als nicht sicher angesehen. Der Rhein-Erft-Kreis als zuständige Behörde hat daher entschieden, anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 durchzuführen.

Die Online-Konsultation fand nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 01.03.2021 bis zum 07.03.2021 statt. Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wurde die Möglichkeit gegeben, sich wahlweise elektronisch oder schriftlich (per Post) bis zum 07.03.2021 zu äußern.

Von dieser Möglichkeit haben neben diversen Einwender*innen folgende Behörden bzw. Stellen Gebrauch gemacht:

- Stadt Kerpen
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

In der Folgezeit erfuhr der Ursprungsantrag vom 17.12.2019 in der Fassung vom 30.03.2020 eine Änderung in folgenden Punkten:

- Die zur Sand- und Kiesgewinnung beantragte Fläche wurde reduziert um die ursprünglich beantragte Teilfläche des Flurstücks 64 tlw. in der Flur 11 der Gemarkung Manheim sowie der Teilfläche des Flurstücks 17 in der Flur 5 der Gemarkung Buir.
- Zur Erschließung der 5. Erweiterungsflächen wurde eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen in den bereits zur Auskiesung genehmigten Erweiterungsbereichen des Kieswerks beantragt.

Hintergrund der am 19.07.2021 beantragten Änderung war die unter dem 29.04.2021 seitens der Stadt Kerpen abgegebene Erklärung, die in ihrem Eigentum stehenden Wegeparzellen (Flurstücke 64 tlw. und 17 tlw.) nicht für eine Abgrabungserweiterung zur Verfügung zu stellen.

Der Änderungsantrag wurde den von der Änderung betroffenen beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.08.2021 vorgelegt.

Folgende Stellen haben daraufhin eine ergänzende Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Kerpen
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32
- Geologischer Dienst NRW
- NABU-Kreisverband Rhein-Erft
- Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

Die Antragsänderung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung zudem erneut einen Monat lang vom 06.09.2021 bis zum 08.10.2021 bei der Stadt Kerpen zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen die Änderung erfolgten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (08.11.2021) nicht.

Die Antragsänderung wurde mit Schreiben vom 15.12.2021 seitens der Antragstellerin wieder zurückgezogen, nachdem die Stadt Kerpen unter dem 08.10.2021 erklärt hatte, die oben genannten städtischen Wegeparzellen für die Abgrabungserweiterung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des seit Antragstellung eingetretenen Zeitablaufs sowie des Ergebnisses der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde dem Schreiben ein Deckblatt, Stand: 26.11.2021, beigelegt, welches diverse Ergänzungen zu dem Ursprungsantrag enthielt. Dieses Deckblatt erhielt unter dem Datum vom 05.01.2022 weitere Ergänzungen.

Die o. a. Aktualisierung des Antrags aufgrund des eingetretenen Zeitverzugs im Genehmigungsverfahren beinhaltet auch eine Befristungsverlängerung um 2 Jahre für Teilbereiche von zum Kieswerk Buir gehörigen, bereits ausgekiesten Flächen in Bezug auf deren Rekultivierungsende.

Gemäß 73 Abs. 8 VwVfG NRW wurde folgenden Behörden/Dienststellen/Verbänden zum aktualisierten Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Stadt Kerpen
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie
- RWE Power AG
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32
- Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisplanung und Ökologie
- Rhein-Erft-Kreis, Amt für Straßenbau und Verkehr

Durch die zeitliche Verschiebung des beantragten Ausführungszeitraums für das Vorhaben der 5. Erweiterung um 2 Jahre sind nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche Umwelteinwirkungen zu besorgen, die über das Maß der auf Grundlage des Ursprungsantrags durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung hinausgehen. Da der Ausführungszeitraum der beantragten Maßnahme weder zeitlich verlängert, noch räumlich erweitert, noch in der Ausführungsart verändert wird, sondern nur um 2 Jahre verschoben wird, sind durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzgüter gem. UVPG unverändert im beschriebenen und untersuchten Maß gegeben. Die beantragte Verlängerung der Befristung von Teilbereichen von zum Kieswerk Buir gehörigen, bereits ausgekiesten Flächen in Bezug auf deren Rekultivierungsende bedingt nicht die Durchführung eines erneuten Verfahrens gem. dem UVPG für diese Teilbereiche, da auch für diese Teilbereiche keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erhebliche Umwelteinwirkungen zu besorgen sind, die über das betrachtete und bereits beurteilte Maß in der erfolgten Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinausgehen. Gemäß § 22 Abs. 2 UVPG war aus diesem Grund von der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen; ein diesbezüglicher Ermessensspielraum ist der Genehmigungsbehörde bei o. a. vorzunehmender und erfolgter Beurteilung in Bezug auf die Veränderung der Umweltbelange nicht gegeben.

Grundlage der vorliegenden Entscheidung ist dementsprechend der Ursprungsantrag vom 17.12.2019 in der Fassung vom 30.03.2021 mit Ergänzungen durch ein Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

a) Stadt Kerpen

Die Stadt Kerpen hat mit Schreiben vom 16.06.2020 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt. Zur Begründung ihrer Entscheidung hat sie sich in ihrem

Schreiben vom 24.06.2020 auf die Lage der Erweiterungsfläche außerhalb der im Rahmen der 23. Änderung im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen berufen.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat die Stadt Kerpen mit Schreiben vom 03.03.2021 erklärt, dass es bei der Stellungnahme vom 24.06.2020 bleibe, und darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.06.2020 u. a. beschlossen habe, die Entscheidung über beantragte Erweiterungen von Kiesabbaugebieten bis zum noch ausstehenden Beschluss der Landesregierung zu der Leitentscheidung für das Rheinische Revier und der damit verbundenen Entscheidung über die voraussichtliche Abgrenzung des Tagebaus Hambach auszusetzen. Es wurde gebeten, diesen Ratsbeschluss bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin ist den Stellungnahmen der Stadt Kerpen mit Schreiben vom 19.08.2020 und vom 19.03.2021 entgegengetreten.

Unter dem 19.08.2020 hat sie dargelegt, dass das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden dürfe. Derartige Gründe lägen indes nicht vor.

Wie bereits in Kapitel 8.1.4 des UVP-Berichts dargelegt, stünden die Darstellungen des von der Stadt Kerpen zur Begründung der Einvernehmensverweigerung angeführten Flächennutzungsplans dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Darstellung als "Fläche für die Landwirtschaft" stelle keine qualifizierte Standortzuweisung dar, sondern weise dem Außenbereich nur die ihm ohnehin zukommende Funktion zu, der Land- und Forstwirtschaft - und dadurch zugleich auch der allgemeinen Erholung - zu dienen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20.01.1984, Az.: 4 C 43/81, BVerwGE 68, 311 ff.

Eine konkrete Standortbezogenheit der Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" komme nur für bestimmte Außenbereichsflächen in Betracht, für die besondere Verhältnisse gerade in Bezug auf deren landwirtschaftliche Nutzung vorlägen. Ziel einer solchen standortbezogenen Darstellung müsse es - ebenso wie bei der Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft im Bebauungsplan - sein, gerade die Landwirtschaft wegen besonderer Gegebenheiten zu sichern und zu fördern, nicht aber jegliche andere Nutzung unabhängig von § 35 Abs. 1 und 2 BauGB zu verhindern.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22.05.1987, Az.: 4 C 57/84, BVerwGE 77, 300 ff.

Hieran fehle es vorliegend.

Die Lage der Antragsfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen stehe der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans gehe hervor, dass wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Standortauswahl von Abgrabungsbereichen für die Darstellung im Flächennutzungsplan die BSAB-Darstellungen im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, gewesen seien. Außerhalb der BSAB-Darstellungen seien im Flächennutzungsplan keine Abgrabungsbereiche ausgewiesen

worden. Auch das der 23. Flächennutzungs-planänderung zugrunde liegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 nehme als potenzielle Abgrabungsbereichsdarstellungen ausschließlich die im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, dargestellten BSAB in den Blick.

Wie bereits unter Kapitel 8.1.2 des UVP-Berichts dargelegt, habe das Oberverwaltungsgericht Münster der Abgrabungskonzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, mit rechtskräftigem Urteil vom 08.05.2012 die Wirksamkeit abgesprochen, weil sie hinsichtlich der Gebietsauswahl nicht auf einem schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzept beruhe.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012,
Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142 f.].

Für einen Plan, mit dem die durch Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionaplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, erklärtermaßen bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollte, sei geklärt, dass die positive und die negative Komponente der Darstellung einander bedingen. Der Plan könne die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die einem Vorhaben an "anderer Stelle" entgegenstehenden öffentlichen Belange nur dann auslösen, wenn sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und sie insgesamt im Plangebiet substanziellen Raum hätten. Erforderlich sei ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht werde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NVwZ 2003, 738 ff.;
BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, NVwZ 2003, 733 ff.

Dieses Erfordernis gelte gleichermaßen für einen Flächennutzungsplan wie für einen Regionalplan.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010, Az.: 4 BN 65.09, BauR 2010, 2074 ff.

Das Erfordernis eines solchen Planungskonzepts sei tragend (auch) aus dem Abwägungsgebot entwickelt worden, das bei der Regionalplanung im Fall der Festlegung von nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachtenden Zielen der Raumordnung zu wahren sei. Seine Erarbeitung sei der Stufe des Abwägungsvorgangs zuzurechnen. Aus den Flächen, die sich für die betroffenen Vorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eigneten, folglich für eine Positivausweisung in Betracht kämen, seien anhand von Ausschluss- und Auswahlkriterien die Flächen zu bestimmen, die für die Vorhaben im Ergebnis substanziell Raum verschafften.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, Az.: 4 BN 25.09, BauR 2010, 82 ff.;
BVerwG, Beschluss vom 23.07.2008, Az.: 4 B 20.08, BauR 2008, 2009 ff.

Die Auswahl müsse unabhängig davon, ob sie einer festen Reihenfolge der Prüfungsschritte zu folgen habe, jedenfalls auf sachlich nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange müsse sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen bzw. aufgrund der verbindlichen Vorgabe auszuschließenden Standorte beziehen. Die Planung müsse Auskunft darüber geben, welche Gründe zu einer positiven

Darstellung der Standorte für die Vorhaben geführt hätten und zum anderen dem Ausschluss der Vorhaben im übrigen Planungsraum zugrunde lägen. Diese Gründe gehörten zu den tragenden Erwägungen für die im Wege der Abwägung getroffenen Entscheidungen, die im Interesse des Verständnisses und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen offen zu legen seien. Gingen die maßgeblich gewesenen Gesichtspunkte nicht aus dem Regionalplan selbst einschließlich der als Begründung dienenden Erläuterungen (§ 14 Abs. 3 Satz 5 LPlG a. F., § 7 Abs. 5 ROG) hervor, könne insoweit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts auch auf sonstige Erkenntnismittel, insbesondere die aktenmäßige Dokumentation der Aufstellung, zurückgegriffen werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10, NVwZ 2011, 1124 ff.;
BVerwG, Beschluss vom 21.02.1986, Az.: 4 N 1.85, NVwZ 1986, 917 ff.

Weder den textlichen Darstellungen, noch dem sonstigen zur Verdeutlichung von Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln, vorliegenden Erkenntnismaterial lasse sich indes ein solches schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept entnehmen.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142].

Anhand der Unterlagen könne insgesamt nicht nachvollzogen werden, was den Regionalrat maßgeblich dazu bewogen habe, die BSAB zeichnerisch gerade an den gewählten Standorten in der festgelegten Lage und Größe darzustellen. Das korrespondiere damit, dass ebenfalls nicht genügend deutlich werde, was konkret dazu geführt habe, dass die anderen an sich ebenfalls für eine Nutzung durch Abgrabung geeigneten Flächen nicht als BSAB gewählt worden seien. Dieses Defizit gehe nach dem rechtskräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.05.2012 zu Lasten der Wirksamkeit von Kapitel D.2.5 Ziel 1 Satz 5.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, a. a. O., 143.

Dieser Abwägungsfehler schlage auf den Flächennutzungsplan durch. Die in ihm dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen könnten wegen der Unwirksamkeit der Konzentrations-zonenplanung des Regionalplans ebenfalls keinen rechtlichen Bestand haben. Das gelte zumal,

als das der 23. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 als potenzielle Abgrabungsflächen ausschließlich die im Regionalplan dargestellten BSAB näher in den Blick nehme, obwohl auch andere Flächen im Stadtgebiet durchaus für eine Abgrabungsbereichsdarstellung in Betracht gekommen wären. Mit diesen Flächen habe sich das Gutachten aber überhaupt nicht weiter befasst.

Hiermit setze sich die Stadt Kerpen in der Begründung ihrer Einvernehmensverweigerung in keiner Weise auseinander. Sie berufe sich lediglich auf die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Konzentrationszonen sowie den Umstand, dass die Vorhabensfläche nach dem Plankonzept der RWE Power AG, welches gegenwärtig lediglich Entwurfsqualität habe und keinerlei Rechtswirkungen entfalte, nicht mehr vom Tagebau Hambach in Anspruch genommen

werden solle. Mit dieser Begründung halte die Einvernehmensverweigerung einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

In dem Schreiben vom 19.03.2021 hat die Verfahrenbevollmächtigte der Antragstellerin ihre Argumentation weiter vertieft und dargelegt, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Ersetzung des Einvernehmens durch den Rhein-Erft-Kreis gegeben seien:

Wie bereits im Schreiben vom 19.08.2020 sowie der für die Online-Konsultation erstellten Synopse dargelegt, erweise sich die seitens der Stadt Kerpen unter dem 24.06.2020 erfolgte Einvernehmensverweigerung als rechtswidrig, weil die Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan, auf den die Stadt Kerpen die Einvernehmensverweigerung gestützt habe, in den für die Beurteilung des Erweiterungsvorhabens der Antragstellerin bedeutsamen Punkten an einem die Unwirksamkeit nach sich ziehenden offensichtlichen Abwägungsfehler leide. Der Rhein-Erft-Kreis sei deshalb nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB berechtigt und - im Rahmen der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber der Antragstellerin - auch verpflichtet, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Der Normenkontrollsenat des Oberverwaltungsgerichts Münster gehe vom Vorliegen eines offensichtlichen Abwägungsfehlers aus, wenn der Fehler auf objektiv feststellbaren Umständen beruhe und ohne Ausforschung der Mitglieder des Rats über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar sei.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019, Az.: 2 D 63/17.NE, Juris, TA 189 m. w. N.

Gemessen an diesen Kriterien leide die Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen an einem offensichtlichen Fehler.

Wie bereits im Schreiben vom 19.08.2020 sowie der Synopse für die Online-Konsultation dargelegt, sei wesentliche Planungsgrundlage für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans die Konzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln gewesen. Flächen für Abgrabungen sollten im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans ausweislich des Einleitungstexts sowie des Erläuterungsberichts zu der betreffenden Planänderung ausschließlich innerhalb der im Regionalplan dargestellten BSAB dargestellt werden. Deren Auswahl durch den Regionalplangeber habe das Oberverwaltungsgericht Münster mit rechtskräftigem Urteil vom 08.05.2012 als abwägungsfehlerhaft eingestuft und festgestellt, dass die Abwägungsfehlerhaftigkeit die Unwirksamkeit der Konzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, nach sich ziehe.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3776/06, NuR 2013,136 ff.

Das vorgenannte Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster sei dem Rhein-Erft-Kreis bestens bekannt, da er in dem entschiedenen Fall als Beklagter am Verfahren beteiligt gewesen sei. In jenem Fall sei es bekanntlich um ein geplantes Nassabgrabungsvorhaben außerhalb der im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, dargestellten BSAB gegangen, dessen Zulassung der Rhein-Erft-Kreis unter Berufung auf die vermeintliche außergebietliche Ausschlusswirkung der BSAB-Darstellungen des Regionalplans zunächst versagt habe. Das Oberverwaltungsgericht Münster habe festgestellt, dass der Auswahl der

BSAB kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde gelegen habe, die Konzentrationszonenplanung deshalb abwägungsfehlerhaft und unwirksam gewesen sei bzw. weiterhin sei.

Da auch die Konzentrationszonenplanungen in den Teilabschnitten Region Aachen sowie Bonn/Rhein-Sieg des Regionalplans Köln an entsprechenden Abwägungsfehlern litten, sei auch diesen Planungen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Wirksamkeit abgesprochen worden mit der Folge, dass dem Regionalplan Köln in Bezug auf Abgrabungen im gesamten Regierungsbezirk Köln keinerlei Steuerungswirkung zukomme. Das sei auch der Grund dafür gewesen, dass die Bezirksregierung Köln zwischenzeitlich das Verfahren zur Aufstellung des regionalen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe" eingeleitet habe. Hierauf werde im inzwischen vorliegenden 1. Planentwurf der Bezirksregierung Köln vom Januar 2020 auf Seite 17 f. auch ausdrücklich hingewiesen. Dort heiße es:

Innerhalb der letzten Jahre wurden Klagen gegen die eignungsgebietliche Wirkung der BSAB aller vier Teilabschnitte erhoben. Die Klagen gegen die drei räumlichen Teilabschnitte Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Aachen wurden bereits von Verwaltungsgerichten bzw. dem Oberverwaltungsgericht entschieden. Das Verfahren zum räumlichen und sachlichen Teilabschnitt „hochreiner weißer Quarzkies im Raum Kottenfost/Ville“ ist noch anhängig, wurde jedoch in erster Instanz (VG Köln) zu Gunsten des Landes NRW entschieden.

In den Urteilsbegründungen der drei räumlichen Teilabschnitte wurde übereinstimmend festgestellt, dass es sich bei der eignungsgebietlichen Wirkung der BSAB um kein Ziel der Raumordnung handelt. Im Einzelnen:

TA Aachen: „Kapitel 1.4 Ziel 1 RP erweist sich indes deshalb als unwirksam, weil die Auswahl der im Gebietsentwicklungsplan vorgesehenen Abgrabungsflächen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf einem offen-sichtlichen Abwägungsmangel beruht.“ (Urteil d. VG Aachen v. 15.12.2011 5 K 825/08)

TA Köln: „Zwar bestimmt Kapitel D.2.5 Ziel 1 Satz 5 des Regionalplans, dass neue Abgrabungen außerhalb der BSAB auszuschließen sind. Diese Anweisung ist [...] inhaltlich eindeutig. Sie ist jedoch unwirksam.“ (Urteil d. OVG NRW v. 08.05.2012 20 A 3779/06)

TA Bonn/Rhein-Sieg: „Selbst wenn die grundsätzliche Zulässigkeit [...] zu bejahen wäre, handelte es sich bei der vorliegenden Ausschlussregelung nicht um eine im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Zielvorgabe, da sie nicht „abschließend abgewogen“ ist.“ (Urteil d. VG Köln v. 15.03.2007 1 K 1469/05; rechtswirksam durch Beschluss d. OVG Münster v. 15.03.2010 11 A 1355/07)

Die Aberkennung der eignungsgebietlichen Zielwirkung wird maßgeblich mit einem erheblichen Abwägungsmangel begründet, der sich aus dem Fehlen eines schlüssigen räumlichen Gesamtkonzepts ergebe. Aus heutiger Sicht erklären sich diese Abwägungsmängel durch die Zeitpunkte der seinerzeitigen Planaufstellungen: Als die drei räumlichen Teilabschnitte erarbeitet und aufgestellt wurden (bis 2004), hatten die Verwaltungsgerichte die heutigen (hohen) rechtlichen Anforderungen an die wirksame Planung räumlicher Ausschlusswirkungen noch nicht entwickelt. Anders

ausgedrückt: An eine „alte“ bzw. bestehende Planung wurden neue juristische Maßstäbe angelegt, die bei der seinerzeitigen Planaufstellung nicht bekannt waren bzw. bekannt sein konnten.

Wie zuvor dargelegt, beabsichtigt der heutige Träger der Regionalplanung, BSAB für Lockergesteine als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Da die BSAB für Lockergesteine abgesehen von den BSAB des Teilplans hochreiner weißer Quarzkies derzeit über keine eignungsgebietliche Wirkung verfügen, besteht ein Planerfordernis. Zur Wiederherstellung der eignungsgebietlichen Wirkung ist aufgrund der jüngeren Rechtsprechung ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erforderlich.

Da der Rhein-Erft-Kreis in dem vorgenannten Regionalplanverfahren als Träger öffentlicher Belange ebenfalls beteiligt sei, sei ihm auch bekannt, dass die Teilpläne des Regionalplans für die Regionen Aachen und Bonn/Rhein-Sieg an den gleichen Abwägungsmängeln litten wie der Teilplan für die Region Köln.

Für den Rhein-Erft-Kreis sei damit ohne jeden Zweifel offensichtlich, dass die Konzentrationszonenplanungen im Regionalplan Köln an einem zur Unwirksamkeit führenden Abwägungsmangel litten, weil die Gebietsauswahl der positiv im Regionalplan dargestellten BSAB nicht auf einem abschließend abgewogenen gesamträumlichen Planungskonzept beruhe.

Da im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen bewusst und ausdrücklich nur innerhalb der im Regionalplan dargestellten Konzentrationszonen Flächen für Abgrabungen ausgewiesen worden seien, sei für den Rhein-Erft-Kreis deshalb - ebenso wie für jeden anderen Rechtsanwender - darüber hinaus ohne weiteres ersichtlich, dass auch die Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan an einem die Unwirksamkeit der Planung begründenden Abwägungsfehler leide. Denn für die Darstellung von Flächen für Abgrabungen seien - wie dargelegt - von der Stadt Kerpen von vornherein nur solche Flächen in Erwägung gezogen worden, die im Regionalplan Köln bereits als BSAB dargestellt gewesen seien. Sei jedoch die Gebietsauswahlentscheidung des Regionalplangebers abwägungsfehlerhaft gewesen, könne die hierauf aufbauende Gebietsauswahlentscheidung der Stadt Kerpen schon denklogisch ebenfalls nicht abwägungsfehlerfrei erfolgt sein.

Einer tiefergehenden Betrachtung und Bewertung der der Konzentrationszonenplanung zugrunde liegenden und dokumentierten Abwägungsgesichtspunkte bedürfe es zur Feststellung der Abwägungsfehlerhaftigkeit der Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen nicht. Hierfür genüge - ausgehend von der Kenntnis der Abwägungsfehlerhaftigkeit der Konzentrationszonenplanung im Regionalplan - vielmehr ein Blick in den Einleitungstext zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans, in dem es heiße:

Ziel und Zweck der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes "Abgrabungskonzentrationszonen" im Stadtteil Kerpen ist, Flächen die derzeit im verbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen (1. Änderung) als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt sind, innerhalb der im GEP dargestellten BSAB-Bereiche als Konzentrationszonen für den Abbau von Kiesen und Sanden zu überlagern.

Es handele sich damit um einen offensichtlichen Fehler im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster mit der Folge, dass dem Rhein-Erft-Kreis im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung der Abgrabungserweiterung der Antragstellerin eine inzidente Verwerfungskompetenz hinsichtlich der Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen zustehe.

Zur Wahrung der Planungshoheit der Stadt Kerpen sei der Rhein-Erft-Kreis lediglich verpflichtet, diese zunächst auf die Abwägungsfehlerhaftigkeit der Konzentrationszonenplanung hinzuweisen und ihr Gelegenheit zu geben, diese aufzuheben.

Sollte sich die Stadt Kerpen - wovon nach dem Ratsbeschluss vom 23.06.2020 ausgegangen werden müsse - weigern, binnen angemessener Frist ein auf die Aufhebung der Konzentrationszonenplanung gerichtetes Verfahren in die Wege zu leiten, sei der Rhein-Erft-Kreis berechtigt, sich - ohne weiteres Zuwarten - über die als unwirksam einzustufende Konzentrationszonenplanung hinwegzusetzen und das verweigerte Einvernehmen im Rahmen der Erteilung der beantragten Abgrabungsgenehmigung zu ersetzen.

Zur Ersetzung des Einvernehmens sei der Rhein-Erft-Kreis auch verpflichtet. Denn andernfalls würde er sich gegenüber der Antragstellerin wegen des dieser dann drohenden Schadens schadensersatzpflichtig machen.

Vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2010, Az.: III ZR 29/10, BGHZ 187, 51 ff.

In der zitierten Entscheidung habe der Bundesgerichtshof insoweit hervorgehoben:

Soweit der Baugenehmigungsbehörde die Befugnis eingeräumt ist, das versagte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, wird ihre Prüfungs- und Entscheidungskompetenz erweitert. Sie umfasst nicht nur die Frage, ob ein gemeindliches Einvernehmen erforderlich ist, sondern auch, ob die Verweigerung der Gemeinde rechtswidrig ist. Die Bindungswirkung der negativen Entscheidung der Gemeinde für die Baugenehmigungsbehörde ist aufgehoben. Die Behörde ist mithin nicht mehr unter Umständen gezwungen, den Antrag auf Genehmigung eines an sich genehmigungsfähigen Bauvorhabens sehenden Auges allein wegen des rechtswidrig verweigerten Einvernehmens abzulehnen. Der maßgebliche Grund für die Annahme einer drittgerichteten Amtspflicht seitens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens und damit ihrer haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit zum Bauherren - die Bindungswirkung ihrer Versagung für die Baugenehmigungsbehörde, obschon es sich bei dem gemeindlichen Einvernehmen nur um ein Verwaltungsinternum handelt - ist entfallen [...].

Vgl. BGH, Urteil vom 16.09.2010, a. a. O.

Die rechtliche Einschätzung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wurde von Rhein-Erft-Kreis geprüft und für zutreffend befunden. Mit Anhörung nach § 28 VwVfG NRW vom 29.03.2021 wurde die Stadt Kerpen deshalb darüber informiert, dass die Genehmigungsbehörde die Versagung des Einvernehmens für rechtswidrig hält und dieses zu ersetzen gedenkt. Als Rückmeldung zur Anhörung teilte die Stadt Kerpen mit Schreiben vom 29.04.2021 mit, dass sie

ihr Einvernehmen zur beantragten Erweiterung weiterhin nicht erteile und im Falle einer Genehmigung die im geplanten Abgrabungsbereich befindlichen Flächen, die im Eigentum der Kolpingstadt Kerpen stünden, weder als Abgrabungsfläche, noch als Zuwegung zur Verfügung stellen werde. Als Begründung wurde aufgeführt, dass die beantragte Erweiterung den im Kohleausstiegsgesetz und der Leitentscheidung NRW ausgedrückten, geänderten Zielen der Bundesregierung und der Landeskabinetts widerspräche. Soweit die Stadt Kerpen die o. a. Begründungspunkte im Schreiben vom 29.04.2021 anführt, ist sie mit ihrem Vortrag jedoch präkludiert. Es kann deshalb dahinstehen, dass durch die angeführte Gesetzgebung/Leitentscheidung rechtlich keine Versagungsgründe für die Verweigerung des Einvernehmens oder gar für die Genehmigungserteilung des Vorhabens selbst gegeben sind. Nähere Ausführungen hierzu können den Ausführungen zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, die sich im Text folgend unter Punkt b) anschließen, entnommen werden.

Zwar hat die Stadt Kerpen unter dem 08.10.2021 erklärt, die im städtischen Eigentum stehenden Wegeparzellen für die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir zur Verfügung zu stellen. Die in dem Schreiben vom 08.10.2021 gleichzeitig erfolgte Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bezog sich jedoch dem Wortlaut nach nur auf die am 15.12.2021 von der Antragstellerin zurückgezogene Deckblattplanung vom 14.07.2021, sodass die mit Schreiben vom 16.06.2020 erfolgte Einvernehmensverweigerung formal nach wie vor im Raum steht, auch wenn sich aus der erklärten Bereitschaft, die im städtischen Eigentum stehenden Grundstücke innerhalb des Vorhabensgebiets für die 5. Erweiterung zur Verfügung zu stellen, konkludent ableiten lässt, dass sie nunmehr auch mit der Realisierung des Erweiterungsvorhabens in seiner Ursprungsausdehnung einverstanden ist.

Auch die ergänzende Stellungnahme der Stadt Kerpen vom 25.04.2022 erstreckt sich die Einvernehmenserteilung nur auf die Deckblattplanung vom 26.11.2021 vorgesehene Verlängerung In der Stellungnahme heißt es:

Die Kolpingstadt Kerpen erteilt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die geplante 5. Erweiterung der Kiesabbaufäche in Buir zu der Fristverlängerung von 2 Jahren für eine Gesamtlaufzeit bis 31.12.2027.

Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt unter der vom Rhein-Erft-Kreis als Genehmigungsbehörde mitgeteilten Maßgabe, dass dem Genehmigungsinhaber bereits auferlegt ist, innerhalb von drei Monaten eine Gesamtrekultivierungsplanung über das Gesamtkiesgrubengelände (Ursprungsgelände mit Aufbereitungsanlagen und alle Erweiterungsflächen) vorzulegen. Über Nebenbestimmung in der Genehmigung zur 5. Erweiterung wird festgeschrieben, dass die Fläche der 5. Erweiterung in diese Rekultivierungsplanung einzubeziehen ist, um eine insgesamt abgestimmte und sinnvolle Landschaftsgestaltung herzustellen.

Für die Anpassung der Rekultivierungsplanung ist es unerlässlich, die Anforderungen der Leitentscheidung 2021, Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021, Entscheidungssatz 6, dass der Hambacher Forst und die Steinheide erhalten und vernetzt werden können, zu berücksichtigen und dahingehend anzupassen.

„Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen. Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach ist auf Ergänzungs- oder Änderungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dabei sind auch die Belange der

Landwirtschaft zu berücksichtigen.“ (Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier; Seite 20).

Das Maßnahmenkonzept muss folgende Punkte beinhalten:

- Ausweisung einer Schutzzone
- Baufeldräumung zwischen Oktober und Februar
- Kontrolle ggfs. Umsiedlung der Haselmaus
- Vorgezogene CEF-Maßnahme Feldlerche Funktionskontrolle der CEF-Maßnahme alle 2 – 3 Jahre
- Sicherstellung der Röhrichte im Absatzbecken und
- Errichtung eines Amphibienzauns

Diese Maßnahmen sind ungeachtet der Nachforderung für eine angepasste Rekultivierungsplanung und Eingriffsbewertung, nach den Vorgaben im ASP einzuhalten.

Das verweigerte Einvernehmen war daher gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB förmlich zu ersetzen.

Dem Anliegen der Stadt Kerpen, die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in die Waldvernetzungsplanung einzubeziehen, trägt die Planung der Antragstellerin im Übrigen bereits dadurch Rechnung, dass die innerhalb des Erweiterungsgeländes durch natürliche Sukzession entstehenden Waldflächen bei Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach dauerhaft erhalten werden sollen.

In Ziffer 3.4 der Anlage 2 zum vorliegenden Genehmigungsbescheid wurde geregelt, dass die Antragstellerin für den Gesamtabgrabungskomplex einschließlich der 5. Erweiterung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem rechtverbindlich feststeht, dass eine Geländeinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach nicht erfolgt, ein überarbeiteter Gesamtrekultivierungsplan zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die von der Stadt Kerpen angeführte Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 hat lediglich politischen Charakter und entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Zu ihrer Umsetzung bedarf es noch einer Anpassung des Braunkohlenplans Hambach sowie des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln und hieran anschließend der bergrechtlichen Zulassungen für den Tagebau Hambach. Hieran knüpft die Regelung in Ziffer 3.4 der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid an.

Die von der Stadt Kerpen aufgezählten Artenschutzmaßnahmen sind Bestandteil des Maßnahmenkonzepts der Antragstellerin, welches gemäß Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid Bestandteil der Genehmigung und maßgeblich für die Ausführung des Vorhabens ist. Zusätzlich wurde die Umsetzung der Maßnahmen in Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid durch Nebenbestimmungen verbindlich vorgeschrieben.

b) Bezirksregierung Köln, Dezernat 32

Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 26.05.2020 mitgeteilt, dass die beantragte Fläche im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, vollständig als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) dargestellt sei. Die Vorhabensfläche

befinde sich ferner innerhalb eines im Regionalplan dargestellten "Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nicht energetischer Bodenschätze" (BSAB) sowie im Abbaubereich des Tagebaus Hambach.

Aus Sicht der Regionalplanung bestünden gegen den Antrag auf Erweiterung des oben genannten Vorhabens zurzeit keine Bedenken.

Es werde darauf hingewiesen, dass die Rekultivierungsplanung grundsätzlich angemessen erscheine. Falls die Inanspruchnahme des Braunkohletagebaus sich zukünftig verändere, sollte dies dennoch bereits in den Genehmigungsunterlagen berücksichtigt und eine hinreichende Planung zur Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung vorbereitet werden. Im Rahmen des Antrags auf Änderung des oben genannten Vorhabens seien das Dezernat 54 (obere Wasserbehörde) und die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, beteiligt worden.

Von Seiten des Dezernats 54 bestünden zum oben genannten Vorhaben keine Bedenken.

Die Bergbehörde habe mit Schreiben vom 14.05.2020 bereits unmittelbar gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Stellungnahme wurde unter dem 19.08.2020 seitens der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zustimmend zur Kenntnis genommen.

In einer weiteren, vom 07.09.2021 datierenden Stellungnahme zu der inzwischen zurückgezogenen Deckblattplanung der Antragstellerin vom 14.07.2021 hat das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln - abweichend von der Stellungnahme vom 26.05.2020 - vorgetragen, dass die geplante Abgrabungserweiterung nicht den Zielen der Landesplanung entspreche.

In der Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021 sei die Absicht zum Ausdruck gebracht worden, die noch bestehenden Wälder im Bereich des (Vorfeld des) Tagebaus Hambach zu sichern und zu vernetzen. Konkret erwähnt würden dabei der Hambacher Forst, der Merzenicher Erbwald und das Waldgebiet westlich des FFH-Gebiets "Steinheide". Um dies zu erreichen, sollten unter anderem keine neuen oder keine Erweiterungen bestehender Abgrabungsbereiche im unmittelbaren Umfeld dieser Wälder erfolgen (vgl. Erläuterungen zu Entscheidungssatz 6, Seite 21).

Der vom Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln getroffenen Aussage, dass dem Erweiterungsvorhaben landesplanerische Ziele entgegenstünden, ist die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.12.2021 entgegengetreten.

Die in der ergänzenden Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 07.09.2021 zur zurückgezogenen Deckblattplanung, Stand: 14.07.2021, in Bezug genommene Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, wonach im unmittelbaren Umfeld des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds sowie des Waldgebiets "Steinheide" keine neuen Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen erfolgen sollen, beinhalte keine verbindlichen landesplanerischen Ziele. Sie enthalte zwar Grundsatzentscheidungen zum Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier. Die Rechtsprechung messe den Leitentscheidungen der Landesregierung aber nur politischen Charakter bei.

Vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 09.06.1997, Az.: VerfGH 20/95;
BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az.: 1 BvR 3139/98, 1 BvR 3386/08.

Bei Leitentscheidungen handele es sich also nicht um förmliche Rechtsakte, sodass von ihnen keine unmittelbare Bindungswirkung ausgehe. Rechtswirkungen entfalteteten erst die weiteren konkreteren Verfahrensschritte zu ihrer Umsetzung u. a. durch die Braunkohlenplanung.

Die geplante 5. Erweiterung der Abgrabung Buir hindere die Umsetzung der in der Leitentscheidung der Landesregierung formulierten politischen Absicht, die noch bestehenden Wälder im Bereich des (Vorfelds des) Tagebaus Hambach zu sichern und zu vernetzen, überdies in keiner Weise. Sie liege von den Restbeständen des Hambacher Forstes etwa 800 m entfernt. Da eine Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche durch den Tagebau Hambach nicht mehr vorgesehen sei, könne die Erweiterungsfläche nach Beendigung der Rohstoffgewinnung einer dauerhaften natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen werden, im Rahmen derer sich die Erweiterungsfläche zu Wald entwickeln werde. Um die Sukzessionsentwicklung zu unterstützen und zu beschleunigen, könne - soweit erforderlich - entsprechend der Anregung der Stadt Kerpen in deren Schreiben vom 08.10.2021 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Abgrabungssohle ein Oberboden aufgebracht werden.

Im erneuten Beteiligungsverfahren vom 17.01.2022 zum durch Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 geänderten Antrag, teilt die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 mit Schreiben vom 12.01.2022 mit:

Die vorgelegte Erweiterung der Abgrabung Buir liege innerhalb des im Regionalplan Köln festgelegten BSAB Braunkohle Tagebau Hambach und damit im Geltungsbereich des rechtskräftigen Braunkohleplans Hambach. Raumordnerisches Ziel sei hier die Gewinnung der Braunkohle zu sichern und darüber hinaus auch die notwendige Wiederherstellung und Rekultivierung. Für die Bereiche der Braunkohlepläne lege die Leitentscheidung 2021: „Neue Perspektive für das Rheinische Revier“ der Landesregierung NRW die landes-planerischen Vorgaben fest. Hier sei die Absicht zum Ausdruck gebracht worden, die noch bestehenden Wälder im Bereich des (Vorfelds des) Tagebaus Hambach zu sichern und zu vernetzen. Konkret erwähnt werde dabei der Hambacher Forst, der Merzenicher Erwald und das Waldgebiet westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“. Um dies zu erreichen, sollen unter anderem keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche im unmittelbaren Umfeld dieser Wälder erfolgen (vgl. Erläuterungen zu Entscheidungssatz 6, S. 20-21).

Die vorgelegte Planung zur Erweiterung der Abgrabung Buir entspräche damit nicht den Zielen der Landesplanung.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin ist der ergänzenden Stellungnahme der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 14.03.2022 entgegengetreten. Nach ihrer Auffassung sind die von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln geltend gemachten Bedenken unbegründet.

Planerische Vorgaben der Landesplanung in Gestalt von verbindlichen Zielen der Raumordnung, die die Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens ausschließen würden, existierten für die Vorhabensfläche nachweislich nicht.

Die Vorhabensfläche sei im derzeit gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Sie befinde sich darüber

hinaus in einem im Regionalplan dargestellten Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) sowie im Abbaubereich des Tagebaus Hambach und entspreche demnach den Zielen der Raumordnung.

Gegen die Zulassung des Erweiterungsvorhabens habe das Dezernat 32 der Bezirksregierung Köln in seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 26.05.2020 deshalb auch keine Bedenken geltend gemacht.

Eine Änderung der planungsrechtlichen Situation habe sich seither nicht ergeben. Insbesondere sei durch die in der ergänzenden Stellungnahme vom 12.01.2022 in Bezug genommene Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 keine Änderung der Rechtslage eingetreten.

Denn die Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 enthalte zweifelsfrei keinerlei verbindliche Ziele der Raumordnung. Ihr ließen sich lediglich politische Grundsatzentscheidungen zum Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier, die rechtlich gerade nicht verbindlich seien, entnehmen. Das sei durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverfassungsgerichts zweifelsfrei geklärt. Danach sei den Leitentscheidungen der Landesregierung nämlich lediglich politischer Charakter beizumessen.

Vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 09.06.1997,
Az.: VerfGH 20/95, OVGE MüLü 46, 295 ff.;;
BVerfG, Urteil vom 17.12.2013,
Az.: 1 BvR 3139/98, 1 BvR 3386/08,
BVerfGE 134, 242 ff..

Bei Leitentscheidungen handele es sich also nicht um förmliche Rechtsakte, sodass von ihnen keine unmittelbare Bindungswirkung ausgingen. Rechtswirkungen entfalteten erst die weiteren konkreteren Verfahrensschritte zu ihrer Umsetzung u. a. durch die Braunkohlenplanung, deren Abschluss derzeit überhaupt noch nicht absehbar sei. Bisher liege lediglich ein Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 13.12.2021 zur Erarbeitung eines Vorentwurfs zur Änderung des Braunkohlenplans Hambach vor, von dem ersichtlich ebenfalls noch keinerlei Rechtswirkungen ausgingen.

Die Feststellung des Dezernats 32 der Bezirksregierung Köln, wonach die vorgelegte Planung nicht den "Zielen der Landesplanung" entspreche, sei daher unzutreffend.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach Prüfung der Rechtsauffassung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin an. Die Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021 enthält keine rechtsverbindlichen landesplanerischen Ziele, die dem Erweiterungsvorhaben entgegenstehen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen weist in der Leitentscheidung selbst auf den lediglich politischen Charakter der darin getroffenen Festlegungen hin. Den hierauf gestützten Bedenken des Dezernats 32 der Bezirksregierung Köln kann deshalb nicht gefolgt werden.

c) Bezirksregierung Köln, Dezernat 55

Das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 28.04.2020 mitgeteilt, dass aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wird.

d) Bezirksregierung Köln, Dezernat 33

Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 03.06.2020 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus Sicht der öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen sind.

Antragsgemäß befänden sich die Flurstücke Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 14, 21 und 22, sowie Gemarkung Mannheim, Flur 11, Flurstücke 79 und 80, innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Hambach-West.

Wegen der vorhabenbedingten Nutzungsänderung der o. a. Flurstücke werde auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG verwiesen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin hat die Stellungnahme unter dem 19.08.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für die Realisierung des Vorhabens werde wegen der Lage von Teilen der Erweiterungsfläche innerhalb des Flurbereinigungsgebiets Hambach-West eine gesonderte Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde eingeholt. Inzwischen ist das Flurbereinigungsverfahren für das Flurbereinigungsgebiet Hambach-West jedoch abgeschlossen. Der Flurbereinigungsplan ist am 01.03.2022 in Kraft getreten, sodass es einer Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nach § 34 BauGB nicht mehr bedarf.

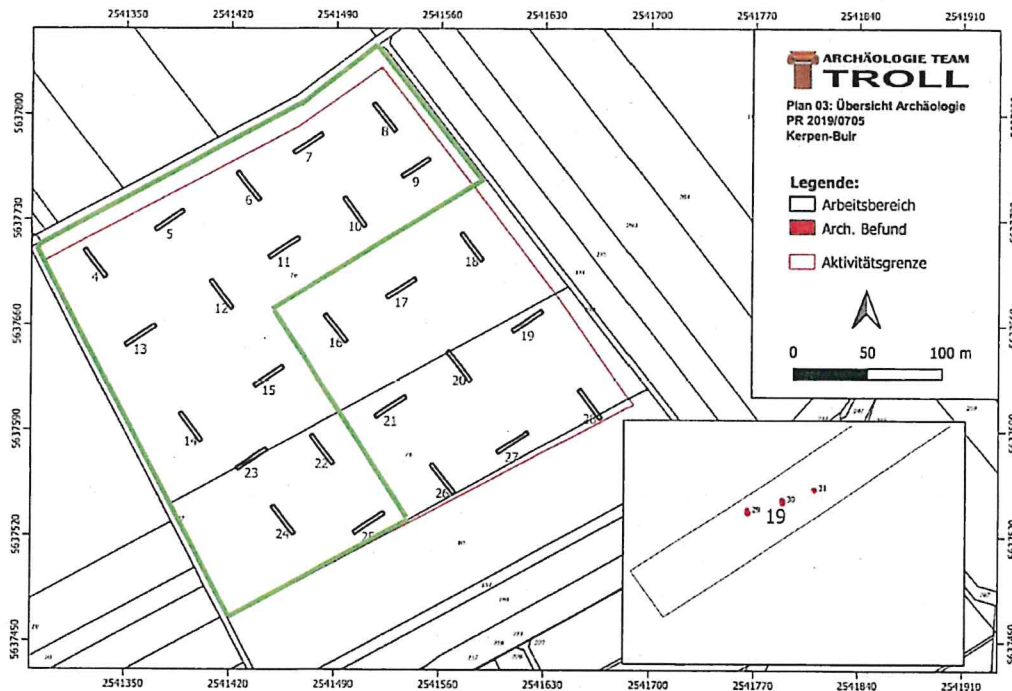
e) LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat sich mit Schreiben vom 19.05.2020 und vom 05.03.2021 zu dem Erweiterungsvorhaben geäußert.

In dem Schreiben vom 19.05.2020 wurde darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Plangebiets in der Vergangenheit bereits eisenzeitliche Befunde dokumentiert worden seien, auf deren Basis davon auszugehen sei, dass sich dieses eisenzeitliche Siedlungsareal in das Planareal erstrecke.

Auf einer Teilfläche (Flurstücke 78-80) der geplanten Abgrabungserweiterung seien auf Veranlassung der Antragstellerin bereits im Vorfeld des Abgrabungsantrags durch eine archäologische Fachfirma archäologische Untersuchungen in Form einer Prospektion mit anschließenden Sondagen durchgeführt worden.

Für diese Fläche bleibe im Ergebnis festzuhalten, dass sich für den in der nachfolgenden Abbildung grün umrandeten Bereich keine Hinweise auf die Erhaltung von Bodendenkmälern ergeben hätten.



Für diesen Bereich bestünden keine weiteren Bedenken gegen eine Abgrabung. Hier werde auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

- Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Hierüber sei die Vorhabenträgerin bereits mit E-Mail vom 08.05.2020 in Kenntnis gesetzt worden.

Im Südosten der untersuchten Teilfläche seien jedoch eisenzeitliche Pfostengruben freigelegt worden, welche auf ein Gehöft dieser Zeitstellung schließen ließen. Dieser Bereich bedürfe noch einer weitergehenden Untersuchung.

In der gesamten übrigen Erweiterungsfläche sei jedoch zudem nach wie vor davon auszugehen, dass sich Bodendenkmäler der eisenzeitlichen Zeitstellung erhalten hätten.

Das beantragte Vorhaben bedürfe der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 AbgrG. Diese Genehmigung sei nur zu erteilen, wenn öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstünden (§ 3 Abs. 2 AbgrG). Die Belange des Bodendenkmalschutzes seien öffentliche Belange im Sinne dieser Vorschrift. Sie seien dem gesetzlichen Auftrag des Denkmalschutzgesetzes entsprechend (§§ 1 Abs. 3, 3, 4, 7, 8, 9, 29 DSchG NRW) mit dem ihnen zukommenden Gewicht bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen, und zwar unabhängig von ihrem rechtlichen Status. § 1 Abs. 3 DSchG NRW gelte unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).

Hierzu wäre durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland noch im Genehmigungsverfahren in einem 1. Schritt eine archäologische Grunderfassung durchzuführen (siehe hierzu auch 2.2 des Erlasses zur Berücksichtigung des Bodendenkmalschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen (...) vom 01.02.2016, MBl. NRW 2016 Seite 107). Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamts seien entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeegte) Flächen. Zudem sei dies aufgrund personeller Engpässe mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf verbunden.

Die Vorhabenträgerin habe sich diesbezüglich dazu entschieden, bereits vorab eine archäologische Fachfirma mit den erforderlichen Prospektionsmaßnahmen zu beauftragen. Hierzu werde auf die Ausführungen aus Ziffer 2.4 des Technischen Teils I sowie 11.8 des UVP-Berichts zu dem Antrag verwiesen. Eine entsprechende Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW liege bereits vor. Nachrichtlich werde darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Kostenerstattung seitens des Fachamtes ausgeschlossen werde.

Die Genehmigung könne mit Auflagen verbunden werden (§ 7 Abs. 1 AbgrG). Um die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals in den zukünftig noch auszugrabenden Flächen sicherzustellen, werde daher auf Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW gebeten, folgende Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen:

- Auf Veranlassung und Kosten des Vorhabensträgers ist sicherzustellen, dass
- im Vorfeld des jeweiligen Abbauabschnitts der Oberbodenabtrag durch eine archäologische Fachfirma nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW begleitet wird,
- der Oberbodenabtrag durch einen Kettenbagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) nach Vorgaben der archäologische Fachfirma erfolgt, sowie
- die archäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation der angetroffenen Funde und Befunde nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW erfolgt.

Weiterhin werde gebeten, einen Hinweis in die Erlaubnis aufzunehmen, dass die Denkmalbehörden und Denkmalämter gemäß § 28 Abs. 2 DSchG NRW berechtigt seien, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen.

Im Rahmen der Online-Konsultation nahm das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 05.03.2021 ergänzend wie folgt Stellung:

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 19.05.2020 werde sachstandshalber mitgeteilt, dass noch im Jahr 2020 in den Flächen Flur 11, Flurstücke 78, 79 und 80 tlw., durch das Archäologie Team Troll eine qualifizierte Prospektion durchgeführt worden sei. Hierbei habe sich gezeigt, dass in der südöstlichen Fläche mehrere eisenzeitliche Pfostengruben eines Gebäudes angeschnitten worden seien, die zu einem eisenzeitlichen Gehöft gehörten. Da erwartungsgemäß im Umfeld dieses Gebäudes mit weiteren Befunden (Pfostengruben, Siedlungsruben usw.) dieses Gehöfts zu rechnen sei, sei mit der Antragstellerin abgestimmt worden, dass im Umfeld der Befunde noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssten. Diese Untersuchungen hätten bislang noch nicht stattgefunden.

Die Flurstücke 34-37 der nördlich angrenzenden Abgrabungsfläche seien bereits teilweise gestört, Flurstück 38 jedoch nicht. In Flurstück 38 seien bislang noch keine archäologischen Untersuchungen durchgeführt worden. Hier seien im Zuge von Luftbilddauswertungen Deckungs-

gräben der C-Stellung aus dem II. Weltkrieg entdeckt worden. Sie zeichneten sich als Bewuchsanomalien durch eine gewellte Linie ab. Es handele sich um einen kilometerlangen Befund, der in der Endphase des Krieges Bedeutung gehabt habe. Von daher seien in Flurstück 38 noch weitere Sondagen erforderlich.

Zu den vorgenannten Stellungnahmen hat sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin unter dem 19.08.2020 und 19.03.2021 wie folgt geäußert:

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege im Rahmen der Abtragungsgenehmigung sei zu differenzieren zwischen den archäologischen Prospektionsmaßnahmen, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe" dienen, und der sogenannten Sekundärquellensicherung, im Rahmen derer durch Prospektionsmaßnahmen lokalisierte Bodendenkmäler im Vorfeld der Rohstoffgewinnung nach § 29 Abs. 1 DSchG NRW untersucht, dokumentiert und geborgen werden müssten.

Da aufgrund der Fund- bzw. Befundsituation im Bereich der unmittelbar westlich angrenzenden 4. Erweiterung der Abtragung Buir konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass auch im Boden der antragsgegenständlichen Vorhabenfläche eisenzeitliche Siedlungsbefunde verborgen sein könnten, habe die Antragstellerin das Archäologie Team Troll mit der Durchführung archäologischer Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beauftragt. Zur Durchführung dieser Prospektionsmaßnahmen habe das Archäologie Team Troll am 14.06.2019 bei der Oberen Denkmalbehörde des Rhein-Erft-Kreises eine Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW beantragt, die der Antragstellerin mit Bescheid vom 01.07.2019, Az.: 47.76.50.03, erteilt worden sei.

Die Grabungserlaubnis erstrecke sich - dem Antrag entsprechend - auf sämtliche durch das Erweiterungsvorhaben erstmals beanspruchten Grundstücke.

Aus zivilrechtlichen Gründen hätte von diesen Grundstücken bislang lediglich eine Teilfläche (Flurstücke 78, 79 und 80 tlw.) prospektiert werden können. Die archäologische Prospektion der restlichen Grundstücke stehe noch aus und werde sich voraussichtlich vor Genehmigungserteilung nicht realisieren lassen und solle deshalb nach Genehmigungserteilung, sobald die zivilrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorlägen, nachgeholt werden. Die Kosten der noch ausstehenden Prospektionsmaßnahmen würden hierbei - der Rechtslage entsprechend- selbstverständlich vollständig von der Antragstellerin getragen.

Von der bereits prospektierten Fläche habe sich ein großer Teil (in der Plananlage zur Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 19.05.2020 grün umrandete Fläche) als befundfrei erwiesen, sodass sich dort eine Sekundärquellensicherung im Vorfeld der Rohstoffgewinnung erübrige. Folgerichtig habe das Fachamt hinsichtlich dieser Fläche keine weiteren Bedenken gegen eine Abtragung geltend gemacht und lediglich auf die Regelungen über Zufallsfunde in den §§ 15, 16 DSchG NRW hingewiesen. Insoweit werde die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorsorglich werde allerdings darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur unveränderten Erhaltung nicht zeitlich unbegrenzt bestehe, sondern nach § 16 Abs. 2 DSchG NRW drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung, erlösche, sofern die Frist nicht durch die Obere Denkmalbehörde verlängert werde. Es werde gebeten, dies im Rahmen der Abtragungsgenehmigung entsprechend zu berücksichtigen.

Im südöstlichen Bereich der bereits prospektierten Teilfläche, in dem eisenzeitliche Pfostengruben freigelegt worden seien, welche auf ein Gehöft dieser Zeitstellung schließen ließen, sei dagegen eine Sekundärquellensicherung im Vorfeld der Rohstoffgewinnung erforderlich. Auf deren Durchführung beziehe sich die in der Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgeschlagene Nebenbestimmung. Diese Nebenbestimmung solle sich darüber hinaus auch auf Bodendenkmalsubstanz im Bereich der bislang noch nicht prospektierten Teilfläche erstrecken, hinsichtlich derer das Fachamt mangels bislang vorliegender konkreter Untersuchungsergebnisse worst case unterstellt habe, dass sich dort auf der gesamten Fläche eisenzeitliche Siedlungsspuren im Boden erhalten hätten.

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Sekundärquellensicherung im Bereich der noch nicht prospektierten Teilfläche erforderlich sei, lasse sich allerdings erst nach Abschluss der dort noch ausstehenden Prospektionsmaßnahmen zuverlässig feststellen. Sollten dort Bodendenkmäler nachgewiesen werden, werde die Antragstellerin- wie in den Antragsunterlagen beschrieben - im Bereich dieser Teilfläche selbstverständlich ebenfalls eine Sekundärquellensicherung ermöglichen.

Deshalb bestünden auch keine Bedenken, wenn dies in Gestalt von Nebenbestimmungen in der Abtragungsgenehmigung festgelegt werde. Hierbei sei allerdings zu beachten, dass eine Kostentragungspflicht für die Sekundärquellensicherung nach § 29 Abs. 1 DSchG NRW nur im Rahmen des Zumutbaren bestehe.

Darüber hinaus sei zu beachten, dass die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung von Bodendenkmälern unbeschadet der mit dem 1. Änderungsgesetz zum DSchG NRW eingeführten Kostentragungspflicht (§ 29 Abs. 1) eine Aufgabe der Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände bleibe, sodass die Antragstellerin nicht verpflichtet werden könne, die Sekundärquellensicherung durch eine private Grabungsfirma durchführen zu lassen. Der Antragstellerin stehe insoweit vielmehr ein Wahlrecht zu. Sie bevorzuge grundsätzlich eine Sekundärquellensicherung durch das Fachamt, würde aber gleichzeitig die Option haben mögen, hiervon abweichend im Einzelfall eine Grabungsfirma mit den entsprechenden Arbeiten beauftragen zu können. Dem sei durch die Festlegung diesbezüglicher Fristenregelungen in der Abtragungsgenehmigung Rechnung zu tragen.

Denn es sei zwar sachgerecht, für die Durchführung der fachlich gebotenen wissenschaftlichen Maßnahmen durch das Fachamt oder die gegebenenfalls zu beauftragende Grabungsfirma angemessene Zeiträume festzulegen. Regelungen, mit denen einem Vorhabensträger verboten werde, mit der Baumaßnahme zu beginnen, ehe die notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen vorgenommen worden seien, müssten jedoch befristet werden, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen. Welche Stillhaltefrist im Einzelfall verhältnismäßig sei, hänge mit den Umständen des Einzelfalls zusammen. Entscheidend sei, dass die Grundstücksausnutzung nicht mehr als unumgänglich gestört werde und die mit den wissenschaftlichen Untersuchungen verbundene

Verzögerung des Vorhabens keine Nachteile zur Folge habe, die jenseits der betrieblichen und wirtschaftlichen Flexibilität des Vorhabensträgers lägen.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.01.2009, Az.: 20 A 2034/06, NRW.

Im Falle einer Sekundärquellensicherung durch das Fachamt sei eine Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW nicht erforderlich. Einer solchen würde es vielmehr nur dann bedürfen, wenn sich die Antragstellerin für eine Sekundärquellensicherung durch eine private Grabungsfirma entscheiden würde.

Gegen eine unveränderte Übernahme der vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in die Abgrabungsgenehmigung bestünden deshalb rechtliche Bedenken. Sie differenzierten nämlich weder zwischen den noch ausstehenden, von der Antragstellerin bereits beauftragten und zu finanzierenden Prospektionsmaßnahmen im Bereich der aus zivilrechtlichen Gründen bislang noch nicht untersuchten Teilfläche und der späteren Sekundärquellensicherung im Bereich lokalisierter Bodendenkmäler, die die Antragstellerin unter Übernahme der zumutbaren Kosten lediglich zu ermöglichen habe, noch berücksichtigten sie, dass die Antragstellerin das ihr zustehende Wahlrecht, ob sie die Sekundärquellensicherung durch das Fachamt durchführen lasse oder hiermit eine private Grabungsfirma beauftrage, bisher noch gar nicht ausgeübt habe.

Um den Belangen der Bodendenkmalpflege hinreichend Rechnung zu tragen, solle die Abgrabungsgenehmigung von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass mit der Abgrabung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten

- im Bereich der bereits prospektierten Teilfläche - soweit diese nach dem Ergebnis der qualifizierten Prospektion des Archäologie Teams Troll nicht befundfrei sei - erst dann begonnen werden dürfe, wenn die in der Abgrabungsgenehmigung noch festzulegenden Fristen für eine vorlaufende Sekundärquellensicherung (siehe nachfolgenden Auflagenvorschlag) abgelaufen seien. Sollte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in den betroffenen Abbauabschnitten die Untersuchungsmaßnahmen vor Ablauf der jeweiligen Frist abgeschlossen haben, dürfe mit den Erdarbeiten bereits zu diesem früheren Zeitpunkt begonnen werden, soweit das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben habe. Gleiches gelte, wenn eine mit den Untersuchungsmaßnahmen beauftragte private Grabungsfirma die Untersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt abschließe und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben habe;
- im Bereich der bislang noch nicht prospektierten Teilfläche erst begonnen werden dürfe, wenn die archäologischen Untersuchungen dort entsprechend dem zum Bestandteil der Grabungserlaubnis des Rhein-Erft-Kreises vom 01.07.2019, Az.: 47.76.50.03, erklärten Grabungskonzept des Archäologie Teams Troll vom 25.06.2019 zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die betreffende Teilfläche tatsächlich Siedlungsreste enthalte und in welchem Erhaltungszustand sich diese befänden, abgeschlossen seien.

Sollten sich im Rahmen dieser Untersuchungen die Hinweise auf kulturhistorische Spuren in der betreffenden Teilfläche bestätigen, dürfe im Bereich der lokalisierten

Bodendenkmäler mit dem Abbau einschließlich vorbereitender Erdarbeiten erst nach Ablauf der in der Abtragungsgenehmigung für eine vorläufige Sekundärquellensicherung noch zu setzenden Fristen (siehe nachfolgenden Auflagenvorschlag) begonnen werden.

Sollte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in den betroffenen Abbauabschnitten die Untersuchungsmaßnahmen vor Ablauf der jeweiligen Frist abgeschlossen haben, dürfe mit den Erdarbeiten bereits zu diesem früheren Zeitpunkt begonnen werden, soweit das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben habe. Gleiches gelte, wenn eine mit den Untersuchungsmaßnahmen beauftragte private Grabungs-firma die Untersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt abschließen und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben habe.

Darüber hinaus solle folgende Auflage in die noch zu erteilende Abtragungsgenehmigung aufgenommen werden:

- Die Genehmigungsinhaberin hat im Bereich von innerhalb der Erweiterungsfläche lokalisierten Bodendenkmälern die erforderliche wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW).

Sie hat dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vor Beginn der Erdarbeiten im Bereich lokalisierter Bodendenkmäler Gelegenheit zur wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung und Dokumentation (Sekundärquellensicherung) der Bodendenkmäler innerhalb der nachstehenden Zeiträume zu geben:

Abschnitt Wissenschaftliche Untersuchung vor Ort einschließlich Bergung

A 2 tlw. ab 01.01.2022 bis 31.12.2022

A 3 tlw. ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Nach Ablauf der vorgenannten Stillhaltefristen dürfen die Erdarbeiten in dem jeweils betroffenen Bereich aufgenommen werden.

Sollte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in dem jeweils betroffenen Bereich die Untersuchungsmaßnahmen vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgeschlossen haben, darf mit den Erdarbeiten bereits zu diesem früheren Zeitpunkt begonnen werden, soweit das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland den betroffenen Bereich schriftlich freigegeben hat.

Abweichungen von den vorgenannten Fristen sind nur zulässig, wenn diese dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten angezeigt worden sind.

Zur Vorbereitung der archäologischen Untersuchung ist die Fläche auf Veranlassung und auf Kosten der Genehmigungsinhaberin vom Humus zu befreien. Um das Bodendenkmal dabei vor Gefährdung zu schützen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW), ist

der (humose) Oberboden lagenweise unter Aufsicht und Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzuziehen.

Der Genehmigungsinhaberin steht es frei, anstelle des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine qualifizierte private Grabungsfirma ganz oder teilweise mit der Sekundärquellensicherung zu beauftragen. Hierüber hat sie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mindestens 6 Monate vor Beginn der vorgenannten Stillhaltefristen schriftlich in Kenntnis zu setzen und der Oberen Denkmalbehörde des Rhein-Erft-Kreises ein von der zur Beauftragung vorgesehenen Grabungsfirma erarbeitetes Grabungskonzept zur Zulassung vorzulegen.

Über die Zulassung wird dann im Wege einer Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland entschieden.

Erfolgt die Sekundärquellensicherung durch eine private Grabungsfirma, hat auch der Abtrag des Oberbodens unter Aufsicht und Weisung dieser Grabungsfirma zu erfolgen.

Im Übrigen sind die Belange der Bodendenkmalpflege für die 5. Erweiterung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist während der Bodenschätzegewinnung die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

Beim Abbau entdeckte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmäler und die Entdeckungsstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Erhaltungsverpflichtung erlischt drei Werk-tage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung, soweit die Frist nicht durch die Obere Denkmalbehörde verlängert wird.

Durch die großzügigen Untersuchungsfristen von jeweils einem Jahr werde den bekannten Kapazitätsproblemen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland unter der Annahme, dass das Genehmigungsverfahren spätestens bis zum 31.05.2021 zu einem positiven Abschluss gebracht werden könne, hinreichend Rechnung getragen. Sollte sich der Abschluss des Genehmigungsverfahrens demgegenüber wider Erwarten verzögern und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland infolge dessen gehindert, die Untersuchung des eisenzeitlichen Siedlungsplatzes im Abbauabschnitt A 2 tlw. rechtzeitig in seine Grabungsplanung für das Jahr 2022 einzustellen, sei die Antragstellerin bereit, für diese Teilfläche von vornherein eine Sekundärquellensicherung durch eine private Grabungsfirma in Erwägung zu ziehen.

Zu der Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 05.03.2021 im Rahmen der Onlinekonsultation hat sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.03.2021 dahingehend geäußert, dass es - wie bereits in der Stellungnahme des Fachamts vom 19.05.2020 - auch in der Rückmeldung vom 05.03.2021 an einer Differenzierung zwischen der im Vorhabensgebiet noch erforderlichen

Sekundärquellensicherung sowie den im Rahmen der UVP erforderlichen qualifizierten Prospektionsmaßnahmen mangle.

Im Bereich der südlichen Teilfläche des Vorhabensgebiets (Flurstücke 78, 79 und 80 tlw.) seien die im Rahmen der UVP durchzuführenden qualifizierten Prospektionsmaßnahmen abgeschlossen. Dort sei im Südosten - wie bereits mit Schreiben vom 19.08.2020 sowie den Darlegungen in der für die Online-Konsultation erstellten inhaltsgleichen Synopse dargelegt - in der Tat eine eisenzeitliche Siedlungsstelle nachgewiesen worden, im Bereich derer weitergehende Sachverhaltsermittlungen erforderlich seien. Diese Sachverhaltsermittlungen seien rechtlich allerdings der Sekundärquellensicherung im Sinne des § 29 Abs. 1 DSchG NRW zuzuordnen, die unbestreitbar in den Aufgabenbereich des Fachamts selbst falle. Die Antragstellerin könne nach § 29 Abs. 1 DSchG NRW nicht verpflichtet werden, die Sekundärquellensicherung selbst durchzuführen; sie sei vielmehr lediglich verpflichtet, die für die Sekundärquellensicherung anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Der durch die Rückmeldung des Fachamts erzeugte gegenteilige Eindruck sei rechtlich unzutreffend.

Wie jedoch ebenfalls bereits mit Schreiben vom 19.08.2020 angedeutet, sei die Antragstellerin in dem Fall, dass die Abgrabungsgenehmigung nicht bis zum 31.05.2021 vorliegen und es dem Fachamt deshalb unmöglich sein sollte, die Sachverhaltsermittlung auf dieser Fläche in seine Grabungsplanung für das Jahr 2022 einzuplanen, bereit, hiermit eine private Grabungsfirma zu beauftragen.

Im Bereich der nördlichen Teilfläche (Flurstück 38) hätten die qualifizierten Prospektionsmaßnahmen im Rahmen der UVP aus zivilrechtlichen Gründen bislang nicht durchgeführt werden können. Diese würden selbstverständlich auf Kosten der Antragstellerin durch das beauftragte Archäologie Team Troll noch nachgeholt. Sollte sich im Rahmen der Prospektionsmaßnahmen der Verdacht auf im Boden erhaltene Bodendenkmalsubstanz bestätigen, werde die Antragstellerin auf dieser Fläche selbstverständlich eine Sekundärquellensicherung durch das zuständige Fachamt ermöglichen oder - optional- eine Grabungsfirma mit den Untersuchungen beauftragen. Insoweit stehe der Antragstellerin ein Wahlrecht zu, das sie noch nicht ausgeübt habe.

Insoweit werde zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Stellungnahme vom 19.08.2020 verwiesen. An den darin angeregten Nebenbestimmungen (aufschiebende Bedingung, Regelung von Stillhaltefristen) werde uneingeschränkt festgehalten.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin sodann Folgendes mitgeteilt:

Davon ausgehend, dass das Abgrabungsgenehmigungsverfahren für die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir bis zum 31.05.2021 hätte abgeschlossen werden können, seien mit Schreiben vom 19.08.2020 unter Ziffer 12. Nebenbestimmungen zur Ermöglichung einer Sekundärquellensicherung im Bereich der Abbauabschnitte A 2 und A 3 vorgeschlagen worden, in der eine archäologische Untersuchung durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland favorisiert und hierfür eine Fristenregelung vorgesehen worden sei.

Diese Fristenregelung sei aufgrund des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr umsetzbar. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs, den das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im

Rheinland üblicherweise benötige, um entsprechende Untersuchungen in seine Grabungsplanung einzustellen, dürfte eine Untersuchung der vorgenannten Flächen durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ohne zeitliche Verzögerungen des Abgrabungsbetriebs sogar insgesamt nicht mehr zu bewerkstelligen sein. Die Antragstellerin sei deshalb bereit, mit der Sekundärquellensicherung in den Abbauabschnitten A 2 und A 3 eine private Grabungsfirma zu beauftragen und die hierfür entstehenden Kosten gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es werde gebeten, dies im Rahmen der Festsetzung der zum Schutz denkmalrechtlicher Belange in die Genehmigung aufzunehmenden Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

Der Bitte wurde im Rahmen der Festlegung der zum Schutz der Belange des Bodendenkmalschutzes in Anlage 2 enthaltenen Nebenbestimmungen entsprochen.

f) Geologischer Dienst NRW

Der Geologische Dienst NRW hat mit Schreiben vom 15.05.2020 aus geowissenschaftlicher Sicht wie folgt zu dem Erweiterungsvorhaben Stellung genommen:

Rohstoffe/Lagerstätte

Die geplante Erweiterungsfläche der Gewinnungsstelle liege innerhalb eines von der BR Köln ausgewiesenen Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und sei im Abgrabungsmonitoring NRW registriert.

Gemäß Rohstoffkarte NRW 1:50.000 träten in der Fläche Kiesmächtigkeiten von bis zu 40 m auf. Die in den Unterlagen beantragte Gewinnungstiefe von ca. 20 m resultiere aus der Tatsache, dass der Kies im Trockenabbau gewonnen werden solle.

Ingenieurgeologie

Unter der Voraussetzung, dass die Endböschungen profilgerecht im gewachsenen Boden angelegt würden, sprächen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Gründe gegen das Vorhaben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Antragstellerin zum Verbleib des Tagebaus Hambach sei keine Rekultivierung geplant, da die Fläche innerhalb des Braunkohletagebaus liege. Die Flächen der Abgrabung sollten bis zur Abtragung als Sukzessionsflächen verbleiben.

Allerdings befinde sich die Abgrabung im Bereich der Endböschungen des Tagebaus Hambach. Aus Standsicherheitsgründen der Restseeböschung seien besondere Anforderungen an das Material und die Geometrie zu stellen.

Aus diesen Gründen werde empfohlen, soweit dies nicht bereits geschehen sei, die RWE Power AG im Verfahren zu beteiligen.

Hydrogeologie

Die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 2 m zwischen der Abbausohle und der Grundwasseroberfläche solle in regelmäßigen Abständen überwacht werden.

Schutzgut Boden

Die Abgrabungsfläche liege südöstlich, (nach der Braunkohleplanung 12/1) im Vorfeld des Tagebaus Hambach. In den Antragsunterlagen werde bereits darauf hingewiesen, dass im Zuge des Ausstiegs aus der deutschen Braunkohleverstromung auch eine Verkleinerung des Tagebaus Hambach möglich sei, sodass die Flächen der Abgrabung Buir nicht länger durch den Tagebau in Anspruch genommen würden. Mit Vorlage des neuen Revierkonzepts durch RWE im Februar 2020 sei die Planung weiter konkretisiert worden (Beitrag zur Leitentscheidung für das Rheinische Revier). Entsprechend der vorgestellten neuen Grenzen liege die Abgrabung außerhalb der Tagebaufläche. Dies solle bei der Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden und diesbezüglich eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG erfolgen.

Zu Kapitel 11.4.3.1 "Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden"

Es werde korrekt dargestellt, dass mit dem Abtrag der Bodenhorizonte der betroffenen schützenswerten Parabraunerden auch deren wertvolle Bodenfunktionen verloren gingen (vgl. Seite 48: letzter und vorletzter Abs. in Kapitel 11.4.3.1).

Folgender Aussage in Kapitel 11.4.3.1 könne jedoch aus Sicht der Bedeutung des Schutzguts Boden im Rahmen des Naturhaushalts nicht gefolgt werden: "aufgrund des häufigen, keineswegs seltenen Vorkommens im Naturraum jedoch weder eine regionale, noch überregionale Bedeutung gegeben".

- Unter dem Aspekt des Klimawandels besäßen diese Böden für das Mikro- als auch Mesoklima (regionale als auch überregionale Bedeutung) sehr günstige Bodenklimafunktionen aufgrund ihrer Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum.
- Für diese fruchtbaren Böden mit "hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit" sei wiederum die hohe bis sehr hohe Wasserspeicherkapazität im 2-Meter-Raum sehr förderlich für die landwirtschaftliche Wertschöpfung in Zeiten von Niederschlagsarmut.

Es werde darum gebeten, diese erweiterte Sichtweise in der Bewertung von Böden zu berücksichtigen.

So sei auch bei den späteren Rekultivierungsmaßnahmen durch zuvor in getrennten Mieten gelagerter Ober- und Unterböden auf schonenden Umgang mit dem Bodengefüge und den Erhalt des Edaphons zu achten.

Da die Vorhabensfläche gemäß der Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021 nicht mehr durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werden soll, hat der Geologische Dienst NRW in einer weiteren Stellungnahme vom 30.08.2021 empfohlen, die Randböschungen (Endböschungen) in einer flacheren Neigung als 1:1,8 zu realisieren. Zur besseren Unterhaltung der im gewachsenen Material angelegten Böschungen werde die Erstellung von 2 unter maximal 1:2 geneigten

Einzelböschungen, die auf etwa halber Höhe durch eine 5 m breite Berme voneinander getrennt werden, empfohlen.

Die Erosionssicherheit sei durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Oberkante des Tonhorizonts solle im Bereich der Endböschungen fortlaufend erkundet werden. Falls der Tonhorizont weniger als 3 m unterhalb des Böschungsfußes liege, solle die dauerhafte Standsicherheit nachgewiesen werden.

Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen würden, seien diese entsprechend zu berücksichtigen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat sich mit Schreiben vom 19.08.2020 zu der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 15.05.2020 geäußert. Hinsichtlich der Komplexe Rohstoffe/Lagerstätte, Ingenieurgeologie und Hydrogeologie wurde die Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zustimmend zur Kenntnis genommen. Hinsicht-

lich des Komplexes Hydrogeologie wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass bereits derzeit eine (jährliche) Überwachung des Sicherheitsabstands von 2 m zwischen der Abbausohle und der Grundwasseroberfläche stattfindet und nach deren Aufschluss auch im Bereich der geplanten 5. Erweiterung erfolgen sollte.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden hat die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass an der vom Geologischen Dienst NRW kritisierten Aussage, die sich im Übrigen in Kapitel 11.4.3.2 des UVP-Berichts befindet, auch unter Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angesprochenen Aspekte festzuhalten sei.

Bei der späteren Rekultivierung der Vorhabensfläche werde auf einen schonenden Umgang mit dem Bodengefüge und den Erhalt des Edaphons der getrennt gelagerten Ober- und Unterböden geachtet. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen seien in Kapitel 11.4.3.1 des UVP-Berichts formuliert. Es bestünden keine Bedenken, wenn diese über entsprechende Nebenbestimmungen in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung zusätzlich abgesichert würden.

Die ergänzende Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 30.08.2021 aufgreifend, wurde in dem mit Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 15.12.2021 vorgelegten Deckblatt, Stand: 26.11.2011, vorgesehen, die Randböschungen im Zuge der Herrichtung sukzessive dem Abbau folgend durch Vorschüttungen von Abraum, nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen sowie unbelasteten Fremdböden auf eine Neigung von 1:3 - bei gutachterlichen Standsicherheitsnachweis gegebenenfalls auch steiler - abzufachen. Eine flachere Neigung der Abbauendböschungen wurde in dem Deckblatt nicht vorgesehen, da sich aufgrund der kurzen Laufzeit des Erweiterungsvorhabens von 4,5 Jahren zuzüglich eines Jahres Nachgang für die Herrichtung nur kurze Standzeiten der Abbauböschungen ergeben, während derer auch nach den Erfahrungen des Rhein-Erft-Kreises keine Standsicherheitsprobleme zu erwarten sind.

Im vorliegenden Genehmigungsbescheid wurde das Vorgehen bei der Herstellung der Endböschungen durch eine entsprechende Nebenbestimmung abgesichert.

Der Empfehlung des Geologischen Dienstes NRW, eine vorlaufende Erkundung der Oberkante des Tonhorizonts durchzuführen, wurde hierbei entsprochen, auch wenn nach den dem Antrag beigefügten Bohrprofilen der Spülbohrungen der RWE Power AG (siehe insbesondere Bohrprofil 15) Überwiegendes dafür spricht, dass der Abstand zwischen dem Böschungsfuß der Abgrabungserweiterung und der Oberkante des Tonhorizonts deutlich mehr als 3 m beträgt. Insoweit sind voraussichtlich keine die Standsicherheit ungünstig beeinflussenden Untergrundverhältnisse zu erwarten. Weitergehende Bohrungen im Rahmen der Erkundung sind daher aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises nicht erforderlich.

g) Landesbüro der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände selbst hat keine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Es liegen aber Stellungnahmen der örtlichen Naturschutzverbände des NABU und des BUND vor.

Der NABU-Kreisverband Rhein-Erft hat sich unter dem 21.05.2020 zu dem Vorhaben geäußert. Er hat vorgetragen:

1. Es sei zunächst einmal verständlich, dass die Betreiber der Kiesgrube ihre Abgrabungsfläche erweitern wollten, solange das Gelände noch nicht vom Braunkohleabbau des RWE-Tagebaus Hambach erfasst werde. Jedoch werde schon im Antrag wiederholt vom "derzeitigen Genehmigungsstand" des Braunkohletagebaus gesprochen, weil heute schon absehbar sei, dass das beantragte Gelände westlich von Manheim-Alt nicht mehr vom Tagebau Hambach überfahren werde. Entsprechend dem Kohlekompromiss vom Januar 2020 (zwischen Bundesregierung und Ministerpräsidenten) sei vorgesehen, die Abbaufäche in Hambach deutlich zu verringern und den Rest des Hambacher Forstes zu erhalten. Hierfür erarbeite RWE neue Abbaupläne, die dann neuen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren unterzogen würden. Dem Vernehmen nach wolle die Stadt Kerpen aus vorgenannten Gründen zudem ihr Einvernehmen für die 5. Erweiterung in Buir nicht erklären.
2. Die beantragte 5. Erweiterung der Abgrabung Buir sei allgemein verständlich ausgearbeitet und die hierfür erforderlichen landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Untersuchungen seien fachlich sauber geführt worden. Der heute noch laufende Betrieb zum Kiesabbau einschließlich genehmigter 4. Erweiterung vermeide unnötige Beeinträchtigungen von Fauna, Flora, Boden und Wasser. Insofern könne der NABU Rhein-Erft der 5. Erweiterung unter den beschriebenen Schutzmaßnahmen zustimmen, wenn nicht der unter 1. genannte Konflikt bestünde.
3. Es werde gebeten, die Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und die Leitentscheidung der Landesregierung NRW abzuwarten. Die beantragte kurzfristige Genehmigung der 5. Erweiterung werde abgelehnt.
4. Das bisherige Abbaugelände der Kiesgrube Buir habe sich in weiten Bereichen naturnah entwickelt und weise eine Vielzahl geschützter Arten von Fauna und Flora auf. Deshalb erscheine es dem NABU-Kreisverband wichtig, den Zustand zu sichern und im Rahmen einer abgestimmten Rekultivierungsplanung zu ergänzen. Diese Planung und folgende Genehmigung solle nicht in die kommenden Jahre verschoben werden, sondern zum jetzigen Zeitpunkt beginnen, um erforderliche Pflegemaßnahmen einzuplanen und frühzeitig zu beginnen, sobald der Betrieb der 4. Erweiterung auslaufe.

In einer weiteren Stellungnahme vom 09.09.2021 hat sich der NABU-Kreisverband Rhein-Erft zu der mit Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten vom 15.12.2021 zurückgezogenen Deckblattplanung vom 14.09.2021 geäußert. Er hat vorgetragen:

1. Die Modifizierung des Antragsgegenstands besage lediglich, dass innerhalb der 5. Erweiterungsfläche zwei Wirtschaftswege auf Forderung der Stadt Kerpen bestehen blieben, also das Erweiterungsfeld in eine Nord- und eine Südfläche unterteilt werde. Die Fläche reduziere sich dadurch um 1 ha, die Abgrabungsmenge um ca. 10 %.
2. Die wieder eingereichten Unterlagen im Teil II LBP, Teil 3 UVP-Bericht und Teil IV ASP sowie der faunistische Fachbeitrag seien identisch mit den früheren Unterlagen aus Dezember 2019. Nur die zeichnerischen Anlagen seien aktualisiert worden.
3. Da inzwischen entschieden sei, dass das Abbaugelände der Kiesabgrabung nicht mehr vom Tagebau Hambach überfahren werde, werde begrüßt, dass die Fläche der 5. Erweiterung - wie auch das frühere Abbaugelände - der natürlichen Sukzession überlassen werden solle. Evtl. erforderliche Initialbepflanzungen seien mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Übrigen bleibe die frühere Stellungnahme vom 21.05.2020 inhaltlich bestehen.

Die BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft hat unter dem 21.05.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Er hat ausgeführt:

Die geplante Erweiterung des Kieswerks Buir liege im Tagebauvorfeld des Tagebaus Hambach und somit in einem Bereich, für den neue, dem zu erwartenden Kohleausstiegsgesetz entsprechende Planungen zu erwarten seien. Dieses Faktum werde auch in den Unterlagen benannt (Techn. Teil I, Seite 9). Die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen durch die Stadt Kerpen in diesem Bereich sei noch auf der Basis der alten Braunkohlenplanung erfolgt, die eine vollständige Inanspruchnahme des Tagebauvorfeldes für die Kohlegewinnung vorgesehen habe.

Im Teilplan "Nichtenergetische Rohstoffe" des Regionalplans seien für den Bereich der Kiesgrube Buir ebenfalls Abgrabungen durch einen BSAB vorgesehen. Dieser Teilplan sei prinzipiell im förmlichen Verfahren, aber zurzeit ausgesetzt. Die konkurrierenden Planungen in diesem Bereich würden durch die beigefügte Karte sehr deutlich, die dem Stadtrat der Stadt Kerpen am 12.5. vorgelegen habe (siehe Anlage 1). Sie mache die besondere Situation des Tagebauvorfeldes deutlich.

Es werde angeregt, die kurzfristige Zulassung der vorliegend antragsgegenständlichen 5. Erweiterung der Abgrabung nicht anzuerkennen, sondern auf die Aussagen der Leitentscheidung der Landesregierung für die Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und die Gestaltung des Tagebauvorfeldraumes zu warten. Einen Beginn der Abgrabungstätigkeit ab 1.7. werde auch angesichts der wirtschaftlich zurzeit problematischen Lage nicht für stichhaltig gehalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei es für den BUND ebenso vielmehr dringend erforderlich, die Frage der Gesamtrekultivierung der Flächen zu klären, bevor weitere Abgrabungsschritte erfolgten.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.09.2020 hat der BUND zu bedenken gegeben, dass sich die Stadt Kerpen in der 5. Abgrabungskonferenz der Bezirksregierung Köln am 04.09.2020 form- und fristgerecht als "Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung in der Braunkohlenregion" deklariert habe.

Nach Aussage der Bezirksregierung Köln erfolge die Festlegung einer solchen Kommune nach dem auf Seite 197 der Textlichen Festsetzungen des regionalen Teilplans "Nichtenergetische Rohstoffe" als Verfahren beschriebenen Vorgang (hier insbesondere Tab. 18), der den Status der Kommune kläre.

Da Kerpen neben den aktuellen Abgrabungen über zahlreiche frühere Abgrabungen verfüge, dürfte der Schwellenwert erreicht sein.

Auf die Frage, wie die Bezirksregierung den Konflikt zwischen dem Rohstoffreichtum der Flächen in Kerpen auf der einen Seite (Motto: je rohstoffreicher, desto größer) und der erheblichen räumlichen Vorprägung von Kerpen lösen wolle, sei nichts Abschließendes gekommen. Vielmehr seien die Beschlüsse des RR vom 13.03. noch nicht eingearbeitet worden. Letztlich müsse man für die Klärung auf die Leitentscheidung warten.

Vor diesem Hintergrund werde angeregt, die Genehmigung für die Erweiterung solange auszusetzen, bis der Status der Stadt Kerpen und die daraus sich ergebenden verbleibenden Abgrabungsmöglichkeiten geklärt seien.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat unter dem 19.08.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen, dass der NABU-Kreisverband Rhein-Erft gegen die Erweiterungsplanung aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken geltend macht.

Die von ihm unter dem 21.05.2020 erhobene Forderung, die Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes und die Leitentscheidung der Landesregierung zur Verkleinerung des Tagebaus Hambach abzuwarten, könne allerdings nicht auf eine erforderliche rechtliche Grundlage gestützt werden.

Die Forderung verkenne, dass nach § 3 Abs. 2 AbgrG NRW ein Anspruch auf die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung bestehe, wenn

1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2) vorliege,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet seien und
3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstünden.

Die im vorliegenden Zusammenhang angesprochenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung ergäben sich aus dem LEP NRW, dem mit Wirkung vom 27.06.1977 für verbindlich erklärten Braunkohlenplan 12/1 "Hambach" sowie dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, in dem die Vorhabensfläche als BSAB dargestellt sei. Die darin festgelegten, in den Kapiteln 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.3 des UVP-Berichts im Einzelnen behandelten Ziele stünden der Zulassung des geplanten Erweiterungsvorhabens nicht entgegen. Im Gegenteil würden diese Ziele - wie im UVP-Bericht dargelegt - vollumfänglich beachtet.

Diese Ziele würden durch das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz nicht außer Kraft gesetzt. Vielmehr bedürfe das Kohleausstiegsgesetz in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der

Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach). Diese Umsetzung stehe, wie der NABU-Kreisverband Rhein-Erft zutreffend hervorhebe, bislang noch aus. Es sei aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer Umsetzung zu rechnen sei.

Unter dem 26.02.2020 habe die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhalte. Mit diesem Planungskonzept sei das vorliegend beantragte Abgrabungs-erweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".

Es handele sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont habe - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgingen. Sie würden deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen vermögen.

Die dahingehende Forderung des NABU-Kreisverbands Rhein-Erft sei dementsprechend zurückzuweisen.

Die Vorlage eines neuen Gesamtrekultivierungsplans für den Abgrabungskomplex Buir sei erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen seien und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorlägen. Erst dann würden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.

Die von der BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft erhobene Forderung, das Genehmigungsverfahren bis zum Vorliegen der Leitentscheidung der Landesregierung zur Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes in Bezug auf den Tagebau Hambach auszusetzen, könne aus den im Zusammenhang mit der Stellungnahme des NABU-Kreisverbands Rhein-Erft dargelegten Gründen nicht auf eine erforderliche Rechtsgrundlage gestützt werden und sei daher als unbegründet zurückzuweisen. Zur ergänzenden Stellungnahme des BUND vom 06.09.2020 äußerte die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin unter dem 19.11.2020, dass der Umstand, dass die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln zwischenzeitlich ihr Planungskonzept betreffend den regionalen Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ in dem von der BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft beschriebenen Sinne ergänzt habe, keine rechtliche Bedeutung zukomme und die Anregung der BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft daher zurückzuweisen sei.

Der Rhein-Erft-Kreis teilt die Auffassung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, dass für eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zur vollständigen Umsetzung des Kohleausstiegsgesetzes keine rechtliche Grundlage besteht.

In Umsetzung des so genannten Kohleausstiegsgesetzes hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalens am 23.03.2021 die "Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue

verkleinern, CO₂ noch stärker reduzieren" beschlossen. Nach Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung sollen die neuen Abbaugrenzen des neu aufzustellenden Braunkohlenplans Hambach ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes "Steinheide" geplant werden. Demnach würden die Flächen der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir künftig außerhalb der räumlichen Grenzen des Tagebaus Hambach liegen.

Die Leitentscheidung der Landesregierung enthält zwar Grundsatzentscheidungen zum Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier. Die Rechtsprechung misst den Leitentscheidungen der Landesregierung aber nur politischen Charakter bei (vgl. VerfGH NRW, Urteil v. 09.06.1997, VerfGH 20/95; BVerfG, Urteil v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08). Bei Leitentscheidungen handelt es sich also nicht um förmliche Rechtsakte, sodass von ihnen keine unmittelbare Bindungswirkung ausgeht. Rechtswirkungen entfalten erst die weiteren konkreteren Verfahrensschritte zu ihrer Umsetzung u. a. durch die Braunkohlenplanung.

Auch wenn die Verfahren zur Umsetzung der Leitentscheidung vom 23.03.2021 noch ausstehen, ist nicht zu erwarten, dass es bei der bisher genehmigten Ausdehnung des Braunkohlentagebaus Hambach bleiben wird. Insoweit hat die Landesregierung in der Leitentscheidung ausgeführt:

Für die Erarbeitung des Entwurfs der Leitentscheidung hat die Bergbautreibende RWE Power AG am 26. Februar 2020 ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung der drei Tagebaue im Rheinischen Revier der Landesregierung vorgestellt und parallel dazu auch veröffentlicht. Sie ist damit einer Aufforderung der Landesregierung nachgekommen, ihre Vorstellungen zu den aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes und des dort enthaltenen Stilllegungspfades resultierenden Änderungen in der Tagebauplanung im Rheinischen Revier darzustellen. Dabei sollten die Empfehlungen der KWSB insbesondere zum Erhalt des Hambacher Forstes und zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten für die von Umsiedlungen Betroffenen bestmöglich umgesetzt werden.

Die Tagebauplanung wurde von der Landesregierung gemeinsam mit den Fachbehörden des Landes auf Plausibilität überprüft. Sie wurde auch mehrfach mit der Bergbautreibenden erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar zahlreiche Details in den folgenden Plan- und Fachverfahren zu klären sein werden, allerdings konnte auch festgehalten werden, dass eine den vorgenannten Zielsetzungen und Erwartungen entsprechende, geänderte Tagebauplanung im Revier grundsätzlich machbar sein wird und dieser absehbar keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen werden.

Für die 5. Erweiterung hat die Antragstellerin daher mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 15.12.2021 ein Deckblatt, Stand: 26.11.2021, vorgelegt, welches davon ausgeht, dass die Flächen der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir nicht mehr durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werden mit der Folge, dass der nach Abbauende im Zuge natürlicher Sukzessionsentwicklung auf den Erweiterungsflächen entstehende Wald dauerhaft erhalten werden kann. Dementsprechend sieht das Deckblatt - wie bereits die zurückgezogene Deckblattplanung

vom 14.07.2021 - einen dauerhaften Erhalt der im Zuge der natürlichen Sukzessionsentwicklung auf den Flächen der 5. Erweiterung entstehenden Biotopstrukturen vor. Um die natürliche Waldentwicklung zu beschleunigen, soll die Grubensohle - soweit erforderlich - der Anregung der Stadt Kerpen vom 08.10.2021 folgend - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Oberboden angedeckt werden. Außerdem sollen die Randböschungen nach Beendigung des abschnittsweise erfolgenden Abbaus durch die Vorschüttung von Abraum, nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen und unbelasteten Fremdböden auf eine Neigung von 1:3 abgeflacht werden, bei gutachterlichem Nachweis der Standsicherheit dürfen die Böschungen ggf. auch steiler hergestellt werden.

Gemäß dem Deckblatt ist die Laufzeit der 5. Erweiterung auf 4,5 Jahre zuzüglich 1 Jahr Nachgang für die abschließende Herrichtung der Erweiterungsfläche begrenzt, sodass die bislang genehmigte Laufzeit für die Abgrabung Buir um rund 2 Jahre überschritten wird. Konflikte mit den in der Leitentscheidung der Landesregierung formulierten politischen Zielen sind infolge des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten.

Durch Nebenbestimmung wurde in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid darüber hinaus geregelt, dass die Antragstellerin in dem Fall, dass die beabsichtigte Geländeanspruchnahme der gesamten Abgrabungsflächen des Kieswerkes Buir - wie in der rechtlich noch umzusetzenden Leitentscheidung vom 23.03.2021 vorgesehen - durch den Braunkohlentagebau Hambach nicht erfolgt, dem Rhein-Erft-Kreis innerhalb von 3 Monaten nach dem Bekanntwerden einen überarbeiteten Gesamtrekultivierungsplan für die Abgrabung zur Genehmigung vorzulegen hat.

Im erneuten Beteiligungsverfahren des Landesbüros der Naturschutzverbände zum durch Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 geänderten Antrag teilte der NABU-Kreisverband Rhein-Erft im Schreiben vom 27.01.2022 mit:

1. Im Deckblattverfahren der Rheinischen Baustoffwerke würden jetzt auch Grundstücke und Wirtschaftswege der Stadt Kerpen einbezogen. Ferner soll die Gesamtlaufzeit der Abgrabungserweiterung verlängert werden bis Ende 2027.
2. Die nochmals eingereichten Unterlagen im Teil II LBPlan, Teil III UVP-Bericht und Teil IV AS-Prüfung ebenso die Anlagenteile I, II und III seien identisch mit den früheren Unterlagen aus Dezember 2019. Nur die Texte im Deckblattverfahren und der Plan zu den Artenschutzmaßnahmen sowie die zeichnerischen Anlagen seien aktualisiert worden.
3. Da inzwischen entschieden sei, dass das Abbaugelände der Kiesabgrabung nicht mehr vom Tagebau Hambach überfahren werde, wurde begrüßt, dass die Fläche der 5. Erweiterung, wie auch das frühere Abbaugelände, der natürlichen Sukzession überlassen werden soll.
4. Allerdings würde aus naturschutzfachlicher Sicht der Intention, „die Erweiterungsfläche zur Förderung ...einer Sukzessionsentwicklung ...in Abstimmung mit der UNB mit einem Oberboden anzudecken“ (Anschreiben der Rechtsanwälte Anders u. Thome vom 15.12.2021, Punkt 7.1 Rekultivierungsplanung/Tgb. Hambach) widersprochen. Der Auffassung des NABU gemäß sollten die ausgekieseten Felder als nährstoffarme Standorte der natürlichen Sukzession überlassen werden und nur bedarfsweise punktuell bepflanzt werden. Dies diene der Habitatsicherung für Wechselkröten,

Flussregenpfeifer und andere Arten. Diese Auffassung sei dem NABU von Herrn Chmela, Biostation Bonn/Rhein-Erft bestätigt worden.

5. Das bisherige Abbaugelände der Kiesgrube Buir habe sich in weiten Bereichen naturnah entwickelt und weise eine Vielzahl geschützter Arten von Fauna und Flora auf. Deshalb erscheine es wichtig, den Zustand zu sichern und im Rahmen einer abgestimmten Rekultivierungsplanung zu ergänzen. Diese Planung und folgende Genehmigung sollte nicht in die kommenden Jahre verschoben werden, sondern zum jetzigen Zeitpunkt beginnen erfolgen, um erforderliche Pflegemaßnahmen einzuplanen und frühzeitig zu beginnen, sobald der Betrieb der 4. Erweiterung ausläuft.
6. Vom NABU wird empfohlen, die Biostation Bonn/Rhein-Erft in die Rekultivierungsplanung einzubeziehen und auch die Naturschutzverbände informativ einzubinden.

Im Übrigen bleibe der NABU inhaltlich bei seinen früheren Stellungnahmen vom 21. Mai 2020 und vom 9. Sept. 2021.

Im erneuten Beteiligungsverfahren des Landesbüro der Naturschutzverbände zum durch Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 geänderten Antrag, teilte die BUND-Kreisgruppe Rhein-Erft unter Bezug auf die von Ihnen abgegebene Stellungnahme vom 21.05.2020 wie auch auf die Stellungnahme des NABU Rhein-Erft vom 27.01.2022 im Schreiben vom 28.01.2022 mit:

1. Die Kritik werde weiter aufrechterhalten, dass die beantragte Auskiesung im Vorgriff auf die Beschlussfassung zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erfolge und somit die raumordnerische Intention dieser Planung unterlaufen werde. Es werde zudem angemerkt, dass angesichts der betriebswirtschaftlichen Verflechtungen der Kiesgruben in diesem Bereich und der Kiesgewinnung am südlichen Rand des Tagebaus Hambach der Argumentation bezüglich des sofortigen Vollzugs nicht gefolgt werden könne.
2. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden und Fläche verbiete sich die Erweiterung umso mehr, als dass in der Zusammenschau der Planungen von RWE zur Erstellung der Manheimer Bucht (siehe vorgestelltes Gutachten im Braunkohlenausschuss vom 13.12.2021), der geplanten Erweiterung und dem Kiesabbau der Fa. Schüssler insgesamt zu einer fast völligen Zerstörung des Naturraums führen könnte. In der Anlage würde zur Veranschaulichung eine Folie der Stadt Kerpen, die im Planungsausschuss vom 25.1.2022 vorgestellt wurde, beigelegt. Es würde daher darum gebeten, eine Abwägung des Schutzgutes Boden und Fläche gegenüber den vorgebrachten Argumenten der Antragstellerin vorzunehmen.
3. Es würde zudem angeregt, dass bei der Genehmigung der geplanten Abgrabungserweiterung der auf Seite 13 der Antragsunterlagen formulierte rechnerische Kompensationsüberschuss auf keinen Fall für „spätere Änderungen und Erweiterungen der Abgrabung Buir genutzt werden kann“. Vielmehr solle schon jetzt festgehalten werden, dass dieser rechnerische Überschuss an anderer Stelle zur Anrechnung komme.
4. Punkt 4, 5 und 6 der NABU-Stellungnahme vom 27.1. 2022 würde vollumfänglich unterstützt.

5. Nach Kenntnis des BUND liege das Gebiet der 5. Erweiterung der Abgrabung nicht mehr im Bereich des aufzustellenden Braunkohleplans für den Tagebau Hambach (Bezug: Aussage beim Scopingtermin für die Änderung des Braunkohlenplans 12/1 durch die BezReg Köln) und somit nicht der dadurch bedingten Rekultivierungsplanung durch den Bergbautreibenden. Vielmehr wird die Fläche durch den als Entwurfsplanung jetzt offengelegten Regionalplan Köln erfasst. Wir regen daher an, dass bereits jetzt die Naturschutzbelange in diesem Verfahren gesichert werden, dazu gehört auch die Vernetzung der Bürgewälder Steinheide und Hambacher Wald. Entsprechende Festsetzungen im Zusammenhang mit der Biotopverbundplanung auch für die Offenlandarten halte man für dringend erforderlich.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schreiben vom 14.03.2022 erwidert, dass die Deckblattplanung der in Ziffer 4. vorgebrachten Forderung in der Stellungnahme des NABU, auf eine flächige Oberbodenabdeckung zu verzichten, nicht widerspreche, da hier nur eine punktuelle Oberbodenabdeckung im Bereich von vorgesehenen Gehölzpflanzungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits vorgesehen sei. Diese Vorgehensweise und auch der Forderung der diesbezüglichen Nutzung von nur autochthonem Oberboden, wurde durch entsprechende Festlegung in Nebenbestimmung Nr. 3.15.1 lit. b) dieses Bescheides Rechnung getragen.

Die Ziffern 5. und 6. der Stellungnahme des NABU erstrecken sich auf die Vorlage eines Gesamtrekultivierungsplans für den Abgrabungskomplex Buir. Diesbezüglich ist bereits in der Genehmigung zur 4. Abgrabungserweiterung vom 25.04.2014 über Nebenbestimmung 3.3.8 die Festlegung getroffen, dass bei einer Nichtinanspruchnahme der Abgrabungsfläche durch den Braunkohlentagebau dem REK von der Genehmigungsinhaberin innerhalb von drei Monaten nach dem Bekanntwerden ein überarbeiteter Gesamtrekultivierungsplan für die Abgrabung zur Genehmigung vorzulegen sei. Eine dahingehende rechtsverbindliche Anpassung des Braunkohlenplans Hambach sowie des Regionalplans Köln liegen bislang allerdings noch nicht vor. Ebenso ist derzeit noch nicht absehbar, wann die betreffenden Verfahren zum Abschluss gebracht werden können. Nach einem ersten Planentwurf der Bezirksregierung Köln vom Dezember 2021 soll die Vorhabensfläche zwar nicht mehr durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden, sondern regionalplanerisch eine andere Festschreibung erfahren. In Planung ist die langfristige Sicherung der Waldfunktion des Hambacher Forstes auch durch Schaffung von Verbindungsflächen bzw. ökologischen Trittsteinen zwischen Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald und der Steinheide. Diesbezüglich genauere Festlegungen sollen erfolgen, wobei dazu vorab jedoch auch eine abschließende Festlegung bezüglich der lage- und tiefenmäßigen Ausgestaltung der „Manheimer Bucht“ erfolgt sein muss; wie hier die diesbezügliche Ausgestaltung erfolgen soll, ist noch nicht abschließend geklärt. Insoweit finden derzeit noch Abstimmungsgespräche zwischen der Bezirksregierung Arnsberg, die für die Rohstoffgewinnung im Tagebau Hambach nach Bergrecht zuständig ist, und der RWE Power AG als Betreiberin des Tagebaus Hambach statt. Die Vorlage eines neuen Gesamtrekultivierungsplans für den Abgrabungskomplex Buir ist erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen sind und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Erst dann würden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.

Die vom NABU in seiner Stellungnahme wie auch in der o. a. Genehmigung zur 4. Abgrabungserweiterung geforderte Erstellung eines Gesamtrekultivierungsplanes soll in Abstimmung mit dem REK als Genehmigungsbehörde erfolgen, sobald alle o. a. Festlegungen, die als Grundlage dann für die zu erstellende Rekultivierungsplanung zu beachten sind, rechtsverbindlich getroffen sind; diese Gesamtrekultivierungsplanung hat dann auch die Vorhabensfläche der 5. Abgrabungserweiterung zu beinhalten, sofern die ausgesprochene diesbezügliche Genehmigung zu diesem Zeitpunkt Rechtskraft erlangt hat. Über Nebenbestimmung 3.4 ist festgeschrieben, dass dem Rhein-Erft-Kreis von der Genehmigungsinhaberin innerhalb von drei Monaten, nachdem rechtsverbindlich feststeht, dass die beabsichtigte Geländeanspruchnahme der Abgrabungsflächen durch den Braunkohlentagebau Hambach nicht erfolgt, ein überarbeiteter Gesamtrekultivierungsplan über die Gesamtfläche des Kieswerkes Buir (mit Anzeigenbescheid von 1978 genehmigte Fläche sowie alle mit separaten Bescheiden genehmigten Erweiterungsflächen) zur Genehmigung vorzulegen ist.

Einer Vorabstimmung der Planung mit der Biologischen Station Bonn/Rheinland-Erft sowie einer diesbezüglichen Beteiligung auch der Naturschutzverbände im Verfahren der Rekultivierungsplanung (Forderung unter Punkt 6. in der Stellungnahme des NABU) hat die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin im Schreiben vom 14.03.2022 zugestimmt; entsprechende Beteiligungen werden vom REK als Genehmigungsbehörde erfolgen.

Den in Ziffer 1. der Stellungnahme des BUND erstmals vorgebrachten Bedenken zu der beantragten Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abgrabungsgenehmigung unter dem unspezifischem Hinweis einer angeblich „betriebswirtschaftlichen Verflechtung der Kiesgruben in diesem Bereich und der Kiesgewinnung am südlichen Rand Tagebaus Hambach“ als einziger Begründung kann nicht gefolgt werden. Die im Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten vom 15.12.2021 angegebene Begründung zur Beantragung der sofortigen Vollziehung sind nachvollziehbar und überwiegen.

Mit Bezug auf die neu vorgebrachte Bitte des BUND unter Ziffer 2. seiner o. a. Stellungnahme ist zu beachten, dass bereits im UVP-Bericht zum Erweiterungsantrag die Schutzgüter einer umfassenden Betrachtung unterzogen wurden mit dem Ergebnis, dass die Belange des Boden- und des Flächenschutzes der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen. Dieser Befund wurde vom Geologischen Dienst NRW in der dortigen Stellungnahme vom 15.05.2020 bestätigt und auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in diesem Bescheid mit abgedruckt ist, als zutreffend geprüft.

Die unter Ziffer 3. durch den BUND formulierte Anregung ist mangels hierfür gegebener Begründung zurückzuweisen. Eine Verwendung der in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Überkompensation für Eingriffe außerhalb des Abgrabungskomplexes Buir wäre nur über die Einrichtung eines Ökokontos möglich. Die Einrichtung eines solchen Ökokontos hat die Antragstellerin aber nicht beantragt.

Die unter Ziffer 5. durch den BUND formulierte Anregung einer Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im Regionalplan Köln kann in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden; die Anregung wäre an die diesbezüglich zuständige Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, zu richten. Eine entsprechend abgestimmte Berücksichtigung soll im Rahmen der Erstellung einer Gesamtrekultivierungsplanung für

das Kieswerk in Buir erfolgen; hier sei diesbezüglich verwiesen auf die Ausführungen zu den Ziffer 5. und 6. der Stellungnahme des NABU.

Damit wird den Belangen der Naturschutzverbände im Rahmen der Genehmigung hinreichend Rechnung getragen. Den weitergehenden Forderungen kann mangels rechtlicher Grundlage nicht stattgegeben werden.

h) Erftverband

Der Erftverband hat am 11.05.2020 aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt zu dem Erweiterungsvorhaben Stellung genommen:

Die Antragsunterlagen zeigten die geologisch-hydrogeologische Situation sowie die Betriebsplanung und die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser schlüssig und nachvollziehbar auf. Die Darstellung der geologisch-hydrogeologischen Situation entspreche den Kenntnissen des Erftverbands.

In der Abgrabung Buir würden die Jüngeren und Älteren Hauptterrassensedimente des Rheins (Horizonte 16/14) abgebaut, die in diesem Bereich zugleich das oberste Grundwasserstockwerk oberhalb der liegenden Tegelen- und Reuvertone (Horizonte 13/11) bildeten. Im Bereich der antragsgegenständlichen 5. Erweiterungsfläche liege die freie Grundwasseroberfläche aktuell bei ca. 68-74 m NHN (ca. 70 m NHN im Zentrum der Vorhabensfläche). Die Grundwasserfließrichtung sei nach Nordosten auf die Sumpfungszentren am Braunkohlentagebau Hambach gerichtet. Gegenüber der vorbergbaulichen Situation von Oktober 1955 sei die Grundwasseroberfläche im Zentrum der Erweiterung um ca. 8-10 m abgesenkt. Mit der Weiterentwicklung des Braunkohlentagebaus Hambach nach Südosten sei zukünftig mit einer zunehmenden Grundwasserabsenkung bis hin zu einer möglicherweise vollständigen Entleerung des obersten Grundwasserstockwerks zu rechnen.

Über die beantragte maximale Abbauteufe von ca. 77 m NHN im Südwesten bis ca. 71,50 m NHN im Nordosten sei somit sichergestellt, dass das Grundwasser nicht freigelegt werde und eine ausreichende Schutz- und Dränageschicht von mindestens 2 m Mächtigkeit oberhalb des Grundwassers verbleibe.

Insgesamt stünden der beantragten Erweiterung keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegen. Das Vorhaben trage zudem dem öffentlichen Interesse einer gebündelten Rohstoffgewinnung Rechnung. Aus Sicht des Erftverbandes bestünden keine Bedenken gegen die Genehmigung der Erweiterung in der beantragten Form.

Abschließend werde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen hinsichtlich der Braunkohleplanung noch auf einem veralteten Stand basierten. So würden die Restbestände des Hambacher Forstes nach dem neuen Revierkonzept der RWE Power AG zur Umplanung des Braunkohlentagebaus Hambach (Stand 02/2020) bergbaulich nicht mehr in Anspruch genommen. Die bestehende Abgrabung Buir und die Erweiterungsflächen lägen demnach vermutlich vollständig außerhalb des Braunkohlenabbaufeldes Hambach.

Daraus ergebe sich das Erfordernis, dass die Rekultivierung eine dauerhafte Folgenutzung der Abgrabungsflächen ermöglichen müsse. Die Vorhabensträgerin solle daher - wie in den Antragsunterlagen zutreffend dargelegt - einen neuen Gesamtrekultivierungsplan für die

Abgrabung Buir vorliegen, sobald die RWE Power AG die Detailplanungen abgeschlossen habe und entsprechende behördliche Genehmigungen vorlägen. Aus Sicht des Erftverbandes sei eine Neuplanung der Rekultivierung derzeit noch nicht sinnvoll, weil die hierfür notwendigen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten fehlten bzw. im Detail noch nicht bekannt seien.

Hinsichtlich der antragsgegenständlichen Erweiterungsfläche hat die Genehmigungsinhaberin, anknüpfend an die seit dem 23.03.2021 vorliegende Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens, die Herrichtungsplanung inzwischen dahingehend geändert, dass die nach Abbauende im Zuge natürlicher Sukzession entstehenden Biotopstrukturen dauerhaft erhalten werden sollen. Darüber hinaus wurde vorgesehen, dass die Randböschungen im Zuge der Rekultivierung durch die Vorschüttungen von Abraum und nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen auf eine Neigung von 1:3 - mit gutachterlichen Standsicherheitsnachweis gegebenenfalls auch steiler - abgeflacht werden sollen. Um eine natürliche Weiterentwicklung zu beschleunigen, soll die Grubensole darüber hinaus - soweit erforderlich - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit Oberboden eingedeckt werden. Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind Gegenstand des von der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.12.2021 vorgelegten Deckblatts.

Durch Nebenbestimmung wurde darüber hinaus geregelt, dass der Genehmigungsbehörde ein überarbeiteter Gesamtrekultivierungsplan für die Abgrabung zur Genehmigung vorzulegen ist, sofern die beabsichtigte Geländeinanspruchnahme der Abgrabungsflächen durch den Braunkohlentagebau "Hambach" nicht erfolgen sollte.

i) Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel

Die Regionalniederlassung Vile-Eifel des Landesbetriebs Straßenbau NRW hat mit Schreiben vom 28.04.2021 mitgeteilt, dass sie die Antragsunterlagen zuständigkeitshalber an die Autobahnniederlassung Krefeld abgegeben hat.

j) Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld

Die Autobahnniederlassung Krefeld des Landesbetriebs Straßenbau NRW hat mit Schreiben vom 04.05.2020 mitgeteilt, dass sich das Vorhaben in einem Abstand von mehr als 100 m zum befestigten Fahrbahnrand der A 4 und somit außerhalb der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) befindet, und erklärt, dass Belange der Autobahnniederlassung Krefeld daher nicht betroffen sind.

k) Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln

Die Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln hat mit Schreiben vom 16.04.2020 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Für den Fall, dass die Vorhabensfläche nicht durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte, wurde gefordert, diese wieder als Ackerfläche zu rekultivieren.

Letztgenannter Forderung ist die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.08.2020 entgegengetreten. Sie hat ausgeführt, dass die Forderung, die Vorhabensfläche im Falle der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach wieder

als Ackerfläche herzustellen, auf keine erforderliche Rechtsgrundlage gestützt werden könne.

Es bestehe keine Rechtspflicht, den status quo ante der ursprünglichen Oberflächenstruktur wiederherzustellen und die Fläche anschließend wieder einer ackerbaulichen Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus existiere vorliegend keine öffentlich-rechtliche Pflicht, die ursprüngliche Oberflächenstruktur ihrem Niveau entsprechend wiederherzustellen. Das Oberverwaltungsgericht Münster habe zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbgrG NRW bereits in 2009 festgestellt, dass nicht die Wiederherstellung des vor der Abgrabung bestehenden Zustands der Oberfläche hinsichtlich ihrer Höhe, Morphologie und Nutzbarkeit notwendig sei. Die Ermöglichung einer Folgenutzung des gegenüber dem Ausgangszustand in seinem Profil veränderten, insbesondere vertieften Geländes könne auch ausreichen. Das gelte namentlich dann, wenn und soweit gerade durch das Belassen des durch die Gewinnungstätigkeit entstandenen Zustands wesentlichen öffentlichen Belangen Rechnung getragen werde. Die Herrichtungspflicht bezwecke, Landschaftsschäden, die durch die oberirdische Gewinnung der Bodenschätze eingetreten seien, im öffentlichen Interesse zu beheben. Dieser Zweck könne auch und schon dann gewahrt sein, wenn Landschaftsschäden ausblieben, weil und soweit das Abtragungsgelände ohne weitere Veränderungen in seine Umgebung landschaftlich eingegliedert und/oder aus anderen Gründen landschaftlich intakt sei.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.06.2009,
Az.: 20 A 4971/05, Juris, TA 37 ff.

Davon könne vorliegend auch ausgegangen werden, wenn die Erweiterungsfläche in Tieflage für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes hergerichtet werde.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat die Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW sich zu der Rückmeldung der Antragstellerin mit Schreiben vom 04.03.2021 wie folgt geäußert:

Zwar möge keine rechtliche Verpflichtung bestehen, den ursprünglichen Zustand der Oberfläche wiederherzustellen, jedoch gebiete das Thema der Nachhaltigkeit eine genauere Betrachtung vor diesem Hintergrund:

Der Flächenverbrauch stagniere alleine in NRW auf einem Niveau von ungefähr 10 ha täglich. Aus diesem Grund habe das Thema auch Einzug in die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie gehalten mit dem Ziel, den Flächenverbrauch bis 2030 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren. Wenn dieses Ziel ernsthaft verfolgt werden solle, gelte es, auf Flächen unterschiedliche Nutzungsansprüche miteinander zu kombinieren. Eine rekultivierte Ackerfläche erlaube nicht nur die regionale Lebensmittelproduktion, die das Klima schone und eine regionale Wertschöpfung ermögliche, sondern auch die Etablierung von gefährdeten Offenlandarten. Über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen lasse sich eine extensivierte Landnutzung sicherstellen, die gezielt Arten fördern könne und gleichzeitig eine weitere Nutzung der Flächen für die regionale Lebensmittelerzeugung erlaube.

Es werde betont, dass rekultivierte Ackerflächen der Agrarstruktur sehr wertvoll seien. Besonders in dieser Region seien die Landwirte durch den Flächenverbrauch des Tagebaus

Hambach besonders betroffen. Deswegen werde auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen:

Die HöfeO greift in die Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts über die gesetzliche Erbfolge ein. Danach fällt der Hof als Teil der Erbschaft unter mehreren sonst berufenen Erben nur einem Erben, dem Hoferben, zu (§ 4 HöfeO). Mit dieser Sondernachfolge in einen bestimmten Teil des Vermögens sollen nicht etwa privatwirtschaftliche Interessen des Hoferben gefördert werden. Diese Regelung dient vielmehr dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe in bäuerlichen Familien, um die Volksernährung sicherzustellen (BVerfG, Karlsruhe, 1. Sen. Rechr. Ur. vom 20.03.1963 - 1 BvR 505/59 - s. Recht der Landwirtschaft, 15. Jahrg. Nr. 4, April 1963, Agricola Verlag, Stollhamm (OLDB), S. 95).

Diese zwischenzeitlich mehrfach bestätigte höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stelle fest, dass die Agrarstruktur ein schützenswertes öffentliches Interesse darstelle. Mit einer Rekultivierung von Böden für die landwirtschaftliche Nutzung könne ein Beitrag zum Erhalt der regionalen Agrarstruktur geleistet werden.

Um produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, stelle die BfA Köln gerne Kontakt zur Stiftung Rheinische Kulturlandschaft her. Diese verfüge über eine ausgesprochene Expertise und entsprechende Ressourcen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat die Rückmeldung der Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln der Landwirtschaftskammer NRW unter dem 19.03.2021 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass diese keinen Anlass zu einer von der Stellungnahme vom 19.08.2020 sowie den Darlegungen in der für die Online-Konsultation erstellten inhaltsgleichen Synopse abweichenden Sichtweise gebe.

Eine landwirtschaftliche Rekultivierung der Vorhabensfläche könne danach nicht verlangt werden. Sie sei mit Blick auf das Rekultivierungskonzept für die Gesamtabgrabung auch nicht zielführend. Diese solle nach Beendigung der betrieblichen Nutzung der natürlichen Sukzession überlassen werden und werde sich langfristig zu Wald entwickeln. Für die von dem Vorhaben betroffenen Offenlandarten würden auf einer externen Fläche in der Umgebung der Abgrabung CEF-Maßnahmen in Gestalt von Extensivierungsmaßnahmen durchgeführt. Für eine landwirtschaftliche Rekultivierung der Vorhabensfläche bestehe unter diesem Aspekt deshalb kein Bedürfnis.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 19.08.2020 dargelegt, sei auch nicht ersichtlich, dass infolge der beabsichtigten natürlichen Sukzessionsentwicklung auf der Vorhabensfläche die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in Gefahr geraten könne. Die Sorge der Landwirtschaftskammer NRW, dass durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für andere Zwecke auf lange Sicht eine Verknappung landwirtschaftlicher Produktionsflächen eintreten könne, sei zwar verständlich. Innerhalb eines Zulassungsverfahrens für ein Einzelvorhaben sei die von der Landwirtschaftskammer NRW angesprochene Problematik aber nicht lösbar.

Im vorliegenden Fall hätten sich die Eigentümer der von dem Vorhaben beanspruchten Flächen mit der Realisierung sowohl des Abgrabungsvorhabens als auch mit der im Rahmen der Rekultivierung vorgesehenen natürlichen Sukzessionsentwicklung einverstanden

erklärt. Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Höfe infolge der Realisierung des beantragten Vorhabens nicht in relevanter Weise betroffen sei. Erst recht sei nicht anzunehmen, dass die "Volksernährung" infolge des geplanten Vorhabens nennenswert negativ tangiert werden könne. Auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Höfeordnung könne sich die Landwirtschaftskammer NRW deshalb zur Stützung ihrer Forderung nach einer landwirtschaftlichen Rekultivierung der Vorhabensfläche ebenfalls nicht mit Erfolg berufen.

Der Rhein-Erft-Kreis schließt sich der Auffassung der Verfahrenbevollmächtigten der Antragstellerin an und weist ergänzend darauf hin, dass einer natürlichen Sukzessionsentwicklung der Erweiterungsfläche mit dem Zielbiototyp Wald vor dem Hintergrund der in der Leitentscheidung der Landesregierung NRW formulierten politischen Ziel einer Waldvernetzung im Umfeld des Tagebaus Hambach der Vorzug vor einer landwirtschaftlichen Rekultivierung zu geben ist. Der Forderung der Landwirtschaftskammer NRW kann deshalb nicht entsprochen werden.

l) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 16.04.2020 zu den bergbaulichen Verhältnissen folgende Hinweise gegeben:

Das Vorhaben liege über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der RWE Power AG.

Innerhalb des Vorhabensgebiets befinde sich nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen die unter Bergaufsicht stehende Grundwassermessstelle GWMS HA 2436. Im weiteren Untersuchungsraum befänden sich weitere unter Bergaufsicht stehende Grundwassermessstellen.

Südöstlich des Vorhabensgebiets, jedoch innerhalb des Untersuchungsraums, liege die ebenfalls unter Bergaufsicht stehende Betriebsfläche "Hambachbahn" (RWE-Logistik). Es werde davon ausgegangen, dass die RWE Power AG bereits am Verfahren beteiligt sei und die vorgenannten bergbaulichen Flächen schon bekannt seien.

Die Antragsunterlagen für die geplante 5. Erweiterung der Abgrabung Buir seien im Hinblick auf die Belange des Braunkohlenbergbaus geprüft worden.

Das geplante Vorhaben befinde sich im künftigen Abbaubereich des Tagebaus Hambach. Der Tagebau Hambach sei landesplanerisch durch den Braunkohlenplan Teilplan 12/1 genehmigt und bergrechtlich durch den 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020-2030 zugelassen. Daher habe die Durchführung des Tagebaus Hambach grundsätzlich Vorrang vor nachfolgend geplanten Vorhaben.

Laut Antragsunterlagen sei die geplante Abgrabung auf den Tagebau Hambach abgestimmt. Sofern der Tagebau Hambach nicht weiter fortgeführt werde, lege die Antragstellerin ein Rekultivierungskonzept vor.

Die RWE Power AG sei mit E-Mail vom 04.05.2020 beteiligt worden und habe mit E-Mail vom 11. und 12.05.2020 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Zur Reduzierung der Kohleverstromung sei mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze", der am 29.01.2020 durch das Kabinett beschlossen worden sei, ein Umplanungsprozess der Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier eingeleitet worden. Erste Entwürfe zur Umplanung der Tagebaue habe die RWE Power AG unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.group.rwe/unsere-portfolio-leistungen/rohstoffe-energetraeger/braunkohle/neues-revierkonzept>

Aufgrund dieser Planungen werde derzeit von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine neue Leitentscheidung erarbeitet. Es werde darauf hingewiesen, dass es sich bei den Unterlagen um Planungen im Entwurfsstadium handele, von denen noch keinerlei Rechtswirkungen ausgingen.

Im Hinblick auf die im Leitentscheidungsprozess befindliche Umplanung des Tagebaus Hambach werde darauf hingewiesen, dass die geplante Abgrabung in den Sicherheitsstreifen des neu geplanten Tagebaus Hambach hineinrage. Laut Auskunft der RWE Power AG liege der minimale Abstand zwischen den Böschungsoberkanten bei etwa 70 m.

Insgesamt bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Vollständigkeit halber werde auf Folgendes hingewiesen:

Der Untersuchungsraum sei nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheids - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme seien folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet worden: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09.07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes solle berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Untersuchungsraum in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Eine Thematisierung der Sumpfungszentrenproblematik sei unter anderem bereits unter "3.4 Grundwasserverhältnisse" im Teil I technischer/abgrabungsrechtlicher Teil geschehen.

Die von der Bezirksregierung Arnsberg angesprochene Grundwassermessstelle HA 2436 befindet sich ausweislich des der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 als Anlage 2 beigefügten Lageplans etwa 60 m östlich der geplanten Abgrabungserweiterung. Sie wird durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen wird durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den vorliegenden Genehmigungsbescheid Rechnung getragen.

Im erneuten Beteiligungsverfahren vom 17.01.2022 zum durch Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 geänderten Antrag teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 01.02.2022 mit:

Die Abgrabung Buir der Rheinischen Baustoffwerke GmbH befinde sich im Baufeld des Braunkohletagebaus Hambach der RWE Power AG. Der Tagebau Hambach sei landesplanerisch durch den Braunkohlenplan Hambach Teilplan 12/1 genehmigt und bergrechtlich durch den 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vom 12.12.2014 zugelassen. Daher habe die Durchführung des Tagebaus Hambach einen raumordnerischen Vorrang vor nachfolgend geplanten Vorhaben. Somit müssten sich derartige Vorhaben den Anforderungen des Braunkohlenabbaus unterordnen.

Sicherheitszone

Auch unter Berücksichtigung der im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) geforderten Reduzierung des Braunkohlenabbaus seien der Vorrang des Tagebaus Hambach vor nachfolgend geplanten Vorhaben und der damit verbundene sichere Betrieb zwingend zu berücksichtigen. Somit müsse sich die beantragte 5. Erweiterung der Trockenabgrabung für Kies und Sand nördlich von Buir an die neu entstandene bergbauliche Situation des Tagebaus Hambach anpassen. Dazu habe die RWE Power AG mit Schreiben an die Landesregierung vom 26.02.2020 eine Abbauplanung vorgelegt, auf deren Grundlage die Leitentscheidung vom 23.03.2021 getroffen worden sei. Diese geänderte Planung befinde sich derzeit im Vorentwurfsstadium im Braunkohlenausschuss (siehe Sitzungsvorlage vom 13.12.2021 https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/braunkohlenausschuss/sitzungen/sitzung_162/03b.pdf).

Die landesplanerische Sicherheitszone habe eine Vorsorgefunktion und sei demnach insbesondere zu Zwecken bergbaubegleitender Maßnahmen (u.a. auch Gefahrenabwehr) freizuhalten. Die Vorsorgefunktion sei nicht mit einem bergbaulichen Betrieb (Anlage von Böschungen etc.) vereinbar, der eine Nutzbarkeit, z. B. für das Abteufen vom Brunnenbohrungen, einschränkt. Bis zum endgültigen Abschluss der Planung der Endfigur des Tagebaus Hambach dürften keine weiteren Fakten geschaffen werden, die nachteilige Auswirkungen auf das im Braunkohlenplan privilegierte Vorhaben haben. Daher sei der Tagebau der Rheinischen Baustoffwerke nördlich von Buir so zu führen, dass zunächst kein weiterer Abbau in der neu geplanten Sicherheitszone des Tagebaus Hambach stattfindet.

Insofern bestünden Bedenken gegen die beantragte Erweiterung soweit diese von der neu geplanten Sicherheitszone des Tagebaus Hambach erfasst ist (Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 38 tlw. und ggf. 37 tlw.)

Sollte der Tagebau Hambach entgegen der Aussagen des KVBG vollständig ausgekohlt werden (siehe Teilplan 12/1), könne der Bereich der Sicherheitszone in Anspruch genommen werden.

Infrastruktur

Die Nutzung der im Zusammenhang mit dem Tagebau Hambach bestehenden Infrastruktur (z. B. Brunnenbauwerke, Grundwassermessstellen, Versorgungsleitungen) dürfe durch das Abbauvorhaben nicht eingeschränkt werden. Die genaue Lage der Infrastruktureinrichtungen solle bei der RWE Power AG angefragt werden.

Ein kleinerer Flächenanteil des Abbaubereiches Nr. 3 der beantragten 5. Erweiterung liegt - entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg - innerhalb der Sicherheitszone des Tagebaus Hambach entsprechend den Planungen im derzeitigen, noch nicht rechtskräftigen Stand. Nach Angaben der RWE Power AG in der Stellungnahme vom 01.02.2022 sind innerhalb des Überlappungsbereiches nach derzeitigem Planungsstand keine baubegleitenden Maßnahmen geplant. Durch Festschreibung in der Nebenbestimmung 3.12.7 in diesem Bescheid wird gewährleistet, dass die innerhalb der Sicherheitszone liegenden Teilflächen durch die Erweiterung nur in Anspruch genommen werden dürfen, sofern gewährleistet ist, dass die Nutzbarkeit der betreffenden Flächen durch baubegleitende Maßnahmen der RWE Power AG nicht eingeschränkt wird.

Über Hinweis 14 in diesem Bescheid ist zudem auf Anlagen der RWE Power AG, die sich am Rande des Vorhabengebietes befinden und deren Nutzung nicht eingeschränkt werden darf, hingewiesen.

m) RWE Power AG

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 14.05.2020 mitgeteilt, dass ihr die Planungen der Antragstellerin gemäß Antrag vom 10.12.2019 auf 5. Erweiterung der Abgrabung Buir bekannt seien und diese im Einklang einerseits mit den bisherigen Planungen und Genehmigungen für den Tagebau Hambach, welche eine Inanspruchnahme der Abgrabung Buir durch den Tagebau Hambach vorsähen, als auch andererseits mit der angepassten Planung gemäß des Schreibens der RWE Power AG an die Landesregierung NRW vom 26.02.2020 stünden. Dieses angepasste Planungskonzept der RWE Power AG stehe noch unter dem Vorbehalt der Rahmensetzung u. a. auf Bundes- ("Kohleausstiegsgesetz") und Landesebene ("Neue Leitentscheidung", raumplanerische und bergrechtliche Zulassung), weshalb die Stellungnahme der RWE Power AG sowohl die derzeit noch geltende Planung als auch das v. g. Planungskonzept berücksichtige.

Weder mit Blick auf die bisherigen Planungen und Genehmigungen für den Tagebau Hambach, noch mit Blick auf die angepasste Planung würden von der 5. Erweiterung Sachverhalte berührt, die einer Genehmigung entgegenstünden.

Hinsichtlich der angepassten Planung gemäß des genannten Schreibens vom 26.02.2020 sei ergänzend anzumerken, dass die Fläche der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir außerhalb des Bereichs liege, der für die Abraumgewinnung östlich des Hambacher Forstes für die Wiedernutzbarmachung und die sogenannte Manheimer Bucht mit einem späteren Tagebausee vorgesehen sei, sodass hier keine Widersprüche zwischen der 5. Erweiterung

der Abgrabung Buir und der angepassten Planung für den Tagebau Hambach zu erkennen seien.

Da gemäß der neuen Planung für den Tagebau Hambach eine Inanspruchnahme der Abgrabung Buir durch den Tagebau Hambach nicht mehr vorgesehen sei, sei bei Umsetzung dieser Planung seitens der Antragstellerin ein Gesamtrekultivierungsplan für die Abgrabung Buir einschließlich der Fläche der 5. Erweiterung zu erstellen. Auf diesen Fall weise die Antragstellerin in Abschnitt 4.2 des Antrags bereits ihrerseits hin. Bei Vorlage einer solchen Rekultivierungsplanung werde um erneute Beteiligung gebeten, damit Aspekte des Tagebaus Hambach wie beispielsweise die zukünftigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und das Artenschutzkonzept berücksichtigt werden könnten.

Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, dass sich am Rande des Plangebietes wasserwirtschaftliche Anlagen der RWE Power AG befänden. Diese seien der Antragstellerin bekannt. Die Anlagen sowie die Zugänglichkeit zu diesen mit Fahrzeugen (z. B. LKWs) müsse gewährleistet bleiben. Es werde gebeten, dies im Rahmen der Genehmigung zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Vereinbarkeit der Planungen werde als gegeben angesehen.

Im erneuten Beteiligungsverfahren vom 17.01.2022 zum durch Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 geänderten Antrag teilte die RWE Power AG mit Schreiben vom 01.02.2022 mit:

Die modifizierte Planung der Antragstellerin sei im Hause der RWE Power AG bekannt. Die RWE Power AG hätte bezüglich des ursprünglichen Antrags aus Dezember 2019 bereits am 14.05.2020 eine Stellungnahme auf Basis der damaligen Unternehmensplanung für den Tagebau Hambach (Planungskonzept im Rahmen der Information an die Landesregierung vom 26.02.2020) abgegeben. Die Planung für den Tagebau würde zwischenzeitlich im Rahmen der an die Bezirksregierung Köln übermittelten Vorhabensbeschreibung aus Juni 2021 überarbeitet und berücksichtige die mittlerweile auf Bundes- (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz) und auf Landesebene (Leitentscheidung 2021) getroffenen Vorgaben. Aufgrund der Änderung dieser übergeordneten Vorgaben sowie der vorgelegten Vorhabenbeschreibung zur angepassten Tagebauplanung würde vom Braunkohlenausschuss das Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Hambach eingeleitet. Am 13.12.2021 habe der Braunkohlenausschuss die Regionalplanungsbehörde Köln mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen geänderten Braunkohlenplan Hambach beauftragt. Auch sei hier das Ergebnis eines durch die Bezirksregierung Köln beauftragten externen Gutachtens zur Überprüfung der Massenbilanz zur angepassten Tagebauplanung vorgestellt worden. Im Ergebnis würde die grundsätzliche Erforderlichkeit und Ausprägung der sogenannten „Manheimer Bucht“ darin bestätigt. Der Abschluss des Braunkohlenplanänderungsverfahrens und damit die abschließend verbindliche Festlegung der weiteren Ausprägung des Tagebaus Hambach (Sicherheitslinie und Abbaugrenze) würde voraussichtlich noch bis Mitte der 2020er Jahre andauern. Auf dieser Basis sei weiterhin davon auszugehen, dass die Abgrabung Buir inkl. der beantragten 5. Erweiterung nicht (mehr) vom Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werde. Daher sehe die RWE Power AG aktuell - wie auch bereits im Mai 2020 - die grundsätzliche Vereinbarkeit der modifizierten Abgrabungsplanung mit ihrer Planung als gegeben an und weise auf folgende Sachverhalte hin:

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Am Rande des Plangebietes befänden sich zwei wasserwirtschaftliche Anlagen der RWE Power AG, die der Antragstellerin bekannt seien und weiterhin betrieben und mittels LKW für Wartungszwecke erreichbar sein müssten (vgl. hierzu die Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020).

Abbauzeitenplanung

Durch den mittlerweile eingetretenen Verzug im Genehmigungsverfahren gäbe die Antragstellerin an, die Auskiesung beginnend ab Mitte 2022 bis Ende 2026 umzusetzen. Die Herrichtung der Abgrabung erfolge sodann bis Ende 2027. Die RWE Power AG habe keine Einwände gegen eine nun etwa zwei Jahre später beginnende und damit auch endende Auskiesung und Herrichtung des Vorhabens.

Böschungsgestaltung

Die Antragstellerin gäbe an, aufgrund der nun vorgesehenen Nicht-Inanspruchnahme der Abgrabung Buir durch den Braunkohlentagebau Hambach die Randböschungen, die im Abbaubetrieb auf eine Neigung von 1:1,8 gestellt würden, nach Auskiesung im Zuge der Herrichtung auf eine Neigung von 1:3 durch Vorschüttung abzuflachen, um hierdurch die erforderliche dauerhafte Standsicherheit zu gewährleisten. Dazu sollten gemäß Antrag „Abraum“, „nicht verwertbare Lagerstättenanteile“ und „unbelastete Fremdböden“ eingesetzt werden. Mit Blick auf die Tagebauseeherstellung weise die RWE Power AG darauf hin, dass hierzu nur dem Zweck nach geeignete, unbelastete Böden mit einer ausreichende Festigkeit zum Einsatz kommen dürften.

Die Antragstellerin erwäge gemäß Antragsunterlagen zu prüfen, die verbleibenden Randböschungen steiler (bis zu 1:1,8) als mit einer Neigung von 1:3 anzulegen. Die RWE Power AG rege hinsichtlich ihrer eigenen Planung der Überwasserböschung des Tagebausees Hambach an, die Randböschungen der Abgrabung Buir ebenfalls mit einer Neigung von maximal 1:3 anzulegen.

Herrichtung/Wiedernutzbarmachung

Die Planungen zur Herrichtung bzw. zur Wiedernutzbarmachung der Abgrabung Buir seien im Haus der RWE Power AG bekannt. Die beschriebenen Maßnahmen seien kompatibel mit den ihrerseits geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der in der Leitentscheidung 2021 geforderten (Wieder-)Vernetzung der verbleibenden Wälder im angepassten Abbaufeld des Tagebaus Hambach, würden diese ergänzen und daher in Art und Umfang befürwortet.

(zukünftige) Sicherheitszone des Tagebaus Hambach

Das Landesplanungsgesetz sähe für den Braunkohlenbergbau zwingend die Festlegung einer Sicherheitszone außerhalb sich anschließend an die Abbaugrenze des Tagebaus vor (vgl. Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes, Anlage 2 zur LPIG DVO). Die sich daraus ergebende Sicherheitszone habe in erster Linie eine bergsicherheitliche Funktion, in der auch sonstige, den (Braunkohlen-)Bergbau vorbereitende Maßnahmen getroffen würden. Die Dimensionierung der Breite der Sicherheitszone leite sich aus der Teufe des Tagebaus ab, betrage aber nach der vorgenannten Verordnung mindestens 100 m.

Auf Basis der - betreffend die Ausprägung der „Manheimer Bucht“ - gutachterlich gestützten Vorhabensbeschreibung werde die im Braunkohlenplanänderungsverfahren abschließend festzulegende Sicherheitszone unter der derzeitigen Annahme von 150 m Breite geringfügig in den nordöstlichen Bereich der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir hineinragen (siehe hierzu auch Anlage 1).

Aus Sicht der RWE Power AG seien derzeit keine konkreten bergbauvorbereitenden oder -begleitenden Maßnahmen im sich überlagernden Bereich der zukünftigen Sicherheitszone des Tagebaus Hambach und der Abgrabung Buir geplant. Aus ihrer (rechtlichen) Sicht zur Beachtung der raumplanerischen Vorgaben und der Vorrangwirkung des Braunkohlenbergbaus sei zu prüfen, ob Belange des Braunkohlenbergbaus tangiert würden.

Hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der beantragten 5. Erweiterung und der Gewinnungstätigkeit im angepassten Abbaufeld des Tagebaues Hambach ergäben sich keine zeitlichen Überschneidungen. Die 1. Sohle des Tagebaus Hambach würde nach derzeitiger Planung erst nach 2028 im angrenzenden Bereich zur beantragten 5. Erweiterung im Abstand von rd. 70 m vorbeischnitten. Zu diesem Zeitpunkt sei die geplante 5. Erweiterung bereits ausgekieset und (wieder) hergerichtet. Aus geotechnischer Sicht bestünden unter Berücksichtigung des o. g. Abstandes sowie der Ausprägung der jeweiligen Randböschungssysteme (Abflachung auf 1:3) langfristig keine Bedenken. Darüber hinaus sei aus ihrer Sicht die Funktion der Sicherheitszone dadurch gegeben, als dass in diesem Bereich sowohl die geplante Auskiesungsteufe 72 m NHN), als auch die abschließende Höhenlage der Herrichtung (entspricht Auskiesungsteufe plus ggf. erforderlicher Andeckung mit Oberboden) oberhalb des geplanten Seewasserspiegels des Tagebausees Hambach und voraussichtlich auch oberhalb des sich langfristig wieder einstellenden Grundwasserspiegels liege.

Vor dem Hintergrund der abschließend ausstehenden Festlegung der Sicherheitslinie und Abbaugrenze im Zuge des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens sowie der noch laufenden Untersuchung zum sogenannten „Reviermodell“ und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den sich langfristig einstellenden Grundwasserspiegel rege die RWE Power AG an, abschließende Vorgaben zur Wiedernutzbarmachung und speziell zur Mindest-Verfüllhöhe im Bereich der sich überlagernden Sicherheitszone auf einen Zeitpunkt nach Festlegung vorgenannter Rahmenparameter zu legen.

Ein kleinerer Flächenanteil des Abbaubereiches Nr. 3 der beantragten 5. Erweiterung liegt - entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme der RWE Power AG - innerhalb der Sicherheitszone des Tagebaus Hambach entsprechend den Planungen im derzeitigen, noch nicht rechtskräftigen Stand. Durch Festschreibung in der Nebenbestimmung 3.12.7 in diesem Bescheid wird gewährleistet, dass die innerhalb der Sicherheitszone liegenden Teilflächen durch die Erweiterung nur in Anspruch genommen werden dürfen, sofern gewährleistet ist, dass die Nutzbarkeit der betreffenden Flächen durch baubegleitende Maßnahmen der RWE Power AG nicht eingeschränkt wird.

In Hinweis Nr. 14 der Anlage 3 zu diesem Bescheid wird zudem auf Anlagen der RWE Power AG, die sich am Rande des Vorhabengebietes befinden und deren Nutzung nicht eingeschränkt werden darf, hingewiesen.

n) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat unter dem 28.05.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Belange der Bundeswehr zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt würden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Es sei darauf hinzuwirken, dass die Gefahr eines erhöhten Vogelschlags nicht weiter erhöht werde.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat die Stellungnahme am 19.08.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass mit dem geplanten Vorhaben eine Erhöhung des Vogelschlagrisikos nicht einhergehe. Dem schließt sich der Rhein-Erft-Kreis an.

o) Amprion GmbH

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 04.05.2020 mitgeteilt, dass über das Vorhabensgebiet keine Höchstspannungsfreileitungen ihres Unternehmens verlaufen und auch keine Planungen von Höchstspannungsfreileitungen für diesen Bereich vorliegen. Lediglich im erweiterten Untersuchungsraum - etwa 250 m westlich des Vorhabensgebiets - sei eine Höchstspannungsfreileitung vorhanden.

Gegen das Erweiterungsvorhaben wurden deshalb keine Bedenken geltend gemacht.

p) Westnetz GmbH, Region Rhein-Sieg, Regionalzentrum Westliches Rheinland

Die Westnetz GmbH, Region Rhein-Sieg, Regionalzentrum Westliches Rheinland, hat mit Schreiben vom 05.05.2020 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben werden.

q) RheinEnergie AG

Als Beteiligungsunternehmen der RheinEnergie AG und Netzbetreiber der öffentlichen Strom- und Gasversorgung teilte die RNG Rheinische Netzgesellschaft mbH mit Schreiben vom 18.05.2020 mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

r) Pledoc GmbH

Die Pledoc GmbH hat mit Schreiben vom 22.05.2020 mitgeteilt, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber durch das geplante Vorhaben nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngasnetzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mitteleuropäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

- Mittelrheinische Erdgastransportleistungsgesellschaft mbH & Co. KG (METG), Dortmund
- Trans Europe Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der Plefoc GmbH)
- Vistel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für die Auskunft sei der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur der groben Übersicht.

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Planbereichs bedürfe immer einer erneuten Abstimmung mit der Pledoc GmbH.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat die Stellungnahme unter dem 19.08.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen.

s) Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat unter dem 16.06.2020 mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telecom befänden, die aus dem der Stellungnahme beigefügten Plan ersichtlich seien.

An den Telekommunikationslinien der Telecom seien folgende Änderungsmaßnahmen erforderlich:

Die vorhandenen Kabel dienen der Versorgung der Anschlüsse in Mannheim alt. Diese Anschlüsse hätten zurzeit Bestandsschutz.

Daher werde die Deutsche Telekom Technik GmbH im westlichen Bereich eine neue Straßenkreuzung herstellen und die Anschlüsse dort umschalten.

Die Leitungen im Plangebiet würden damit freigeschaltet und könnten durch den Antragsteller entfernt werden.

Es werde gebeten, dem Antragsteller aufzuerlegen, dass er mit der Entfernung der Leitungen so lange warten müsse, bis diese von der Deutschen Telekom Technik GmbH freigeschaltet worden seien.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat die Stellungnahme am 19.03.2021 zustimmend zur Kenntnis genommen und erklärt, dass gegen die Berücksichtigung der von der Deutschen Telekom Technik GmbH vorgeschlagenen Nebenbestimmung in der Abtragungsgenehmigung keine Bedenken bestünden.

Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wurde in Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgenommen.

t) Rhein-Erft-Kreis, Amt für Straßenbau und Verkehr

Das Amt für Straßenbau und Verkehr meines Hauses hat unter dem 27.04.2020 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, da sich an der Verladung und dem Transport (Werkszufahrten und Höhe des Verkehrsaufkommens) keine Änderungen ergeben.

Im erneuten Beteiligungsverfahren des Amtes für Straßenbau und Verkehr zum durch Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 geänderten Antrag teilte das Amt im Schreiben vom 24.01.2022 mit, dass von Seiten des Amtes als Straßenbaulastträger der K4 gegen die Genehmigung des modifizierten Antrages keine Bedenken bestünden, da sich in Bezug auf die Verkehrssituation lediglich die Durchführung des beantragten Vorhabens bei gleichbleibender Durchführungsdauer um zwei Jahre verschiebe.

u) Rhein-Erft-Kreis, Amt für Kreisplanung und Ökologie

Das Amt für Kreisplanung und Ökologie meines Hauses hat am 26.05.2020 darauf hingewiesen, dass die Erweiterungsfläche nach derzeit gültiger Braunkohlenplanung innerhalb der räumlichen Grenzen des Braunkohlentagebaus Hambach liege. In den Antragsunterlagen werde richtigerweise auf die geplante Braunkohleplanänderung für den Tagebau Hambach und den beabsichtigten Erhalt des Hambacher Forstes verwiesen. Danach könne derzeit davon ausgegangen werden, dass die Südgrenze des Tagebaus Hambach voraussichtlich soweit nach Norden verschoben werde, dass die beantragte Erweiterungsfläche außerhalb der räumlichen Grenzen des Tagebaus Hambach liege. Das Vorhaben liege dann nicht mehr im Tagebauvorfeld, und die bisherige Begründung für die großflächigen Abgrabungen im Bereich Kerpen-Buir und Kerpen-Manheim würden entfallen. Das geplante Vorhaben entspreche dann auch nicht mehr dem landesplanerischen Grundsatz einer gebündelten Gewinnung von Bodenschätzen.

Aus Sicht der Kreisplanung werde empfohlen zu prüfen, ob es nicht Alternativflächen gebe, die sowohl im derzeit rechtsgültigen Braunkohleplan als auch voraussichtlich im geplanten geänderten Braunkohleplan im Tagebauvorfeld lägen. Somit könne die Ungewissheit hinsichtlich der Erfüllung des landesplanerischen Grundsatzes der gebündelten Gewinnung von Rohstoffen und der möglichst vollständigen Ausschöpfung der Lagerstätte aufgehoben werden.

Die Erweiterungsfläche liege außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen. In den Antragsunterlagen werde ausgeführt, dass aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 10.05.2012 zur Unwirksamkeit der Konzentrationszonen des Regionalplans die Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan ebenfalls keinen rechtlichen Bestand hätten. Aus Sicht der Kreisplanung solle diese Schlussfolgerung - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Kerpen angekündigt habe, ihr Einvernehmen nicht zu erteilen - rechtlich überprüft werden.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.08.2020 darauf hingewiesen, dass für die vom Amt für Kreisentwicklung und Ökologie geforderte Alternativenprüfung keine rechtliche Grundlage bestehe. Die Vorhabenfläche sei sowohl im aktuell rechtsgültigen Regionalplan als BSAB dargestellt als auch im Planentwurf des in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans "Nichtenergetische Bodenschätze" für eine BSAB-Darstellung vorgesehen.

Ob das geplante Vorhaben im Falle der Nichtinanspruchnahme der Erweiterungsfläche durch den Tagebau Hambach nicht mehr dem landesplanerischen Grundsatz einer gebündelten Gewinnung von Bodenschätzen entspräche, sei vor diesem Hintergrund rechtlich irrelevant.

Das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz bedürfe im Übrigen noch einer Umsetzung auf Landesebene. Bei den hierzu bislang erarbeiteten Planungen handele es sich noch um solche im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgingen. Sie stünden der Zulassung des antragsgegenständlichen Vorhabens dementsprechend nicht entgegen.

Dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen ebenfalls keine Versagung der beantragten Genehmigung rechtfertigten, ergebe sich bereits aus den Ausführungen in Kapitel 8.1.4 des den Antragsunterlagen beigefügten UVP-Berichts. Diesen Ausführungen sei das Amt für Kreisentwicklung und Ökologie nicht substantiiert entgegengetreten.

Die Genehmigungsbehörde teilt die Rechtsauffassung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, dass dem Erweiterungsvorhaben angesichts der Darstellung der Vorhabensfläche als BSAB der landesplanerische Grundsatz einer gebündelten Rohstoffgewinnung nicht entgegengehalten werden kann. Sie ist im Rahmen ihrer Prüfung zudem zu dem Ergebnis gelangt, dass die Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen unwirksam ist, und hat daher im Rahmen der vorliegenden Abtragungsgenehmigung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Im erneuten Beteiligungsverfahren des Amtes vom 17.01.2022 zum durch Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 geänderten Antrag teilte das Amt für Kreisplanung und Ökologie am 01.02.2022 mit, dass sich im Umfang und Inhalt der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises vom 28.01.2022 angeschlossen werde.

v) Rhein-Erft-Kreis, Gesundheitsamt/Umwelthygiene und Infektionsschutz

Das Gesundheitsamt/Umwelthygiene und Infektionsschutz meines Hauses hat am 01.07.2020 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus umwelthygienischer Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die nach dem UVP-Bericht, Teil III, unter Ziffer 11.1.3.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet sind.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat die Stellungnahme unter dem 19.08.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der UVP-Bericht ist gemäß Anlage 1 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und für die Ausführung des Vorhabens maßgeblich. Die im UVP-Bericht zum Schutz der menschlichen Gesundheit formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind dementsprechend zu beachten, soweit in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid keine weitergehenden Anforderungen festgelegt wurden.

w) Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde meines Hauses hat unter dem 09.08.2020 wie folgt zu dem Vorhaben Stellung genommen:

Benachbarter Braunkohletagebau Hambach

Die Abgrabung und die Erweiterungsfläche lägen in einem Bereich, der nach bisheriger Planung innerhalb des Vorfeldes des Tagebaus Hambach liege. Nach dem gesellschaftlichen Konsens, der im Kohleausstiegsgesetz festgehalten werde, werde die Abgrabung Buir nicht mehr vom Braunkohletagebau beansprucht. Die rekultivierten Abgrabungsflächen würden dann am Rande des Hambacher Waldes liegen und den durch den Braunkohletagebau beeinträchtigten Biotopverbund stärken.

Auch wenn die Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau wesentlich wahrscheinlicher sei, seien in diesem Verfahren beide Planungen gleichberechtigt zu berücksichtigen. Es böten sich folgende Alternativen an:

Alternative 1

Das Antragsverfahren werde zurückgestellt, bis eine Entscheidung zumindest auf bundesrechtlicher Ebene vorliege.

Alternative 2

Für die Rekultivierung der Abgrabungserweiterung würden beide Varianten als jeweils eigenständige Variante im Antrag behandelt.

V1: Beanspruchung durch den Tagebau: Die verbleibende Zeit zwischen 2021 und 2030 sei als Eingriffszeitraum zugrunde zu legen.

V2: Keine Beanspruchung durch den Tagebau: Die Erweiterung sei mit erheblichen Eingriffen in Natur, Landschaft und Artenschutz verbunden. Nach den §§ 15 Abs. 2 und 17 Abs.1 BNatSchG seien die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Genehmigung abschließend festzusetzen. Nicht zulässig sei es, den naturschutzrechtlichen Ausgleich zeitlich wie inhaltlich offen zu lassen. Werde dies angestrebt, verbleibe aus naturschutzrechtlicher Sicht nur Alternative 1 (Antragszurückstellung).

Bauleitplanung

Die Erweiterungsfläche liege außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen. Die Rechtsgültigkeit dieser Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen werde vom Antragsteller infrage gestellt. Werde die Rechtsgültigkeit dieser planerischen Steuerung auch von der Genehmigungsbehörde infrage gestellt, biete sich vorgenannte Alternative 1 an, bis festgestellt werde, ob die Steuerungswirkung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen für Abgrabungsvorhaben wirksam sei.

Erweiterungsalternativen

Im Vorfeld des Antrags seien von der UNB alternative Erweiterungsmöglichkeiten Richtung BAB 4 vorgeschlagen worden. Es werde angeregt zu prüfen, ob diese Möglichkeiten mittlerweile bestünden oder in naher Zukunft bestehen würden und damit auf eine Ausweitung der Abgrabung Richtung Osten und auf die Inanspruchnahme des ökologisch wertvollen Biotopmosaiks verzichtet werden könne. Das Kapitel 7 der UVP "Begründung des Standortes und Beschreibung von Vorhabenalternativen" gebe hierzu keine

nachvollziehbare Auskunft. Die Begründung, auf Vorhabenalternativen zu verzichten, weil keine naturschutzfachlichen Konflikte bei der beantragten Erweiterung vorhanden seien, werde in den Antragsunterlagen selbst widerlegt und sei naturschutzfachlich offensichtlich falsch und ersetze nicht die Auseinandersetzung mit Vorhabenalternativen.

Artenschutz

Haselmaus

Die umfangreiche und gut dokumentierte Untersuchung der Haselmaus sei nur am nördlichen, nicht mehr aktiven Rand der sehr großen Abgrabung durchgeführt worden. Keine Ergebnisse lägen bisher von den antragsgegenständlichen Flächen des Biotopmosaiks und der Waldflächen sowie den westlich angrenzenden Pionierwaldbereichen im Umfeld der Antragserweiterung vor.

Die Strukturen im direkten Umfeld der Abgrabungserweiterung und innerhalb der beantragten Flächen mit Laubmischwald, waldrandähnlich strukturiertem Gehölzbewuchs, den in Sukzession befindlichen Hängen mit nur lückenhaft bewachsenen Lichtungen seien grundsätzlich für die Haselmaus geeignet. Da im Nordwesten der Abgrabung vielfältige Spuren der Haselmaus gefunden worden seien, seien diese als ernst zu nehmende Hinweise zu werten, dass auch im direkten Umfeld und auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Teilflächen der Erweiterung die Haselmaus vorkomme.

Die fehlende Untersuchung könne nicht durch einen allgemeinen Hinweis auf Untersuchungen vor Inanspruchnahme der Flächen ersetzt werden, da artenschutzrechtliche Verstöße gegen die Verbotsvorschriften des § 44 BNatSchG durch geeignete Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen oder durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden seien und alle artenschutzrechtlich relevanten Fakten in das Verfahren einzustellen seien. Die Untersuchungen seien daher zeitnah spätestens im kommenden Herbst und dem darauffolgenden Frühjahr nachzuholen. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse könne eine abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme erfolgen und je nach den Ergebnissen eine Genehmigung mit artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erteilt werden.

Feldlerche

Der im Antrag vorgeschlagenen CEF-Maßnahme für die Feldlerche könne nicht zugestimmt werden. Orientierungswert pro Brutpaar sei eine Flächenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers sei mindestens die lokal ausgeprägte Reviergröße zu ersetzen.

Das Unterschreiten der Mindestgröße sei nur möglich, wenn die besonders geeigneten Maßnahmen wie paralleler Anlage mehrerer 10-12m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne verbindlich als Maßnahmenkonzept vorgegeben würden. Das sei hier nicht der Fall. Außerdem sei auch in dem Fall die verloren gehende Reviergröße ein Orientierungswert. Da über 12 ha geeigneter Habitatfläche verloren gingen, bestehe aus naturschutzfachlicher Sicht kein Anlass, von der Mindestgröße von 1 ha je Brutpaar abzuweichen, sondern in Anlehnung an die verloren gehende Reviergröße über die Mindestgröße hinaus zu gehen.

Da die Feldlerche sehr standorttreu sei, werde im Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" eine Maximaldistanz von 2.000 m zwischen Brutrevierverlust und CEF-Fläche angegeben. Bei der vorgeschlagenen Fläche seien es 2.600 m Distanz. Außerdem lägen zwischen den derzeitigen Brutplätzen und der CEF-Fläche die hektargroßen, aktiven Betriebsflächen als erhebliche Störfaktoren.

Maßstab für artenschutzrechtliche Maßnahmen in NRW seien die Informationen des Landesamtes für Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachkonzept der planungsrelevanten Arten. Unter der Rubrik "Artenschutzmaßnahmen" seien alle für im NRW-Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" bearbeiteten Arten, die entsprechenden Informationen immer aktuell zusammengestellt. Unter "Maßnahmen" seien für jede Art die jeweiligen CEF- Maßnahmentypen ausführlich beschrieben und hinsichtlich ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bewertet. Insbesondere dann, wenn naturschutzfachlich keine Einigkeit über die Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Maßnahmen hergestellt werden könne, seien die Vorgaben der LANUV entscheidend für die Eignung von CEF-Maßnahmen für die jeweilige Art.

Wegen der meist vorhandenen Ortstreue solle die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen. Im Umfeld der Abgrabung und für einige Zeit auch auf den weiter entfernten Abschnitten der Erweiterungsfläche seien geeignete Habitate für CEF-Maßnahmen vorhanden, sodass ein Ausweichen auf zu weit entfernte Standorte weder sinnvoll, noch erforderlich sei. Soweit das Monitoring der im rekultivierten Bereich der Altgrabung gelegenen CEF-Fläche für die Feldlerche weiterhin positiv verlaufen sei, sei auch das Umfeld dieser Fläche für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche geeignet oder Maßnahmen auf den angrenzenden Ackerflächen mit einem Mindestabstand zur Maßnahmenfläche, um betriebsbedingte Störfaktoren zu vermeiden.

Darüber hinaus seien für folgende planungsrelevante Arten nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich: Rohrweihe, Teichrohrsänger, Graureiher, Wasserralle, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch. Diese Maßnahmen würden weder im technischen Teil, Kapitel 6 Artenschutz, noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Es fehlten Maßnahmenkonzepte, die im Rahmen der abgrabungsrechtlichen Zulassung als Nebenbestimmungen festgesetzt werden könnten. Die Beschreibung der Maßnahmen müsse so erfolgen, dass eine Umsetzung auf dieser Grundlage und den auf dieser Grundlage festzusetzenden Nebenbestimmungen möglich sei. Es werde angeregt, die Maßnahmen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle

Die Erweiterungsflächen grenzten direkt an Wald und einen ehemaligen Teich mit Röhrichtbestand an. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werde ausgeführt, dass sich auf der Sohle vor den für die Erweiterung der Abgrabung in Anspruch zu nehmenden Böschungen ein strukturreiches Vegetationsmosaik aus großflächigen Weidengebüschen auf staunassem Untergrund mit kleinen Ruderalfluren, Offenböden, Kleingewässern und einem größeren Stillgewässer mit ausgedehntem Schilfröhricht befinde, in dem das Vorkommen gefährdeter bzw. planungsrelevanter Tierarten festgestellt worden sei.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werde die Einrichtung eines der Baufeldfreimachung vorzulagerndes Schutzkonzepts für die vorgenannten Biotopstrukturen gefordert. Die zu erhaltenden Biotopstrukturen seien so während des Abbaus vor schädlichen Einflüssen (Rodung, Befahrung, mechanische Beschädigung, Entwässerung und ähnlichem) zu schützen.

Leider werde ein Schutzkonzept weder im Artenschutzfachbeitrag, noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan so ausgearbeitet, dass es in der Praxis umgesetzt werden könne. Lage, Länge, Material und die zu schützenden Bereiche seien so in Text und Karte darzustellen, dass sie als abgestimmte Nebenbestimmung festgesetzt und anhand dieser Unterlagen auch umgesetzt werden könnten.

Ökologische Betriebsbegleitung

Die Beachtung und Einhaltung aller in den antragsgegenständlichen Gutachten und dieser Stellungnahme geforderten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen sowie der sonstigen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sei während der gesamten Bauzeit durch eine ökologische Betriebsbegleitung zu überwachen. Vor Beginn der Freiräumung der Erweiterungsfläche und vor Beginn der Umsetzung der Schutzmaßnahmen für das Biotopmosaik und vor der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sei gegenüber der Unteren Abgrabungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde die ökologische Betriebsbegleitung zu benennen und auf Anforderung die Qualifizierung nachzuweisen.

Rekultivierung / Eingriffsregelung

Bei den betroffenen Böschungsbereichen handele es sich um ehemalige Abgrabungsflächen, die abgrabungsrechtlich abgenommen und damit keine Betriebsflächen mehr seien. Es handele sich somit um Wald und ein Biotopmosaik, das von der ökologischen Wertigkeit und Funktion den umgebenden Waldflächen gleichzusetzen sei. Verloren gingen 2,28 ha wertvolle, in der Entwicklung befindliche heterogene und strukturreiche Biotopflächen, die Bestandteile eines Biotopverbundes im Randbereich des Hambacher Walds seien sowie eine landschaftsbildprägende Baureihe mit angrenzendem Grünland.

Grundsätzlich sei mit den Abgrabungsunternehmen im Rhein-Erft-Kreis ein Konsens erzielt worden, dass wenn eine naturnahe Rekultivierung in Tieflage erfolge, die temporäre natürliche Entwicklung die Betriebsentwicklung nicht behindern solle. Soweit artenschutzrechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstünden. Zwar handele es sich in diesem Einzelfall um abgenommene Flächen, also nicht mehr um Betriebsflächen, aber soweit eine naturnahe Rekultivierung der betroffenen abgenommenen Fläche und der Erweiterungsfläche in Tieflage sichergestellt werde, könne dieser erhebliche Eingriff in den Bestand durch die naturnahe Rekultivierung in Tieflage mittel- bis langfristig ausgeglichen werden. Dies sei grundsätzlich

auch dann anzunehmen, wenn weitere Erweiterungen angekündigt würden, die die Rekultivierung zumindest in Teilbereichen weiter verzögern würden. Das Ausbleiben des Tagebaus sei keine Begründung, um davon abzuweichen und die ökologische Bilanz der schon abgenommenen Flächen auf Dauer zu verschlechtern.

Rekultivierungsvariante V1 Beanspruchung durch den Tagebau

Für die immer unwahrscheinlichere Rekultivierungsvariante 1 seien die verbleibende Zeit zwischen 2021 und 2030 als Eingriffszeitraum zu berücksichtigen und die verloren gehenden Biotope in die Berechnung einzustellen.

Bei Anwendung des seit über 20 Jahren im Tagebauvorfeld erprobten und angewendeten Verfahrens nach ADAM, NOHL, VALENTIN, 1986, (Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft) ergebe sich unter Berücksichtigung der temporären Eingriffsdauer von 9 Jahren bis zum Eintreffen des Tagebaus folgendes Kompensationsdefizit:

Eingriffsfläche 473 108 m ²	9 Jahre Eingriffsdauer		
	Faktor	Zeitfaktor	Ergebnis / Fläche
Rechte Spalte: Biotopwert gemittelt nach Einzelbewer- tungen aus: LBP Kap. 9.2.2		-70,00%	2,72466439
Eingriffsgebiet	1	0,3 →	141.932
Randzone 1 0-25 m	0,5	0,3 →	4.838
Randzone 2 25-50 m	0,25	0,3 →	2.784
Randzone 3 50 - 100 m	0,1	0,3 →	2.453
Gesamtfläche [m ²]			152.007
jetzige Wertstufe			2,72466439
Wertstufenänderung nach			5
Kompensation in Wertstufe 5 [m ²]			82.833

Abschlag Ressourcenschutz: 41.417 m²

In diesem Einzelfall sei eine Stärkung der verbleibenden Waldflächen durch Aufforstungsmaßnahmen gegenüber einer Ausgleichszahlung vorzuziehen. Wenn entsprechende Vorschläge im Genehmigungsverfahren auf nicht vom Tagebau beanspruchten Flächen im Umfeld der Abgrabung oder den Resten des Hambacher Waldes vorgestellt würden, werde dies begrüßt. Alternativ sei ein Ersatzgeld von 523.395 € für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den Rhein-Erft-Kreis auf ein Konto der Kreiskasse mit dem Verwendungszweck "7010 5111003 3711403 U 51110.01" - "Ersatzgeld 61/22-4808-27-L" zu zahlen.

Rekultivierungsvariante V 2 - Keine Beanspruchung durch den Tagebau

Die Erweiterung sei mit erheblichen Eingriffen in Natur, Landschaft und Artenschutz verbunden. Nach § 15 Abs.2 und § 17 Abs.1 BNatSchG seien die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen in der Genehmigung abschließend festzusetzen. Den naturschutzrechtlichen Ausgleich zeitlich wie inhaltlich von der Genehmigung abzukoppeln, sei keine machbare Alternative und aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht abzulehnen. Die beantragte Erweiterung sei im Gegensatz zu den ersten vier Erweiterungen mit wesentlich schwereren Eingriffen in wertvolle Biotopstrukturen verbunden. Allein der Verlust von 2,283 ha Wald und Vorwaldstadium mit direktem Verbund zum Hambacher Wald sei von der Eingriffserheblichkeit einer der bedeutsamsten Eingriffe in den Landschaftsraum, wenn die Auswirkungen des Braunkohletagebaus unberücksichtigt blieben.

Die Extensivierung von Teilbereichen einer ca. 2,6 km entfernt liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche sei weder funktional, noch vom Kompensationsumfang geeignet, den Verlust von 2,283 ha Wald und in der Entwicklung zum Wald befindliche Flächen, die auch Teil eines Biotopverbundes seien, auszugleichen.

Einem so erheblichen Eingriff im Randbereich des Hambacher Waldes könne nur zugestimmt werden, wenn in der abgrabungsrechtlichen Genehmigung die naturnahe Entwicklung der Erweiterungsfläche verbindlich festgesetzt werde. Die Rekultivierung

müsse in Abschnitten erfolgen, die eine auf die Rohstoffgewinnung folgende zeitnahe Rekultivierung der Abschnitte ermögliche, die nicht für eine in den Antragsunterlagen schon angesprochene 6. Erweiterung vorübergehend noch beansprucht würden. Deren Rekultivierung erfolge dann, wenn die Flächen für die Infrastruktur und die angrenzenden Böschungsbereiche nicht mehr benötigt würden. Die Rekultivierungsplanung sei entsprechend zu überarbeiten.

Andernfalls sei der Antrag solange zurückzustellen, bis eine abgestimmte Rekultivierung vorliege, die den Eingriffsumfang in den Wald, den Vorwald, die sonnenexponierten Hänge, das Grünland und den Verlust der Baumreihe ausreichend berücksichtige.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat sich mit Schreiben vom 19.08.2021 zu der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde geäußert und dargelegt, dass diese nach ihrer Auffassung weit überwiegend an der Rechtslage vorbeigehe.

Benachbarter Braunkohlentagebau Hambach

Soweit die Untere Naturschutzbehörde meine, aus dem Kohlekompromiss eine Verpflichtung der Antragstellerin ableiten zu können, eine alternative Planungsvariante untersuchen und vorlegen zu müssen, die eine Nichtinanspruchnahme der Vorhaben-fläche durch den Tagebau Hambach unterstelle, ignoriere sie, dass ein gesellschaftlicher Konsens erst dann rechtliche Bedeutung erlangen könne, wenn er vollständig in geltendes Recht umgesetzt worden sei. Das sei in Bezug auf den von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen Kohlekompromiss bislang allerdings nicht geschehen.

Zwar treffe es zu, dass das inzwischen verabschiedete Kohleausstiegsgesetz eine Verkleinerung des Tagebaus Hambach vorsehe. Die Maßgaben des Kohleausstiegsgesetzes müssten aber, um Rechtswirkungen zu entfalten, noch auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans) sowie hieran anschließend durch eine entsprechende Anpassung der für den Tagebau Hambach vorliegenden bestandskräftigen Betriebsplanzulassungen umgesetzt werden.

Das sei bislang nicht geschehen. Zwar werde derzeit von der Landesregierung eine neue Leitentscheidung für den Tagebau Hambach erarbeitet. Auch liege bereits eine vom 26.02.2020 datierende Information der RWE Power AG über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vor, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhalte.

Es handele sich bei der genannten Unterlage sowie der in Erarbeitung befindlichen Leitentscheidung der Landesregierung jedoch bislang noch um Planungen im Entwurfsstadium, von denen - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont habe - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgingen. Sie würden deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen vermögen.

Erst recht könnten sie nicht als "gleichberechtigte" Beurteilungsgrundlage für das Erweiterungsvorhaben der Antragstellerin herangezogen werden. Vielmehr habe die Beurteilung des Vorhabens allein auf der Grundlage des aktuell geltenden Rechts zu erfolgen, an das die Untere Naturschutzbehörde - wie jede andere Behörde auch - gebunden sei.

Nach derzeit geltendem Recht sei für die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen "Alternativen" kein Raum. Vielmehr sei danach davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche ab 2030 durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werde. Allenfalls komme wegen der in Erarbeitung befindlichen Entwurfsplanungen zur Verkleinerung und Gestaltung des Tagebaus Hambach die Aufnahme eines Vorbehalts in die noch zu erteilende Abtragungsgenehmigung in Betracht, die die Vorlage eines neuen Gesamtrekultivierungsplans für den Abtragungskomplex Buir vorsehe, wenn die diesbezüglichen Detailplanungen der RWE Power AG abgeschlossen und bestandskräftig genehmigt seien. Erst nach Abschluss dieser Detailplanungen würden - wie der Erftverband mitgeteilt habe - nämlich auch die wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen, die überhaupt erst eine belastbare Planung für den fraglichen Bereich ermöglichen. Den nach bestandskräftigem Abschluss der betreffenden Planungen/Verfahren vorzulegenden neuen Gesamtrekultivierungsplan werde die Antragstellerin zu gegebener Zeit selbstverständlich noch mit dem Rhein-Erft-Kreis vorabstimmen. Sie habe auch keine Bedenken, wenn diese Vorabstimmung mit zum Gegenstand des vorbeschriebenen Vorbehalts gemacht werde.

Auf den für das Erweiterungsvorhaben zu erbringenden Ausgleich könne sich dies entgegen der unbegründeten Annahme der Unteren Naturschutzbehörde ersichtlich nicht auswirken, da die Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH in der Eingriffsbilanz die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen ohne etwaige Abschläge wegen der nachfolgenden Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche durch den Braunkohlentagebau berücksichtigt habe. Die Inanspruchnahme durch den Tagebau Hambach sei lediglich in der Ausgleichsbilanz dergestalt berücksichtigt worden, dass die durch die im Bereich der Erweiterungsfläche vorgesehenen Maßnahmen erzielbaren Ökopunkte lediglich zu einem Sechstel angerechnet worden seien. Das sich in diesem Falle ergebende Kompensationsdefizit könne unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Multifunktionalität vollständig durch die externe Maßnahmenfläche 2,4 km westlich des Vorhabensgebiets ausgeglichen werden. Würde die Erweiterungsfläche nicht durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen und die im Bereich der Erweiterungsfläche vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft erhalten werden können, ergebe sich ein Kompensationsüberschuss für die Fläche von 309.003 Ökopunkten. Bereits das zeige, dass die dahingehenden Überlegungen der Unteren Naturschutzbehörde neben der Sache lägen.

Bauleitplanung

Ob der Konzentrationszonenplanung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen Steuerungswirkung zukomme, sei für die naturschutzrechtliche und -fachliche Bewertung des Erweiterungsvorhabens der Antragstellerin ohne Belang. Hierauf könne sich die Untere Naturschutzbehörde deshalb zur Begründung ihres Vorschlags auf Aussetzung des Genehmigungsverfahrens schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht berufen.

Erweiterungsalternativen

Alternative Erweiterungsmöglichkeiten (Standortalternativen) bestünden nicht. Zu deren Untersuchung im Rahmen des UVP-Berichts sei die Antragstellerin entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde auch nicht verpflichtet gewesen.

Zwar bestimme § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, dass der vom Vorhabenträger vorzulegende UVP-Bericht "eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden seien, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen" enthalten solle. Die vorgenannte Regelung normiere aber keine Pflicht zur Alternativenprüfung. Das sei in der Rechtsprechung seit langem zweifelsfrei geklärt.

Vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.05.1996,
Az.: 7 NB 3/95, BVerwGE 101, 166 ff. [168 ff.];
BVerwG, Urteil vom 17.02.1997,
Az.: 4 VP 17.96, NuR 1998, 305 ff. [307 f.];
OVG Lüneburg, Urteil vom 08.03.2006,
Az.: 7 KS 145/02 u. a., DVBl 2006, 1044 ff. [1051];
BVerwG, Urteil vom 27.10.2000,
Az.: 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140 ff. [150].

Danach sei vielmehr davon auszugehen, dass die UVP sowohl nach der UVP-Richtlinie als auch nach dem UVPG projektbezogen konzipiert worden sei und in jene bestehenden Verfahren integriert worden sei, die auf fachgesetzlicher Ebene über die Zulassung der UVP-Vorhaben (mit) entscheiden würden. Folgerichtig gehe das UVPG von einem Vorhabenbegriff aus, wie er dem jeweils maßgeblichen Zulassungsrecht zugrunde liege. Dies belege die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 UVPG, die auf die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben verweise. Dort würden als Vorhaben, die der UVP unterlägen, ausschließlich Bau und Betrieb von Anlagen, die der fachgesetzlichen Zulassung in bestimmten Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren bedürften, genannt. Das UVPG führe somit keinen eigenständigen, gegenüber dem Fachrecht erweiterten Vorhaben- und Anlagenbegriff ein. Das Vorhaben im Sinne des UVPG sei vielmehr identisch mit dem zulassungsbedürftigen Vorhaben im Sinne des jeweils einschlägigen Fachrechts. Gegenstand eines fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens sei aber regelmäßig ein Vorhaben an einem bestimmten Standort. Denn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Vorhabens ließen sich immer nur im Hinblick auf seine konkrete räumliche Lage überprüfen. Eine Alternativenprüfung sei in diesen Fällen allenfalls hinsichtlich des Anlagenkonzepts, nicht jedoch in Bezug auf den gewählten Standort der Anlage eröffnet. Standortalternativen seien deshalb keine verschiedenen Varianten desselben Vorhabens,

sondern unterschiedliche Vorhaben, für die regelmäßig eigenständige Zulassungsverfahren durchzuführen seien. Etwas anderes gelte nur dort, wo das Fachrecht die Berücksichtigung von Standortalternativen im Verfahren über die Zulassung eines bestimmten Vorhabens verlange, wie dies für die Planfeststellung mit Blick auf das Abwägungsgebot allgemein anzuerkennen sei.

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.03.2006, a. a. O.

Hier, aber auch nur hier, ergebe sich dann in der Tat die Notwendigkeit, die verschiedenen sich anbietenden oder sich aufdrängenden Standorte auch auf ihre jeweiligen Umweltauswirkungen hin zu untersuchen, wobei Planungsvarianten, die nach einer

Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ausgeschieden würden, keiner weiteren Detailprüfung der Umweltverträglichkeit unterzogen werden müssten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.08.1995,
Az.: 4 B 92/95, NuR 1996, 402 ff. [403].

Die Abtragungsgenehmigung nach dem nordrhein-westfälischen Abtragungsgesetz stelle ausweislich der Regelung in dessen § 3 Abs. 2 eine gebundene Entscheidung dar, auf die ein Anspruch bestehe, wenn die in der genannten Vorschrift normierten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt seien. Eine Alternativenprüfung sei nach den Vorschriften des Abtragungsgesetzes nicht vorgesehen.

Für die diesbezügliche Forderung der Unteren Naturschutzbehörde fehle es daher an einer erforderlichen Rechtsgrundlage.

Artenschutz

Haselmaus

Entgegen der Annahme der Unteren Naturschutzbehörde sei der durch die geplante Erweiterung betroffene Rand der Abtragungsfläche, d. h. die südwestexponierte Böschung zwischen der nicht mehr genutzten Sohle und den Ackerflächen, aufgrund der dort vorhandenen, als Lebensraum für die Haselmaus geeigneten Biotopstrukturen auf ein Vorkommen der Haselmaus (qualitativ) überprüft worden. Auf die seitens des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung durchgeführten Untersuchungen aus den Jahren 2016 und 2017 werde in Anlage III.1.2 zum UVP-Bericht auch Bezug genommen.

Das bezüglich eines Vorkommens der Haselmaus untersuchte Gebiet umfasste ca. 1,52 ha im Bereich der Böschungskrone, soweit diese bei Erweiterung der Abtragung betroffen sei. Zur Erfassung wurden 10 spezielle Nistkästen aus Holz mit einer zum Baumstamm gerichteten Öffnung eingesetzt worden, wodurch die Wahrscheinlichkeit der Nutzung durch andere Säugetier- oder Vogelarten deutlich verringert werde. Außerdem seien 10 Niströhren (nest tubes der Firma NHBS (UK), Größe ca. 6*6*29 cm aus Kunststoff mit Laufbrett aus Sperrholz) zum Einsatz gekommen. Eine Beköderung sei nicht erfolgt. Die Nistkästen seien im Frühjahr mit Beginn der Aktivitätsphase der Haselmaus (am 06.05.2016) an Bäumen (in 1 bis maximal 2 m Höhe) und die Niströhren in kleineren Gehölzen bzw. Gebüschstrukturen (meist Brombeere) angebracht und an 4 Terminen in den folgenden Monaten kontrolliert worden. Da die Methode nach der Erfahrung des Gutachters als sehr effektiv hinsichtlich des qualitativen Nachweises

und als mittlerweile etablierte Standardmethode zur Erfassung von Haselmäusen (MKULNV 2013) betrachtet werden dürfe, sei auf eine gezielte Suche nach Freinestern verzichtet worden.

Die Ergebnisse der Untersuchung könnten dem der Rückmeldung als Anlage 2 beigefügten Ökologischen Fachbeitrag des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung vom September 2017 entnommen werden. Danach habe die Untersuchung den Nachweis erbracht, dass die Haselmaus im Bereich des Abtragungsrandes siedele und reproduktiv sei. Die Abtragungsböschung bzw. -krone biete mit der dort vorhandenen

Vegetation gute Habitatbedingungen, d. h. sowohl über das ganze Jahr Nahrung (Blüten, Pollen, Beeren und Ähnliches) als auch Nester bzw. zum Nestbau geeignete Strukturen und Material (Gebüsch, Gras). Im Zuge der 5. Erweiterung der Abgrabung würden Flächen von 1-2 ha als aktueller Lebensraum (im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) verloren gehen. Der Individuenbestand in der Fläche sei gutachterlicherseits auf 5-10 Tiere geschätzt worden. Sie seien als Teil einer Population zu betrachten, die noch heute die Restbestände der ehemals ausgedehnten Waldgebiete des Hambacher Forstes bewohne.

Um eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, seien in der seinerzeitigen Untersuchung folgende Maßnahmen vorgesehen worden:

- Um eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen zu vermeiden, solle eine Inanspruchnahme der betroffenen Böschungsbereiche mit Fällungen bzw. Rückschnitt erst ab Ende November begonnen werden.
Dabei dürften Gehölze (Bäume, Sträucher bzw. jegliche Vegetation) nur bis ca. 30 cm über dem Boden auf den Stock gesetzt, gefällt oder geschnitten werden. Die Arbeiten seien bodenschonend bzw. manuell durchzuführen. Die Rodung bzw. weitere Bearbeitung der Fläche könne im folgenden Frühjahr, je nach Witterung in dem betreffenden Jahr ab etwa Anfang Mai, erfolgen (gegebenenfalls unter ökologischer Begleitung). Gegebenenfalls seien vorher Maßnahmen erforderlich, um eine Besiedlung durch Offenland-Arten unter den Vögeln zu verhindern. Es könne davon ausgegangen werden, dass Individuen, die in dem Bereich überwintert hätten, nach Beendigung des Winterschlafs aus dem als Lebensraum nicht mehr geeigneten Bereich in die erhalten gebliebenen bzw. nicht betroffenen Gehölzbestände im nördlich liegenden Bereich der Abgrabung abwandern könnten.
- Ausgleich für den Verlust von Lebensraumflächen bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:
Kurz- bzw. mittelfristig könne der nördlich an den untersuchten, vorhabenbedingt betroffenen Bereich anschließende Böschungsabschnitt als Ausgleich dienen, insbesondere wenn der dort vorhandene Wildacker als Art typischer Lebensraum aufgewertet werde, zum Beispiel durch Aufgabe der jagdlichen Nutzung und Zulassen der Sukzession mit Ausbreitung der Brombeere. Das Quartierangebot sei dort durch Nistkästen aktuell bereits erhöht worden. Die bei der Kontrolle im Oktober 2016 im Eingriffsbereich nicht mit Individuen besetzten Kästen seien in den nördlichen, vorhabenbedingt nicht betroffenen Böschungsabschnitt umgesetzt worden. Kasten 3 sei mit den Individuen umgehängt worden (< 100 m, innerhalb der Größenordnung des zu erwartenden Streifgebietes/Aktionsraums). Der im Oktober 2016 noch mit Individuen besetzte Kasten 10 sei im Herbst 2017 ebenfalls in den oben genannten nördlichen Böschungsabschnitt verbracht worden.
- Der langfristige Erhalt der Haselmaus-Population des Hambacher Forstes solle durch eine FCS-Maßnahme gesichert werden (mündliche Auskunft von Herrn Dr. Dietz, ITN). Im Vorfeld des heranrückenden Tagebaus sollten in einigen Jahren Abfang und Umsiedlung der Haselmäuse erfolgen. Diese Maßnahme müsse dann auch auf das Gebiet der heutigen Abgrabung ausgedehnt werden, wobei die aktuell im Gelände verbliebenen Kästen in diesem Zusammenhang dienlich sein könnten. Bis die Abfang- und Umsiedlungsmaßnahme umgesetzt werde, müssten Nistkästen gegebenenfalls noch verlagert werden, auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und gegebenenfalls gewartet werden.

Die vorbeschriebenen Angaben seien in Kombination mit den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Dezember 2019 zum Schutz der Haselmaus vorgesehenen Maßnahmenkatalog ausreichend, um eine abschließende Regelung in der Abtragungsgenehmigung zu treffen.

Feldlerche

Die im Antrag vorgesehene CEF-Maßnahme für die Feldlerche sei im Detail mit dem Gutachter des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abgestimmt und von diesem für ausreichend befunden worden. Der NABU-Kreisverband Rhein-Erft habe in seiner Stellungnahme ebenfalls keine Bedenken gegen die Geeignetheit der geplanten CEF-Maßnahme geltend gemacht.

Soweit die Untere Naturschutzbehörde meine, der Maßnahme nicht zustimmen zu können, scheine dem eine eher schematische Anwendung des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" zugrunde zu liegen. Dabei lasse der Leitfaden in begründeten Fällen und unter günstigen Rahmenbedingungen eine Abweichung von der Mindestgröße von 1 ha/Revier ausdrücklich zu. Die vorliegend geplante Maßnahme sei vom Gutachter des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags als in diesem Sinne günstig eingestuft worden.

Dass sich die CEF-Maßnahmenfläche etwa 2,4 km westlich der Erweiterungsfläche befindet (und damit nicht 2.600 m von dieser entfernt liege), sei vom vorgenannten Fachgutachter ebenfalls als unproblematisch eingestuft worden.

Der Umstand, dass zwischen der CEF-Maßnahmenfläche und der geplanten Erweiterungsfläche die Betriebsflächen der bestehenden Abtragung lägen, stelle ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Eignung der Fläche als CEF-Maßnahmenfläche dar. Denn dass die Feldlerche derzeit offenkundig auf der unmittelbar an diese Betriebsflächen angrenzenden Erweiterungsfläche brüte, stelle ein Indiz dafür dar, dass sie gegenüber von dem Betrieb ausgehenden Emissionen (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) unempfindlich sei.

Es bestehe deshalb weder ein rechtfertigender Grund, zusätzliche CEF-Maßnahmenflächen bereitzustellen, noch die Maßnahmenplanung nochmals zu überarbeiten. Die in der Stellungnahme der Untere Naturschutzbehörde angesprochene CEF-Maßnahmenfläche im Bereich der Altabtragung (Lerchenfenster) werde nach den aktuellen Monitoringergebnissen nicht von der Feldlerche genutzt, was auch nicht weiter verwundere, weil Lerchenfenster nur in Kombination mit anderen Maßnahmen geeignete CEF-Maßnahmen für die Feldlerche darstellten. Solche Maßnahmen seien hier jedoch nicht festgelegt worden.

Sonstige planungsrelevante Arten

Die Maßnahmen für die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde angesprochenen sonstigen planungsrelevanten Arten würden im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Teil IV der Antragsunterlagen) im Detail beschrieben. In Kombination mit der im Antrag enthaltenen Plandarstellung "Schutzzone während der Abtragungphase" seien die Beschreibungen vollkommen ausreichend, um eine abschließende Regelung in der Abtragungsgenehmigung zu treffen.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle

Die Schutzmaßnahmen (Einrichtung einer Schutzzone) würden in Kapitel 8 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hinreichend beschrieben. Die räumliche Lage der einzurichtenden Schutzzone ergebe sich ferner aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Plandarstellung "Schutzzone während der Abgrabungsphase". Wieso auf dieser Grundlage keine abschließende Regelung in der noch zu erteilenden Abgrabungsgenehmigung getroffen werden können sollte, bleibe unerfindlich.

Ökologische Betriebsbegleitung

Eine ökologische Betriebsbegleitung sei in den Antragsunterlagen für die geplante 5. Erweiterung der Abgrabung Buir bereits vorgesehen. Dementsprechend bestünden gegen die diesbezügliche Forderung der Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Rekultivierung/Eingriffsregelung

Dass von dem Erweiterungsvorhaben höherwertige Biotopstrukturen im Bereich der Rand- und Böschungflächen betroffen seien, sei im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt worden. Die betreffenden Flächen seien mit Werten zwischen 4 und 8 in die Eingriffsbilanz (siehe Kapitel 9.2.2 des LBP, dort in Tab. 5) eingestellt worden. Im Rahmen der Ausgleichsbilanz sei ferner berücksichtigt worden, dass das Vorhabengebiet nach aktueller Rechtslage ab 2030 durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden sollte. Die durch die Sukzessions- und sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich der Erweiterungsfläche bei einer Entwicklungszeit von 30 Jahren erzielbaren Ökopunkte seien deshalb - worst case - nur zu einem Sechstel in Ansatz gebracht worden, obwohl sie teilweise auch bereits nach einem Entwicklungszeitraum von 5 Jahren eine höhere ökologische Wertigkeit erreichen würden. Das danach worst case verbleibende Kompensationsdefizit werde durch die etwa 2,4 km westlich geplante CEF-Maßnahme kompensiert, sodass keine Kompensationsdefizite verbleiben würden. Von einer Verschlechterung der ökologischen Bilanz der schon abgenommenen Flächen könne deshalb keine Rede sein.

Der gegenteiligen Annahme der Unteren Naturschutzbehörde liege offenbar ein Fehlverständnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zugrunde, die in ihrer heutigen Fassung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichberechtigt nebeneinanderstelle.

Rekultivierungsvariante V 1 - Beanspruchung durch den Tagebau

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros Schöke vorgenommene Quantifizierung der Eingriffswirkungen der geplanten Abgrabungserweiterung sei auf der Grundlage des vom LANUV NRW in 2008 eingeführten Biotopwertverfahrens "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht habe 2012 entschieden, dass die Anwendung dieses, für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben im Erlasswege (ELES) sogar verbindlich eingeführten Verfahrens zu nachvollziehbaren und vertretbaren Ergebnissen führe.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012,
Az.: 9 A 17/11, BVerwGE 145, 40 ff. [TA 146] m. w. N.

Es gebe - so das Bundesverwaltungsgericht - keinen Anlass anzunehmen, dieses Verfahren sähe eine quantitativ oder qualitativ grundsätzlich unzureichende Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsflächen vor.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, a. a. O.

Da das Planungsbüro Schöke dieses Verfahren im LBP korrekt angewandt habe, bestehe kein tragfähiger Grund, über die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen anzuordnen.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde insoweit angestellte Bilanzierung sei nicht nachvollziehbar und entspreche auch nicht dem Bewertungsverfahren nach ADAM/NOHL/VALENTIN (1986).

Rekultivierungsvariante V 2 - Keine Beanspruchung durch den Tagebau

Wie bereits mehrfach dargelegt, sei nach aktueller Rechtslage davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche ab 2030 durch den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werde. Für eine alternative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Fall, dass der Tagebau Hambach die Fläche nicht in Anspruch nehmen sollte, bestünde deshalb in rechtlicher Hinsicht kein Raum.

Die Eingriffswirkungen des Vorhabens würden sich entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde in letztgenanntem Fall gegenüber der vorliegenden Bewertung im Übrigen nicht ändern. Die Abgrabungserweiterung würde in diesem Fall ebenfalls bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Bei Beibehaltung der bisherigen Herrichtungsziels würde sich, da die Fläche sich über das Jahr 2030 weiter zu einem hochwertigen Biotop entwickeln könnte, ein erheblicher Kompensationsüberschuss ergeben. Die Flächen würden sich bei fortschreitender Sukzession zu Wald entwickeln, sodass das von der Unteren Naturschutzbehörde ins Feld geführte Argument, die externe CEF-Maßnahme könne den Waldflächenverlust nicht funktional kompensieren, ins Leere ginge.

Insoweit könne dahinstehen, dass dieses Argument in den Vorschriften über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in ihrer heutigen Fassung keine rechtliche Stütze finde. Wie bereits ausgeführt, stelle die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung heute Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichberechtigt nebeneinander, sodass es nach aktueller Rechtslage nicht mehr zwingend eines funktionalen Ausgleichs bedürfe.

Wie sich aus den Antragsunterlagen zweifelsfrei ergebe, solle der Abbau der Erweiterungsfläche in 3 Abschnitten erfolgen, deren Herrichtung sukzessive nach Beendigung des Abbaus in den jeweiligen Abbauabschnitten erfolge. Dem Anliegen der Unteren Naturschutzbehörde, eine zeitnahe Herrichtung der Abbauabschnitte zu gewährleisten, werde demnach durch die vorliegende Planung bereits umfassend Rechnung getragen.

Etwaige über die 5. Erweiterung hinausgehende Erweiterungsabsichten seien nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und daher hier auch nicht bewertungsrelevant.

Im Rahmen der Online-Konsultation hat sich die Untere Naturschutzbehörde unter dem 05.03.2021 (irrtümlich wird als Datum der 05.03.2022 angegeben) zu der Stellungnahme der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wie folgt geäußert:

Benachbarter Braunkohletagebau Hambach

Die in der Stellungnahme zugesagte verbindliche Festschreibung der natürlichen Sukzessionsentwicklung mit randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der Abtragungsgenehmigung werde begrüßt. Werde das von der Genehmigungsbehörde aufgenommen, sei diesem Belang der Einwendungen entsprochen worden.

Die Berücksichtigung von bundesrechtlicher Gesetzgebung sowie des eindeutigen Gesetzentwurfes auf Landesebene in einem UVP-Verfahren ergebe sich neben den in der Stellungnahme aufgeführten Begründungen auch aus den Anforderungen in Anlage 4 zu § 16 Abs. 3 UVPG. Danach seien (Anm.: Satz endet unvollständig).

Nach § 16 Abs 5 UVPG sei der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen. Der UVP-Bericht müsse die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln könne, um eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Eine bundesrechtliche Gesetzgebung sei Teil des gegenwärtigen Wissensstandes und daher zu berücksichtigen, erst recht, wenn dies im abtragsrechtlichen Beteiligungsverfahren eingefordert werde. Weiterhin sei nach Anlage 4 UVPG Nr. 4 c ff. das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die aufgestellte Forderung nach Betrachtung der Varianten "Beanspruchung durch den Tagebau"/"Keine Beanspruchung durch den Tagebau" werde vollumfänglich aufrechterhalten.

Eingriffsregelung - Kompensation

Die Bewirtschaftungsexensivierung von Teilbereichen einer ca. 2,6 km entfernt liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche sei nicht geeignet, den Verlust von 2,283 ha Wald und in der Entwicklung zum Wald befindlichen sonnenbeschienen Biotopstrukturen auf Magerstandorten, die auch Teil eines Biotopverbundes im Randbereich des Hambacher Waldes seien, auszugleichen.

Weder werde durch die Änderung der Bewirtschaftungsweise einer 2,6 km entfernten landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Kompensation des Verlustes der über 2 ha großen Biotope erreicht, noch würden die Biotopverbundfunktionen des verloren gehenden Waldes und der sonnenbeschienen Magerstandorte kompensiert. Die im abtragsrechtlichen Beteiligungsverfahren aufgeführte Nichteignung dieser Bewirtschaftungsänderung als Kompensationsmaßnahme für den Verlust der 2,283 ha hochwertiger Biotopstrukturen werde vollumfänglich aufrechterhalten.

Die nur für den unwahrscheinlichen bis sehr unwahrscheinlichen Fall der Inanspruchnahme der antragsgegenständlichen Flächen durch den Tagebau Hambach zum Tragen kommende Kompensationsberechnung für Rohstoffgewinnungsvorhaben im Tagebauvorfeld sei eine mit den Rheinischen Baustoffwerken in den 90'iger Jahren vereinbarte Vorgehensweise, die vor allem den Zeitfaktor bei Verlust und Regeneration von Biotopstrukturen ausreichend berücksichtige und die seit dem auch immer wieder konfliktfrei angewandt worden sei. Die mit der Kompensationsberechnung verbundene Forderung für den Fall der Inanspruchnahme der antragsgegenständlichen Flächen durch den Tagebau werde daher grundsätzlich aufrechterhalten. Es werde aber darauf hingewiesen, dass die

Beanspruchung der antragsgegenständlichen Flächen durch den Tagebau Hambach aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zum Tragen kommen und damit die Ersatzgeldzahlung nicht erforderlich sein werde.

Bauleitplanung

Nach Anlage 4 Nr. 4 zum UVPG seien bei der Darstellung der Umweltauswirkungen verbindliche planerische Vorgaben zu berücksichtigen. Bei der Bauleitplanung der Stadt Kerpen handele es sich um eine verbindliche planerische Vorgabe, die zu berücksichtigen sei. Die Einwendung werde vollumfänglich aufrechterhalten.

Erweiterungsalternativen

Die Einwendung "Erweiterungsalternativen" beziehe sich auf Kapitel 7 des UVP-Berichts "Begründung des Standortes und Beschreibung der Vorhabensalternativen". Ziel der Einwendung sei es, den Anforderungen des UVPG zu entsprechen, alle Umweltauswirkungen und vernünftige Alternativen aufzuführen.

Kapitel 7 des UVP-Berichts enthalte naturschutzrechtlich falsche sowie weitere unvollständige Angaben und sei nicht geeignet, der Forderung von § 16 Abs 1 Nr. 4 UVPG "Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen" sowie Nr. 6 "Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen" gerecht zu werden.

Die Aussage "Die ausgewählten Erweiterungsflächen haben ein äußerst geringes landschaftsökologisches Konfliktpotenzial" sei falsch. Bei der Inanspruchnahme der beantragten Erweiterungsfläche gingen 2,283 ha hochwertiger Biotopstrukturen verloren. Bei den bisherigen Erweiterungen sei dies nicht der Fall, und derartige Eingriffe seien auch bei anderen potentiellen Erweiterungsflächen der Abgrabung Buir der Rheinischen Baustoffwerke nicht erforderlich.

Die Aussage "Beim beantragten 5. Erweiterungsvorhaben der Abgrabung Buir handelt es sich um ein standortgebundenes Vorhaben, für das die bereits bestehende Infrastruktur und Erschließung weiter genutzt werden kann. Vorhabensalternativen stehen im vorliegenden Fall aus oben aufgeführten Gründen nicht zur Diskussion" geht am Thema vorbei. Für alle anderen möglichen Erweiterungsstandorte der Abgrabung Buir sei sowohl das entsprechende Rohstoffvorkommen vorhanden als auch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur und Erschließung möglich. Darüber hinaus sei die Formulierung "Vorhabensalternativen (...) stehen im vorliegenden Fall aus oben aufgeführten Gründen nicht zur Diskussion" in einem UVP-Bericht unpassend und sachlich falsch. Wenn die Antragstellerin allerdings der Auffassung sei, umweltverträglichere Alternativen grundsätzlich nicht in das UVP-Verfahren einzubeziehen, sei das so in den UVP-Bericht anstelle der Ausführungen in Kapitel 7 einzustellen.

Die Einwendung werde aufrechterhalten und um den Vorschlag im vorgenannten Absatz ergänzt.

Artenschutz

Haselmaus

Die in der Synopse für die Onlinekonsultation angeführte Untersuchung des Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung von 2017 räume den Hinweis auf die fehlende Untersuchung des Vorhabenstandortes aus. Die Beschreibung in Text und Karte von praxistauglichen CEF-Maßnahmen müsse in Abstimmung mit der UNB noch erfolgen, wenn hierzu nichts vorgelegt werde.

Feldlerche

Die in der Stellungnahme aufgeführten Mindestansprüche für wirksame Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche seien nicht widerlegt worden. Die Einwendung werde daher vollumfänglich aufrechterhalten.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle

Der Plandarstellung "Schutzzone während der Abgrabungsphase" sei der Unteren Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme nicht bekannt gewesen. In der Beschreibung der Schutzmaßnahmen in Kapitel 8 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sei hierauf auch kein Bezug genommen worden. Außerdem sei der Maßstab 1:5.000 nicht geeignet, eine mitten in nahezu undurchdringlichen Waldbeständen herzustellende Abgrenzung aufzuzeigen. Soweit die Antragstellerin keine praxistauglichen Angaben liefere, könne allerdings aus Kapitel 8 und dem jetzt vorliegenden Plan eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert werden.

Rekultivierung / Eingriffsreglung

Die verbindliche Festschreibung der natürlichen Sukzessionsentwicklung mit randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen auch für den Fall der Nichtinanspruchnahme durch den Tagebau Hambach in der Abtragungsgenehmigung werde begrüßt.

Die ersten beiden Absätze der Einwendung "Rekultivierung / Eingriffsreglung" und die im Kapitel "Rekultivierungsvariante V 2 - Keine Beanspruchung durch den Tagebau" aufgeführten Einwendungen würden durch die verbindliche Festschreibung der natürlichen Sukzessionsentwicklung mit randlichen Gehölzpflanzungen und Offenlandbiotopen ausgeräumt.

Im Bewertungsverfahren der LANUV werde die für den angesetzten ökologischen Wert erforderliche jeweilige Entwicklungszeit zugrunde gelegt. Diese sei bei der Bestandsbewertung möglich, nicht jedoch bei einem Entwicklungszeitraum des Zielbiotops von 5 Jahren und weniger auf Rohböden und frisch geschütteten Wällen. Das sei noch weniger möglich, wenn noch Teile dieser Flächen Rohstoffgewinnungs- und Betriebsflächen seien. Darüber hinaus ist eine Vorher-Nachher-Bilanz, die die erheblichen und lang andauernden Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung nicht berücksichtige, für die ökologische Bewertung des Gewinnungszeitraums von mittel- und langfristigen Rohstoffgewinnungsvorhaben ungeeignet.

Die fehlende Berücksichtigung der lang andauernden Zeiträume und anderer Eingriffsfolgen führe bei einer Vorher-Nachher-Bilanzierung auf landwirtschaftlichen Ertragsstandorten zu falschen Ergebnissen zu Lasten des Naturschutzes, da alle erheblichen und lang

andauernden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht berücksichtigt würden. Darüber hinaus sei die als Kompensation vorgeschlagene Maßnahme räumlich und sachlich ungeeignet. Die Extensivierung von Teilbereichen einer ca. 2,6 km entfernt liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche sei weder funktional, noch vom Kompensationsumfang geeignet, den Verlust von 2,283 ha Wald und in der Entwicklung zum Wald befindliche Flächen, die auch Teil eines Biotopverbundes seien, auszugleichen.

Die Einwendungen des Kapitels "Rekultivierungsvariante V1 Beanspruchung durch den Tagebau" sei nicht ausgeräumt und bleibe vollumfänglich bestehen.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat hierauf unter dem 19.03.2021 erwidert:

Benachbarter Braunkohlentagebau Hambach

Die Forderung, eine Variantenbetrachtung für den Fall, dass das Vorhaben nicht durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werde, durchzuführen, könne aus den bereits im Schreiben vom 19.08.2020 sowie den Darlegungen in der für die Online-Konsultation erstellten inhaltsgleichen Synopse im Einzelnen dargelegten Gründen nicht auf eine erforderliche Rechtsgrundlage gestützt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde verkenne, dass das abgrabungsrechtliche Genehmigungsverfahren durch die UVP-Richtlinie sowie das auf deren Basis erlassene UVPG keine materielle Anreicherung erfahren habe und sich die genannten Vorschriften materiellrechtlicher Vorgaben enthielten. Sie beschränkten sich auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt werde, als das Ergebnis der UVP "im Rahmen des Genehmigungsverfahrens" zu berücksichtigen sei. Das sei in der Rechtsprechung des Bundes-verwaltungsgerichts seit Jahrzehnten zweifelsfrei geklärt.

Vgl. statt vieler BVerwG, Urteil vom 16.11.1998,
Az.: 6 B 110.98, NuR 1999, 507 ff. [509] m. w. N.

Die Ermittlungstiefe und die Maßstäbe für die Bewertung von Umweltauswirkungen in der UVP richteten sich nach wie vor nach dem Fachrecht und nicht nach dem UVP-Recht. Die UVP habe nach wie vor rein verfahrensrechtlichen Charakter; die inzwischen erfolgten Neuregelungen hätten daran nichts geändert. Durch das UVP-Recht werde lediglich festgeschrieben, dass alle Umweltauswirkungen, die nach dem Fachrecht relevant seien, in der UVP berücksichtigt und dargestellt werden müssten. Darüber hinaus werde die Beteiligung anderer Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich berührt werde, sowie der Öffentlichkeit bei der Bewertung der Umweltauswirkungen sichergestellt.

Wie bereits im Schreiben vom 19.08.2020 dargelegt, bedürfe das Kohleausstiegsgesetz noch einer Umsetzung auf Landesebene, die nach wie vor ausstehe. Die bislang lediglich als Entwurf vorliegende Leitentscheidung der Landesregierung zur Verkleinerung des Tagebaus Hambach entfalte keinerlei Rechtswirkungen und sei deshalb im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht von Relevanz. Dementsprechend besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zu der von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Variantenuntersuchung. Die Forderung sei als unbegründet zurückzuweisen.

Eingriffsregelung - Kompensation

Ebenso wenig könne die Forderung, für den Fall der Inanspruchnahme der Vorhabensfläche durch den Braunkohlentagebau Hambach zusätzlich zu den im Bereich der Abgrabung sowie der externen CEF-Maßnahmenfläche vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ersatzgeld zu erbringen, auf eine erforderliche rechtliche Grundlage gestützt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde verkenne, dass nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der derzeit gültigen Fassung Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinanderstünden, sodass es eines funktionalen Ausgleichs der von ihr ins Feld geführten Biotopstrukturen gerade nicht zwingend bedürfe. Insoweit gehe der Einwand, durch die im Bereich der CEF-Maßnahmenfläche vorgesehenen Maßnahmen könnten die Beeinträchtigungen dieser Biotopstrukturen nicht funktional ausgeglichen werden, an der Rechtslage vorbei.

Die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde sei deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Bauleitplanung

Die Bauleitplanung der Stadt Kerpen enthalte entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde auch keine verbindlichen Vorgaben. Wie im Schreiben vom 19.08.2020 sowie im Zusammenhang mit der Rückmeldung der Stadt Kerpen dargelegt, leide die Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen an einem offensichtlichen Abwägungsmangel und sei deshalb als unwirksam einzustufen. Es bedürfe keiner weitergehenden Erläuterung, dass einer unwirksamen Planung keine verbindlichen Vorgaben entnommen werden könnten.

Der diesbezügliche Einwand der Unteren Naturschutzbehörde sei als unbegründet zurückzuweisen.

Erweiterungsalternativen

Die diesbezüglichen Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde hielten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Sie gingen an der Rechtslage sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung gänzlich vorbei. Diese sei bereits im Schreiben vom 19.08.2020 ausführlich dargelegt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde daher lediglich nochmals auf das Schreiben vom 19.08.2020 verwiesen.

Die Einwendung sei danach als unbegründet zurückzuweisen.

Artenschutz

Haselmaus

Es werde zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde den Einwand der fehlenden Untersuchung nicht weiter aufrechterhalte. Im faunistischen Fachbeitrag sowie dem nachgereichten Untersuchungsbericht des IVÖR seien bereits

praxistaugliche CEF-Maßnahmen formuliert, deren räumliche Zuordnung aus den textlichen Beschreibungen auch ersichtlich werde. Einer Zusammenführung der geplanten Maßnahmen in einem gesonderten Textdokument mit ergänzender planerischer Darstellung stehe aber nichts im Wege.

Feldlerche

Die Einwendung sei als unbegründet zurückzuweisen. Die Anforderungen an eine wirksame CEF-Maßnahme würden durch die Planung für die vorgesehene externe Maßnahmenfläche erfüllt. Sie stehe mit dem vom LANUV NRW herausgegebenen Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen im Einklang. Der von der Antragstellerin eingeschaltete Fachgutachter, der an diesem Leitfaden mitgearbeitet habe, habe dies bestätigt. Hierauf sei bereits in dem Schreiben vom 19.08.2020 hingewiesen worden.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle

Gegen die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung in die Abtragungsgenehmigung bestünden keine Bedenken.

Rekultivierung/Eingriffsregelung

Der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde, wonach das Bewertungsverfahren des LANUV nicht für die Bewertung von Eingriffen durch Abtragungsvorhaben geeignet sei, könne nicht gefolgt werden. Sie stehe nicht nur im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichts Münster, sondern werde auch durch die gerade für Abtragungen im Anhang zum Bewertungsverfahren gegebenen Hinweise des LANUV NRW als nicht tragfähig entlarvt.

Das Bewertungsverfahren sei im LBP ordnungsgemäß angewandt worden; dem Umstand, dass die Biotopentwicklungszeit im Falle einer Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau Hambach verkürzt würde, sei dadurch Rechnung getragen worden, dass die mit den Sukzessionsmaßnahmen erzielbaren Ökopunkte nur zu einem Sechstel in Ansatz gebracht worden seien. Hierauf wurde bereits mit Schreiben vom 19.08.2020 ausführlich hingewiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde habe keine Gesichtspunkte vorgetragen, die zu einer abweichenden Sichtweise Anlass geben würden. Die Einwendungen seien als unbegründet zurückzuweisen.

Zu der mit Schreiben vom 15.12.2021 zurückgezogenen Deckblattplanung hat die Untere Naturschutzbehörde unter dem 28.09.2021 wie folgt Stellung genommen:

Beantragung der Rekultivierungsplanung, Tagebau Hambach

Die Bedenken würden durch die ergänzenden Angaben des Deckblatts ausgeräumt.

Eingriffsregelung - Kompensation

Die bisherigen Stellungnahmen würden vollumfänglich aufrechterhalten und wie folgt ergänzt:

Der in den Antragsunterlagen angenommene Kompensationsüberschuss existiere nicht. Vielmehr

handele es sich um erhebliche und nachhaltige Eingriffe in artenreiche, heterogene, sonnenbeschienene und damit seltene Hangstandorte, die durch den zusätzlich beantragten Eingriff in 800 m² waldartige Gehölzflächen weiter vergrößert würden.

Die Eingriffe durch die Erweiterung widersprüchen auch dem Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung 2021 "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO₂ noch stärker reduzieren" vom 23.03.2021, zeitnah eine Vernetzung durch Forst- und Landschaftspflegemaßnahmen eine Vernetzung des Hambacher Waldes mit den benachbarten Wäldern herzustellen.

Der Anregung in Kapitel 4 werde nicht gefolgt. Zukünftige Eingriffe seien unter Berücksichtigung der Leitentscheidung in jedem Einzelfall naturschutzrechtlich zu bewerten.

Bauleitplanung

Die Einwendung werde aufrechterhalten.

Erweiterungsalternativen

Die Einwendung werde aufrechterhalten.

Artenschutz

Haselmaus

Die Bedenken würden durch die ergänzenden Angaben des Deckblatts ausgeräumt.

Feldlerche

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen, die den in den bisherigen Stellungnahmen aufgeführten Mindestansprüchen für wirksame Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche entsprächen, lägen weiterhin nicht vor. Die bisherigen Stellungnahmen würden vollumfänglich aufrechterhalten. Dies stehe derzeit der Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung entgegen.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle und am Böschungswald

Die Ausführungen in Kapitel 7.1.1 seien geeignet, die Bedenken weitgehend auszuräumen.

Leider gebe es immer noch keine Darstellung der genauen Lage des zu errichtenden Holzzauns in einem praxistauglichen Maßstab. Außerdem fehlten Angaben zu Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Wald- und Gehölzfläche im Umfeld der zusätzlich beanspruchten Hangwaldflächen.

Es werde angeregt, Folgendes als Nebenbestimmung aufzunehmen:

1. **Baufeldfreimachung**

Mit der Baufeldfreimachung und mit Rodungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Schutzzonen als Abgrenzung des Baubetriebes zu den Wald-, Biotop- und bewachsenen Hangflächen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich vor Ort festgelegt, markiert und die Schutzmaßnahme dementsprechend umgesetzt wurde. Erst nachdem die Errichtung des Schutzzauns gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde, darf mit der Baufeldfreimachung und den Rodungsmaßnahmen begonnen werden. Der Zaun muss so solide errichtet werden, dass dieser während des gesamten Baubetriebszeitraums (Einrichtung, Rohstoffgewinnung, Rekultivierungsmaßnahmen) funktionstüchtig bleibt.
2. **Ökologische Betriebsbegleitung**

Die Beachtung und Einhaltung der in Ihrem Antrag und in der Deckblattplanung vom 19.07.2021 in Text und Karte (Artenschutzmaßnahmen, M 1:2500), im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung von Dezember 2019 und in dieser Genehmigung aufgeführten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutz, Eingriffsregelung) sind ab Beginn der vorbereitenden Baufeldfreiräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung von einer ökologischen Betriebsbegleitung zu überwachen. Für die ökologische Betriebsbegleitung ist eine in den Sachgebieten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des naturschutzrechtlichen Artenschutzes qualifizierte Person zu benennen. Sie muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die verantwortliche Person muss die Beachtung aller natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen gewährleisten. Sie muss die ihr obliegenden Aufgaben während einer längeren Abwesenheit an ihren Stellvertreter übertragen. Die für die ökologische Betriebsbegleitung verantwortliche Person ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der durch diesen Nachtrag genehmigten Arbeiten zu benennen.
3. **Artenschutz**
 - 3.1 **Ökologische Betriebsbegleitung**

Durch die ökologische Betriebsbegleitung ist die Beachtung der naturschutzrechtlich relevanten Nebenbestimmungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Rekultivierung sowie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sicherzustellen, wonach die Tötung oder Verletzung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten, die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, verboten sind.
 - 3.2 **Artenschutz - Baufeldfreimachung**
 - 3.2.1 Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Abschiebung des Oberbodens) durch eine fachkundige Person zu begleiten (ökologische Betriebsbegleitung). Ihre Arbeitsergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die ökologische Betriebsbegleitung hat unter

anderem dafür Sorge zu tragen, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz streng geschützter Arten umgesetzt und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beachtet werden.

- 3.2.2 Die Baufeldräumung (Rodung der im Deckblatt dargestellten Gehölzbereiche und das Abschieben des Oberbodens) ist außerhalb der Brutzeiten der vorkommenden planungsrelevanten Tierarten, in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Kalenderjahres zulässig. Innerhalb der vorgenannten Brutzeiten ist das Abschieben des

Oberbodens nur dann zulässig, wenn vorher durch die ökologische Betriebsbegleitung festgestellt wurde, dass auf den Flächen keine Vogelbruten vorhanden sind. Erforderlich sind mindestens 2 Begehungen in einem Abstand von mindestens 2 Wochen. Die Untersuchung (Zeitpunkt, Dauer, Fläche) ist zu dokumentieren und vorab der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Naturschutzbehörde bleibt es in diesem Fall vorbehalten, in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Maßnahme eigene Untersuchungen zu veranlassen. Werden Vogelbruten festgestellt, ist dies zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Auf Grundlage der Brutvogelkartierungen entscheidet der REK in jedem Einzelfall über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Im Bereich von mit Gehölzen oder Brachflächen bestandenen Flächen und der schon aus dem Abgrabungsrecht entlassenen rekultivierten Flächen (Sukzessionsflächen oder waldartige Gehölzflächen) sind Baufeldfreimachungen in jedem Fall nur außerhalb der Brutzeiten in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Kalenderjahres zulässig.

- 3.2.3 Mit der Baufeldfreimachung und mit den Rodungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Schutzzone in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich vor Ort festgelegt, markiert und die Schutzmaßnahme (Holzzaun) umgesetzt wurde. Die Grenze ist so zu markieren, dass dies während des gesamten Baubetriebszeitraums funktionsfähig erhalten bleibt. Erst nach der Errichtung des Holzzauns darf mit der Baufeldfreimachung und den Rodungsmaßnahmen begonnen werden.

3.3 Artenschutz - Brutvogelschutz

Gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG ist es verboten Hecken, Gebüsche sowie Röhrichtbestände in der Zeit vom 1. März bis zum 30. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

3.3.1 Durchführungszeitpunkt der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Die in den Kapiteln 7.4 (Graureiher und Rohrweihe), 7.5 Teichrohsänger und Wasserralle, 7.6 (Amphibien) der Deckblattplanung sowie im Maßnahmenkonzept (Kapitel 8) des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung von Dezember 2019 aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind frühzeitig, spätestens zum jeweils genannten Zeitpunkt durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen ist zeitnah gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

3.3.2 Haselmaus

Nach dem Ökologischen Fachbeitrag des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung vom September 2017 wurde der Nachweis erbracht, dass die Haselmaus im Bereich des Abgrabungsrandes siedelt und reproduktiv ist. Im Zuge der 5. Erweiterung der Abgrabung werden bis zu 2 ha als aktueller Lebensraum (im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) verloren gehen. Die in Kapiteln 7.2 der Deckblattplanung und in Plan Nr. 17 "Artenschutzmaßnahmen"

aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Haselmaus sind vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durchzuführen und müssen zum Zeitpunkt der Rodung und der Baufeldfreimachung störungsfrei und funktionsfähig sein. Die Durchführung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist vor Beginn der Rodungsarbeiten gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Hinweis:

In Plan Nr. 17 "Artenschutzmaßnahmen" ist das Wort "potentieller" in der Maßnahmenbeschreibung "potentieller Umsiedlungsbereich Haselmaus" durch Grüneintragung zu streichen.

3.3.3 Feldlerche

Wirksame Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche nach den Vorgaben des Fachkonzeptes der planungsrelevanten Arten der LANUV liegen nicht vor. Ohne einen Nachweis der Flächenverfügbarkeit für artenschutzrechtliche Maßnahmen im Umfeld der verloren gehenden Brut- und Lebensstätte können keine Nebenbestimmungen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG festgesetzt werden. Dies steht derzeit der Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung entgegen.

4. Rekultivierung

4.1 Die naturschutzrechtliche Kompensation für die erheblichen und langanhaltenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die 5. Erweiterung, insbesondere in die wertvollen Hangbereiche erfolgen durch eine zeitnahe und naturnahe Rekultivierung der Abgrabung nach den Darstellungen des Rekultivierungsplans und den Ausführungen in Kapitel 3.2.6 der Deckblattplanung. Um den Entwurf der neuen Leitentscheidung der Landesregierung NRW "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier" vom 6. Oktober 2020 ausreichend zu berücksichtigen, sind die im Antrag genannten Fristen unbedingt einzuhalten. Verlängerungen der Rohstoffgewinnung im ökologisch sensiblen 5. Erweiterungsabschnitt können aus naturschutzfachlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.

4.2 Balsam-Pappel-freie Rekultivierungsböden

Die Verwendung von Rekultivierungsböden, in denen vermehrungsfähige Pflanzenbestandteile der Balsam-Pappel (*Populus balsamifera*) enthalten sind, ist nicht zulässig. Um eine Florenverfälschung zu vermeiden, ist mit Rhizomen oder sonstigen Wurzelbestandteilen oder austreibungsfähiges Astmaterial belasteter Rekultivierungsböden vollständig zu entfernen.

4.3 Die Bandstraße ist nach der beantragten Laufzeit zurückzubauen. An dem waldnahen Standort wird im Sinne der Leitentscheidung 2021 "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO₂ noch stärker reduzieren" vom 23. März 2021 keine Verlängerung der Nutzungsdauer in Aussicht gestellt.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schreiben vom 15.12.2021 mitgeteilt, dass zur Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange in der Abtragungsgenehmigung unter Bezugnahme auf die ergänzende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.09.2021 zu der zurückgezogenen Deckblattplanung, Stand: 14.07.2021, Folgendes zu bemerken sei:

Rekultivierungsplanung/Tagebau Hambach

In dem Deckblatt, Stand: 26.11.2021, werde aufgrund der Leitentscheidung der Landesregierung vom März 2021 davon ausgegangen, dass der Abgrabungskomplex Buir nicht durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werde und die Flächen der 5. Erweiterung deshalb nach Beendigung der Rohstoffgewinnung einer dauerhaften Sukzessionsentwicklung (Zielbiototyp: Wald) überlassen werden könnten. Soweit erforderlich, könne die Erweiterungsfläche zur Förderung bzw. Beschleunigung einer dahingehenden Sukzessionsentwicklung entsprechend der Anregung der Stadt Kerpen vom 08.10.2021 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Oberboden angedeckt werden.

Es werde davon ausgegangen, dass damit die ursprünglichen Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die Rekultivierungsplanung ausgeräumt seien.

Eingriffsregelung - Kompensation

An der Anregung, folgende Regelung in die noch zu erteilende Abtragungsgenehmigung aufzunehmen, werde festgehalten.

Es wird festgestellt, dass sich mit der Umsetzung der Rekultivierung der Vorhabenfläche langfristig eine ökologische Verbesserung einstellen wird. Diesem Effekt wird naturschutzfachlich Rechnung getragen, indem bei künftigen Änderungen und Ergänzungen innerhalb der genehmigten Flächen auf eine (Nach-) Bilanzierung zukünftiger Maßnahmen wie zum Beispiel Laufzeitverlängerungen, Änderung/Erweiterung der Betriebsanlagen, Änderung/Erweiterung der Erschließung etc. verzichtet wird, soweit diese Maßnahmen bereits festgesetzten Rekultivierungszielen insgesamt nicht entgegenstehen. Darüber hinaus wird bei einer flächenmäßigen Erweiterung der Abtragung auf eine (Nach-) Bilanzierung von bereits genehmigten Böschungen verzichtet, die durch die Erweiterung der Abtragung gar nicht erst entstehen bzw. im Rahmen der Erweiterung abgegraben werden und damit in diesen Bereichen entfallen. Bei bestehenden Böschungen, die bei der Erweiterung abgegraben werden, sind die Vorschriften des Artenschutzes zu beachten und anzuwenden,

Der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde, dass durch die geplante Rekultivierung der Erweiterungsfläche kein Kompensationsüberschuss entstehe, könne nicht gefolgt werden. Der für das Erweiterungsvorhaben in seiner ursprünglichen Flächenausdehnung entstehende Kompensationsüberschuss sei in dem Deckblatt, Stand: 26.11.2021, unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Rekultivierungsmaßnahmen dauerhaft erhalten werden könnten, nochmals neu ermittelt worden.

Die darin vorgenommenen Quantifizierungen von Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen seien hinzunehmen, da sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar seien und auch nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhten, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweise, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2002, Az.: 4 A 15.01,
Buchholz 407.4 § 17 FstrG Nr. 168 S. 117;
BVerwG, Urteil vom 22.01.2004, Az.: 4 A 32.02,
Buchholz 407.3 § 5 VerkPBG Nr. 15 S. 30;

BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az.: 9 A 11.03,
BVerwGE 121, 72 ff. [84];
BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az.: 9 A 40.07,
Buchholz 407.4 § 19 FStrG Nr. 16.

Die im Deckblatt vorgenommene Quantifizierung der Eingriffswirkungen des Vorhabens sei auf der Grundlage des vom LANUV NRW in 2008 eingeführten Biotopwertverfahrens "Numerische

Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW" erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht habe 2012 entschieden, dass die Anwendung dieses, für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben im Erlasswege (ELES) sogar verbindlich eingeführten Verfahrens zu nachvollziehbaren und vertretbaren Ergebnissen führe.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az.: 9 A 17/11,
BVerwGE 145, 40 ff. [TA 146] m. w. N.

Es gebe - so das Bundesverwaltungsgericht - keinen Anlass anzunehmen, dieses Verfahren sähe eine quantitativ oder qualitativ grundsätzlich unzureichende Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsflächen vor.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, a. a. O.

Dieses Verfahren sei im Deckblatt korrekt angewandt worden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die zeitliche Verzögerung der Herrichtung auf den von der Bandstraßentrasse außerhalb der Erweiterungsfläche beanspruchten Flächen sowie im Bereich des Erddepots wurde, soweit diese nach bestehender Genehmigungslage einer zeitlichen Befristung bis zum 31.12.2025 unterliegen, darüber hinaus ein im September 1998 von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Wesel in Anlehnung an das Bewertungsverfahren nach ADAM/NOHL/VALENTIN (1998) entwickeltes und seit langem auch in anderen Kreisen in Nordrhein-Westfalen etabliertes numerisches Bewertungsverfahren herangezogen, welches mit Erlass des MURL NRW vom 07.07.1999, Az.: III B 4 - 700.00.01.00, als für die Bewertung von Laufzeitverlängerungen von Abgrabungen fachlich geeignete Methode eingestuft wurde. In einem weiteren Erlass vom 08.08.2013, Az.: III-5/III-7-700.00.00.00, hat das MKULNV NRW diesen Bewertungsansatz erneut bestätigt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es sich bei dem für die Ermittlung des durch den Zeitverzug der Herrichtung gegenüber der derzeitigen Genehmigungslage verursachten Kompensationsbedarf herangezogenen Bewertungserfahren um ein allgemein anerkanntes Verfahren handelt.

Danach ergebe sich bei Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit der antragsgegenständlichen Flächen vor dem Eingriff und der ökologischen Wertigkeit der Kompensationsmaßnahmen ein rechnerischer Kompensationsüberschuss, der für spätere Änderungen oder Erweiterungen der Abgrabung Buir genutzt werden könne, soweit hierdurch das festgelegte Herrichtungsziel nicht in Frage gestellt werde. Die keine rechtlichen Bindungswirkungen erzeugende Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens vom März 2021 stehe dem entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht entgegen.

Bauleitplanung

Der Konzentrationszonenplanung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kerpen komme ersichtlich keine Steuerungswirkung zu. Die Stadt Kerpen habe sich im Übrigen zwischenzeitlich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt und bekundet, die innerhalb des Vorhabengebiets gelegenen städtischen Eigentumsflächen für das Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Die Einwendung der Unteren Naturschutzbehörde sei vor diesem Hintergrund unbegründet.

Erweiterungsalternativen

Alternative Erweiterungsmöglichkeiten (Standortalternativen) bestünden nicht. Zu deren Untersuchung im Rahmen des UVP-Berichts sei die Antragstellerin entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde aus den mit Schreiben vom 19.08.2020 dargelegten Gründen auch nicht verpflichtet gewesen. Die gegenteilige Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde sei mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren.

Artenschutz

Haselmaus

Die Maßnahmen für die Haselmaus seien in dem Deckblatt, Stand: 26.11.2021, nochmals zusammenfassend beschrieben. Die Beschreibung entspreche derjenigen in der zurückgezogenen Deckblattplanung, Stand: 14.07.2021, gegen die von der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken geltend gemacht worden seien.

Feldlerche

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche entsprächen dem Leitfaden des LANUV NRW. Darüberhinausgehende Maßnahmen seien nicht erforderlich. Um Wiederholungen zu vermeiden, werde auf die diesbezüglichen Ausführungen im Schreiben vom 19.08.2020 verwiesen.

Nebenbestimmungen

Gegen die Nebenbestimmungen bestünden - soweit sich aus den nachfolgenden Ausführungen nichts Abweichendes ergebe - keine grundsätzlichen Bedenken. Es werde jedoch angeregt, diese im Sinne der Klarheit und besseren Verständlichkeit neu zu strukturieren (Zusammenfassung der über mehrere teils gleichlautende Nebenbestimmungen verteilten Regelungen betreffend die Ökologische Betriebsbegleitung, die Herrichtung, die Eingriffsregelung und den Artenschutz zu sinnvollen und abgrenzbaren Regelungskomplexen) und darüber hinaus die durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen auf der Grundlage des Deckblatts vom 26.11.2021 in den Nebenbestimmungen konkret festzulegen. Dieser Anregung wurde seitens der Genehmigungsbehörde gefolgt.

Baufeldfreimachung

Gegen die Berücksichtigung dieses Nebenbestimmungsvorschlags in der Abtragungsgenehmigung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Im Sinne der Klarheit

und Verständlichkeit werde aber eine Neustrukturierung der Nebenbestimmungen angeregt.

Ökologische Betriebsbegleitung

Gegen die Berücksichtigung dieses Nebenbestimmungsvorschlags in der Abtragungsgenehmigung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Abzustellen sei hier allerdings auf das Deckblatt vom 26.11.2021, welches hinsichtlich der Artenschutzmaßnahmen inhaltlich deckungsgleich mit der zurückgezogenen Deckblattplanung vom 19.07.2021 ist.

Soweit es im vorletzten Satz darüber hinaus heiße, sie [= die Ökologische Betriebsbegleitung] müsse die ihr obliegenden Aufgaben während einer "längeren Abwesenheit" an ihren Stellvertreter übertragen, sei der Regelungsvorschlag nicht hinreichend bestimmt (§ 37 VwVfG). Es sei nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar, was die Untere Naturschutzbehörde unter einer "längeren Abwesenheit" verstanden wissen wolle. Das gelte zumal, als eine ökologisch sachgerechte Betriebsbegleitung keine ständige Anwesenheit der hiermit beauftragten Person vor Ort erfordere.

Gegen die unveränderte Übernahme des vorletzten Satzes des Nebenbestimmungsvorschlags in die Abtragungsgenehmigung bestünden daher Bedenken. Die Bedenken könnten ausgeräumt werden, wenn der Satz gestrichen und stattdessen - wie im Falle des Parallelverfahrens betreffend den Restabbau der Sand- und Kiesmassen im Bereich der Maststandorte von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen - um folgenden Satz ergänzt werde:

Die verantwortliche Person muss die Beachtung aller natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen während des Gesamtzeitraums der Vorhabenverwirklichung kontinuierlich gewährleisten.

Darüber hinaus werde angeregt, die sich in den Vorschlägen der Unteren Naturschutzbehörde teils wiederholenden Regelungen in einer Nebenbestimmung betreffend die Ökologische Betriebsbegleitung zusammenzufassen.

Artenschutzmaßnahmen

Ökologische Betriebsbegleitung

Gegen die Berücksichtigung dieses Nebenbestimmungsvorschlags in der Abtragungsgenehmigung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Es werde aber angeregt, die sich in den Vorschlägen der Unteren Naturschutzbehörde teils wiederholenden Regelungen in einer Nebenbestimmung betreffend die Ökologische Betriebsbegleitung zusammenzufassen.

Baufeldfreiräumung

Zu Ziffer 3.2.1

Gegen die Berücksichtigung dieses Nebenbestimmungsvorschlags in der Abtragungsgenehmigung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Es werde aber angeregt, die sich in den Vorschlägen der Unteren Naturschutzbehörde teils wiederholenden Regelungen in einer Nebenbestimmung betreffend die Baufeldfreiräumung zusammenzufassen.

Zu Ziffer 3.2.2

Die in dem Nebenbestimmungsvorschlag enthaltene Ausnahmeregelung für eine Baufelddräumung innerhalb der Brutzeit begegne erheblichen rechtlichen Bedenken und sei in der vorgeschlagenen Form rechtlich weder erforderlich, noch geeignet, zwingenden betrieblichen Bedürfnissen der Antragstellerin angemessen Rechnung zu tragen.

Insbesondere sei nicht akzeptabel, dass von der Ausnahmeregelung nur auf der Grundlage von noch zu treffenden Einzelfallentscheidungen des Rhein-Erft-Kreises solle Gebrauch gemacht werden können und der Unteren Naturschutzbehörde in jedem Einzelfall zusätzlich zu den Untersuchungen der Ökologischen Betriebsbegleitung voraussetzungslos vorbehalten bleiben solle, "in einem angemessenen Zeitraum" vor Beginn der jeweiligen Maßnahme eigene Untersuchungen auf das Vorhandensein von Vogelbruten zu veranlassen, auf deren Basis dann die Einzelfallentscheidungen des Rhein-Erft-Kreises ergehen sollten. Ein solches Vorgehen würde die mit der Ausnahmeregelung angestrebte betriebliche Flexibilität der Antragstellerin konterkarieren, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund gegeben sei.

Fraglich sei im Übrigen bereits, ob die Feststellung, ob sich auf der jeweiligen Fläche Vogelbruten befänden, zwingend zwei Begehungen in einem Abstand von mindestens zwei Wochen erfordere. Ein solches Erfordernis könne sich allenfalls dann ergeben, wenn zwischen der (ersten) Begehung durch die Ökologische Betriebsbegleitung und dem Beginn der Baufelddräumung ein längerer Zeitraum (mehr als zwei Wochen) verbleibe, innerhalb dessen sich auf der betreffenden Fläche noch Brutvögel ansiedeln könnten.

In dem Parallelfall betreffend den Restabbau der Sand- und Kiesmassen im Bereich der ehemaligen Maststandorte innerhalb des Abgrabungskomplexes Buir sei die weit über den üblichen Standard hinausgehende Forderung seitens des Vertreters der Unteren Naturschutzbehörde fernmündlich gegenüber der Antragstellerin damit begründet worden, dass im Vorfeld der Genehmigung keine faunistische Bestandsaufnahme im Bereich der betreffenden Flächen durchgeführt worden sei.

Eine solche, dem fachwissenschaftlichen Standard entsprechende Bestandsaufnahme habe im Rahmen der Planung der 5. Erweiterung aber stattgefunden, sodass kein Bedürfnis dafür bestehe, anstatt der standardmäßigen Kontrollbegehung eine mindestens zweimalige Begehung im Abstand von 2 Wochen vorzuschreiben und den Beginn der Arbeiten darüber hinaus von einer zusätzlichen Untersuchung der Unteren Naturschutzbehörde sowie einer hieran anknüpfenden Einzelfallentscheidung des Rhein-Erft-Kreises abhängig zu machen.

Die Antragstellerin sei selbstverständlich bereit, die Untersuchungsergebnisse von der Ökologischen Betriebsbegleitung dokumentieren zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob innerhalb der Brutzeit im Ausnahmefall eine Baufelddräumung erfolgen könne, sollte aber bei der Ökologischen Betriebsbegleitung verbleiben, um eine flexible Handhabung der Ausnahmeregelung zu ermöglichen, zumal der Ökologischen Betriebsbegleitung nach den Vorstellungen der Unteren Naturschutzbehörde ohnehin die alleinige Verantwortung dafür

aufgebürdet werden sollte, dass die naturschutzrechtlich relevanten Nebenbestimmungen (Eingriffsregelung/Artenschutz) während der Durchführung des geplanten Vorhabens eingehalten werden. Dann sollte der Ökologischen Betriebsbegleitung auch zugetraut werden, eine sachgerechte Entscheidung darüber zu treffen, ob im Einzelfall von der Ausnahmeregelung einer Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit Gebrauch gemacht werden könne oder nicht.

Ein sachlicher Grund, die Baufeldfreiräumung im Bereich der gehölzbestandenen sowie der Brachflächen sowie der schon aus dem Abgrabungsrecht entlassenen Flächen (Sukzessions- und waldartige Gehölzflächen ausnahmslos auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken, bestehe zudem nicht, sofern die betreffenden Flächen vorher auf das Vorhandensein von Vogelbruten kontrolliert würden und keine Bruten festgestellt würden. Die Untersuchungen würden in diesem Fall im Hinblick auf die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes selbstverständlich auch auf nicht planungsrelevante Arten ausgedehnt.

Zu Ziffer 3.2.3

Gegen die Berücksichtigung dieses Nebenbestimmungsvorschlags in der noch zu erteilenden Abtragungsgenehmigung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

Es werde aber angeregt, die sich in den Vorschlägen der Unteren Naturschutzbehörde teils wiederholenden Regelungen in einer Nebenbestimmung betreffend die Baufeldfreiräumung zusammenzufassen.

Artenschutz - Brutvogelschutz

Durchführungszeitpunkt der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Gegen die Berücksichtigung dieses Nebenbestimmungsvorschlags in der Abtragungsgenehmigung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Hier sei lediglich auf die entsprechenden Kapitel des Deckblatts vom 26.11.2021 abzustellen, welches die zurückgezogene Deckblattplanung ersetze und in Bezug auf die Artenschutzmaßnahmen inhaltlich mit dieser deckungsgleich sei.

Darüber hinaus werde angeregt, die im Deckblatt beschriebenen Maßnahmen in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids konkret festzulegen.

Haselmaus

Gegen die Berücksichtigung dieses Nebenbestimmungsvorschlags in der Abtragungsgenehmigung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Die Maßnahme soll jedoch in der Nebenbestimmung konkret festgelegt werden.

Feldlerche

Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche entsprechen dem Leitfaden des LANUV NRW. Die abweichende Sichtweise der Unteren Naturschutzbehörde sei fachwissenschaftlich nicht tragfähig.

Rekultivierung

Zu Ziffer 4.1

Die zurückgezogene Deckblattplanung werde hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung durch das Deckblatt vom 26.11.2021 ersetzt. Darin sei berücksichtigt worden, dass infolge der Nichtinanspruchnahme der Fläche durch den Braunkohlentagebau Hambach die dort im Zuge natürlicher Sukzession entstehenden Biotopstrukturen dauerhaft erhalten werden könnten.

An dem Ziel, die Fläche dem Abbau folgend sukzessive der natürlichen Sukzession zu überlassen, ändere sich durch das Deckblatt vom 26.11.2021 nichts, sodass die Aussage, dass die Kompensation der Eingriffsfolgen durch zeit- und naturnahe Rekultivierung erfolge, weiterhin richtig sei. Es entstehe aber ein erheblicher rechnerischer Kompensationsüberschuss, weshalb der generelle Ausschluss einer etwaigen späteren Verlängerung der Rohstoffgewinnung im Bereich der 5. Erweiterung nicht gerechtfertigt sei. Er könne auch nicht auf die Leitentscheidung der Landesregierung gestützt werden, da diese keinerlei rechtlichen Bindungswirkungen entfalte.

Zu Ziffer 4.2

Der Nebenbestimmungsvorschlag sei nicht nachvollziehbar. Die Balsam-Pappel stelle eine heimische Baumart dar, die innerhalb der durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen des Abgrabungskomplexes überall vertreten sei. Weshalb deren Aufkommen innerhalb der 5. Erweiterung unterbunden werden solle, erschließe sich deshalb nicht. Das gelte zumal, als sich die Untere Naturschutzbehörde zur Begründung ihrer Ansicht, dass vorliegend kein Kompensationsüberschuss bestehe, gleichzeitig auf die hohe ökologische Wertigkeit der im Zuge natürlicher Sukzession innerhalb des Abgrabungskomplexes Buir entstandenen Pionierwaldbestände berufen habe.

Zu Ziffer 4.3

Die Bandstraße werde nach Beendigung der Rohstoffgewinnung innerhalb der 5. Erweiterung selbstverständlich zurückgebaut. Durch den nunmehr möglichen dauerhaften Erhalt der im Rahmen natürlicher Sukzession entstehenden Biotopstrukturen entstehe ein erheblicher rechnerischer Kompensationsüberschuss, weshalb der generelle Ausschluss einer etwaigen späteren Verlängerung der Rohstoffgewinnung im Bereich der 5. Erweiterung und damit einhergehend ein etwaiger längerer Betrieb der Bandstraße nicht gerechtfertigt sei. Er könne auch nicht auf die Leitentscheidung der Landesregierung gestützt werden, da diese keinerlei rechtlichen Bindungswirkungen entfalte.

Im erneuten Beteiligungsverfahren des Amtes vom 17.01.2022 zum durch Deckblatt mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 geänderten Antrag teilte die Untere Naturschutzbehörde am 28.01.2022 unter Verweis darauf, dass sich nur zu im modifizierten Antrag dargelegten Änderungen geäußert werde, mit:

Beeinträchtigungsumfang durch die 5. Abgrabungserweiterung

In diesen Teil der Stellungnahme fließe die beantragte Verlängerung nicht mit ein, die unten gesondert bewertet werde. Die bisherigen Stellungnahmen würden vollumfänglich aufrechterhalten und wie folgt ergänzt:

Der in den Antragsunterlagen angenommene Kompensationsüberschuss existiere nicht. Vielmehr handele es sich um erhebliche und nachhaltige Eingriffe in artenreiche, heterogene, sonnenbeschienene und damit seltene Hangstandorte sowie um unverritzte Standorte im Umfeld des Hambacher Waldes. Diese Standorte seien Bestandteil des regionalen Biotopverbundes und wesentlicher Bestandteil der beabsichtigten Stärkung der Reste des Hambacher Waldes und der Vernetzung des Hambacher Waldes mit den benachbarten FFH-Gebieten. Die Leitentscheidung 2021 „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO₂ noch stärker reduzieren“ vom 23. März 2021 sehe den Erhalt, die Entwicklung und Vernetzung der Restflächen des Hambacher Waldes mit den dem Merzenicher Erbwald und der Steinheide vor. Nach der zusammenfassende Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der

Neuen Leitentscheidung der Landesregierung NRW „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ vom 6. Oktober 2020 sollten auch die Rekultivierungsplanungen bestehender Abgrabung im Umfeld des Braunkohletagesbaus und der angrenzenden FFH-Gebiete und Waldflächen an den Ziele der Leitentscheidung ausgerichtet werden.

Die Eingriffe durch die 5. Erweiterung widersprüchen dem Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung 2021, zeitnah durch Forst- und Landschaftspflegemaßnahmen eine Vernetzung des Hambacher Waldes mit den benachbarten Wäldern herzustellen. Die angeführte Überkompensation durch die Eingriffe in 17,94 ha große heterogene Biotopstrukturen sei eine komplette Fehleinschätzung der Sachlage. Die Anregung im letzten Absatz des Deckblatts, Stand 26.11.2021 sei daher vollständig abzulehnen und nicht in die abgrabungsrechtliche Genehmigung aufzunehmen.

Weitere Eingriffe in den Landschaftsraum mit regionaler Bedeutung für den Biotopverbund seien zukünftig grundsätzlich zu vermeiden. Soweit weitere Eingriffe in den Landschaftsraum als unvermeidbar eingeschätzt würden, was derzeit nicht zu erwarten sei, seien diese Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung der Leitentscheidung in jedem Einzelfall naturschutzrechtlich zu bewerten.

zu: Angaben über die Herrichtung

Die bisher erfolgten Abnahmen von Teilbereichen, an denen die untere Naturschutzbehörde teilgenommen habe, seien auf der Grundlage von durchweg zufriedenstellenden Biotopentwicklungen erfolgt. Die sich entwickelnden Waldbereiche mit heimischen Bau- und Straucharten und überwiegend nährstoffarmen heterogenen Strukturen an den rekultivierten Hängen seien überwiegend oder vollständig auf Rohböden erfolgt. Die im Rekultivierungsplan vorgesehenen Gehölzpflanzungen seien nicht vorhanden gewesen. Das positive Ergebnis der Abnahme sei durch den unmittelbar angrenzenden Hambacher Wald mit seinem Altbaumbestand und den vereinzelt noch intakten Waldrändern zu erklären.

Auch für die Rekultivierung der 5. Erweiterung könne auf dieses Potential zurückgegriffen werden. Wie die Entwicklung der von der 5. Erweiterung betroffenen Böschung und der benachbarten Abgrabungssohle zeige, reiche der Einfluss des Waldbestandes bis in den Bereich der 5. Erweiterung. Um das Ziel zu erreichen, möglichst standortgerechte Waldlandschaften mit dem vorhandenen Genpotential zu erreichen, sei die Aufbringung von Oberboden nur sinnvoll, soweit es sich um die Verwendung des bei der Baufeldfreimachung gewonnenen Oberbodens handele und dieser Auftrag die Tragschicht für eine Initialaufforstung sei. Die Verwendung von Fremdmassen sei in jedem Fall kontraproduktiv. Deren Verwendung stehe einer naturnahen Entwicklung und der

beabsichtigten Biotopvernetzung entgegen. Es werde daher angeregt, die Verwendung von Fremdmassen für die Rekultivierung per Nebenbestimmung auszuschließen und die Verwendung von Oberboden auf Bereiche zu beschränken, für die eine Aufforstung vorgesehen sei.

Es werde darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen von § 40 Abs 1 Nr.4 das Ausbringen von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nicht zulässig sei. Für die Forstware sei daher der Genehmigungsbehörde vor der Aufforstung unaufgefordert ein Herkunftsnachweis der gebietseigenen Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ vorzulegen.

Artenschutz

Feldlerche

Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen, die den in den bisherigen Stellungnahmen aufgeführten Mindestansprüchen für wirksame Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche entsprechen, lägen für den Abschnitt A1 und je nach Vorgehensweise für Teile des Abschnittes A 3 vor. Für die gesamte Fläche der 5. Erweiterung lägen wirksame Artenschutzmaßnahmen für

die Feldlerche, die den Mindestansprüchen für wirksame Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche entsprechen, weiterhin nicht vor.

Wirksame Artenschutzmaßnahmen für die mit der 5. Erweiterung verbundenen Verluste an Brut- und Lebensstätten der Feldlerche lägen nach den Vorgaben des Fachkonzeptes der planungsrelevanten Arten der LANUV somit nicht vor. Ohne einen Nachweis der Flächenverfügbarkeit für artenschutzrechtliche Maßnahmen im Umfeld der verloren gehenden Brut- und Lebensstätte könnten keine Nebenbestimmungen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG festgesetzt werden. Diesem Mangel stünde derzeit der Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung entgegen.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle und am Böschungswald - Schutzeinrichtung während des Baubetriebs

Die Antragsergänzungen seien geeignet, die Bedenken auszuräumen.

In der Plandarstellung Artenschutzmaßnahmen (M 1:2500) sei der Standort für die Errichtung des Holzzauns / der Holzpfähle dargestellt. Die dargestellte Lage und der dargestellte Umfang der temporären Schutzeinrichtung sei geeignet baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Biotopstrukturen zu vermeiden.

Es werde angeregt, folgende ergänzende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

Während des gesamten Zeitraums der Kiesgewinnung und der Rekultivierung der 5. Erweiterung sei entlang der in der Plandarstellung Artenschutzmaßnahmen (M 1:2500) dargestellten rot punktierten Linie ein Schutzzaun durch gut mit sichtbarem Band verbundene Holzpfähle oder durch Fertigelemente oder ein Holzzaun aufzustellen. Die Markierungen müssten während des Baubetriebes für die Bauausführenden eindeutig als nicht zu überschreitende Grenze erkennbar sein. Durch den Bauzaun sei eine Beanspruchung der angrenzenden Gehölz- und sonstigen Sukzessionsbereiche während des Baubetriebes zu verhindern. Der frühzeitige Aufbau der Schutzeinrichtung vor Beginn von Rodungsarbeiten oder sonstiger Arbeiten zur Baufeldfreiräumung sowie die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtung sei während des gesamten Eingriffszeitraums durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Beantragte Verlängerung der 5. Erweiterung

In der Genehmigung zur 4. Erweiterung des Kieswerkes in Buir sei für alle Flächen der Abgrabung Buir festgesetzt, dass die Flächen bis zum 31.12.2025 vollständig zu räumen

seien. Das entspräche dem damals angenommen Zeitpunkt für die Inanspruchnahmen durch den Tagebau Hambach. Die Beibehaltung dieser Frist sei keine Einschränkung der Unternehmensentwicklung, sondern langfristige Rahmenbedingung für diese Rohstoffgewinnung einschließlich der Berücksichtigung aller bisherigen Erweiterungen und Ergänzungen der Betriebsanlagen.

Als aktuelle Rahmenbedingung sei die Leitentscheidung 2021 „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO2 noch stärker reduzieren“ vom 23. März 2021 zu beachten. Die Leitentscheidung 2021 sehe den Erhalt, die Entwicklung und Vernetzung der Restflächen des Hambacher Waldes mit den dem Merzenicher Erbwald und der Steinheide vor.

Die beantragte Verlängerung und damit die Verschiebung der Räumung des ohne die 5. Erweiterung schon ca. 1,2 km² großen Geländes widerspreche dem Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung 2021 „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO2 noch stärker reduzieren“ vom 23. März 2021, zeitnah eine Vernetzung des Hambacher Waldes durch Forst- und Landschaftspflegemaßnahmen mit den benachbarten Wäldern herzustellen. Nach der zusammenfassende Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der

Neuen Leitentscheidung der Landesregierung NRW „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ vom 6. Oktober 2020 sollten auch die Rekultivierungsplanungen bestehender Abgrabungen im Umfeld des Braunkohletagesbaus und der angrenzenden FFH-Gebiete und Waldflächen an den Ziele der Leitentscheidung ausgerichtet werden. Die Verlängerung der Nutzungsdauer für alle Betriebsanlagen würde dieser Entscheidung widersprechen. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sei die Verlängerung daher abzulehnen.

Es werde darauf hingewiesen, dass über die beantragte Verlängerung hinaus im modifizierten Antrag - Deckblatt, Stand 26.11.2021 im letzten Absatz vom Antragsteller weitere Erweiterungen und Ergänzungen der Betriebsanlagen angesprochen würden. Durch weitere Verlängerungen und Erweiterungen würde die Umsetzung der Leitentscheidung für den betroffenen Raum auch mittelfristig ausgeschlossen werden.

Werde von der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Abwägung aller Belange das Interesse an der vollständigen Ausschöpfung der Rohstoffvorkommen in der 5. Erweiterungsfläche Vorrang gegenüber der Erfordernis der zeitnahen Umsetzung der Leitentscheidung mit der ökologisch und regionalplanerisch bedeutenden zeitnahen Biotopvernetzung eingeräumt, könne das nur unter der Bedingung erfolgen, dass mit Erteilen dieser Verlängerung eine endgültige Räumung des Geländes zum 31.12.2027 rechtlich verbindlich festgesetzt werde und weitere Erweiterungen oder Verlängerungen vom Antragsteller und der Genehmigungsbehörde verbindlich und ausnahmslos ausgeschlossen würden.

Im Schreiben vom 14.03.2022 hat die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin mit folgendem Wortlaut Stellung genommen:

Die ergänzende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verhalte sich zu den folgenden Themenkomplexen:

- Rechnerischer Kompensationsüberschuss
- Herrichtung, insbesondere Auftrag von Oberboden

- Eignung der externen CEF-Maßnahme für die Feldlerche
- Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle und am Böschungswald - Schutzeinrichtung während des Baubetriebs
- Verlängerung der 5. Erweiterung

Rechnerischer Kompensationsüberschuss

Die Untere Naturschutzbehörde habe - wie bereits im bisherigen Verfahren - keine Gesichtspunkte vorgetragen, die die Nichtberücksichtigung des in den Antragsunterlagen nachgewiesenen rechnerischen Kompensationsüberschusses rechtfertigen würden.

Bereits in ihrem Schreiben vom 15.12.2021 habe die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin unter ausführlicher Begründung dargelegt, dass die in den Antragsunterlagen vorgenommene numerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in korrekter Anwendung des von der Verwaltungsgerichtsbarkeit als geeignet eingestuften Bewertungsverfahrens des LANUV NRW (09/2008) erfolgt sei und bereits berücksichtige, dass die durch das Erweiterungsvorhaben in Anspruch genommenen Flächen der bestehenden Abgrabung eine höhere ökologische Wertigkeit besäßen. Gleichwohl ergebe sich bei Gegenüberstellung der Flächen im Voreingriffszustand und nach der Herrichtung ein rechnerischer Kompensationsüberschuss. Das werde selbst seitens der Naturschutzverbände nicht bestritten.

Die keinerlei rechtliche Bindungswirkungen entfaltende, bloß politischen Charakter aufweisende Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 ändere an dem nach objektiven Kriterien erzielten Bewertungsergebnis nichts. Sie sei für die numerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vielmehr gänzlich irrelevant. Auch hierauf habe man im bisherigen Genehmigungsverfahren bereits hingewiesen (Schreiben vom 15.12.2021, dort unter Ziffer 7.2).

An dem Antrag, den rechnerischen Kompensationsüberschuss für spätere Änderungen oder Erweiterungen im Bereich der Abgrabung Buir nutzen zu dürfen, sofern durch die Änderungen oder Erweiterungen das Rekultivierungsziel nicht in Frage gestellt werde, werde deshalb uneingeschränkt festgehalten.

Inwieweit später weitere Eingriffe in den Landschaftsraum zugelassen werden könnten, sei im Übrigen nach Maßgabe des dann geltenden Rechts und nicht auf der Basis bloßer politischer Grundsatzentscheidungen zu beurteilen. Auch hieran gingen die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde vorbei.

Herrichtung. insbesondere Auftrag von Oberboden

Insoweit werde die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen. Gegen die Berücksichtigung der von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmung in der Abgrabungsgenehmigung bestünden keine Bedenken.

Eignung der externen CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde sei die externe CEF-Maßnahme für die Feldlerche geeignet, einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dies werde durch Fachgutachten des IVÖR nachgewiesen. Insoweit bestehe deshalb - anders als die Untere Naturschutzbehörde meine - kein Mangel, der der Erteilung der Abgrabungsgenehmigung entgegenstehe. Insoweit werde zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer

24.4.2 des Schreibens vom 19.08.2020 und unter Ziffer 7.5.2 des Schreibens vom 15.12.2021 verwiesen.

Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen - Schutz der Vegetation der Abgrabungssohle und am Böschungswald - Schutzeinrichtung während des Baubetriebs

Insoweit werde die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis genommen.

Verlängerung der 5. Erweiterung

Die gegen die Verlängerung der Laufzeit der Abgrabung um zwei Jahre geltend gemachten Bedenken seien unbegründet. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeführte Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 habe lediglich politischen Charakter und bedürfe noch einer Umsetzung in geltendes Planungsrecht (Änderung des Braunkohlenplans Hambach, Neuaufstellung des Regionalplans Köln).

Nach Angaben der RWE Power AG werde das Braunkohlenplanänderungsverfahren voraussichtlich nicht vor Mitte der 2020er Jahre abgeschlossen. Auch das zwischenzeitlich eingeleitete Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, in dem der Abgrabungskomplex Buir einschließlich der 5. Erweiterung als Biotopverbundfläche dargestellt werden solle (siehe Erläuterungskarte F 5 zum 1. Planentwurf, Stand: 11/2021), werde - realistisch betrachtet - mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wesentlich früher abgeschlossen werden können.

Zum jetzigen Zeitpunkt liege damit nachweislich noch kein Planungsrecht vor, welches die in der Leitentscheidung vom 23.03.2021 formulierten Ziele der Biotopvernetzung rechtsverbindlich festlege. Für die von der Unteren Naturschutzbehörde gegen die Verlängerung

der Laufzeit um zwei Jahre geltend gemachten Bedenken fehle es daher ebenso an einer erforderlichen rechtlichen Grundlage wie für den geforderten rechtsverbindlichen und ausnahmslosen (pauschalen) Ausschluss weiterer Erweiterungen und Verlängerungen. Ob derartige Erweiterungen und/oder Verlängerungen zugelassen werden könnten, sei zu gegebener Zeit nach Maßgabe des dann geltenden Rechts zu entscheiden. Die gegenteiligen Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde seien deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

In Reaktion auf die am 21.04.2022 per E-Mail zur Stellungnahme übersandten Unterlagen hat die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Rechnerischer Kompensationsüberschuss

Der in den Antragsunterlagen nachgewiesene rechnerische Kompensationsüberschuss in Höhe von 401.322 Ökopunkten (siehe Deckblatt vom 26.11.2021, dort unter Ziffer 10.) sei in nicht zu beanstandender Weise ermittelt worden.

Die im Deckblatt enthaltene numerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entspreche dem geltenden Recht. Sie sei in ordnungsgemäßer Anwendung des vom LANUV NRW entwickelten, höchstrichterlich anerkannten Biotopwertverfahren vom September 2008,

vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az.: 9 A 17/11,
BVerwGE 145, 40 ff. [TA 146] m. w. N.,

durchgeführt worden.

Grundlage für die Bewertung des Ist-Zustands des Erweiterungsgeländes einschließlich der durch die Erweiterung in Anspruch genommenen Abstands- und Böschungsflächen der bestehenden Abgrabung sei eine detaillierte Bestandsaufnahme der vor Ort vorhandenen Biotopstrukturen gewesen, welche vom IVÖR in Anwendung der wissenschaftlichen Standards des LANUV NRW vorgenommen worden sei und zwingende Voraussetzung sowohl einer verbal-argumentativen als auch einer numerischen Eingriffsbewertung sei. So habe das LANUV NRW in der aktuellen Fassung des Bewertungsverfahrens "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung" aus dem Jahr 2021 unter Ziffer 2. ausdrücklich hervorgehoben:

Für die Bestandserfassung und als Grundlage für die Eingriffs-/Kompensationsbilanz ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung notwendig.

Vgl. LANUV NRW, Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung, Recklinghausen, 2021, Seite 4.

Dieser allgemein anerkannte wissenschaftliche Standard sei den Bewertungen des vorhandenen Biotopbestands seitens der Unteren Naturschutzbehörde offenkundig nicht zugrunde gelegt worden.

So habe die Untere Naturschutzbehörde, ohne eine eigene flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt zu haben, ihrer Bewertung zugrunde gelegt, dass sich in den durch das Erweiterungsvorhaben beanspruchten Böschungsbereichen der Altgrabung dem Biotopverbund dienende, besonders wertvolle Pionier- und Vorwaldgesellschaften aus dem Genpotenzial des Hambacher Forstes eingestellt hätten, ohne zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betroffenen Gehölzbestand weit überwiegend um Stangenholz und Jungwuchs handele, dessen ökologische Wertigkeit keinesfalls mit der eines entsprechenden Altwaldbestandes vergleichbar sei. Im Übrigen sei die ökologische Wertigkeit - wie im Genehmigungsverfahren bereits mehrfach dargelegt - entsprechend der wissenschaftlichen Bewertungsstandards des LANUV NRW in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingestellt worden.

Im Übrigen würden die im Zuge natürlicher Sukzession im Bereich der durch das Vorhaben beanspruchten Böschungsflächen entstandenen Biotopstrukturen sowie die im Bereich der Abstandsflächen vorhandenen Baumreihen zwar sicherlich zum Biotopverbund beitragen. Im Kataster der Biotopverbundflächen des LANUV NRW habe dieser Umstand allerdings keinen Niederschlag gefunden. Ausweislich des nachfolgenden Auszugs aus dem Biotopverbundflächenkataster (Stand: 27.04.2022) seien die in Rede stehenden Böschungs- und Abstandsflächen nämlich nachweislich nicht als Verbundfläche dargestellt.



Ob die Beseitigung der Biotopstrukturen im Bereich der Böschungs- und Abstandsflächen - wie die Untere Naturschutzbehörde meine - der Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 widerspreche, spiele im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung schließlich keine Rolle.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zielt nämlich lediglich darauf ab, den Status Quo von Natur und Landschaft zu erhalten, und stelle ein reines Folgenbewältigungsprogramm dar, welches dem fachrechtlichen Zulassungsverfahren "aufgesattelt" sei. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig sei, bestimme sich auch in naturschutzrechtlicher Hinsicht nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts.

So schon BVerwG, Urteil vom 07.03.1997,
Az.: 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 ff. [148];
BVerwG, Urteil vom 23.11.2001,
Az.: 4 A 46.99, NuR 2002, 353 ff. [356].

Die materiellen Vorgaben für die Zulassung des Vorhabens ergäben sich vorliegend aus § 3 Abs. 2 AbgrG NRW. Danach sei die Abgrabungsgenehmigung zu erteilen, wenn ein vollständiger Abgrabungsplan vorliege, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet seien und andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstünden.

Der Leitentscheidung der Landesregierung sei - wie bereits mehrfach erwähnt und von der Genehmigungsbehörde eingeräumt - ausweislich der vorliegenden Rechtsprechung der Verfassungsgerichte lediglich politischer Charakter beizumessen. Sie enthalte unzweifelhaft

keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung und stehe der Zulassung des Vorhabens der Antragstellerin damit offenkundig nicht entgegen.

Sei die fachrechtliche Zulässigkeit demnach gegeben, sei dies im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gegeben hinzunehmen. Außerrechtliche

Aspekte, die im Abgrabungsgenehmigungsverfahren mangels rechtlicher Relevanz nicht berücksichtigungsfähig seien, dürften auch im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht für die Bewertung des Eingriffs herangezogen werden. Auch das lasse die Untere Naturschutzbehörde in rechtlich unzulässiger Weise außer Acht.

Da die Antragstellerin gegenüber der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln jedoch zugesagt habe, über die 5. Erweiterung hinaus keine weiteren Erweiterungen/Änderungen im Bereich der Abgrabung Buir durchzuführen, werde im vorliegenden Einzelfall - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - ausnahmsweise auf die beantragte Aufnahme des die Verwendung des rechnerischen Kompensationsüberschusses für künftige Erweiterungen und/oder Änderungen betreffenden Passus in die Abgrabungsgenehmigung verzichtet.

Herrichtung, insbesondere Auftrag von Oberboden

Eine vorgesehene Regelung, wonach die nicht mehr beanspruchten Abgrabungsbereiche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit nährstoffarmem, unbelastetem und balsampappelfreiem (autochthonem) Oberboden aus der Vorhabensfläche selbst in einer Mächtigkeit von maximal 0,30 m anzudecken sei, entspreche weder der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, noch sei sie objektiv umsetzbar.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sei in der letzten Stellungnahme vom 28.01.2022 gefordert worden, einen Oberbodenauftrag nur in den Bereichen der Vorhabensfläche vorzunehmen, in denen Initialpflanzungen vorgesehen seien. Ein flächiger Oberbodenauftrag sei seitens der Unteren Naturschutzbehörde dagegen als nicht sinnvoll eingestuft worden, um im Bereich der Vorhabensfläche - ebenso wie innerhalb des bereits vorhandenen Abgrabungskomplexes - möglichst nährstoffarme Verhältnisse und vergleichbare Standortbedingungen für die Sukzessionsentwicklung zu schaffen.

Ein flächiger Auftrag von autochthonem Oberboden liefe dieser Zielsetzung zuwider, da dieser natürlicherweise einen hohen Anteil an Nährstoffen enthalte.

Oberboden - unter Landwirten häufig auch als Ackerkrume/Ackererde - bezeichnet, sei der oberste und fruchtbarste Horizont des Bodens, der vorliegend 30 cm mächtig sei. Neben den mineralischen Hauptbestandteilen (Feinsand, Schluff und Ton) enthalte er im Gegensatz zu tiefer liegenden Bodenhorizonten einen hohen Anteil an Nährstoffen (insbesondere Stickstoff) und organischer Substanz (Humus). Nährstoffarmer Oberboden stehe aus der Vorhabensfläche nicht zur Verfügung, sodass die Nebenbestimmung in der vorgesehenen Fassung ersichtlich nicht umsetzbar sei.

Die Balsampappel stelle im Übrigen eine heimische, in Mitteleuropa weit verbreitete Baumart dar, die als Pioniergehölz innerhalb des Abgrabungskomplexes Buir ausweislich des Ergebnisses der Bestandsaufnahme überall vertreten sei. Warum deren Aufkommen in der Erweiterungsfläche verhindert werden solle, erschließe sich vor diesem Hintergrund nicht. Die Forderung, für Bodenandeckungen nur balsampappelfreien Oberboden zu verwenden, sei daher als unbegründet zurückzuweisen.

Im Übrigen solle, wie von der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme vom 28.01.2022 selbst vorgeschlagen, ein Oberbodenauftrag auf diejenigen Bereiche beschränkt werden, in denen Initialpflanzungen vorgesehen seien.

Eignung der externen CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Es werde begrüßt, dass die externe CEF-Maßnahme für die Feldlerche nunmehr akzeptiert werde. Der getroffenen Aussage, dass die geplante Maßnahme gleichwohl nicht den

Vorgaben des LANUV NRW entsprechen, werde allerdings nachdrücklich widersprochen. Insoweit werde zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter Ziffer 24.4.2 des Schreibens vom 19.08.2020 und unter Ziffer 7.5.2 des Schreibens vom 15.12.2021 verwiesen.

Nach Prüfung werden die seitens der Unteren Naturschutzbehörde aufrechterhaltenen Einwände in Bezug auf die Bauleitplanung, die Erweiterungsalternativen sowie die CEF-Maßnahme für die Feldlerche zurückgewiesen. Eine Entscheidung über die Einwände hinsichtlich des rechnerischen Kompensationsüberschusses war entbehrlich, da die Antragstellerin keine weiteren Erweiterungen und/oder Änderungen der Abgrabung Buir beabsichtigt und deshalb im vorliegenden Einzelfall - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - ausnahmsweise auf die Verwendung des rechnerischen Kompensationsüberschusses verzichtet hat.

Die Bauleitplanung der Stadt Kerpen enthält keine Festlegungen, die eine Zulassung des beantragten Erweiterungsvorhabens ausschließen. Die im Rahmen der 23. Änderung in den Flächennutzungsplan aufgenommene, auf den von der Rechtsprechung als unwirksam eingestuftes Darstellungen im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln, beruhende Konzentrationszonenplanung für Abgrabungen erweist sich - wie oben im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Stadt Kerpen bereits dargelegt - als unwirksam. Außerdem hat die Stadt Kerpen zwischenzeitlich mit der Erklärung, die städtischen Wegeparzellen für die 5. Erweiterung zur Verfügung zu stellen, ihre Zustimmung zu der beantragten Abgrabungserweiterung zum Ausdruck gebracht und zu der Verlängerung der Ausführungsfristen für die Beendigung des Vorhabens um zwei Jahre gegenüber der Ursprungsplanung ausdrücklich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB erklärt.

Die Antragstellerin war rechtlich nicht verpflichtet, alternative Erweiterungsmöglichkeiten (Standortalternativen) im Rahmen der UVP zu untersuchen. Derartige Standortalternativen, mit denen das Vorhabensziel ebenso gut hätte erreicht werden können, bestanden vorliegend nicht. Die dahingehende Forderung der Unteren Naturschutzbehörde war daher zurückzuweisen.

Durch die nicht vorhersehbaren Entwicklungen im Randbereich des Tagebaus Hambach stehen zukünftig nicht mehr ausreichend geeignete Flächen im Umfeld der durch die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir verloren gehenden Brut- und Lebensstätten für die Feldlerche zur Verfügung. Daher wurden in diesem Einzelfall antragsgemäß artenschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt, die teilweise innerhalb der Vorhabensfläche selbst auf noch unverritzten Flächen verwirklicht werden sollen (temporäre Maßnahmen) und die eine geringfügig über die Empfehlungen des LANUV NRW im Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" hinausgehende Entfernung zum Eingriffsstandort aufweisen (dauerhafte Maßnahmen). Hierbei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Feldlerche gegenüber Störungen verhältnismäßig unempfindlich ist und bereits derzeit im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Abgrabung brütet, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie auch die temporären Maßnahmenflächen als Brutstandorte annehmen wird. Diese besonderen Situation im Umfeld des Tagebaus Hambachs erfordert diese Einzelfallentscheidung, die aber keine Vorbildwirkung für andere artenschutzrechtliche Maßnahmen an anderen Standorten hat und damit nicht als Begründung für die Nichteinhaltung von Vorgaben des Landesamtes für Umwelt- und Verbraucherschutz

Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachkonzept der planungsrelevanten Arten in anderen Verfahren angeführt werden kann. Die Eignung der externen Maßnahmenfläche als Ersatzbrutstandort für die durch das Vorhaben entfallenden Brutflächen wurde zudem durch Fachgutachten nachgewiesen. Nach Aussage der von der Antragstellerin beauftragten Fachgutachter wird die Eignung der externen Maßnahmenfläche nicht dadurch geschmälert, dass sie 400 m weiter vom Eingriffsstandort entfernt liegt als im Leitfaden des LANUV NRW empfohlen. Letztgenanntem Umstand wurde in Ziffer 3.18.2.2 der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid durch Anordnung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen Rechnung getragen.

Im Übrigen wurde den durch die Untere Naturschutzbehörde vorgetragene Anregungen/Änderungswünsche Rechnung getragen und die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden weit überwiegend in Anlage 2 zu dieser Abgrabungsgenehmigung aufgenommen. Der Änderungsvorschlag der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin in Bezug auf die ökologische Betriebsbegleitung wurde dabei wie folgt berücksichtigt:

Auf eine Vertreterregelung für die Ökologische Betriebsbegleitung wurde verzichtet. Stattdessen wurde folgende Regelung getroffen:

Die verantwortliche Person muss die Beachtung aller natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen während des Gesamtzeitraums der Vorhabenverwirklichung kontinuierlich gewährleisten.

Außerdem wurde die Ausnahmeregelung für eine Baufeldfreiräumung innerhalb der Brutzeiten planungsrelevanter Tierarten (Oktober bis Februar) entsprechend der Anregung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin aus Verhältnismäßigkeitsgründen vereinfacht. Auf die Aufnahme der nachfolgend wiedergegebenen, von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Regelung zu dieser Genehmigung wurde zudem verzichtet:

Erforderlich sind mindestens 2 Begehungen in einem Abstand von mindestens 2 Wochen. Die Untersuchung (Zeitpunkt, Dauer, Fläche) ist zu dokumentieren und vorab der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Naturschutzbehörde bleibt es in diesem Fall vorbehalten, in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Maßnahme eigene Untersuchungen zu veranlassen. Werden Vogelbruten festgestellt, ist dies zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Auf Grundlage der Brutvogelkartierung entscheidet der Rhein-Erft-Kreis in jedem Einzelfall über die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Die Regelung ist nicht notwendig, da im Vorfeld der Zulassung durch einen Fachgutachter bereits eine umfassende Aufnahme des faunistischen Arteninventars sowohl innerhalb der Vorhabensfläche als auch in deren räumlicher Umgebung stattgefunden hat, sodass vorliegend eine eigenverantwortliche Untersuchung durch die ökologische Betriebsbegleitung ausreichend ist. Insoweit wurde dem Vorschlag der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin gefolgt und folgende Regelung in die Nebenbestimmung aufgenommen:

Zu diesem Zweck hat die ökologische Betriebsbegleitung auf den betroffenen Flächen sowie in deren direkter Umgebung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen Kontrollbegehungen durchzuführen und die Untersuchungen (Zeitpunkt, Dauer, Fläche) zu dokumentieren und die Ergebnisse der Genehmigungsbehörde sowie der

Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden. Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, ist die oben genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten. Die für die planungsrelevanten Vogelarten festgelegten Maßnahmen sind analog auch auf die im Untersuchungsraum nachgewiesenen nicht planungsrelevanten Vogelarten zu übertragen.

Um der Antragstellerin einen plangemäßen Beginn der Abgrabung zu ermöglichen, wurde die den allgemeinen Artenschutz nach § 39 Abs. 5 BNatSchG betreffende Regelung um eine Ausnahme ergänzt, nach der in dem Fall, dass der jeweilige Abbaubereich nach den Feststellungen der Ökologischen Betriebsbegleitung nicht durch Brutvögel besetzt ist und die dort vorhandenen Gehölzstrukturen auch nicht zwingend als Nahrungsquelle erhalten werden müssen, die betreffenden Teilflächen auch während des Zeitraums vom 1. März bis zum 30. September durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen.

Private Einwendungen

Der Genehmigungsbehörde wurden 7 Einwendungen eingereicht, die nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprachen und deshalb im Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung finden können. Bei diesen Einreichungen handelte es sich ausnahmslos um als Mail-Anhang eingereichte Dokumente, die aber nicht unterschrieben und/oder nicht mit einer Absenderadresse versehen waren und aus diesem Grund nicht eindeutig einer Person und/oder Vereinigung gem. § 2 Abs. 9 UVPG zugeordnet werden können.

Form- und fristgerecht wurden gegen das Vorhaben insgesamt 24 Einwendungen von insgesamt 25 Personen erhoben (eine Einreichung erfolgte in Zeichnung durch beide Partner eines Ehepaars), in denen diverse Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden:

a) J.H., 50126 Bergheim, vom 05.09.2020

Der Einwender hat sich wie folgt zu dem geplanten Vorhaben geäußert:

Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels

Die Genehmigung der Erweiterung sei zu verweigern, da das weitere Vordringen des Kiesabbaus wertvolle Flächen zerstöre, die für den politisch beschlossenen Strukturwandel - infolge des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung - dringend benötigt würden. Es möge bis zum vereinbarten Kohleausstieg sinnvoll gewesen sein, im Tagebauvorfeld konzentriert Auskiesungen stattfinden zu lassen, da die Flächen früher oder später durch den vorrückenden Tagebau vernichtet worden wären. Dementsprechend seien Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Nachnutzung überflüssig gewesen. Das gelte nun nicht mehr. Die noch bestehenden Abgrabungen müssten umgehend einer Rekultivierungs-, Renaturierungs- und Sicherungsplanung unterworfen werden.

Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach werde die Südgrenze des TB nicht weiter vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir sei nicht mehr relevant.

Die Flächen würden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stünden somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet werde wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen würden. Die Flächen blieben erhalten und dürften auch nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Ende der Tagebau, so hätten auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden - und zwar so rechtzeitig, dass die geretteten Flächen nicht durch langfristige Planungen und Abtragungsgenehmigungen unwiederbringlich zerstört würden. Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürften nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB seien entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen), sodass kein Recht mehr auf Abgrabungen abgeleitet werden könne. Etwaige Entschädigungsansprüche seien sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei seien insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.

Vorrangig müsse die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürften jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeute nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötige intakte Flächen - und die müssten vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden. Die beendeten Abgrabungen seien zu rekultivieren/renaturieren/sichern.

Alternatives Förderkonzept

Die Kies- und Sandförderung in der RBS-Kiesgrube Buirer Heide könne sichergestellt werden, ohne weitere wertvolle Flächen unwiderruflich zu zerstören. Die RBS GmbH gehöre zu 100 % zum RWE-Konzern. Da RWE gleichzeitig der Tagebaubetreiber sei, sei die folgende Alternative zu berücksichtigen; nämlich die Massen an Lockergesteinen, die sich im Tagebau Hambach fördern ließen bzw. bereits vom Bergbaubetreiber gefördert worden seien. Dieser Ansatz entspreche genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlich habe (Seite 34 - 35), nämlich "...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird."

Auf den Innenkippen und auf der Außenkippe Sophienhöhe lägen -zigmilliarden Tonnen Lockergestein - der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaues sei durch die Entnahme eines Teils davon ganz sicher nicht gefährdet. Alleine durch den noch geplanten Abraum der Südböschung fielen 700 Mio. m³ Abraum an - 45 Mio. m³ zur Verwendung in einem "Zwischenlager" würden keine negative Bedeutung für den Fortbestand des Tagebaues haben; zumal die RWE-Planungen vorsähen, 150 Mio. m³ dieses Südböschungsabraumes an der überhöhten Innenkippe des Tagebaues zu deponieren. Zur standfesten Böschungsgestaltung seien diese Massen demnach vom Bergbaubetreiber überhaupt nicht vorgesehen. Bevor Erweiterungsflächen und Reservegebiete in der Randlage des Tagebaues Hambach (z.B. südlich des Hambacher Waldes bis zur Ortsgrenze des Kerpener Stadtteils Buir) angeritzt würden, seien die derzeit offenen Kiesgruben mit Abraum aus den Tagebaukippen bzw. dem Deckgebirge bis an die Oberkante - evtl. auch darüber zu verfüllen. Alsdann würden diese "zwischengelagerten"

Lockergesteine im Kiesgrubenregelbetrieb wieder abgebaut. Auf diese Weise ließen sich in der Kiesgrube der Antragstellerin in Kerpen-Buir 45 Millionen Tonnen Lockergestein "zwischenlagern". In der besagten Kiesgrube der Antragstellerin sollten laut Betreiber innerhalb von 4,5 Jahren 2.880.000 m³ Lockergestein gefördert werden (https://www.rhein-erft-kreis.de/sites/default/files/2_antragsteil1.pdf). Demnach würde die Zwischenlagerung von 45 Mio. m³ Abraum bei einer gleichbleibenden Förderrate die Förderung über einen Zeitraum von 70 Jahren (!!) sicherstellen. Der Abbau dort wäre über mehrere Jahrzehnte gesichert, ohne weitere Flächen zerstören zu müssen.

Nicht gelöster Interessenkonflikt um Flächen

Einspruch gegen Genehmigung auch wegen eines noch nicht abschließend geklärten Konflikts um Flächen in der Gemarkung Manheim. Die Planungen der RWE zum angepassten Tagebau nach dem Kohleausstiegsgesetz sähen ein buchtartiges Vordringen der Tagebau-Südgrenze in die jetzigen Ortslage Manheim alt vor (<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/leitentscheidungsprozess-gestartet-rwe-power-legt-angepasste-tagebauplanung-fuer>). Die bei der Landesregierung eingereichten RWE-Planungsunterlagen markierten die westliche Grenze der zukünftigen Böschung. Würden die Karten der RWE (angepasste Tagbauplanung) und der Antragstellerin (Antrag auf 5. Erweiterung) übereinandergelegt, so zeige sich, dass ein sehr schmaler Steg von schätzungsweise wenigen Dutzend Metern ungeritzt bleiben werde, siehe dazu angehängtes Foto "Nahaufnahme Manheimer Bucht vs. Abgrabung RBS Ost.png" (Die Karten der Stadt Kerpen gingen sogar von einer Überschneidung der Böschungen aus). Es bestehe demnach eine erhebliche Gefahr, dass die beiden Abgrabungen durch den schmalen Steg nicht dauerhaft voneinander getrennt bleiben würden. Abrutschungen und Durchbrüche, Wassereintritte und Überflutungen (aus dem Tagebaurestsee) würden wahrscheinlich werden.

Die Genehmigung der 5. Erweiterung der RBS-Abgrabung sei deshalb zu verweigern. Erst wenn die genaue Tagebauplanung vorliege, könne die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden. Dabei sei unbedingt die Sicherheit, also Breite, Volumen, Standfestigkeit des trennenden Stegs in den Vordergrund der Genehmigung zu stellen.

Renaturierung und Sicherheit

Da die bisher abgegrabenen Räume nicht, wie ursprünglich vorgesehen, durch den vorrückenden Tagebau Hambach vernichtet würden, sondern im Landschaftsraum bestehen blieben, sei unverzüglich ein Renaturierungskonzept zu erstellen und behördlicherseits zu verfügen. Bevor eine 5. Erweiterung genehmigt werde, seien die Folgen der Eingriffe in die Natur der bisherigen vier Abgrabungszyklen zu beseitigen. Das gelte selbstverständlich auch für die dauerhafte - und nicht nur vorübergehende - Sicherheit der Abgrabungsräume.

Staubbelastung

Der Abbau des Kieses sei in der Art beantragt, wie er derzeit praktiziert werde. Nämlich das Verbringen des Kieses mit Schaufelradladern vom sog. "Ort" (*) bis zu dem Kipptrichter am Beginn der Bandanlage. Der Punkt der Befüllung der Bandanlage passe sich dem sukzessiven Vordringen des "Ortes" nicht in der Weise an, dass möglichst nur eine kurze Strecke der Radlader zurückzulegen sei. Derzeit legten die Radlader (meist seien drei im Betrieb, die den Kies vom Ort zur Bandanlage führen und in den Trichter kippten) deutlich

über 100 Meter zurück. Die Belastung der Umwelt durch aufgewirbelten Staub sei entsprechend hoch. Bei deutlichem Wind würden die Staubfahnen bis weit über den Kiesgrubenrand geweht und erreichten bei starkem Wind die Randlagen der Buirer Wohnbebauung. Pro Radladerschaufel Förderung legten die Radlader die Strecke zweimal zurück. Aus Gründen der Effizienz würden die Radlader mit hoher Geschwindigkeit bewegt. Die Staubaufwirbelung und -verfrachtung steige mit der Größe der Geschwindigkeit der Radlader.

Deshalb müsse die Kiesgrubenbetreiberin verpflichtet werden, einen Höchstabstand zwischen "Ort" und Kipptrichter der Bandanlage nicht zu überschreiten. Die Bandanlage müsse mit dem Vordringen der "Örter" jeweils ebenfalls vorgeschoben werden, damit eine möglichst geringe Strecke mit den staubaufwirbelnden Fahrzeugen zurückgelegt werden müsse. Die Einhaltung der angeordneten Höchstabstände sei durch die Genehmigungsbehörde dauerhaft zu kontrollieren.

Bei den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen handelt es sich weit überwiegend um einen vorformulierten Text, der von anderen Einwendern in gleicher oder ähnlicher Form bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurde.

Zudem hat der Einwender seinen Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets von Kerpen. Sein Wohnort befindet sich etwa 9,33 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der geplanten Erweiterung entfernt und damit offensichtlich und eindeutig außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Einwender nicht der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der §§ 18 Abs. 1, 21 UVPG zuzurechnen ist und er deshalb zur Erhebung von Einwendungen von vornherein gar nicht berechtigt war.

Als betroffene Öffentlichkeit definiert § 2 Abs. 9 UVPG nämlich nur Personen, deren Belange durch eine Entscheidung über ein UVP-pflichtiges Vorhaben berührt werden. Das setzt einen räumlichen Bezug zum räumlichen Wirkungsbereich der geplanten Abgrabungserweiterung voraus, der hinsichtlich des außerhalb des Stadtgebiets von Kerpen wohnenden Einwenders offenkundig ausgeschlossen ist. Er trägt selbst vor, dass mit der Abgrabung einhergehende Staubbelastungen bei starkem Wind allenfalls bis an den Rand der Wohnbebauung in der Ortslage Kerpen-Buir herangetragen werden können. Anderweitige Auswirkungen der Abgrabungserweiterung, die ihn in eigenen Belangen berühren könnten, macht der Einwender nicht geltend.

Mangels Einwendungsbefugnis ist die Einwendung nach allem zurückzuweisen.

b) H. R., 52080 Aachen, o. D.

Der Einwender hat ebenfalls Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben. Er hat vorgetragen, dass die Erweiterung naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und ressourcenorientierter Sicht nicht genehmigungsfähig sei.

Aus Naturschutzsicht seien weitere Abgrabungen im unmittelbaren Umfeld des Hambacher Waldes nicht zulässig, da diese die Dränagewirkung und damit das Austrocknen des schon jetzt massiv vorgeschädigten Waldes verstärkten. Insbesondere würden dadurch die

wenigen Horizonte mit Schichtenwasser angeschnitten und abdräniert, sodass die wenigen Niederschläge in noch kürzerer Zeit aus dem Schichtenwasserbereich abfließen.

Der Wald an der Südseite werde einem ebenso großen Trockenstress ausgesetzt wie schon an der Nordseite (Tagebaukante). Eine Revitalisierung des Waldes und der angrenzenden Bürgewälder werde damit konterkariert.

Angesichts der dramatischen Klimaänderungen, die sich in den letzten 3 trockenen Jahren gezeigt hätten, müssten solche gravierenden Eingriffe unbedingt vermieden werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien derart große offene Flächen stets ein gravierendes Risiko für Schadstoffeinträge ins Grundwasser. Dies werde zwar erst mit Anstieg des Grundwassers nach Mitte des Jahrhunderts relevant, jedoch werde aufgrund der generellen Verknappung des Wasserdargebots die (Wieder-) Erschließung gegebenenfalls wieder nutzbar aufgefüllter Grundwasserleiter in mittleren Tiefen im Raum Buir, Mannheim und südöstlich davon für Trink- und Brauchwasserversorgung notwendig werden. Diese müssten daher vorbeugend und dauerhaft geschützt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht müssten sämtliche Flächeninanspruchnahmen sehr kritisch betrachtet werden. Im Einzugsgebiet der Tagebaue entstünden bilanziell Flächenverluste von mehreren zig Quadratkilometern. Angesichts der klimatischen Veränderungen seien schon jetzt rückläufige Erträge festzustellen, langfristig sei die Erzeugung ausreichend landwirtschaftlicher Produkte gefährdet, sollte der Flächenverbrauch nicht eingedämmt werden.

Aus ressourcenorientierter Sicht biete sich anstelle der Kiesgrubenerweiterung eine Wiederbefüllung der vorhandenen Kiesgruben mit den Kiesmassen, die im laufenden Tagebaubetrieb gewonnen würden. Insbesondere an der Südostflanke des TB Hambach stünden diese Kiese in großer Mächtigkeit an. Im Tagebaubetrieb würden in wenigen Tagen solche Kiesmassen bewegt, wie sie in Jahren aus den Kiesgruben gefördert würden. Dazu müssten lediglich die Bandanlagen oben verlegt werden, ein Bagger brauche vielleicht ein bis 2 Monate, um die Kiesgrube westlich von Mannheim/südlich von Buir wieder aufzufüllen und noch einen Berg von 15 m Höhe drauf zu setzen.

Der Wohnort des Einwenders befindet sich etwa 30,3 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und liegt damit - ebenso wie im Falle des Einwenders gemäß obiger lit. a) - außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung. Folgerichtig hat der Einwender auch keine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen geltend gemacht.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

c) U. B., 48599 Gronau, vom 07.09.2020

Der Einwender hat seine Einwendungen nicht inhaltlich begründet, sondern lediglich vorgetragen, dass das Vorhaben nur unzureichend der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden sei, und sich weitere Ausführungen vorbehalten. Weitergehende Ausführungen erfolgten nicht.

Der Wohnort des Einwenders befindet sich etwa 150 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und liegt damit - ebenso wie im Falle des Einwenders gemäß obiger lit. a) - außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung. Zudem hat der Einwender keine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen geltend gemacht.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

d) W. G., 52074 Aachen

Die Einwendungen des Einwenders sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) nicht mit aufgeführt. Außerdem befindet sich der Wohnort des Einwenders etwa 38,5 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter obiger lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

e) J.N., 52078 Aachen-Brand, vom 03.09.2020

Die Einwendungen des Einwenders sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“. Außerdem befindet sich der Wohnort des Einwenders etwa 31,7 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter obiger lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

f) N. F., 52078 Aachen-Brand, vom 03.09.2020

Die Einwendungen der Einwenderin sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind

sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“ . Außerdem befindet sich der Wohnort der Einwenderin etwa 31,7 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter obiger lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

g) L. N., 52078 Aachen-Brand, vom 03.09.2020

Die Einwendungen der Einwenderin sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“ . Außerdem befindet sich der Wohnort der Einwenderin etwa 31,7 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter obiger lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

h) R. N., 52078 Aachen-Brand, vom 03.09.2020

Die Einwendungen des Einwenders sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“ . Außerdem befindet sich der Wohnort des Einwenders etwa 31,7 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter obiger lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

i) S. N., 52078 Aachen-Brand, vom 03.09.2020

Die Einwendungen der Einwenderin sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“. Außerdem befindet sich der Wohnort der Einwenderin etwa 31,7 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter obiger lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

j) F.-J. R. 52399 Merzenich, vom 06.09.2020

Durch den Einwender erfolgte neben der Einreichung von Einwendungen mit Datum vom 06.09.2020 eine Rückmeldung im Rahmen der Online - Konsultation unter dem Datum vom 06.03.2021, die in ihren Aussagen bei der Beurteilung der eingereichten Einwendungen Beachtung fand.

Der Einwender hat vorgetragen, dass der Ausbau der heutigen Kiesgrube der Antragstellerin in 4 Genehmigungsabschnitten erfolgt sei vorlaufend zum Braunkohleabbau nach Beschluss zu den Abbaugrenzen des Tagebaus Hambach I, Teilplan 7/1, somit unter dem Schuttschirm des Bergrechts. Demgemäß habe in der Vergangenheit auch die Stadt Kerpen dem vorlaufenden Kiesabbau zugestimmt.

Mit dem Kohleausstiegsgesetz sowie der Leitentscheidung der Landesregierung NRW zum Erhalt des Hambacher Bürgewaldes im heutigen Bestand sei die Ausgangssituation des nichtenergetischen Mineralabbaus obsolet geworden. Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach I werde dieser nicht weiter nach Süden vorgeschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Flächen bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir sei nicht mehr relevant.

Bei Genehmigungen von geplanten Landnutzungen im Tagebauvorfeld seien die naturschutzrechtlichen Belange auf Grundlage der EU-FFH-Richtlinie sowohl für die unmittelbar an die bestehende Kiesgrube angrenzenden Wälder, als da seien Hambacher als auch Probsteier Bürgewald sowie die Steinheide, zu ermitteln.

Des Weiteren seien die Anforderungen im Hinblick auf den Biotopverbund und die kleinklimatischen Verhältnisse im Umfeld der bisher nicht unter Schutz gestellten oben genannten Flächen erst noch zu erarbeiten.

Das in den Antragsunterlagen vorgelegte Artenschutzgutachten zur Kiesgrubenerweiterung aus dem Jahr 2019 bearbeite (auftragsgemäß) weder die Ausgangssituation und die Erfordernisse der oben genannten schutzwürdigen Waldbiotope, noch die Anforderungen an den herzustellenden Biotopverbund derselben.

Notwendige Unterschutzstellungen nach Naturschutz- und Landschaftsplanungsgesetz bzw. FFH-Richtlinie würden erst nach Aufhebung/Änderung des Braunkohleplans 7/1 ermöglicht. Erst die ausstehende Aufhebung des Bergrechts für die Flächen im Tagebauvorfeld des Tagebaus Hambach I öffne die Erarbeitung, Darstellung und das Einbinden in die Gebietsentwicklungs- sowie Regionalpläne der Landesplanung NRW. Dies betreffe auch die übrigen relevanten Landnutzungen im Umfeld der oben genannten Wälder.

Für den Tagebau Hambach I liege weder ein Entwurf der Rekultivierungsplanung des Bergbautreibenden nach Bergrecht vor, noch sei ein Antrag auf planungsrechtliche Änderung des Braunkohlenplans 7/1 gestellt worden.

Dies begründe die Bedenken des Einwenders im Hinblick auf Verfassungskonformität des Antrags auf Erweiterung des Kiesabbaus der Antragstellerin trotz grundgesetzlich garantierter Gewerbefreiheit.

Es lasse sich jedoch schon heute resümieren, dass die Biotopstrukturen in direkter Nachbarschaft der oben genannten Wälder weder heute, noch zukünftig konform sein würden mit einer gewerblichen Kiesgrubenerweiterung. Die Schaffung und der Erhalt von Biotopstrukturen sei vielmehr eine Aufgabe für zukünftiges Biotopmanagement bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Eine vorhabensbedingte Berührung eigener Belange hat der Einwender nicht geltend gemacht. Außerdem befindet sich sein Wohnort etwa 6,23 km Luftlinie von der Abgrabung pur einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung.

Soweit der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation unter dem 06.03.2021 erstmalig vorgetragen hat, den Bereich in der Umgebung des bestehenden Abgrabungskomplexes im Rahmen der Naherholung mit seiner Familie genutzt zu haben, ist er mit seinem Vortrag präkludiert. Darauf, dass die freie Landschaft dort dauerhaft unverändert erhalten wird, hat der Einwender im Übrigen keinen rechtlichen Anspruch.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter obiger lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

k) A. L., 53797 Lohmar, vom 07.09.2020

Die Einwendungen der Einwenderin sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstanden wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“. Außerdem befindet sich der Wohnort der Einwenderin etwa 47 km Luftlinie von der Abgrabung Buir einschließlich der 5. Erweiterung entfernt und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abgrabungserweiterung.

Die Einwendungen sind daher ebenso wie die Einwendungen unter obiger lit. a) als unzulässig zurückzuweisen. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a) verwiesen.

l) E. G., 50170 Kerpen-Buir, vom 01.09.2020

Durch den Einwender erfolgte neben der Einreichung von Einwendungen mit Datum vom 01.09.2020 eine Rückmeldung im Rahmen der Online - Konsultation unter dem Datum vom 04.03.2021, die in ihren Aussagen bei der Beurteilung der eingereichten Einwendungen Beachtung fand.

Die Einwendungen des Einwenders sind weitgehend inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“ und eine Ausführung im Themenbereich 2 (Ende erster Absatz: Dieser Ansatz entspricht genau den Vorgaben, die die Bezirksregierung Köln im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Version Januar 2020, verschriftlich hat (Seite 34 - 35), nämlich „...Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.“ ersatzlos nicht mit aufgeführt.

Der Einwender wohnt allerdings lediglich etwa 1,18 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,82 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Seine Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.

Sie knüpfen an das inzwischen beschlossene Kohleausstiegsgesetz an, welches in Bezug auf die Verkleinerung des Tagebaus Hambach noch einer Umsetzung auf Landesebene (Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Braunkohlenplans sowie entsprechende Anpassung der bergrechtlich zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Hambach) bedarf. Diese Umsetzung steht - bis auf die Leitentscheidung der Landesregierung vom 23.03.2021 - bislang noch aus. Es ist aktuell auch nicht absehbar, wann mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen ist.

Unter dem 26.02.2020 hat die RWE Power AG dem nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes zwar bereits eine Information über die Anpassung der (Braunkohlen) Planungen für das Rheinische Revier vorgelegt, die auch eine Anpassung der Planung für den Tagebau Hambach beinhaltet. Mit

diesem Planungskonzept wäre das vorliegend beantragte Abgrabungserweiterungsvorhaben ausweislich der Stellungnahme der RWE Power AG vom 14.05.2020 aber ebenso vereinbar wie mit den Zielen des derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplans 12/1 "Hambach".

Es handelt sich bei der genannten Unterlage jedoch bislang noch um eine Planung im Entwurfsstadium, von der - wie die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2020 zutreffend betont hat - noch keinerlei Rechtswirkungen ausgehen. Sie vermag deshalb eine Aussetzung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht zu rechtfertigen; erst recht stellt sie in Ansehung des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW, der unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Abgrabungsgenehmigung vermittelt, keine Grundlage für die Versagung der beantragten Erweiterungsgenehmigung dar.

Gleiches gilt für die Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23.03.2021, der nach der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung lediglich politische Bedeutung beizumessen ist, die aber - wie in der Leitentscheidung selbst hervorgehoben wird - keine rechtlich bindenden Regelungen trifft. Derartige Regelungen können erst im Rahmen der Braunkohlenplanung und - hieran anknüpfend - in den Betriebsplänen für den Tagebau Hambach getroffen werden.

Für den Fall, dass die Verkleinerung des Tagebaus Hambach auf landes- und regionalplanerischer Ebene Eingang in rechtsverbindliche Planwerke finden und die zugelassenen Betriebspläne der RWE Power AG durch bestandskräftige Genehmigungen entsprechend angepasst werden, hat die Antragstellerin mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 19.11.2021 zugesagt, dem Rhein-Erft-Kreis für den Abgrabungskomplex Buir einen neuen Gesamtrekultivierungsplan zur Zulassung vorzulegen. Dies sei aber erst möglich und zielführend, wenn die Detailplanungen der RWE Power AG für die Verkleinerung und künftige Gestaltung des Tagebaus Hambach abgeschlossen seien und die für die Umsetzung dieser Planungen erforderlichen Genehmigungen vorlägen. Erst dann würden nach Aussage des Erftverbands (siehe dortige Stellungnahme vom 11.05.2020) auch die für die Planung erforderlichen wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten vorliegen.

Der Leitentscheidung der Landesregierung NRW hat die Antragstellerin mit der Vorlage eines Deckblatts, Stand: 26.11.2021, insofern Rechnung getragen, als darin ein dauerhafter Erhalt der im Zuge der natürlichen Sukzession im Bereich der 5. Erweiterung entstehenden Biotopstrukturen (Wald) vorgesehen wurde. Der Anregung der Stadt Kerpen vom 08.10.2021, die inzwischen erklärt hat, die in ihrem Eigentum stehenden städtischen Wegeparzellen für die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir zur Verfügung zu stellen, folgend wurde im Deckblatt zur Beschleunigung einer natürlichen Waldentwicklung darüber hinaus vorgesehen, dass die Grubensohle nach Beendigung der Rohstoffgewinnung - soweit erforderlich - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sukzessive mit Oberboden angedeckt werden soll.

Damit wird der in Änderung befindlichen Braunkohlenplanung hinreichend Rechnung getragen.

Eine Beeinträchtigung der Restwaldbestände des Hambacher Forstes ist infolge des Erweiterungsvorhabens aufgrund der Entfernung zwischen den Restwaldbeständen und der Erweiterungsfläche von im Minimum rund 850 m nicht zu besorgen. Soweit der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation auf der Basis einer Luftbilddauswertung einen geringeren Minimalabstand von 665 m angeführt hat, beruht dies augenscheinlich darauf,

dass die Waldbestände, die durch Aufforstung ehemaliger Abgrabungsflächen des Abgrabungskomplexes Buir entstanden sind, mit einbezogen wurden, obwohl sie nicht den Restwaldbeständen des Hambacher Forstes zuzurechnen sind. Diese lassen sich alleine durch eine Luftbildauswertung nicht identifizieren.

Mit dem Vorhaben findet darüber hinaus zwar ein Eingriff in den Boden statt; dem stehen aber weder bodenschutzrechtliche Vorschriften, noch übergeordnete landesplanerische oder regionalplanerische Ziele entgegen. Derartige Ziele bestehen nicht und werden auch nicht durch die von dem Einwender angeführte Leitentscheidung der Landesregierung NRW begründet. Der im Zuge des Abbaus anfallende Oberboden und Abraum werden im Zuge der Herrichtung (Abflachung der Böschungen, Andeckung der Grubensohle) wiederverwendet; im Zuge der Herrichtung entstehen neue Bodenprofile, die eine natürliche Waldentwicklung auf den Flächen der 5. Abgrabungserweiterung ermöglichen.

Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat der Einwender nicht substantiiert dargelegt. Auch die von ihm im Rahmen der Online-Konsultation am 04.03.2021 vorgelegten, am unmittelbaren Grubenrand aufgenommenen Fotos belegen eine entsprechende Staubbelastung nicht. Was derartige Belastungen betrifft, wird in der Einwendung eine Einwirkung in relevantem Umfang weder vorgetragen, noch glaubhaft gemacht. Es wird lediglich vorgetragen, dass durch den Transport von Sand und Kies mittels Radlader bis zum "Kipptrichter" der Bandanlage bei "deutlichem Wind" Staubfahnen bis in den Randbereich der Wohnbebauung der Ortslage Buir geweht würden.

Da die Arbeiten des Radladers weitgehend in Tieflage stattfinden, das Sand- und Kiesmaterial erdfeucht gefördert wird und im Bereich Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.

Zur Staubminderung hat die Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden
- Reinigung befestigter Fahrbereiche
- Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage

Diese Maßnahmen wurden auch in Gestalt von Nebenbestimmungen in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubeentwicklung durch das Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubaubreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist.

Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der für die Bauleitplanung geltende, auf sachverständigen Einschätzungen beruhende Abstandserlass zwischen Abgrabungen und Wohngebieten lediglich einen Abstand von 300 m vorsieht, um relevante (die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der TA Luft überschreitende) abgrabungsbedingte Immissionen im Bereich der Wohnbebauung sicher auszuschließen. Schon danach liegt es außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit, dass das etwa 1,82 km Luftlinie von der Erweiterung entfernt liegende Wohngrundstück des Einwenders durch abgrabungsbedingte Staubimmissionen betroffen werden kann.

Eine abgrabungsbedingte Beeinträchtigung der lokalklimatischen Verhältnisse ist entgegen der Annahme des Einwenders nicht zu befürchten. Da die Laufzeit der Abgrabung auf 4,5 Jahre zuzüglich eines Nachgangs von 1 Jahr zum Abschluss der Herrichtung begrenzt ist, ist sogar in relativ kurzer Zeit mit einer Verbesserung der lokalklimatischen Verhältnisse zu rechnen. Diese ist entgegen der Annahme des Einwenders nicht erst in 25 Jahren zu erwarten, wie die am östlichen Rand der Abgrabung entstandenen Biotopstrukturen zeigen, die sich in einem deutlich kürzeren Zeitraum entwickelt haben.

Soweit sich der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation am 04.03.2021 erstmalig darauf berufen hat, dass seine Erholung in der freien Landschaft durch das antragsgegenständliche Vorhaben beeinträchtigt werde, ist er mit seinem Vortrag präkludiert. Es kann deshalb dahinstehen, dass es keinen Rechtsanspruch auf unveränderte Erhaltung der freien Landschaft gibt.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

m) E. B-P., 50170 Kerpen, vom 09.09.2020

Die Einwendungen der Einwenderin sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen, lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“. Die Einwenderin wohnt allerdings lediglich etwa 1,49 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 2 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ihre Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die die Einwenderin nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen. Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat die Einwenderin nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen der Einwenderin entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen - vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Die Einwenderin wohnt von der geplanten Erweiterung etwa 2 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

n) G. K., 50170 Kerpen-Buir, vom 04.09.2020

Die Einwendungen sind inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen wobei jedoch einige dort aufgeführte Einwendungspunkte nicht mit angeführt werden; insbesondere wird der dort aufgeführte Einwendungspunkt bzgl. der „Staubbelastung“ nicht angeführt. Zusätzlich zu den unter lit. A) angeführten Einwendungen wird ausgeführt, dass die Genehmigung zu verweigern sei, da erst, wenn die genaue Tagebauplanung vorliege, die Konkurrenz um die Flächen im Manheimer Westen entschieden werden könne.

Der Einwender wohnt allerdings lediglich etwa 1,89 km Luftlinie vom Kieswerk Buir und etwa 1,76 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die erhobenen Einwendungen beziehen sich allerdings ausschließlich auf Aspekte, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen des Einwenders entsprechend.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

o) K. C., 50170 Kerpen-Buir, vom 06.09.2020/11.09.2020

Durch den Einwender erfolgte eine Einreichung von Einwendungen unter dem Datum vom 06.09.2020; die Ausführungen in dieser Einwendung wurden mit Datum vom 11.09.2020 durch eine zusätzlichen Einreichung ergänzt.

Durch den Einwender erfolgte neben der Einreichung von Einwendungen eine Rückmeldung im Rahmen der Online - Konsultation unter dem Datum vom 07.03.2021, die in ihren Aussagen bei der Beurteilung der eingereichten Einwendungen Beachtung fand.

i. Einwendung vom 06.09.2020

Die Einwendungen des Einwenders sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersatzlos nicht mit aufgeführt.

Der Einwender wohnt allerdings lediglich etwa 1,27 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,75 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Seine Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.

Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat der Einwender nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen des Einwenders entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen - vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Der Einwender wohnt von der geplanten Erweiterung etwa 1,75 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.

ii. Einwendung vom 11.09.2020

In der Einwendung vom 11.09.2020 werden ebenfalls keine Aspekte vorgetragen, die eine vorhabensbedingte Betroffenheit des Einwenders in schutzwürdigen eigenen Belangen erkennen lassen.

Soweit sie im Rahmen des abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens überhaupt entscheidungsrelevant sind, gehen die Ausführungen des Einwenders zudem an der Rechtslage vorbei.

(1) Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs/Sicherung des Standorts

Eine "sustanzierte Darlegung" des künftigen Rohstoffbedarfs in der vom Einwender beschriebenen Art und Weise gehört nicht zu den Einzelheiten, die in dem nach § 4 Abs. 2 AbgrG NRW vorzulegenden Abgrabungsplan enthalten sein müssen. Eine entsprechende

Darlegung ist - wie § 3 Abs. 2 AbgrG NRW erhellt - auch nicht Voraussetzung für die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung.

Nach letztgenannter Vorschrift ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. ein vollständiger Abgrabungsplan (§ 4 Abs. 2) vorliegt,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und
3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, wurde in den Antragsunterlagen hinreichend dargelegt.

Darüber hinaus wurde im UVP-Bericht unter Ziffer 7. nachvollziehbar dargelegt, dass das geplante Vorhaben zur Rohstoffversorgung der heimischen Wirtschaft erforderlich ist. Dementsprechend wurde die geplante 5. Erweiterung auch in dem in Aufstellung begriffenen Regionalen Teilplan "Nichtenergetische Rohstoffe" für den Regierungsbezirk Köln für eine Darstellung als BSAB vorgesehen.

Die Forderung des Einwenders ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

(2) Braunkohlenplanung

Nach dem derzeit noch rechtsgültigen Braunkohlenplan liegt die Vorhabensfläche der Antragstellerin innerhalb der räumlichen Grenzen des Tagebaus Hambach. Die mit dem Kohleausstiegsgesetz intendierte Verkleinerung des Tagebaus Hambach wurde - wie oben bereits dargelegt - noch nicht in rechtsgültige Planungen umgesetzt. Dementsprechend wurden auch die für den Tagebau Hambach vorliegenden bestandskräftigen Betriebsplanzulassungen noch nicht entsprechend angepasst. Solange dies nicht geschehen ist, gelten die Ziele des bislang noch rechtsgültigen Braunkohlenplans weiter.

Daran ändert auch die vom Einwender angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 05.10.2018, Az.: 11 B 1129/18, nichts. Die Entscheidung ist in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren im Zusammenhang mit dem Hauptbetriebsplan der RWE Power AG für den Zeitraum 2018-2020 ergangen, in dem es um die Rodung des Hambacher Forsts ging. In der Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht Münster entgegen der Ausführungen des Einwenders keineswegs festgestellt, dass der Tagebau Hambach für die Strom- und Energieversorgung des Landes NRW nicht mehr erforderlich sei. Das Gericht hat vielmehr lediglich konstatiert, dass im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung weder eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der in jenem Verfahren streitigen Betriebsplanzulassung, noch deren offensichtliche Rechtmäßigkeit festgestellt werden könne. Zudem sei mit dem Sofortvollzug bzw. mit der sofortigen Ausnutzung des streitigen Hauptbetriebsplans durch die RWE Power AG unter Inanspruchnahme der bewaldeten Flächen des Hambacher Forsts die Schaffung irreversibler Tatsachen verbunden. Darüber hinaus hätten weder die RWE Power AG, noch die Bezirksregierung Arnsberg dargelegt, dass die sofortige Vollziehung des Hauptbetriebsplans 2018-2020 unter Inanspruchnahme

des Hambacher Forsts der Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr diene oder im Interesse des Gemeinwohls unaufschiebbar sei. Daher sei es nicht gerechtfertigt, den Rechtsschutz des antragstellenden Umweltverbands vor dem rechtskräftigen Abschluss des zum Zeitpunkt der Eilentscheidung noch in erster Instanz anhängigen Hauptsacheverfahren bzw. vor der Bestandskraft des streitigen Hauptbetriebsplans abzuschneiden.

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 05.10.2018,
Az.: 11 B 1129/18, Juris, TA 21 ff.

Dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage des Umweltverbands hat das Oberverwaltungsgericht Münster in jenem Verfahren ferner nur insoweit stattgegeben, als es um die Rodung des Hambacher Forsts ging. Im Übrigen wurde der Antrag des Umweltverbands abgelehnt, weil insoweit das öffentliche Interesse an einer Versorgung mit Braunkohle zur Deckung des Energiebedarfs bzw. das private Interesse der RWE Power AG, Braunkohle zum Zwecke der Stromerzeugung in angeschlossenen Kraftwerken oder mit dem Ziel der Veräußerung an Dritte zu fördern, das Aussetzungsinteresse des Umweltverbands überwog.

Vgl. OVG Münster, Beschluss vom 05.10.2018, a. a. O., TA 42.

Eine Entscheidung des Inhalts, dass der Restbestand des Hambacher Forsts nicht für den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden dürfe, wurde durch das Oberverwaltungsgericht Münster entgegen der Behauptung des Einwenders nicht getroffen. Das Gericht hat die Entscheidung hierüber vielmehr dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Im Hauptsacheverfahren hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 12.03.2019 die Klage des betreffenden Umweltverbands inzwischen als unbegründet abgewiesen.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 12.03.2019,
Az.: 14 K 3037/18, UPR 2020, 36 ff.

Hierauf sei an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Im Übrigen sei angemerkt, dass sich das Gebot der vollständigen Ausschöpfung einer Lagerstätte vorliegend ausschließlich auf die Sand- und Kieslagerstätte bezieht und nicht auf die Braunkohlenlagerstätte. Ob und in welchem Umfang diese weiter abgebaut werden darf und soll, ist in den dafür vorgesehenen landes- und regionalplanerischen sowie bergrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Selbst wenn die Braunkohlenplanung sowie hieran anknüpfend die bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen für den Tagebau Hambach im Sinne des auf Bundesebene beschlossenen Kohlenausstiegsgesetzes geändert und die Änderungen Rechtsverbindlichkeit erlangen würden, änderte dies nichts daran, dass das von der Antragstellerin geplante Vorhaben der vollständigen Ausschöpfung der Sand- und Kieslagerstätte am Standort Buir dient. Bislang liegt keine rechtsverbindliche Änderung der Braunkohlenplanung und der hierauf fußenden bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen vor. Bislang liegt lediglich die Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23.03.2021 vor, die zwar eine Verkleinerung des Tagebaus Hambach vorsieht, der aber - wie die Landesregierung darin selbst hervorhebt - selbst keine rechtlichen Bindungswirkungen, sondern lediglich politische Bedeutung zukommt.

Der Ausgang des von dem Einwender angesprochenen Grundabtretungsverfahrens hinsichtlich der in seinem Eigentum stehenden "Aktivistenwiese" ist für die Entscheidung über den vorliegenden abgrabungsrechtlichen Antrag auf Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus am Standort Buir deshalb ebenfalls ohne rechtliche Relevanz.

Dass die Zulassung der beantragten Abgrabungserweiterung der Antragstellerin die Entscheidung zugunsten einer Fortführung des Tagebaus Hambach unter Inanspruchnahme des Hambacher Forsts in irgendeiner Weise positiv beeinflussen könnte, kann im Übrigen nicht angenommen werden. Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich - abgesehen von den in die Planung einbezogenen Böschungen der bereits bestehenden Abgrabung - ausnahmslos um intensiv genutzte Ackerflächen. Deren Abbau ist schon angesichts eines Abstands zwischen den Restflächen des Hambacher Forsts und der Erweiterungsfläche von im Minimum 850 m nicht geeignet, zu einer Beeinträchtigung der Restflächen des Hambacher Forsts beizutragen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Geologische Dienst NRW mit entsprechenden Befürchtungen, die im Zusammenhang mit der Annäherung des Tagebau Hambach an die Restflächen des Hambacher Forsts geäußert wurden, bereits eingehend beschäftigt hat und zu dem Ergebnis gelangt ist, dass abbaubedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Hambacher Forsts bei Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 50 m sicher auszuschließen sind. In der fachgutachterlichen Stellungnahme des Geologischen Diensts NRW heißt es im Einzelnen:

Von verschiedenen Seiten werden aktuell Befürchtungen geäußert, dass wasserstauende Schichten, aus denen sich die Wurzeln der Bäume und anderer Pflanzen im Hambacher Forst mit Wasser versorgen, durch den heranrückenden Abbau geschädigt werden, und dass wegen eines möglichen Druckgefälles in Richtung Tagebau Niederschlagswasser aus dem Böschungsbereich auslaufen könnte.

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen hat sich mit diesen Befürchtungen fachlich auseinandergesetzt und kommt zu folgender Einschätzung:

Bäume und andere Pflanzen können aus zwei Quellen Wasser beziehen: aus dem Grundwasser, sofern die Flurabstände nicht zu groß sind, sowie aus im Boden gespeichertem Wasser, das vom Grundwasser unabhängig ist. Im zweiten Fall hängen die Wassergehalte alleine von Niederschlägen ab und schwanken daher jahreszeitlich. In den vom Grundwasser unabhängigen Böden können sich unter besonderen Umständen Staunässehorizonte entwickeln.

Die Grundwasseroberfläche in den Grundwasserleitern der Erft-Scholle, in welcher der Hambacher Forst liegt, ist im Bereich des Hambacher Forstes aufgrund der Entwässerungsmaßnahmen der Braunkohlentagebaue seit Jahrzehnten abgesenkt. Die Flurabstände im oberen Grundwasserleiter betragen über zehn Meter, in der Regel mehrere Zehnermeter. Das Grundwasser kann durch die Pflanzenwurzeln im Hambacher Forst nicht erreicht werden.

Die Wasserversorgung der Pflanzen im Hambacher Forst ist alleine durch die Niederschläge und deren Speicherung im Boden gewährleistet. Im Bereich des Hambacher Forstes sind Böden verbreitet, die sich auf gering durchlässigen

schluffig-tonigen Sedimenten entwickelt haben. Es handelt sich um Parabraunerden und Pseudogleye. Letztere zeichnen sich durch periodisch auftretende Staunässe aus. In den Böden kam es infolge von Verwitterungsprozessen zu einer Umlagerung von Tonanteilen von oben nach unten und einer unterschiedlich starken Anreicherung von Ton im Unterboden. Der Tonanreicherungshorizont wirkt insofern wasserstauend, als dass er die Versickerung in tiefere Bereiche des Bodens verzögert. Und auch diese "Ton-Schichten" sind nur partiell unter dem Hambacher Forst verbreitet. Den Hauptanteil der Böden bilden Parabraunerden, die nicht oder nur gering wasserstauend sind, jedoch ein hohes Speichervermögen für Wasser und Nährstoffe haben.

Die geringe Durchlässigkeit der Böden bewirkt, dass sich das Wasser dort nur sehr langsam von oben nach unten bewegt. Der Boden ist nur zeitweise, in der Regel in den Wintermonaten, wassergesättigt. Während der Vegetationsperiode liegen die Wassergehalte im Rahmen des Speichervermögens des Bodens (Feldkapazität). Der Boden hält das Wasser fest (Kapillar- und Adsorptionswasser). Es sind daher kaum Wasserverluste zu erwarten, wenn der Boden an einer Böschung angeschnitten wird.

Zur Angabe eines Abstandes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die Böden weisen überwiegend die Bodenarten schwach oder mitteltoniger Schluff auf. Eine für Pflanzen noch nutzbare kapillare Wassernachlieferung durch den Boden liegt bei 0,3 mm pro Tag. Diese Rate der Wassernachlieferung ist bei den dominierenden Bodenarten noch über 2,5 m möglich; jenseits von 5 m findet im Boden keine kapillare Wassernachlieferung mehr statt.
- Die seitliche Ausdehnung der Feinwurzeln reicht, vom Stamm aus betrachtet, für gewöhnlich nicht weiter als die Baumkrone hoch ist; das sind bei einer hoch angesetzten Kronenhöhe von 40 m für die Eichen im Hambacher Forst 40 m.

Aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ergibt sich grundsätzlich ein Abstand von ca. 50 m.

Nach Auskunft der Bergbehörde (28.06.2019) hat sich der Tagebau lediglich an einer Stelle dem Hambacher Forst auf 50 Meter genähert, in den anderen Bereichen ist der Tagebau noch deutlich weiter (zwischen 100 und 200 Meter) vom Hambacher Forst entfernt.

Vgl. Geologischer Dienst NRW, Tagebau Hambach: Abstand zum Hambacher Forst vermeidet Beeinträchtigung des Baumbestandes, abrufbar unter <https://www.gd.nrw.de/zip/hambacherforst.pdf>.

Die Annahme, durch die geplante Abgrabungserweiterung könne der Hambacher Forst geschädigt und hierdurch eine Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach in den Bereich des Hambacher Forsts begünstigt werden, erweist sich danach als haltlos.

Die Antragstellerin hat im Übrigen inzwischen - anknüpfend an die Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23.03.2021 - in einem Deckblatt, Stand: 26.11.2021, die Herrichtungsplanung dahingehend angepasst, dass die innerhalb der Flächen der 5. Erweiterung nach Abbauende entstehenden Biotopstrukturen (Wald) dauerhaft erhalten werden sollen. Um eine dauerhafte Standsicherheit der Randböschungen zu gewährleisten, sollen diese ferner - abweichend von der Ursprungsplanung - nach Abbauende auf eine Neigung von 1:3 abgeflacht werden. Zur Beschleunigung einer natürlichen Waldentwicklung innerhalb der Erweiterungsfläche soll darüber hinaus - soweit erforderlich - entsprechend der Anregung der Stadt Kerpen vom 08.10.2021 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Andeckung der Grubensohle mit Oberboden erfolgen.

Die Annahme, das von der Bezirksregierung Arnsberg eingeleitete Grundabtretungsverfahren hinsichtlich der im Eigentum des Einwenders stehenden Aktivistenwiese könne durch die Zulassung der Abgrabungserweiterung der Antragstellerin negativ beeinflusst werden, ist ebenfalls nicht tragfähig. Die Aktivistenwiese liegt von der Vorhabensfläche mehr als 2 km entfernt. Dass der Einwender in Bezug auf diese Wiese durch die Zulassung der Abgrabungserweiterung ebenso betroffen sein könnte wie durch die Zulassung des Hauptbetriebsplans 2018-2020 für den Tagebau Hambach, liegt dementsprechend außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit.

(3) Geplante Herrichtung der Vorhabensfläche in Tieflage

Durch die geplante Herrichtung der Vorhabensfläche in Tieflage wird der Einwender nicht in eigenen Belangen betroffen.

Die Verpflichtung zur Herrichtung dient nämlich allein dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung von mit dem Abgrabungsvorhaben einhergehenden Landschaftsschäden. Sie setzt nicht zwingend eine Wiederverfüllung der Abgrabung und -herstellung des Zustands des Geländes vor Beginn der Abgrabung voraus.

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.01.1995,
Az.: 10 A 2429/92, NVwZ-RR 1995, 441 f.

Das gilt insbesondere dann, wenn sich in der Abgrabung - wie hier auf Teilen der bereits genehmigten und vom Rhein-Erft-Kreis abgenommenen Flächen geschehen und im Bereich der antragsgegenständlichen 5. Erweiterung geplant - ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Sekundärbiotope gebildet haben, die geeignet sind, die abgrabungsbedingten Landschaftsschäden zu beseitigen.

(4) Grundwasser

Die Kritik an der Darstellung der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse unter Ziffer 5.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist unsubstantiiert und unbegründet.

Die Darstellung wurde seitens der beteiligten Träger wasserwirtschaftlicher Belange geprüft und als zutreffend bestätigt (siehe insbesondere die Stellungnahme des Erftverbands). Gleiches gilt für die in den Antragsunterlagen aufgezeigten möglichen Auswirkungen der geplanten Abgrabungserweiterung auf das Grundwasser.

(5) Raumordnung und Landesplanung

Die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden unter Ziffer 2.1 des Technischen Antragsteils zutreffend wiedergegeben.

Ergänzend zu den im Technischen Antragsteil enthaltenen Angaben hat die Antragstellerin in dem Deckblatt, Stand: 26.11.2021, Angaben zu der vom 23.03.2021 datierenden Leitentscheidung der Landesregierung NRW gemacht, die aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises nicht zu beanstanden sind. Planerisch wurde die Leitentscheidung von der Antragstellerin insofern aufgegriffen, als die im Zuge der Sukzessionsentwicklung nach Abbauende im Bereich der Erweiterungsfläche entstehenden Biotopstrukturen (Wald) dauerhaft erhalten werden sollen.

Eine Änderung der Rechtslage ist durch das Kohleausstiegsgesetz sowie die Leitentscheidung der Landesregierung - wie dargelegt - aber noch nicht eingetreten, da die hierfür maßgeblichen Umsetzungsakte (rechtsgültige Änderung des Braunkohlenplans sowie der Betriebsplanzulassungen für den Tagebau Hambach) nach wie vor ausstehen. Einer Beweiserhebung zu den von dem Einwender im Rahmen der Online-Konsultation unter dem 07.03.2021 angesprochenen Punkten bedarf es nicht, da sie im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht entscheidungserheblich sind.

Die Einwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen.

p) D. C., 51070 Kerpen, vom 06.09.2020

Die Einwendungen der Einwenderin sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstanden wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“ .

Die Einwenderin wohnt lediglich etwa 0,52 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 0,87 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Ihre Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die die Einwenderin nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen. Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat die Einwenderin nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen der Einwenderin entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen - vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Die Einwenderin wohnt von der geplanten Erweiterung etwa 0,87 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

q) M. R-G., 50170 Kerpen, vom 10.09.2020

Die Einwendungen der Einwenderin sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstandenen wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“ .

Die Einwenderin wohnt lediglich etwa 1,53 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,89 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Ihre Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die die Einwenderin nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen. Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat die Einwenderin nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen der Einwenderin entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen - vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Die Einwenderin wohnt von der geplanten Erweiterung etwa 1,89 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

r) A. B., 50170 Kerpen, vom 05.09.2020

Die Einwendungen des Einwenders sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstanden wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“ .

Der Einwender wohnt lediglich etwa 1,49 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 2 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Seine Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen. Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat der Einwender nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen des Einwenders entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen - vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Der Einwender wohnt von der geplanten Erweiterung etwa 2 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

s) F. und C. P. , 50170 Kerpen, vom 06.09.2020

Die Einwendungen der Einwender*innen sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; lediglich im dort aufgeführten Themenbereich 1 wurde der Passus zur Entschädigung (Ende zweiter Absatz: Etwaige Entschädigungsansprüche sind sehr streng nach dem tatsächlich entstanden wirtschaftlichen Schaden zu prüfen, dabei sind insbesondere alternative Fördermöglichkeiten gegen zu rechnen und nur ein tatsächlich entstandener betriebswirtschaftlicher Schaden gegebenenfalls zu entschädigen.) ersetzt durch: „Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und anderen Rechtsansprüchen aus Mitteln des Strukturwandelfonds zu entschädigen“ .

Die Einwender*innen wohnen lediglich etwa 1,49 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 2 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Ihre Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte

Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die die Einwender*innen nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen. Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, haben die Einwender*innen nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen der Einwender*innen entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen - vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Die Einwender*innen wohnen von der geplanten Erweiterung etwa 2 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

t) N. H., 50170 Kerpen, vom 07.09.2020

Durch den Einwender erfolgte neben der Einreichung von Einwendungen mit Datum vom 07.09.2020 eine Rückmeldung im Rahmen der Online - Konsultation unter dem Datum vom 07.03.2021, die in ihren Aussagen bei der Beurteilung der eingereichten Einwendungen Beachtung fand.

Die Einwendungen des Einwenders sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; zum dortigen Themenbereich 1 „Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels“ wurde durch den Einwender ergänzt, dass die Kommune Kerpen und insbesondere die Anwohner*innen durch die vorhandenen Kiesgruben bereits viele Belastungen, die die Lebensqualität vor Ort belasten würden, tragen würden. Diese hätten während der letzten Jahrzehnte ihren Beitrag zur Versorgung der Gesellschaft mit Rohstoffen bereits erfüllt. Wertvolle Naherholungsflächen vor ihrem Dorf seien unwiederbringlich zerstört worden. Daher sei ihnen eine weitere Belastung und die Zerstörung weiterer Flächen in unmittelbarer Umgebung nicht zuzumuten.

Der Einwender wohnt lediglich etwa 1,25 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,69 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Seine Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen. Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat der Einwender nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen des Einwenders entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen -

vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Der Einwender wohnt von der geplanten Erweiterung etwa 1,69 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung ausgeschlossen werden.

Entgegen der im Rahmen der Online-Konsultation am 07.03.2021 geäußerten Ansicht des Einwenders sind vorliegend weder Verfahrensverstöße, noch entgegenstehende materiell-rechtliche Vorschriften ersichtlich, die eine Versagung der beantragten Abtragungsgenehmigung rechtfertigen würden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Massive Datenschutzrechtsverletzungen sind entgegen seiner Behauptung nicht erfolgt.

Alle Akteure, die berechtigt waren, an dem Erörterungstermin teilzunehmen, sind über die Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt worden. Ihnen wurden in Gestalt einer von der Vorhabensträgerin erarbeiteten Synopse außerdem alle Informationen zugänglich gemacht, die im Erörterungstermin hätten besprochen werden sollen. Die Veröffentlichung der Informationen ist in Übereinstimmung mit den Maßgaben des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet erfolgt. Der Zugang zu den Informationen wurde nur denjenigen Akteuren gewährt, die berechtigt waren, an dem Erörterungstermin teilzunehmen. Der Rhein-Erft-Kreis hat den Einwendungsberechtigten zudem eine hinreichende Frist eingeräumt, in der sie sich zu dem Verfahren schriftlich oder elektronisch äußern konnten.

Dass der Zugang zu den Informationen bereits vor Beginn der eigentlichen Online-Konsultation freigeschaltet und zu diesem Zeitpunkt die Namen und Anschriften der Einwender noch nicht unkenntlich gemacht waren, ist nicht entscheidungserheblich. Allen Beteiligten am Verfahren war durch die Genehmigungsbehörde der Beginn der Onlinekonsultation mit dem 01.03.2021 benannt, und bereits eine Woche vor dem o. a. genannten Termin des Beginns der Onlinekonsultation waren alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt und keine personenbezogenen Daten von Beteiligten sichtbar (alle diese Daten waren durch Schwärzung unlesbar gemacht). Sofern eine Einsicht mehr als eine Woche vor mitgeteiltem Beginn der Onlinekonsultation überhaupt stattgefunden hat und sofern dabei überhaupt dem Datenschutz unterliegende Daten eingesehen wurden, kann dies nur durch Verfahrensbeteiligte erfolgt sein, da nur diesen die Zugangsdaten mitgeteilt waren. Zudem kann eine nur möglicherweise unsachgemäß vorgenommene Einsicht in die betreffenden Onlinedateien nicht nachträglich durch eine Wiederholung der Onlinekonsultation rückgängig gemacht werden, sondern dies würde nur eine zeitliche Verzögerung im Genehmigungsverfahren bedingen, die durch die Genehmigungsbehörde gegenüber der Antragstellerin aufgrund fehlender, ausreichender Begründung nicht durchsetzbar ist.

Es mag mit einigem Aufwand verbunden gewesen sein, die eigene Einwendung in der Synopse wiederzufinden. Das dürfte allerdings primär darauf zurückzuführen sein, dass der Einwender - wie auch die meisten übrigen Privateinwender - vorgedruckte und vorformulierte Einwendungen erhoben hat, die sich weder in der Form, noch in ihrem Inhalt unterscheiden.

Der Rhein-Erft-Kreis hat das als Reaktion auf die Corona-Pandemie erlassene Planungssicherstellungsgesetz entgegen der Ansicht des Einwenders zurecht angewandt. Insoweit hatte der Rhein-Erft-Kreis auch zu berücksichtigen, dass die Abtragungsgenehmigung eine gebundene Entscheidung ist, auf deren Erteilung bei Vorliegen der Genehmigungsvo-raussetzungen ein Anspruch besteht. Deswegen bestand auch keine Veranlassung, das Planungssicherstellungsgesetz unangewendet zu lassen und dabei billigend Verfahrensverzögerungen in Kauf zu nehmen, die zu Schäden auf Seiten der Antragstellerin hätten führen können. Hierdurch hätte sich der Rhein-Erft-Kreis unnötigerweise möglichen Regressansprüchen der Antragstellerin ausgesetzt.

Die weitergehenden Ausführungen widersprechen der Rechtslage. Der Einwender beruft sich erneut lediglich auf das umsetzungsbedürftige, aber noch nicht umgesetzte Kohleausstiegsgesetz. Daneben macht er lediglich den nicht durch rechtsverbindliche Planungen gestützten Wunsch geltend, von weiteren Abtragungen auf dem Gebiet der Stadt Kerpen verschont zu bleiben, ohne im Rahmen seiner Einwendung allerdings eine Verletzung eigener Rechte hinreichend dargetan zu haben.

Soweit der Einwender am 07.03.2021 erstmalig vorgetragen hat, den Bereich in der Umgebung des bestehenden Abtragungskomplexes im Rahmen der Naherholung zu nutzen, ist er mit seinem Vortrag präkludiert. Darauf, dass die freie Landschaft dort dauerhaft unverändert erhalten wird, hat der Einwender im Übrigen keinen rechtlichen Anspruch.

Eine Gefährdung durch "intensiven Verkehr durch an- und abfahrende LKW's mit Kiesladungen" ist nicht zu besorgen. Die gegenteilige Behauptung des Einwenders ist unsubstantiiert.

Die Befürchtungen des Einwenders, dass die Antragstellerin ihrer Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Rekultivierung nicht nachkommen werde, sind ebenfalls unsubstantiiert. Die bereits endrekultivierten und vom Rhein-Erft-Kreis abgenommenen, ökologisch hochwertigen Teilflächen des Abtragungskomplexes Buir belegen das Gegenteil.

Auch die Erweiterungsfläche wird sich nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sukzessive zu einem hochwertigen Biotopkomplex entwickeln. Bereits während der Abtragsphase werden sich dort temporär Biotopstrukturen einstellen, die in der umgebenden Landschaft aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung nur noch selten vorkommen. Sie wird sich mittelfristig - ebenso wie die bereits abgenommenen Teilflächen der Abtragung - zu Wald entwickeln. Im Ergebnis wird die Abtragung damit erheblich mehr zum Biodiversitätsschutz, zur Biotopvernetzung und zum Klimaschutz beitragen, als es die derzeit weit überwiegende intensive landwirtschaftliche Nutzung der Erweiterungsfläche vermag.

Die 5. Erweiterung der Abtragung Buir würde schließlich zwar randlich die Sicherheitszone des verkleinerten Tagebaus Hambach gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung der RWE Power AG tangieren. Seitens des Tagebaubetreibers sowie der zuständigen Bergbehörde wurden in Kenntnis dieses Umstands jedoch keine Bedenken gegen das Erweiterungsvorhaben der Antragstellerin geltend gemacht. Die Sohle der Abtragungserweiterung liegt oberhalb des künftigen Grundwasserspiegels sowie des Wasserspiegels im Restsee des Tagebaus Hambach, sodass die Gefahr eines Durchbruchs zur nach der Entwurfsplanung der RWE Power AG vorgesehenen Manheimer Bucht entgegen der Befürchtungen des Einwenders nicht zu besorgen ist.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

u) S.S., 50170 Kerpen-Buir, vom 05.09.2020

Durch den Einwender erfolgte neben der Einreichung von Einwendungen mit Datum vom 05.09.2020 eine Rückmeldung im Rahmen der Online - Konsultation unter dem Datum vom 07.03.2021, die in ihren Aussagen bei der Beurteilung der eingereichten Einwendungen Beachtung fand.

Der Einwender wendet sich in seiner Einwendung vom 05.09.2020 gegen eine Genehmigung des im Betreff genannten Erweiterungsvorhabens mit folgender Begründung:

Die bisherigen Abgrabungen seien unter der Voraussetzung genehmigt worden, dass die Flächen zu einem späteren Zeitpunkt vom Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden würden. Diese Voraussetzung sei nach der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes durch die Bundesregierung und die Zusage des Tagebaubetreibers RWE, den Hambacher Forst zu erhalten, hinfällig. Daher müsse jede Erweiterung der bestehenden Kiesgrube auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden. Außerdem müsse auch die bestehende Kiesgrube der Verpflichtung zur Rekultivierung unterstellt werden, was bisher nicht notwendig gewesen sei, weil die Flächen für den Tagebaurestsee vorgesehen waren.

Bei der fälligen Neubewertung weiterer Abgrabungen sprächen folgende Gründe gegen eine Genehmigung:

1. Angesichts der von RWE vorgestellten Planungen für die zukünftige Gestaltung des Tagebaus Hambach („Manheimer Bucht“) würde eine Erweiterung der Kiesgrube den Hambacher Forst in weiten Teilen in eine Insellage bringen, was den von RWE zugesagten und politisch gewollten Bestand des Waldes massiv gefährden würde. Vor der Verabschiedung einer neuen Leitentscheidung zum Tagebau Hambach durch die Landesregierung verbiete sich ohnehin jede Entscheidung über die betreffenden Flächen. Da sich die Planungen für Tagebau und Kiesgrube räumlich sehr nahe kämen bzw. fast überschneiden würden, bedürfe es zunächst eines unabhängigen Gutachtens zur Standfestigkeit der Böschungen
2. Die Fläche der geplanten Erweiterung sei landwirtschaftliche Nutzfläche mit wertvollsten Böden. Aufgrund der tagebaubedingten Knappheit landwirtschaftlicher Flächen in der Region sei eine Zerstörung weiterer Flächen nicht zu verantworten.
3. Diese Flächen würden eine wichtige Rolle im Rahmen eines umfassenden Konzepts für den anstehenden Strukturwandel spielen. Eine Zerstörung würde den Handlungsspielraum der Stadt Kerpen im Zuge dieses Prozesses massiv einschränken.
4. Die Erweiterung der Kiesgrube würde die Staubbelastung für die Ortschaft Buir weiter verstärken.

Aus diesen Gründen sei die Genehmigung der Erweiterung der Kiesgrube zu verweigern. Ein Bestandsschutz und daraus abgeleitete Ansprüche auf Entschädigung seien zu verneinen, weil die Rheinischen Baustoffwerke eine hundertprozentige Tochter des RWE-Konzern seien. RWE erhalte bereits Entschädigungen für die Verkleinerung der Tagebaus Hambach. Zusätzliche Zahlungen an die Rheinischen Baustoffwerke würden eine doppelte Entschädigung bedeuten. Wenn überhaupt könnten die Rheinischen Baustoffwerke Ansprüche gegenüber dem Mutterkonzern geltend machen.

Es werde erwartet, dass die genannten Argumente in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Der Einwender wohnt etwa 0,76 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 0,98 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Seine Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die den Einwender nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.

Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat der Einwender nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen des Einwenders entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen - vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Der Einwender wohnt von der geplanten Erweiterung etwa 0,98 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung erst recht ausgeschlossen werden.

Zu der unter Ziffer 2. der Einwendung getroffenen Aussage, die Erweiterungsfläche werde von landwirtschaftlich genutzten wertvollen Böden in Anspruch genommen, deren "Zerstörung" aufgrund der tagebaubedingten Knappheit in der Region nicht zu verantworten sei, ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die Erweiterungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden. Die im Bereich der Erweiterungsfläche vorkommenden Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.

Ihr Vorhandensein steht der Realisierung des Vorhabens deshalb auch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Minderungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Bodens auf ein verträgliches Maß reduziert.

Entgegen der im Rahmen der Online-Konsultation unter dem 07.03.2021 vertretenen Ansicht des Einwenders sind vorliegend weder Verfahrensverstöße, noch entgegenstehende materiell-rechtliche Vorschriften ersichtlich, die eine Versagung der beantragten

Abtragungsgenehmigung rechtfertigen würden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen unter lit. l) und t) verwiesen.

Entgegen der Auffassung des Einwenders ist Grundgedanke des Rechtsstaatsprinzips die Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht. Politische Vorstellungen, die (noch) nicht in rechtsverbindliche Vorschriften und Planwerke Eingang gefunden haben, gehören nicht hierzu. Die Behörden sind deshalb nicht befugt, derartige politische Vorstellungen um- und durchzusetzen. Für die von dem Einwender geforderte Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zur Verabschiedung der Leitentscheidung der Landesregierung bestand deshalb keine rechtliche Grundlage.

Die seit dem 23.03.2021 vorliegende Leitentscheidung der Landesregierung sieht im Übrigen zwar eine Verkleinerung des Tagebaus Hambach vor, trifft selbst aber keine verbindlichen rechtlichen Regelungen. Ihr kommt laut Bundesverfassungsgericht lediglich politische Bedeutung zu.

Gleichwohl hat die Antragstellerin die Leitentscheidung in einem Deckblatt, Stand: 26.11.2021, aufgegriffen und die Herrichtungsplanung für die Erweiterungsfläche dahingehend angepasst, dass die im Zuge natürlicher Sukzessionsentwicklung entstehenden Biotopstrukturen (Wald) dauerhaft erhalten werden sollen.

Mehr kann der Antragstellerin nach geltendem Recht nicht abverlangt werden.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

v) A. G., 50170 Kerpen, vom 07.09.2020

Durch die Einwenderin erfolgte neben der Einreichung von Einwendungen mit Datum vom 07.09.2020 eine Rückmeldung im Rahmen der Online - Konsultation unter dem Datum vom 07.03.2021, die in ihren Aussagen bei der Beurteilung der eingereichten Einwendungen Beachtung fand.

Die Einwendungen der Einwenderin sind inhaltlich deckungsgleich mit den unter lit. a) behandelten Einwendungen; zum dortigen Themenbereich 1 „Erhalt der Flächen zugunsten des notwendigen Strukturwandels“ wurde durch die Einwenderin ergänzt, dass die Kommune Kerpen und insbesondere die Anwohner*innen durch die vorhandenen Kiesgruben bereits viele Belastungen, die die Lebensqualität vor Ort belasten würden, tragen würden. Diese hätten während der letzten Jahrzehnte ihren Beitrag zur Versorgung der Gesellschaft mit Rohstoffen (Braunkohle, Kies, Sand Lockergesteine etc.) bereits erfüllt. Wertvolle Naherholungsflächen vor ihrem Dorf seien unwiederbringlich zerstört worden. Daher sei ihnen eine weitere Belastung und die Zerstörung weiterer Flächen in unmittelbarer Umgebung nicht zuzumuten.

Die Einwenderin wohnt lediglich etwa 1,25 km Luftlinie von der Abgrabung Buir und etwa 1,69 km Luftlinie von der geplanten 5. Erweiterung entfernt, sodass eine vorhabensbedingte Berührung in eigenen Belangen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Ihre Einwendungen beziehen sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - allerdings ausschließlich auf Aspekte, die die Einwenderin nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abgrabungsrechtlichen

Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen. Dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben schädliche Umweltauswirkungen in Gestalt von Staubbelastungen hervorgerufen werden könnten, hat die Einwenderin nicht substantiiert dargelegt. Insoweit gilt das unter obiger lit. l) Gesagte für die Einwendungen der Einwenderin entsprechend.

Wie unter obiger lit. l) ebenfalls bereits dargelegt, hat die Antragstellerin - zusätzlich per Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschriebene Staubminderungsmaßnahmen - vorgesehen, die das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen verhindern.

Die Einwenderin wohnt von der geplanten Erweiterung etwa 1,69 km Luftlinie entfernt. Eine Betroffenheit durch vorhabensbedingte Staubimmissionen kann in dieser Entfernung ausgeschlossen werden.

Entgegen der im Rahmen der Online-Konsultation am 07.03.2021 geäußerten Ansicht der Einwenderin sind vorliegend weder Verfahrensverstöße, noch entgegenstehende materiell-rechtliche Vorschriften ersichtlich, die eine Versagung der beantragten Abtragungsgenehmigung rechtfertigen würden. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zu lit. t) verwiesen, da die Einlassung der Einwenderin im Rahmen der Online-Konsultation inhaltsgleich mit derjenigen ist, die unter lit. t) behandelt wurde.

Die Einwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen.

w) W. B., 50169 Kerpen, vom 03.01.2021

Durch den Einwender erfolgte neben der Einreichung von Einwendungen mit Datum vom 07.09.2020 eine Rückmeldung im Rahmen der Online - Konsultation unter dem Datum vom 07.03.2021, die in ihren Aussagen bei der Beurteilung der eingereichten Einwendungen Beachtung fand.

Der Einwender wohnt in Kerpen-Horrem. Die Entfernung zwischen der 5. Erweiterung und dem Wohnort des Einwenders beträgt etwa 9,4 km. Er trägt selbst vor, kein Anwohner zu sein, und macht lediglich geltend, das geplante Erweiterungsvorhaben verstoße gegen übergeordnete Ziele der Raumordnung, die sich aus dem zum Zeitpunkt der Einwendung noch in Entwurfsfassung vorliegenden Leitentscheidung der Landesregierung NRW sowie dem LEP NRW ergeben sollen. Auch im Rahmen der Online-Konsultation hat sich der Einwender unter dem 07.03.2021 lediglich auf vermeintlich entgegenstehende Ziele der Raumordnung berufen. Eine Beeinträchtigung eigener schutzwürdiger Belange hat der Einwender nicht geltend gemacht.

Dem Vorhaben entgegenstehende Ziele existieren nicht. Die Leitentscheidung der Landesregierung NRW vom 23.03.2021 trifft selbst keine rechtlich bindenden Regelungen. Ihr kommt - wie die Landesregierung selbst hervorhebt - lediglich politische Bedeutung zu.

Dem LEP NRW lassen sich ebenfalls keine dem Vorhaben der Antragstellerin entgegenstehenden Ziele der Raumordnung entnehmen. Er formuliert lediglich Grundsätze, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind. Dies ist vorliegend geschehen.

Die Einwendungen sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

x) A. G., 50170 Kerpen, vom 04.01.2021

Die Einwenderin begründet ihren Einwand gegen die beantragte Kiesgrubenerweiterung im Schreiben vom 04.01.2021 damit, dass diese nicht den geltenden Zielen der Raumplanung entspräche (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AbgrG NW) und eine entsprechende Genehmigung somit rechtswidrig sei und von jedem Betroffenen gerichtlich anfechtbar sei. Die übergeordneten Ziele ergäben sich aus dem Entwurf einer neuen Leitentscheidung und der abweichenden Leitentscheidung 2016. Der Entwurf einer Leitentscheidung sähe vor, dass neue und erweiterte Abgrabungen im Umfeld des Hambacher Forstes nicht erfolgen sollten (Entscheidungssatz 6, S. 18) Hier sei zu beachten, dass die Landesregierung Leitentscheidungen die gleiche Verbindlichkeit zukommen lassen, wie einem Landesentwicklungsplan (LEP). In diesem Sinne hätte sich die Landesregierung in der Leitentscheidung vom 05.07.2016 in Bezug auf die Braunkohleplanung geäußert (vgl. dort Seite 3 Zitat: „Gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz sind Leitentscheidungen landesplanerische Vorgaben“). Unerheblich dürfte sein, dass die neue Leitentscheidung erst als Entwurf vorliegt, denn die Ausweisung von Abgrabungen im Umfeld des Hambacher Forstes widerspräche auch der geltenden Leitentscheidung aus 2016, die im Umfeld des Hambacher Forstes Flächen für den Abbau energetischer Rohstoffe (Braunkohle) vorsieht, also keine Flächen für nichtenergetische Rohstoffe (Kies).

Zudem würde eine Genehmigung in zweifacher Weise gegen Regelungen des Landesentwicklungsplanes verstoßen: für eine Genehmigung nach Abgrabungsrecht wäre gem. LEP ein Regionalplan Voraussetzung, der zeichnerische Festsetzungen zur Nachfolgenutzung enthält (vgl. Vorgabe 9.2-4 der textlichen Festsetzungen de LEP). Hieran fehle es derzeit und ein entsprechender Regionalplan wäre auch nicht mit den Zielen der Landesplanung zu vereinbaren, die im Entwurf einer Leitentscheidung formuliert seien.

Weiterhin handele es sich - bis zur Änderung des Braunkohlenplans - um Flächen die zum Deckgebirge von Braunkohletagebauen gehörten. Abgrabungen seien gem. Nr. 9.1-3 der textlichen Festsetzungen des LEP in diesen Bereichen nur im Rahmen des Kippenmanagements zulässig. Hieraus folge, dass nur die Berechtigte eines bergrechtlichen Betriebsplans Abgrabungen vornehmen dürfe. Dazu gehörten die Rheinischen Baustoffwerke nicht.

Die Einwenderin wohnt ca. 1,18 km Luftlinie von der Abgrabung und ca. 1,82 m von deren beantragten 5. Erweiterung entfernt. Eine Beeinträchtigung in eigenen Belangen macht sie nicht geltend, sie beruft sich zur Begründung der Einwendung nur auf dem Vorhaben vermeintlich entgegenstehende übergeordnete Ziele der Raumordnung.

Die von ihr angeführte Leitentscheidung der Landesregierung ist nicht rechtsverbindlich für die Bescheidung über den Abgrabungsantrag; insoweit gilt das unter lit. l) Gesagte entsprechend.

Die Vorgabe 9.2-4 des LEP NRW bzgl. einer erforderlichen zeitnahen, abschnittsweise Rekultivierung wird durch das Vorhaben erfüllt. Die weitere Vorgabe richtet sich an die regionalplanerischen Vorgaben; da derzeit rechtsgültige zeichnerische Festlegungen bezüglich der Nachfolgenutzung in den Regionalplänen noch nicht ausgewiesen sind, existieren derzeit keine rechtsverbindlichen Zielvorgaben, die einer Zulassung des Vorhabens der Antragstellerin entgegenstehen würden.

Ziffer 9.1-3 des LEP zielt schließlich lediglich darauf ab sicherzustellen, dass die Braunkohle überlagernde Rohstoffe nur in dem Umfang gewonnen und einer anderweitigen wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden dürfen, als sie zur Rekultivierung der Braunkohletagebaue (Kippenmanagement) nicht benötigt werden. Das verdeutlicht auch der Erläuterungsbericht zu Ziffer 9.1-3 des LEP NRW, in dem es heißt: „Rohstoffe im Deckgebirge von Braunkohlentagebauen stehen für eine wirtschaftliche Verwertung nur insoweit zur Verfügung, als sie im Rahmen des grundwasserschonenden Kippenmanagements entbehrt werden können und die Wiederherstellung nutzbarer Oberflächen bei Rekultivierungsmaßnahmen nicht Vorrang hat.“

Dass die Gewinnung für die Rekultivierung der Tagebaue nicht benötigter Rohstoffe nur durch den Betreiber hereingewonnen werden dürfen, lässt sich aus Ziffer 9.1-3 des LEP NRW hingegen nicht ableiten.

Die Einwendungen werden daher als insgesamt unbegründet zurückgewiesen.

6. Entscheidung nach dem Abgrabungsgesetz

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AbgrG NRW sind erfüllt. Es liegt ein vollständiger Abgrabungsplan vor. Die derzeit rechtsgültigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung sind beachtet. Andere öffentliche Belange stehen im Einzelfall nicht entgegen.

Die Genehmigung wird für ein bestimmtes Gebiet und für bestimmte Bodenschätze erteilt. Sie wird inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und befristet sowie mit Auflagen verbunden, die der Gefahrenabwehr und dem Schutz der Allgemeinheit dienen und einen ordnungsgemäßen Abgrabungsbetrieb gewährleisten sollen (§ 7 Abs. 1 AbgrG NRW).

Bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung waren die Größe des Abgrabungsgeländes, die Tiefe des Abbaus sowie Art und Kosten der Herrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Sicherheitsleistung so zu bemessen, dass die Wiederherrichtung ggf. auch durch einen Dritten durchgeführt werden kann. Neben den Kosten der Oberflächenrekultivierung gemäß Kostenschätzung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurden die Kosten der Böschungsabflachung mit grubeneigenem Abraum, nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen und unbelasteten Fremdböden sowie die Andeckung der Grubensohle mit autochthonem Oberboden berücksichtigt.

Für die Abflachung der mit einer Neigung von 1:1,8 herzustellenden Abbauböschungen auf eine Neigung von 1:3 ergibt sich in Summe eine erforderliche Menge an Anfüllboden von ca. 345.000 m³. Der bei der Auskiesung anfallende Abraum beläuft sich auf 230.000 m³. Somit werden für die Böschungsabflachung zusätzlich 115.000 m³ Fremdböden benötigt. Für die Böschungsabflachung durch fremd anzuliefernde Bodenmassen wird von Kosten in Höhe von 2,00 €/m³ Verfüllmenge ausgegangen. Hierin enthalten sind die Beschaffung, die Lieferung und der Einbau der vorgenannten Materialien. Es ergibt sich somit für die Fremdverfüllung eine zu hinterlegende Sicherheitsleistung von 115.000 m³ * 2,00 €/m³ = 230.000 Euro.

Für die Böschungsabflachung durch eigenen Abraumboden wird von Kosten in Höhe von 0,82 €/m³ Verfüllmenge ausgegangen. Hierin enthalten sind die Aufnahme des

zwischenlagerten Bodens, der Transport zur Einbaustelle und der profilgerechte Einbau incl. erforderlicher Verdichtung. Es ergibt sich somit eine zu hinterlegende Sicherheitsleistung von $230.000 \text{ m}^3 * 0,82 \text{ €/m}^3 = 188.600 \text{ Euro}$.

Für die Andeckung der Grubensohle mit eigenem Oberboden wird ebenfalls von Kosten in Höhe von $0,82 \text{ €/m}^3$ Verfüllmenge ausgegangen. Hierin enthalten sind die Aufnahme des zwischenlagerten Bodens, der Transport zur Einbaustelle und der profilgerechte Einbau incl. erforderlicher Lockerung. Es ergibt sich eine zu hinterlegende Sicherheitsleistung von $40.000 \text{ m}^3 * 0,82 \text{ €/m}^3 = 32.800 \text{ Euro}$.

Die Kosten für die Oberflächenrekultivierung sowie die Anlage der externen CEF-Maßnahme einschließlich der notwendigen Pflegemaßnahmen belaufen sich laut der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthaltenen Kostenschätzung auf rund 97.800 Euro.

Die zu erbringende Gesamtsicherheitsleistung beträgt dementsprechend 549.200,00 €.

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellte und bewertete vorhabensbedingte Eingriff in Natur und Landschaft erfordert einen Kompensationsbedarf, der vollständig auf der antragsgegenständlichen Fläche erbracht werden kann.

Für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Im Rahmen der Genehmigung ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden. Bei Handlungen zur Durchführung des Eingriffs sind besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt oder europäische Vogelarten sind, von den Verboten freigestellt.

Die Antragstellerin hat im Verfahren Unterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten vorgelegt, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises geprüft wurden. Danach können vorhabensbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz für die planungsrelevanten Arten Haselmaus, Feldlerche, Graureiher, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Wasserralle, Kreuzkröte, Wechselkröte und Springfrosch nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Individuen und lokalen Populationen von im Gebiet potenziell vorkommenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

7. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die durch das Vorhaben bedingte Entfernung von grundwasserschützenden Deckschichten stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG. Diese Erlaubnis wird durch diesen Bescheid mit ausgesprochen. Die erlaubte Benutzung dient der schadlosen Durchführung einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von

Sand und Kies und deren anschließender Rekultivierung unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß §§ 80 a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO, kann die Behörde die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt. Entgegen der missverständlichen Fassung der Nr. 1 kann die Ausgangsbehörde nicht erst, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt eingelegt hat, die Vollziehbarkeit anordnen, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes oder später. Entsprechend kann auch ein Begünstigter, schon bevor ein Rechtsbehelf in der Sache eingelegt wird, einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung stellen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 80 a, Rn 8).

Ein solcher Antrag kann bereits vor Einlegung eines Rechtsbehelfs gestellt werden. Bei überwiegendem Interesse des Begünstigten kann die zuständige Behörde gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, vor dem Hintergrund des Art 19 Abs. 4 GG soll sie es sogar, vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 80 a, Rn 8 und § 80 Rn 102: „Dafür spricht auch der Grundsatz der Waffengleichheit. So wie dort, wo das Interesse des durch einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung Belasteten an der Aussetzung die für die Vollziehung sprechenden Interessen überwiegt, nach heute überwiegender Ansicht eine Verpflichtung zur Aussetzung eines vollziehbaren Verwaltungsaktes besteht, muss Entsprechendes auch bei überwiegendem Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gelten. Ermessens-gründe, die die Ablehnung einer Anordnung der sofortigen Vollziehung in einem solchen Fall rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich. Vorliegend war eine solche Antragstellung zweckmäßig, da aufgrund der zahlreichen Privateinwendungen in dem die 5. Erweiterung der Abgrabung Buir betreffenden Genehmigungsverfahren ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass die noch zu erteilende abgrabungsrechtliche Genehmigung von Dritten angefochten werden könnte.

Die Voraussetzungen der §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sind vorliegend erfüllt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Die Antragstellerin hat ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Ausnutzbarkeit der abgrabungsrechtlichen Genehmigung, deren Vorliegen in vollziehbarer Form unabdingbare Voraussetzung für den geplanten Abbau von Sand und Kies im Bereich der 5. Erweiterung ist.

Ohne die beantragte Anordnung der zur Zweckverwirklichung der Abgrabungsgenehmigung unerlässlichen sofortigen Vollziehung würde die Antragstellerin im Falle einer Drittanfechtung der Genehmigung ein längerer Betriebsstillstand im Kieswerk Buir drohen, den sie nicht durch Produktionserhöhungen in den übrigen im Rheinischen Revier betriebenen Kieswerken kompensieren könnte.

Zwar betreibt die Antragstellerin im Rheinischen Revier neben dem Kieswerk Buir aktuell sechs weitere Kieswerke an den Standorten Blatzheim, Dorsfeld, Erkelenz, Garzweiler, Gymnich und

Straßfeld. Infolge des Baubooms ist die Nachfrage nach Kies und Sand in den letzten Jahren allerdings um ein Vielfaches gestiegen, weshalb die vorgenannten Werke zur Versorgung der Wirtschaft jetzt schon ihre maximalen Produktionskapazitäten ausgeschöpft haben. Verschärft wurde die Lage noch dadurch, dass das Kieswerk der Antragstellerin in Blessem, dessen Jahresförderung bei rund 500.000 m³/a lag, aufgrund der Folgen der Hochwasserkatastrophe vom Juli dieses Jahres geschlossen werden musste. Um ihren Lieferverpflichtungen dennoch weiter nachkommen zu können, hat die Antragstellerin zur Kompensation des Kieswerksausfalls in Blessem die Produktion in den übrigen Werken nochmals erhöht. Eine weitere Produktionssteigerung ist in diesen Werken daher nicht mehr möglich.

Bei einer Verzögerung des antragsgegenständlichen Abbaus von Sand und Kies im Bereich der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir stünden monatlich rund 50.840 t Kies und Sand als Zuschlagstoffe zur Beton- und Betonfertigteileproduktion sowie als Baustoffe im Hoch- und Tiefbau nicht mehr verkehrsgünstig zum Absatzgebiet zur Verfügung. Um ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen auch weiterhin erfüllen bzw. ihre Stammkunden weiter halten zu können, wäre die Antragstellerin gezwungen, Deckungskäufe zu tätigen. Die Überbrückung des Produktionsstillstands durch Deckungskäufe wäre wegen der damit zwangsläufig einhergehenden, erheblichen finanziellen Verluste überhaupt nur zeitlich begrenzt möglich. Denn die Antragstellerin müsste den Sand und Kies zu marktüblichen Preisen bei anderen Auskiesungsunternehmen beziehen und unter Aufwendung erhöhter Transportkosten bereitstellen. Dies würde die wirtschaftliche Situation der Antragstellerin zusätzlich belasten.

Ohne Sofortvollzugsanordnung käme möglichen, gegen die Abgrabungsgenehmigung gerichteten Rechtsbehelfen Dritter aufschiebende Wirkung zu. Bei der zu erwartenden Dauer solcher Rechtsbehelfsverfahren würde dies ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für die Antragstellerin bedeuten, da den nach wie vor laufenden Kosten für das Kieswerk in Buir (Vorhaltung des Betriebspersonals und der Infrastruktur) keine entsprechenden Einnahmen entgegengesetzt werden könnten.

Überwiegende Interessen Dritter können demgegenüber der Sofortvollzugsanordnung nicht entgegengehalten werden. Aufgrund des bereits dargelegten Interesses der Antragstellerin an der Vollziehbarkeit der noch zu erteilenden abgrabungsrechtlichen Genehmigung wäre eine Nichtausnutzbarkeit dieses Bescheids nur dann gerechtfertigt, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestünde, dass der Bescheid rechtswidrig wäre.

Vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 15.07.1996,
Az.: 9 W 1/96, ZfB 1996, 226 ff. [233].

Das ist im vorliegenden Fall allerdings nicht zu erwarten:

Ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte Dritter wäre durch die noch zu erteilende Abgrabungsgenehmigung nicht gegeben.

Soweit von dem geplanten Vorhaben Fremdgrundstücke betroffenen sind, haben sich die betroffenen Eigentümer ausdrücklich mit dem Abgrabungsplan der Antragstellerin

einverstanden erklärt. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Es ist auf eine Laufzeit von lediglich 4,5 Jahren begrenzt. Die bereits bisher genehmigte Gesamtlaufzeit des Kieswerks Buir (31.12.2025) wird nur um 2 Jahre verlängert.

Durch das Vorhaben rückt der Abbau zudem nicht näher an die Wohnbebauung der umliegenden Ortschaften heran. Über den bisherigen Betrieb hinausgehende mittelbare Beeinträchtigungen Dritter sind dementsprechend infolge des Vorhabens nicht zu erwarten. Es ist nicht geeignet, subjektiv-öffentliche Rechte Dritter zu verletzen. Dies wird durch die im Abtragungsgenehmigungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bestätigt, in denen keine durchgreifenden grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens vorgebracht wurden. Den von einigen wenigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen kann - soweit erforderlich - durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in der noch zu erteilenden Abtragungsgenehmigung hinreichend Rechnung getragen werden.

Bei den gegen das Vorhaben der Antragstellerin erhobenen Einwendungen handelt es sich weit überwiegend um vorformulierte, gleichlautende Texte, die von den betreffenden Einwendern und Einwenderinnen lediglich unterschrieben wurden. 12 der insgesamt 25 Einwender und Einwenderinnen haben ihren Wohnsitz zudem außerhalb des Stadtgebiets von Kerpen und damit offensichtlich und eindeutig außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Abtragungserweiterung, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die betreffenden Personen nicht der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der §§ 18 Abs. 1, 21 UVPG zuzurechnen sind und sie deshalb zur Erhebung von Einwendungen von vornherein gar nicht berechtigt waren.

Auch von den innerhalb des Stadtgebiets von Kerpen wohnenden Einwendern und Einwenderinnen wurden ausschließlich vorformulierte Einwendungen erhoben, die sich - bis auf die geltend gemachte Staubbelastung - ausschließlich auf Aspekte beziehen, die die Einwender und Einwenderinnen nicht in eigenen Belangen berühren können und auch keine im abtragungsrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigungsfähigen öffentlichen Belange darstellen.

Soweit von den Einwendern und Einwenderinnen eine vorhabenbedingte Staubbelastung im Randbereich der Wohnbebauung in der Ortslage Buir geltend gemacht wurde, sind die Einwendungen zudem unbegründet. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Erörterung der Einwendungen unter obiger Ziffer 5. verwiesen.

Abschließend kann deshalb festgehalten werden, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abtragungsgenehmigung begründet ist. Dem diesbezüglichen Antrag der Antragstellerin vom 15.12.2021 war daher stattzugeben.

Gebührenfestsetzung

Die Kosten der Genehmigung trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bernt

Amtsleitung

Anlage 1: Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und - soweit sie den Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht entgegenstehen - maßgebend für die Durchführung der Abgrabung und Herrichtung einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

1. Antragsschreiben der Antragstellerin vom 17.12.2019, Zeichen: cs/sas
2. Schreiben der Antragstellerin mit Antragsüberarbeitung vom 30.03.2020, Zeichen: cs/sas
3. Schreiben mit Antragsergänzung der von der Antragstellerin bevollmächtigten Anders u. Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 15.12.2021, Zeichen: 16/13/di
4. Deckblatt zum Antrag mit Stand vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 in Bearbeitung und Einreichung der von der Antragstellerin bevollmächtigten Anders u. Thomé Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit Schreiben vom 10.01.2022, Zeichen 16/13/di (34 Textseiten und Anlagenplan: "Artenschutzmaßnahmen" in der Änderungsfassung vom 10.12.2021)
5. Antragsdeckblatt mit Kontaktangaben der Antragstellerin vom 17.12.2019 (1 Textseite)
6. Antragsteil I: Technischer/Abgrabungsrechtlicher Teil vom Dezember 2019 mit Überarbeitungen vom März 2020 (25 Textseiten) mit Plananlagen:

Anlage I.1	Plan 1 Übersichtskarte, Maßstab 1 : 30.000
Anlage I.2	Plan 2 Flurstückkarte, Maßstab 1: 3.000
Anlage I.3	Plan 3 Luftbild, Fotos Maßstab 1 : 5.000
Anlage I.4	Plan 4 Genehmigungs- und Abnahmeflächen, Maßstab 1 : 5.000
Anlage I.5	Plan 6 Abbauplan, Maßstab 1 : 3.000
Anlage I.6	Plan 7 Profilschnitte Abbau, Maßstab 1 : 500
Anlage I.7	Schema Förderband, Maßstab 1 : 7.500
Anlage I.8.1	Karte Grundwassergleichen Erftverband 1955, ohne Maßstab
Anlage I.8.2	Karte Grundwassergleichen Erftverband 2015, ohne Maßstab
Anlage I.8.3	RWE-Vermerk Grundwasser 17.6.19
Anlage I.9.1	Lagerstättennachweis, Schnittspuren, Maßstab 1 : 15.000
Anlage I.9.2	Lagerstättennachweis, Bohrprofile, Maßstab 1 : 15.000
Anlage I.9.3	Lagerstättennachweis, geol. Schnitte, Maßstab 1 : 15.000
7. Antragsteil II: Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Dezember 2019 mit Überarbeitungen vom März 2020 (40 Textseiten) mit Plananlagen:

Anlage II.1	Plan 5 Biotopbestand, Maßstab 1 : 5.000
Anlage II.2	Plan 12 Eingriffsbewertung, Maßstab 1 : 1.000
Anlage II.3	Plan 10 Schutzzonen Abbau, Maßstab 1 : 5.000

- Anlage II.4 Plan 8 Rekultivierungsplan, Maßstab 1 : 5.000
 Anlage II.5 Plan 9 Profilschnitt Rekultivierung, Maßstab 1 : 500
 Anlage II.6 Plan 11 Sichtschutzwall, Maßstab 1 : 100
 Anlage II.7 Plan 13 Kompensation, CEF-Maßnahme Feldlerche, Maßstab 1 : 5000
8. Antragsteil III: UVP-Bericht vom Dezember 2019 (74 Textseiten) mit (Plan-) Anlagen:
- Anlage III.1.1 Fachbeitrag "Erfassung der Biotoptypen"
 Anhang: Liste der im Untersuchungsraum erfassten Pflanzen
 Beilage: Karte Biotoptypen
- Anlage III.1.2 Faunistischer Fachbeitrag
 Beilagen:
 Karte 1: Revierzentren gefährdeter bzw. planungsrelevanter Vogelarten
 Karte 2: Fundpunkte von Amphibien
- Anlage III.2 Fachbeitrag Kulturelles Erbe
 Anlage III.3 Grabungskonzept und Grabungserlaubnis
9. Antragsteil IV: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung vom Dezember 2019 (40 Seiten) mit Anhängen:
- Anhang 1:
 Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5105 „Nörvenich“,
 Quadrant 1 und 2
- Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten
 Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten
- Anhang 2:
 Protokolle der Artenschutzprüfung:
 Formblatt A.): Angaben zum Plan / Vorhaben
 Formblatt B.): „Art-für-Art-Protokolle: Haselmaus, Feldlerche, Graureiher, Rohrweihe,
 Teichrohrsänger, Wasserralle, Amphibien
10. Mit Schreiben der von der Antragstellerin bevollmächtigten Anders u. Thomé
 Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 19.08.2020, Zeichen: 16/13/di als Antragsergänzung
 eingereichter ökologischer Fachbeitrag zur Erweiterung der Kiesabgrabung Buir vom
 September 2017, erstellt im Auftrag der Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH durch
 das Institut für Vegetationskunde Ökologie und Raumplanung (25 Textseiten und 7 Seiten
 Anhänge)

Anlage 2: Nebenbestimmungen

Die Antragsunterlagen gem. Auflistung in Anlage 1 dieses Bescheides sind Bestandteil der Genehmigung und dort beschriebene Ausführungsarten und sonstige Festsetzungen sind verpflichtend einzuhalten. Sofern in den teilweise in zeitlicher Folge erstellten Antragsunterlagen abweichende/widersprüchliche Aussagen gemacht sind, gelten die zeitlich neueren Festlegungen.

Sofern in den folgenden Nebenbestimmungen abweichende oder erweiterte Festlegungen gegenüber den Antragsunterlagen festgeschrieben sind, gelten die in den Nebenbestimmungen ausgedrückten Auflagen als verpflichtend einzuhalten.

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Befristung:

Die Abgrabung muss spätestens bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein.

Die Herrichtung muss spätestens bis zum 31.12.2027 abgeschlossen sein.

2. Bedingungen:

Die Wirksamkeit der Genehmigung ist von der Erfüllung nachfolgender Bedingungen abhängig:

2.1. Sicherheitsleistung

Gemäß § 10 AbgrG wird die Genehmigung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach den Kosten der Herrichtungs- und Kompensationsmaßnahmen, zu welcher der Unternehmer verpflichtet ist. Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bleibt für den Fall vorbehalten, dass die Kosten für die Herrichtung insgesamt um 10 Prozent oder mehr steigen.

Die Sicherheitsleistung kann bei Schäden in Anspruch genommen werden, die durch Abweichungen von der Herrichtungspflicht gemäß § 9 Absatz 2 AbgrG entstehen. Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 10 AbgrG.

Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Gunsten des

Rhein-Erft-Kreis, - Amt für technischen Umweltschutz -

Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim

als der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, im nachfolgenden REK genannt, ausreichend.

Mit den Abgrabungsarbeiten einschl. vorbereitender Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung des REK für die entsprechend vorzulegende Sicherheitsleistung vorliegt. Ein Abbaubeginn ohne die vorgenannte Annahmestätigung würde rechtswidrig erfolgen.

Die jeweils hinterlegte Sicherheitsleistung wird durch den REK nach festgestellter mängelfreier Schlussabnahme auf schriftlichen Antrag des Bescheidinhabers hin freigegeben. Ich weise darauf hin, dass für die erforderliche, mindestens dreijährige Garantiepflege nach Abnahme der Herrichtungsmaßnahmen eine verminderte Sicherheitsleistung zurückbehalten werden kann.

Die gemäß § 10 Abtragungsgesetz zu leistende Sicherheit wird auf

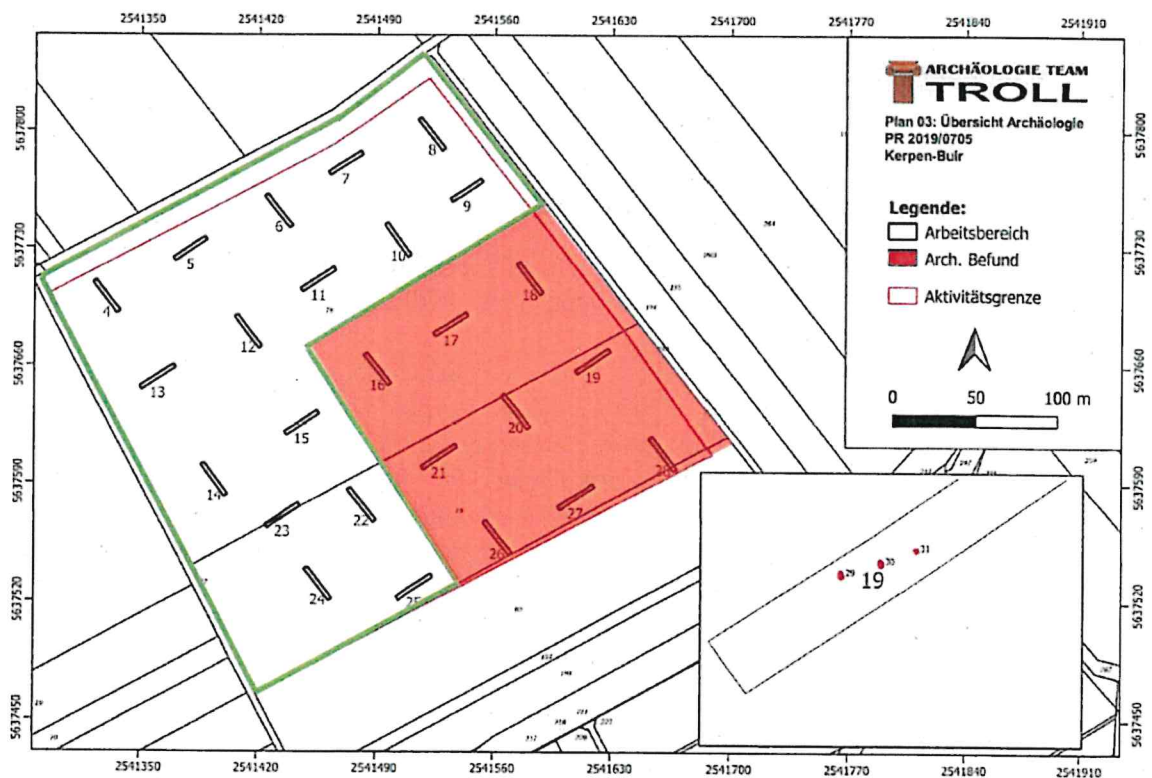
549.200,00 €

festgesetzt. Die rechnerische Ermittlung dieses Betrages kann Punkt 6. der Begründung dieses Bescheides entnommen werden.

2.2. Bodendenkmalschutz, Bodendenkmalpflege

Mit der Abtragung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten darf

- im Bereich der in der nachfolgenden Abbildung rot hinterlegten Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Mannheim, Flur 11, Flurstücke 78, 79 und 80, erst dann begonnen werden, wenn die gemäß Ziffer 3.8 vorzunehmende, vorläufige Sekundärquellensicherung abgeschlossen ist und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die betreffenden Flächen schriftlich freigegeben hat und dem Rhein-Erft-Kreis als zuständiger Genehmigungs- und Überwachungsbehörde die schriftliche Freigabe des LVR eingereicht ist.



- im Bereich der noch nicht prospektierten Teilfläche (Gemarkung Mannheim, Flur 11, Flurstück 38) erst dann begonnen werden, wenn die archäologischen Untersuchungen Genehmigung vom 27.06.2022; Az: 70-0-22/69

entsprechend dem zum Bestandteil der Grabungserlaubnis des Rhein-Erft-Kreises vom 01.07.2019, Az.: 47.76.50.03, erklärten Grabungskonzept des Archäologie Teams Troll vom 25.06.2019 zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die betreffende Teilfläche tatsächlich archäologische Funde bzw. Befunde enthält und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden, abgeschlossen sind.

Sollten sich im Rahmen dieser Untersuchungen die Hinweise auf kulturhistorische Spuren in der betreffenden Teilfläche bestätigen, darf im Bereich der lokalisierten Bodendenkmäler mit dem Abbau einschließlich vorbereitender Erdarbeiten erst begonnen werden, wenn die gemäß Ziffer 3.8 vorzunehmende, vorlaufende Sekundärquellensicherung abgeschlossen ist und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die betreffenden Flächen schriftlich freigegeben hat und durch den Rhein-Erft-Kreis als zuständiger Genehmigungs- und Überwachungsbehörde die schriftliche Freigabe des LVR eingereicht ist.

3. Auflagen

3.1. Aufbewahrung

Die Genehmigungsinhaberin hat den Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen für die Dauer der Genehmigung aufzubewahren. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig im Kieswerk Buir aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2. Grüneintragungen

Die Prüfbemerkungen (Grüneintragungen) in den zum Bescheid gehörenden Genehmigungsunterlagen sind zu beachten.

3.3. Anzeigepflichten

3.3.1. Verantwortliche Person

Vor Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen ist dem

Rhein-Erft-Kreis, - Amt für technischen Umweltschutz -,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,

als der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde die für die Durchführung der Abgrabung und Herrichtung verantwortliche Person und deren Stellvertreter mit Namen, Anschrift sowie Telefonnummer (während und außerhalb der Betriebszeiten) schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel der Zuständigkeit ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Person und der Stellvertreter müssen für die Aufgabe qualifiziert sein. Sie müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung ist sicherzustellen. Die verantwortliche Person muss den ordnungsgemäßen Betrieb der Abgrabung sowie die ordnungsgemäße Wiederherrichtung gewährleisten. Sie muss die ihr obliegenden Aufgaben während ihrer Abwesenheit an ihren Stellvertreter übertragen. Die verantwortliche Person hat ihren Vertreter über die ihm obliegenden Pflichten zu belehren.

Neben den Pflichten der verantwortlichen Person bleibt die Verantwortung des Bescheidinhabers uneingeschränkt bestehen.

3.3.2. Abgrabungs-, Verfüll- und Herrichtungsarbeiten

Der beabsichtigte Beginn der Inanspruchnahme der Abgrabungserweiterungsflächen ist dem

Rhein-Erft-Kreis, - Amt für technischen Umweltschutz -, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Der Beginn von Verfüll- und Herrichtungsarbeiten - auch jeweils in Teilabschnitten - ist dem Rhein-Erft-Kreis (REK) spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Der Abschluss von Abgrabungs-, Verfüll- und Herrichtungsarbeiten ist dem REK innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss schriftlich anzuzeigen.

Diesen Anzeigepflichten ist jeweils gesondert für jeden Abbauabschnitt nachzukommen.

3.3.3. Schadensfälle und Betriebsstörungen

Schadensfälle, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auftreten werden, sind unverzüglich während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr) dem

Rhein-Erft-Kreis, - Amt für technischen Umweltschutz -, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 02271/83-0, Telefax 02271/83-27010,

und außerhalb der vorgenannten Dienstzeit der

Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises, Sindorfer Straße 24 - 26, 50171 Kerpen, Telefon 02237/9240-5, Telefax 02237/9240-660,

fernmündlich und anschließend schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

3.3.4. Änderungen/Abweichungen von genehmigten Antragsunterlagen

Änderungen oder Abweichungen von genehmigten Antragsunterlagen (Abbau-, Verfüll-, Herrichtungspläne, Zeiträume etc.) bedürfen einer besonderen Genehmigung in Form eines Änderungsbescheides, der rechtzeitig vor Beginn der geplanten Änderung schriftlich beim REK unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen ist.

3.4. Rekultivierung ohne Geländeinanspruchnahme für den Braunkohlentagebau

Sobald rechtsverbindlich feststeht, dass die beabsichtigte Geländeinanspruchnahme der Abgrabungsflächen durch den Braunkohlentagebau "Hambach" nicht erfolgt, ist dem REK von der Genehmigungsinhaberin innerhalb von drei Monaten nach dem Bekanntwerden ein überarbeiteter Gesamtrekultivierungsplan über die Gesamtfläche des Kieswerkes Buir (mit Anzeigenbescheid von 1978 genehmigte Fläche sowie alle mit separaten Bescheiden genehmigten Erweiterungsflächen) zur Genehmigung vorzulegen.

3.5. Abgrabungsgrenzen, Höhenfestpunkt und Abbauzustände

3.5.1. Abgrabungsgrenzen

Vor Beginn der Abgrabung sind die Abgrabungsgrenzen (Oberkanten der Endböschungen) durch einen selbständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider einzumessen und mit gut sichtbaren Markierungspflöcken in solchen Abständen zu versehen, dass der Verlauf der einzuhaltenden Grenzen - auch von Teilabschnitten - klar zu erkennen ist. Die vorgenannten Markierungspflöcke sind bis zur Schlussabnahme zu erhalten, durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigungen abzusichern sowie bei Lageänderung oder Verlust unverzüglich zu ersetzen.

3.5.2. Höhenfestpunkt

Vor Beginn der Abgrabung ist in Abstimmung mit dem REK ein dauerhafter Höhenfestpunkt einzurichten und von einem selbständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider nach Lage und Höhe einzumessen. Bereits eingerichtete und eingemessene, geeignete Höhenfestpunkte können Verwendung finden, sofern nach schriftlicher Anzeige durch den REK die Eignung bestätigt wird.

Die Lage der Markierungspflöcke und des Höhenfestpunktes einschließlich der Höhenangabe sind entsprechend der jeweils gültigen Bezugssysteme des amtlichen Vermessungswesens in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.500 darzustellen. Der vorgenannte Plan ist dem REK vor Beginn der Abgrabung einzureichen.

Höhenveränderungen oder Beschädigungen des Höhenfestpunktes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach dem Bekanntwerden/Erkennen anzuzeigen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben. Der Höhenfestpunkt ist dann durch einen selbständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider erneut einzumessen. Das Ergebnis dieser Einmessung ist ebenfalls in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.500 darzustellen und dem REK spätestens zwei Wochen nach der Einmessung vorzulegen.

3.5.3. Abbauzustände; Verfüllzustände

Dem REK ist nach Durchführung der Auskiesungstätigkeit und vor Vornahme von Verfülltätigkeiten ein Aufmaßplan vorzulegen.

Nach erfolgter Böschungsanfüllung ist dem REK ein Aufmaßplan einzureichen.

Der Verpflichtung zur Einreichung von Aufmaßplänen ist getrennt für jeden Teilabschnitt nachzukommen. Die Aufmaßpläne sind von einem selbständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider zu erstellen und dem REK unaufgefordert einzureichen.

3.5.4. Bezugssysteme des amtlichen Vermessungswesens

Änderungen gültiger oder Einführung neuer Bezugssysteme des amtlichen Vermessungswesens sind bei der nächsten durchzuführenden Messung entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden.

3.6. Sicherungsmaßnahmen

3.6.1. Einfriedung/Zaunanlage

Die Betriebsflächen sind während der Abgrabung und Herrichtung gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Soweit die Sicherungsmaßnahmen nicht in den Planunterlagen enthalten sind, ist um das gesamte Betriebsgelände ein 2,00 m hoher Maschendraht- oder Wildzaun (Knotengeflechtzaun) zu errichten. Alternativ kann die Einfriedigung auch mittels eines Mobilzauns/Bauzauns entsprechender Höhe erfolgen, wenn die einzelnen Elemente miteinander verschraubt sind. Zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist ein Weidezaun aus dreiläufigem Stacheldraht ausreichend.

Der Abstand der Zaunanlage von der oberen Böschungskante muss mindestens 4,00 m betragen. Die Zäune sind ständig zu unterhalten.

3.6.2. Zufahrt/Toranlage

Die Zufahrt zum Betriebsgelände ist durch ein 2,00 m hohes verschließbares Tor, welches außerhalb der Betriebszeiten ständig abgeschlossen sein muss, abzusichern.

Am Zufahrtstor ist ein Schild aufzustellen, auf dem der Name, die Anschrift und die Telefonnummer der Genehmigungsinhaberin/Betreiberin, die für die Durchführung der Abgrabung verantwortliche Person und deren Telefonnummer (während und außerhalb der Betriebszeiten) sowie die Betriebszeiten angegeben sind.

3.6.3. Warnschilder

Auf die von der Abgrabung beziehungsweise dem Verfüllbetrieb ausgehenden Gefahren ist alle 100 m durch auffällig gestaltete, an der Grenze der Betriebsflächen (zum Beispiel am Zaun) angebrachte Warnschilder hinzuweisen.

3.6.4. Schutzstreifen und Sicherheitsabstände

Um benachbarte Grundstücke, Fließgewässer, Verkehrswege etc. vor Beeinträchtigungen durch den Abbau zu schützen und die Gestaltung und künftige Nutzung der Abbaufäche zu sichern, müssen längs der Abbaugrenzen Schutzstreifen erhalten bleiben, die nicht abgebaut werden dürfen. Der Sand- und Kiesabbau muss so erfolgen, dass die Standsicherheit der Verkehrskörper (Straße, Schienenwege etc.) dauerhaft gewährleistet ist.

Die Schutzstreifen am Rand der Abgrabung sind entsprechend den Planunterlagen einzuhalten, mindestens jedoch (gemessen von der auf Dauer standsicheren Böschungsoberkante):

- 5,00 m von Zäunen, unbebauten Grundstücken, Wegen und Gemeindestraßen,
- 20,00 m von sonstigen Straßen, baulichen Anlagen, Waldflächen, Gewässern sowie Transportleitungen.

Die Schutzstreifen sind generell in einer Breite von 3,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, verkehrsfrei zu halten. Ein Be- oder Überfahren der aufgeführten Schutzstreifen zu Transportleitungen ist ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Versorgungsträgers nicht erlaubt. Die Schutzstreifen von Leitungstrassen sind von Anpflanzungen mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Eine Verringerung der vorgenannten Schutzstreifen darf nur auf Antrag und unter Vorlage eines Standsicherheitsgutachtens und schriftlicher Genehmigung durch den REK erfolgen.

3.7. Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Leitungen dürfen erst entfernt werden, wenn diese von der Technikniederlassung West der Deutsche Telekom Technik GmbH freigeschaltet wurden.

3.8. Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege

3.8.1. Im Vorfeld der Rohstoffgewinnung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten im Bereich des Grundstücks Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstück 38, hat die Genehmigungsinhaberin dort auf eigene Kosten entsprechend dem zum Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung erklärten Grabungskonzept des Archäologie Teams Troll vom 25.06.2019 gestufte archäologische Untersuchungen durchführen zu lassen zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang die betreffende Teilfläche tatsächlich archäologische Funde bzw. Befunde enthält und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

3.8.2. Die Durchführung der vorgenannten archäologischen Untersuchungen hat nach Maßgabe der von meiner Oberen Denkmalbehörde unter dem 01.07.2019 erteilten Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW (Az.: 47.76.50.03) zu erfolgen.

3.8.3. Im Vorfeld der Rohstoffgewinnung einschließlich vorbereitender Erdarbeiten hat die Genehmigungsinhaberin darüber hinaus eine qualifizierte private Grabungsfirma mit der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung und Dokumentation (Sekundärquellensicherung) von im Bereich der Grundstücke Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 38, 78, 79 und 80 tlw., lokalisierten Bodendenkmälern zu beauftragen und die für die Sekundärquellensicherung entstehenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW).

Die Sekundärquellensicherung hat nach Maßgabe einer hierfür bei der Oberen Denkmalbehörde meines Hauses noch gesondert einzuholenden Grabungserlaubnis nach § 13 DSchG NRW zu erfolgen.

Mit den Erdarbeiten zum Zwecke der Abgrabung darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Freigabe des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland - ggf. auch für Teilflächen - vorliegt.

3.8.4. Zur Vorbereitung der Sekundärquellensicherung ist die betreffende Fläche auf Veranlassung und auf Kosten der Genehmigungsinhaberin vom Humus zu befreien. Um das Bodendenkmal dabei vor Gefährdung zu schützen (§ 7 Abs. 1 S. 1 DSchG NRW), ist der (humose) Oberboden lagenweise unter Aufsicht und Weisung der beauftragten Grabungsfirma abzuziehen. Hierfür ist ein Kettenbagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) nach den Vorgaben der beauftragten Grabungsfirma einzusetzen.

3.8.5. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind im Übrigen entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist während der Bodenschätzebergung die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und

Bodenaufschlüsse laufend auf zu Tage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

Die Entdeckung eines Bodendenkmals ist unverzüglich der

Stadt Kerpen, Untere Denkmalbehörde, Jahnplatz 1 in 50171 Kerpen; Telefon: 02237/58 - 0,

oder dem

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon: 02425/9039-0, Fax.: 02425/9039-199,

fernmündlich und schriftlich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Verpflichtung zur unveränderten Erhaltung erlischt drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung.

3.9. Arbeitsstätte / Betrieb

3.9.1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung

Alle Anlagen und Einrichtungen sind nach den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Rechtsnormen in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften und nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

3.9.2. Betriebszeiten

Die Abbau- und Herrichtungsarbeiten sind nur an Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

3.9.3. Arbeitssicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaft, der Unfallversicherungen, die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und die DIN- und EN-Vorschriften sowie die Arbeitsstättenverordnung einschließlich der zugehörigen Richtlinien jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen zu beachten.

Entsprechend den natürlichen Lichtverhältnissen ist der Arbeits- und Ladebereich der Geräte im Bedarfsfall ausreichend hell auszuleuchten.

Zur Minimierung der auf die Beschäftigten einwirkenden Emissionen sind vorzugsweise technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu treffen. Sofern dies nicht möglich ist, ist den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung an den Betriebsanlagen durch eine geeignete Beschilderung hinzuweisen.

Zum Löschen von Fahrzeug- und Gerätebränden ist auf dem Betriebsgelände eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschgeräten in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr in verwendungsfähigem Zustand so bereitzuhalten, dass sie im Bedarfsfall schnell und sicher erreichbar sind.

3.9.4. Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, das inhaltlich dem in der Anlage 4 beigefügten Vordruck entsprechen muss. Die Führung des Betriebstagebuchs kann auch elektronisch erfolgen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person arbeitstäglich auf vollständige und richtige Eintragungen zu überprüfen und abzuzeichnen. Es ist mindestens bis zur Schlussabnahme (nach abschließender Rekultivierung) aufzubewahren und muss für die Überwachungsbehörde jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.9.5. Betankung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Betankung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bzw. der allgemeine Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (AwSV, TRWS, Normen, technische Vorschriften, Baubestimmungen etc.) im Sinne des § 62 WHG vorzunehmen, und die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den vorgenannten Regeln der Technik zu bemessen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind Betrieb, Wartung und Reparatur der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.

Wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe wie Treib- oder Schmierstoffe etc. dürfen auf dem Betriebsgelände nur in den für den Betriebsablauf notwendigen Mengen vorgehalten und ordnungsgemäß gelagert werden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge und in gebrauchsfertigem Zustand bereitzuhalten. Für den Fall, dass trotz größter Vorsicht Treib- oder Schmierstoffe in den Untergrund gelangen sollten, sind sofortige Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ölbindemittel ist nach Gebrauch schadlos zu beseitigen.

3.9.6. Abwasserbeseitigung

Auf dem Betriebsgelände anfallendes häusliches Abwasser ist in ausreichend bemessenen abflusslosen Abwassersammelgruben (wasserdichte Behälter ohne Abfluss) gemäß Merkblatt Nr. 4 des Landesamtes für Wasser und Abfall (LWA) Nordrhein-Westfalen zu sammeln und regelmäßig über den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt Kerpen) in einer dafür zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage zu beseitigen. Alternativ ist die Verwendung einer mobilen Toilettenanlage mit gesicherter Entsorgung zulässig. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.9.7. Abfallbeseitigung

Durch Dritte unerlaubt auf dem Betriebsgelände abgelagerte Abfälle (wilde Abfälle) sind unverzüglich einzusammeln. Diese sowie im Rahmen des Gewinnungsbetriebs auf dem Betriebsgelände anfallende Abfälle sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, soweit nach Gemeindecodex eine Überlassungspflicht besteht, zu überlassen bzw. andernfalls selbst zu einer für diese Abfallstoffe zugelassenen Anlage ordnungsgemäß zu verbringen.

Das Verbrennen von Abfällen (zum Beispiel Bauholz, Zementsäcke, Grünschnitt etc.) auf dem gesamten Betriebsgelände ist verboten.

3.10. Verkehrserschließung und -sicherheit

Das Abgrabungsgelände darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen ausgeschlossen wird. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen unterbleiben.

3.10.1. An- und Abfahrten

Die An- und Abfahrten haben ausschließlich über die genehmigten Werkszufahrten zu erfolgen. Dies trifft auch für die Durchführung aller Baustellen- und Baustofftransporte zu.

Die Verschmutzung von öffentlichen Verkehrswegen ist so weit wie möglich zu vermeiden. Für die das Betriebsgelände verlassenden Kraftfahrzeuge muss die Abfahrt vom Werksgelände (Abrollstrecke) so dimensioniert sein, dass eine Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege vermieden wird, andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verschmutzung auf Kosten der Genehmigungsinhaberin beseitigen oder beseitigen lassen.

3.10.2. Betriebswege und Beleuchtungsanlagen

Betriebswege sind den betrieblichen Verkehrsbedürfnissen entsprechend zu errichten, zu befestigen und zu unterhalten. Für die Befestigung sind nur Naturbaustoffe (zum Beispiel Grauwacke etc.), Tonziegel sowie Recyclingmaterial besserer Güte (RCL I gemäß den Runderlassen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-3-953-26308-IV-8-1573-30052- und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr -VI A 3-32-40/45- vom 09.10.2001) zulässig. Bei der Verwendung des RCL-Materials ist vor Einbau gegenüber dem REK der Nachweis zu erbringen, dass das einzubauende Material bei den letzten vier Fremdüberwachungen jeweils der Qualitätsgüte RCL I entsprach. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist konkret für das einzubauende Material die Qualitätsgüte RCL I durch einen Gutachter nachzuweisen.

Über dem Recyclingmaterial ist eine Schicht aus Naturmaterial (zum Beispiel Splitt, ca. 4 cm) einzuwalzen, um sicherzustellen, dass das Recyclingmaterial durch den Fahrverkehr nicht verteilt wird. Das zur Betriebswegeerstellung verwendete Recyclingmaterial ist entsprechend dem Verfüllfortschritt, soweit technisch möglich, wieder vollständig zu entfernen, um es vor Ort erneut zur temporären Wegebefestigung zu verwenden oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für innerbetrieblich genutzte Wege und Straßen ist eine Verkehrsregelung in Anlehnung an die geltende Straßenverkehrsordnung (StVO) zu treffen. Dies ist durch geeignete Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände bekannt zu machen.

Beim Abgrabungs- und Verfüllbetrieb während der Dunkelheit darf von den Beleuchtungsanlagen keine Blendwirkung auf den öffentlichen Straßenverkehr sowie auf den Schienenverkehr ausgehen. Etwaige Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass jegliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sowie auf den Schienenwegen ausgeschlossen wird.

3.11. Immissionsschutz

3.11.1. Lärmimmissionen

Der gesamte Abgrabungs-, Verfüll- und Herrichtungsbetrieb ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihm ausgehende Gesamtbelastung an Geräuschen an dem vom Lärm am stärksten betroffenen nächstliegenden Wohnhaus (0,50 m vor dem geöffneten Fenster) tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) den Immissionsrichtwert gemäß der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. 1998 S. 503) in der derzeit geltenden Fassung nicht überschreitet.

3.11.2. Staubimmissionen

Beim Betrieb anfallende Staubemissionen sind am Entstehungsort zu bekämpfen. Zur Minimierung von Staubemissionen sind rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, wie etwa die vorübergehende Begrünung von länger freiliegenden Flächen, die Versiegelung, Abdeckung oder Anfeuchtung von Flächen. Zuwegungen, Fahrwege sowie Arbeitsbereiche von Erdbaumaschinen sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Sprühwagen oder mobile Beregnungsanlagen zu befeuchten. Alle befestigten Fahrbereiche sind in Häufigkeit so oft zu reinigen, dass Staubimmissionen effektiv minimiert werden. Zur möglichen Vornahme einer Befeuchtung o. a. Bereiche sind im Kieswerk Buir ständig geeignete Einrichtungen in funktionstüchtiger Ausführung vorzuhalten.

Die Beschäftigten sind über die vorgenannten zur Minimierung von Staubemissionen vorgesehenen und zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen.

3.12. Gewinnung der Bodenschätze

3.12.1. Erhalt von Oberboden und Abraummateriale

Der humose Oberboden (Mutterboden) ist abschnittsweise in seiner vollen Mächtigkeit sorgfältig abzuräumen und - soweit erforderlich - zur späteren Rekultivierung der Abgrabungsflächen getrennt von anderem Abraum sachgemäß innerhalb des Betriebsgeländes in Mieten zwischen zu lagern bzw. bei betriebsablauftechnischer Möglichkeit unmittelbar an geeigneten Stellen zur Oberflächengestaltung zu verwenden.

Der unter dem humosen Oberboden liegende kulturfähige Unterboden (Abraum) ist in seiner vollen Mächtigkeit abzuräumen und zur späteren Rekultivierung der Abgrabungsflächen getrennt von dem vorgenannten Oberboden und gegebenenfalls anderem Abraum innerhalb des Betriebsgeländes zwischen zu lagern bzw. bei betriebsablauftechnischer Möglichkeit unmittelbar an geeigneten Stellen zur Böschungsanfüllung und Oberflächengestaltung zu verwenden.

Um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden, dürfen das Umlagern und das Einebnen des kulturfähigen Bodenmaterials nur in abgetrocknetem Zustand, bei trockener Witterung und nur mit Erdbaugeräten erfolgen, die einen geringen spezifischen Bodendruck erzeugen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Normen DIN18300, DIN18915 bis DIN18920 und DIN19731 zu beachten.

Der Verkauf des humosen Oberbodens (Mutterboden) oder des kulturfähigen Unterbodens (Abraums) ist nicht zulässig, soweit er für die Rekultivierung der Abgrabungsflächen notwendig ist.

3.12.2. Abbauweise

Die Gewinnung der Bodenschätze hat derart zu erfolgen, dass die Abbaugrenze nicht überschritten und die Lagerstätte möglichst vollständig abgebaut wird. Die für Betriebszwecke beanspruchte Fläche ist auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

3.12.3. Abbausohle

Die Gewinnungssohle muss zu jedem Abgrabungszeitpunkt einen Abstand von mindestens 2,00 m zum höchsten Grundwasserstand (HGW) einhalten. Zur Gewährleistung dieser Mindestüberdeckung ist der Grundwasserstand kontinuierlich zu überwachen und in mindestens jährlichen Zeitabständen jeweils zu Zeiten des annehmbaren höchsten Grundwasserstandes (Winterende/Frühjahrsbeginn) durch eigene Grundwasserstandsmessungen und/oder Auswertung geeigneter Grundwasserstandsmessungen betriebsfremder Messtellenbetreiber eine diesbezügliche Überprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem Rhein-Erft-Kreis nach Aufforderung vorzulegen.

Die Auskiesungssohle im Bereich der 5. Erweiterung ist höhenmäßig der umgebenden, in der bestehenden Abgrabung bereits geschaffenen Auskiesungssohle ohne Höhenversatz anzupassen.

3.12.4. Böschungen

Böschungen zu angrenzenden Grundstücken, Straßen und Wegen sind im gewachsenen Boden so anzulegen, dass ihre Standsicherheit gewährleistet ist und Abrutschungen vermieden werden. Steilere Arbeits-, End- und Rekultivierungsböschungen, wie nachfolgend festgelegt, bedürfen der Vorlage eines gutachterlichen Standsicherheitsnachweises und der Genehmigung durch den REK.

Innerhalb des Betriebsgeländes in der Nähe von Böschungen angelegte Fahrstreifen oder Fahrstraßen sind gegenüber abfallenden Böschungsabschnitten durch einen mindestens 0,70 m hohen Erdwall gegen das Abstürzen von Fahrzeugen zu sichern.

Abbauböschung

Böschung, die in einem Gewinnungsbetrieb zum planmäßigen Abbau nutzbarer Rohstoffe bzw. Bodenschätze hergestellt wird. Sowohl Arbeitsböschungen als auch End- bzw. Randböschungen sind Abbauböschungen.

Arbeitsböschung

Die Arbeitsböschung ist eine im gewachsenen Boden der Lagerstätte langsam voranschreitende Böschung, an der die nutzbaren Rohstoffe bzw. Bodenschätze gewonnen werden. Arbeitsböschungen verändern mit dem Abbaufortschritt ihre Lage in Richtung der Genehmigungsgrenze.

Alle Böschungen sind in einem maximalen Böschungswinkel von 1:1,8 in gewachsenem Material anzulegen. Sofern in einem steileren Böschungswinkel abgebaut werden soll, ist vorab die Beibringung eines Standsicherheitsgutachtens für den angestrebten steileren Böschungswinkel der Genehmigungsbehörde einzureichen. Im angestrebten steileren Böschungswinkel darf erst nach Prüfung des Gutachtens durch die Genehmigungsbehörde und schriftlichem Einverständnis zum steileren Abbau abgebaut werden.

Die Abbauwandhöhe über der jeweiligen Arbeitssohle darf die Reichweite (höchste Arbeitshöhe) des eingesetzten Abbaugerätes um nicht mehr als einen Meter überschreiten.

Bei stufen- oder strossenförmigem Abbau sind bei Überschreitung der Reichweite des eingesetzten Abbaugerätes um mehr als einen Meter mindestens 5,00 m breite Bermen anzulegen. Die Bermen müssen beim Einsatz von Arbeitsmaschinen oder Fahrzeugen so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Die Bermenbreite kann auf 3,00 m reduziert werden, wenn auf der Abbaustufe oder -strosse Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen nicht mehr betrieben werden.

End- bzw. Randböschung

Erreicht die Arbeitsböschung die Genehmigungsgrenze der Lagerstätte, so wird die Böschung als Endböschung bzw. Randböschung bezeichnet. Die End- bzw. Randböschungen sind entsprechend der Abbauplanunterlagen von der Gelände-/Böschungsoberkante bis zur Abbausohle in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1,8 oder flacher im gewachsenen Boden herzustellen.

Im Bereich der anzulegenden Endböschungen ist die Oberkante des Tonhorizontes vorlaufend zu erkunden und über ein Gutachten die Standsicherheit der Endböschung der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, sofern der Tonhorizont weniger als 3 m unterhalb des Böschungsfußes liegt.

Rekultivierungsböschung

Die Rekultivierungsböschungen der 5. Erweiterung sind im gewachsenen Boden bzw. durch Anfüllung von Verfüllboden, kulturfähigem Unterboden (Abraum) und - soweit erforderlich - Überdeckung mit humosem Oberboden (Mutterboden) in einem Neigungsverhältnis 1:3 oder flacher herzustellen.

Sofern nicht bei der Auskiesung eine Böschungsneigung von nicht steiler als 1:3 im gewachsenen Boden angelegt wurde, ist nach Auskiesung die Böschung innerhalb von 1 Jahr nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in dem jeweiligen Abbauabschnitt durch Anschüttung mit Bodenmaterial abzufachen. Fremdbodenmaterial darf für die Böschungsabflachung nur dann eingesetzt werden, sofern dieses den Anforderungen gemäß nachfolgender Ziffer 3.13 entspricht.

3.12.5. Böschungsbruch/-rutschung

Soweit Anzeichen für eine Bruchverformung oder beginnende Rutschung erkannt werden, sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen, Gefahrenbereiche abzusperren und geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Böschung einzuleiten.

3.12.6. Böschungserosion

Die Erosion der Böschungen durch abfließendes Oberflächenwasser aus dem oberhalb liegenden anschließenden Gelände ist durch eine Überhöhung des Böschungsrandes und ggf. das Anlegen eines Fanggrabens zu verhindern. Dennoch auftretende Erosionsschäden an der Böschung sind unverzüglich zu beseitigen.

3.12.7 Abbau im Sicherheitsstreifen des Braunkohletagebaus

Mit dem Beginn der Abbauarbeiten im Abgrabungsabschnitt 3 (Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 38 und 37) darf auf den Flächen, die innerhalb der Sicherheitszone des Braunkohletagebaus Hambach liegen, erst begonnen werden, nachdem dem Rhein-Erft-Kreis

durch den Genehmigungs-inhaber nachgewiesen wurde, dass die Nutzbarkeit der Flächen durch baubegleitende Maßnahmen der RWE Power AG nicht eingeschränkt wird. Dazu ist bezüglich der geplanten Abbautätigkeiten im Sicherheitsstreifen eine schriftliche Einverständniserklärung sowohl der RWE Power AG als auch der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

3.13. Auflagen zur Verfüllung

3.13.1. Verfüllmaterial

Zur Erstellung der End- und Rekultivierungsböschungen dürfen nur reine Bodenaushubmassen, der

AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung	AVV-Gruppe
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11* fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen

gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379 / FNA 2129-27-2-14) - verwendet werden.

Das Bodenmaterial darf zum Schutz des Bodens und des Grundwassers nicht chemisch verunreinigt sein. Insbesondere dürfen die weiter unten aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden. Ein Vermischen von verunreinigtem Bodenmaterial mit nicht verunreinigtem Bodenmaterial zum Zwecke der Einhaltung der Grenzwerte dieses Bescheides ist nicht zulässig.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Ablagerung des mit Hilfe von Transportfahrzeugen und Transportgeräten fremd angelieferten Bodenmaterials ist dieses einer Eignungsprüfung zu

unterziehen. Diese besteht grundsätzlich aus Sichtkontrolle, organoleptischer Prüfung und Prüfung der Begleitpapiere. Sofern aufgrund des Herkunftsbereiches, durch organoleptische Auffälligkeiten oder durch sonstige Informationen und Erkenntnisse die Möglichkeit von Verunreinigungen nicht auszuschließen ist, sind vor bzw. mit der Anlieferung chemisch-analytische Untersuchungen im nach-

folgend festgelegten Umfang und auf die unten aufgeführten Parameter vorzulegen. Mit den Analyseergebnissen sind Probenahmeprotokolle gemäß Anhang C der LAGA-Richtlinie PN98 "Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen" in der jeweils gültigen Fassung zu führen und vorzulegen.

Sofern durch den REK begründete Bedenken gegen das eingebrachte Bodenmaterial in Bezug auf die Verwendungszulässigkeit bestehen, ist die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, die Unbedenklichkeit des eingebrachten Bodenmaterials gegenüber dem REK nachzuweisen. Soll dieser Nachweis unterbleiben, so sind eine Wiederauskoferung und ordnungsgemäße Entsorgung des beanstandeten Bodenmaterials vorzunehmen. Sofern eine Probenahme und Analyse die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials belegen soll, hat der Probenahmeumfang, Probenahmeort und Analysenumfang nach Weisung des REK zu erfolgen.

Eine Überdeckung des beanstandeten Bodenmaterials darf vor Freigabe durch den REK nicht erfolgen.

3.13.2. Probenumfang

Bei homogen anfallendem Verfüllmaterial wird die Anzahl der zu untersuchenden Proben wie nebenstehend aufgeführt festgesetzt.

In begründeten Fällen kann mit Zustimmung des REK vom Probenahmeumfang abgewichen werden.

Menge in Tonnen (t)	Probenanzahl
0 bis 10	1
> 10 bis 50	2
> 50 bis 100	3
> 100 bis 200	4
> 200 bis 500	5
> 500	eine weitere je 500 t

3.13.3. Chemisch-analytische Untersuchungen:

Chemisch-analytische Untersuchungen sind über die Auflage 3.13.4 hinaus nur dann durchzuführen, wenn Hinweise auf anthropogene Veränderungen und/oder geogene Stoffanreicherungen im Bodenaushub vorliegen. Der Verweis auf die vorliegenden Analysen ist durch eine Eintragung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Alle chemisch-analytischen Untersuchungen, insbesondere Probenahme und Analytik, sind nach Maßgabe der BBodSchV durchzuführen. Eluat-Untersuchungen sind nur dann durchzuführen, wenn mindestens einer der zulässigen Grenzwerte im Feststoff (Originalsubstanz) überschritten ist.

Sofern bei einer Bodenmaßnahme anfallendes Bodenmaterial keiner der im Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV genannten Bodenarten zugeordnet werden kann (zum Beispiel bei kleinräumig

wechselnden Bodenarten) oder bei Bodenmaterial aus der Bodenbehandlung gelten die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff mit einem Humusgehalt < 8%.

Falls nutzungsbedingte Belastungen aufgrund organoleptischer/visueller Prüfung und/oder aufgrund der Vorerkundung und/oder einer gutachterlichen Vorprüfung zu vermuten sind oder nachweislich vorliegen, ist der Untersuchungsumfang um die entsprechenden schadstoffspezifischen Parameter (zum Beispiel BTX, LHKW) zu erweitern. Falls es sich um schadstoffspezifische Parameter handeln sollte, die nicht in den Vorsorgewerten der BBodSchV oder den nachfolgend aufgeführten Grenzwerten berücksichtigt sind (zum Beispiel bei landwirtschaftlich genutzten Böden: Untersuchung auf Pflanzenschutzparameter und Parameter Nitrat), so ist mit dem REK eine Abstimmung über den Untersuchungsumfang und die Grenzwerte durchzuführen.

3.13.4. Grenzwerte für den Einbau von Fremdböden:

Das in den Böschungsbereichen zur Anfüllung Verwendung findende Fremdbodenmaterial darf die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Parameter	Dimension	Feststoff-Grenzwert			Dimension	Eluat-Grenzwert
		Sand*	Lehm/Schluff*	Ton*		
pH-Wert						6,5 - 9,0
elektrische Leitfähigkeit					µS/cm	250
Chlorid					mg/l	30
Sulfat					mg/l	20
Phenolindex					µg/l	20
TOC (Gesamter organischer Kohlenstoff)	Masse-%	0,5 (1,0) ²⁾³⁾				
EOX (Extrahierbare organisch gebundene Halogene)	mg/kg	1				
KW (Kohlenwasserstoffe) ¹⁾	mg/kg	100				
BTEX	mg/kg	1				
Σ LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe)	mg/kg	1				
Σ PAK ₁₆ (EPA) (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	mg/kg	3				
Benzo[a]pyren	mg/kg	0,3				
Σ PCB (Polychlorierte Biphenyle, Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB28, -52, -101, -118, -138, 153, -180)	mg/kg	0,05				
Arsen [As]	mg/kg	10	15	20	µg/l	14 ⁴⁾
Blei [Pb]	mg/kg	40	70	100	µg/l	40 ⁴⁾
Cadmium [Cd]	mg/kg	0,4	1,0	1,5	µg/l	1,5 ⁴⁾
Chrom (gesamt) [Cr]	mg/kg	30	60	100	µg/l	12,5 ⁴⁾
Kupfer [Cu]	mg/kg	20	40	60	µg/l	20 ⁴⁾
Nickel [Ni]	mg/kg	15	50	70	µg/l	15 ⁴⁾
Quecksilber [Hg]	mg/kg	0,1	0,5	1	µg/l	< 0,5 ⁴⁾

Thallium [Tl]	mg/kg	0,4	0,7	1,0		
Zink [Zn]	mg/kg	60	150	200	µg/l	150 ⁴⁾
Cyanid					µg/l	5

**Die Bodenarten werden nach den Hauptbodenarten gemäß bodenkundlicher Kartieranleitung, 4. Auflage, berichtigter Nachdruck 1996, unterschieden.*

Stark schluffige Sande sind entsprechend der Bodenart Lehm/Schluff zu bewerten.

- 1) Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C22.
- 2) Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%
- 3) Bei einer Überschreitung des TOC-Grenzwertes kann zusätzlich der elementare Kohlenstoff berücksichtigt werden. Dies kann durch den Nachweis eines TOC 400-Wertes ≤ 1 Masseprozent gem. DIN 19539 „Untersuchung von Feststoffen - Temperaturabhängige Differenzierung des Gesamtkohlenstoffs“ (TOC400/ROC/TIC900-Stand 12/2016) erfolgen. Die Ergebnisse sind gem. Ziffer 10 der DIN 19539 dem REK zur Auswertung vorzulegen; ein Einbau des betreffenden Bodens darf erst nach erteilter Zustimmung durch den REK erfolgen.
- 4) Bei Bodenmaterial mit unspezifischem Verdacht nicht erforderlich, wenn die Grenzwerte für die Feststoffgehalte bei eindeutig zuzuordnendem Boden eingehalten sind

3.13.5. Annahmekontrolle

Bei jeder Anlieferung ist zur Beurteilung der Zulässigkeit der Verfüllung der angelieferten Bodenmaterialien eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle muss mindestens umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten,
- Feststellung der Abfallart einschließlich des Abfallschlüssels,
- Durchführung einer Sichtkontrolle mit organoleptischer Prüfung,
- Prüfung der Begleitpapiere.

Ergeben sich bei der Annahmekontrolle Anhaltspunkte, dass die Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und dem angelieferten Bodenmaterial bestehen, so ist die Anlieferung zurückzuweisen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind Identifikationsanalysen durchzuführen.

3.13.6. Einbaukontrolle

Der angelieferte Bodenaushub ist mindestens 5,00 m vor der jeweiligen Kippkante abzuladen und zu überprüfen. Ergeben Anhaltspunkte, dass die Anforderungen an das Bodenmaterial nicht eingehalten werden, so ist das Verfüllmaterial aufzunehmen und in abgeplanten Absetzmulden/Containern zwischen zu lagern. Es ist eine Kontrollanalyse durchzuführen, deren Parameterumfang auf die Art des Bodenmaterials und der Auffälligkeit abgestimmt ist. Dabei sind Rückstellproben zu nehmen. Die Rückstellproben sind mindestens zwei Monate aufzubewahren. Die Ergebnisse sind dem REK mit einem Vorschlag über die weitere Vorgehensweise zur Zustimmung vorzulegen.

3.13.7. Konstruktiver Einbau

Das Aufbringen des Bodenmaterials ist entsprechend der eingesetzten Maschinen und Geräte lagenweise vorzunehmen. Auf eine ordnungsgemäße Verdichtung zur Vermeidung von späteren Setzungen ist zu achten.

Abgesiebte Kornfraktionen, abgeschöpfte Feinstsande aus der Kiesklassierung sowie Schwemmsande aus den Absetzbecken, die unter Ablagerungsbedingungen soweit entwässert,

konsolidiert oder verfestigt sind, sind so einzubauen, dass eine Beeinträchtigung der Standsicherheit und Verformung des Verfüllkörpers nicht zu besorgen ist.

Das zugelassene Verfüllbodenmaterial darf im Böschungsbereich nur durch eine Raupe oder einen Radlader über die Böschungsoberkante eingeschoben werden. Das Verfüllbodenmaterial ist vorher durch die Anlieferfahrzeuge in einer Entfernung von mindestens 5,00 m vor der Böschungsoberkante abzukippen. Durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Aufstellen von Schildern mit der Aufschrift "SICHERHEITSABSTAND ZUR BÖSCHUNG MINDESTENS 5 Meter - HIER ABKIPPEN!" oder Absperrungen) ist sicherzustellen, dass die Anlieferfahrzeuge diesen Sicherheitsabstand einhalten.

3.13.8 Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Ab dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 (BGBI I Teil 1 S. 2716) bei allen Verfülltätigkeiten in allen dort festgeschriebenen Einzelanforderungen verbindlich einzuhalten.

3.14. Ökologische Betriebsbegleitung

Vor Beginn der Abgrabungserweiterung einschließlich der vorbereitenden Arbeiten ist eine in den Sachgebieten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des naturschutzrechtlichen Artenschutzes qualifizierte Person mit der ständigen ökologischen Betriebsbegleitung zu beauftragen und der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Sie muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Die vorgenannte qualifizierte Person muss die Beachtung und Einhaltung aller in Ihrem Antrag und im Deckblatt vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 in Text und Karte (Artenschutzmaßnahmen, M 1:2.500) aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ab dem Beginn der vorbereitenden Baufeldfreiräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung überwachen. Darüber hinaus hat die ökologische Betriebsbegleitung über den Gesamtzeitraum der Vorhabensverwirklichung die Beachtung der naturschutzrechtlich relevanten Nebenbestimmungen zur Rekultivierung (siehe nachfolgend unter Ziffer 3.15.), zur Eingriffsregelung (siehe nachfolgend unter Ziffer 3.16.) und zum Artenschutz (siehe nachfolgend unter den Ziffern 3.17. und 3.18.) kontinuierlich zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach die Tötung oder Verletzung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten, die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen können, verboten sind, nicht verletzt werden.

3.15. Herrichtung/Rekultivierung und Bepflanzung

Die Herrichtung bzw. Rekultivierung der antragsgegenständlichen Flächen hat entsprechend der mit diesem Bescheid genehmigten Antragsunterlagen zu erfolgen. Für die Oberflächengestaltung maßgebend sind die Rekultivierungsplanunterlagen (Antragsteil II, Anlage II.4), das Deckblatt (Stand: 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 2022 in Text und Karte: Artenschutzmaßnahmen, M 1:2.500) sowie die unter Auflagen 3.12.3 und 3.12.4 bestimmten Vorgaben zu der Abbauteufe und den Böschungsneigungen.

3.15.1. Bepflanzung

a) Sichtschutzwall

Der angelegte Sichtschutzwall ist auf der Südseite unmittelbar nach der jeweiligen Oberflächengestaltung (Modellierung und Profilierung), spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode, entsprechend dem Plan "Sichtschutzwall"(Antragsteil II, Anlage II.6) mit einer mindestens 5,00 m breiten Bepflanzung aus schnellwachsenden, standorttypischen Gehölzen einzugrünen. Sämtliche Anpflanzungen und Strukturen sind so zu schützen, zu pflegen und zu unterhalten, dass deren Fortbestand sowie funktionsgerechte Entwicklung dauerhaft gewährleistet sind. Bei Ausfall von Pflanzen ist möglichst unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Pflanzperiode nach Erkennen des Schadens entsprechender Ersatz anzupflanzen.

Soweit keine 3-jährige Anwuchspflege beauftragt wird, ist eine Herbstpflanzung anzuraten. Bei den in den letzten Jahren verstärkt auftretenden trockenen Frühjahren kann eine Frühjahrspflanzung auf Trockenstandorten ohne regelmäßiges Wässern zum Totalausfall führen.

Der angelegte Sichtschutzwall ist auf der Nordseite unmittelbar nach der jeweiligen Oberflächengestaltung vollflächig der natürlichen Sukzession zu überlassen.

b) Abbaubereiche

Nicht mehr beanspruchte Abbaubereiche der antragsgegenständlichen Flächen sind - soweit dort keine Initialpflanzungen vorgesehen sind - ohne vorherigen Oberbodenauftrag der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ein Auftrag von autochthonem Oberboden ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nur in den Bereichen zulässig, in denen Initialpflanzungen vorgesehen sind. Florenverfälschungen durch sehr nährstoffreichen oder rhizombehafteten Böden sind möglichst zu vermeiden.

3.16. Eingriff in Natur und Landschaft, Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft und zu dessen Kompensation sind nach Maßgabe der Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Antragsteil II) sowie im nachgereichten Deckblatt (Stand: 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 2022 in Text und Karte: Artenschutzmaßnahmen, M 1:2.500 sowie Rekultivierungsplan M. 1:5.000 der als Anlage II.4 zu Anlage 7 in diesem Bescheid gegeben ist) umzusetzen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts anderes ergibt.

Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die vorgesehenen Herrichtungsmaßnahmen innerhalb der Erweiterungsfläche sowie im Bereich der externen CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche vollständig kompensiert.

3.17 Mindestflächenanteil für Gehölzpflanzungen

Für die Rekultivierungsplanung gilt die Festschreibung in Nebenbestimmung 3.4 mit der Maßgabe, dass auch sofern die Fläche der 5. Erweiterung nicht in der durch Leitentscheidung ausgedrückten Waldvernetzungszone liegen sollte, der Mindestflächenanteil für Gehölzpflanzungen nicht unter 10 % liegen darf.

3.18 Allgemeiner Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 BNatSchG ist es verboten,

1. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
2. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Innerhalb des vorgenannten Zeitraums sind Maßnahmen, die die vorgenannten Verbote tangieren, im vorliegenden Einzelfall nur dann zulässig, wenn durch die ökologische Betriebsbegleitung festgestellt wurde, dass auf den Flächen keine Vogelbruten vorhanden sind. Zu diesem Zweck hat die ökologische Betriebsbegleitung auf den betroffenen Flächen sowie in deren direkter Umgebung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen Kontrollbegehungen durchzuführen und die Untersuchungen (Zeitpunkt, Dauer, Fläche) zu dokumentieren und die Ergebnisse der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden. Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, sind die vorgenannten Verbotsvorschriften zwingend einzuhalten. Dienen die betroffenen Gehölzbestände dagegen lediglich als Nahrungsquelle, ist ihre Veränderung bzw. Beseitigung auch während des vorgenannten Zeitraums zulässig, da sie für die dort lebenden Arten kein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

3.19 Besonderer Artenschutz

3.19.1 Artenübergreifende Maßnahmen

3.19.1.1 Schutzzaun während des Baubetriebs

Während des gesamten Zeitraums der Kiesgewinnung und Rekultivierung ist entlang der in der Anlage "Artenschutzmaßnahmen" zum Deckblatt vom 26.11.2021 dargestellten rot punktierten Linie nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort ein Schutzzaun aus durch gut sichtbares Band verbundenen Holzpfählen oder aus Fertigelementen aufzustellen. Durch den Bauzaun sind eine Beanspruchung der angrenzenden Gehölz- und sonstigen Sukzessionsbereiche und damit verbundene schädliche Einflüsse wie Rodung, Befahrung, mechanische Beschädigung, Entwässerung und ähnliches während des Baubetriebs zu verhindern. Der Zaun muss so solide errichtet werden, dass dieser während des gesamten Betriebszeitraums (Einrichtung, Rohstoffgewinnung, Rekultivierungsmaßnahmen) funktionstüchtig ist. Die Errichtung und die Funktionsfähigkeit des Bauzauns sind von der ökologischen Betriebsbegleitung während der Laufzeit des Vorhabens regelmäßig zu überwachen.

3.19.1.2 Baufeldfreimachung

- 3.19.1.2.1 Mit der Baufeldfreimachung und mit Rodungsmaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der Schutzzaun gemäß vorstehender Ziffer 3.18.1.1 aufgestellt und

die Errichtung des Schutzzauns gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

3.19.1.2.2 Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Abschiebung des Oberbodens) durch eine fachkundige Person zu begleiten (ökologische Betriebsbegleitung). Ihre Arbeitsergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die ökologische Betriebsbegleitung hat unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz streng geschützter Arten umgesetzt und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beachtet werden.

3.19.1.2.3 Die Baufelddräumung (Rodung der im Deckblatt dargestellten Gehölzbereiche und das Abschieben des Oberbodens) ist außerhalb der Brutzeiten der vorkommenden planungsrelevanten Tierarten, in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Kalenderjahres zulässig. Innerhalb der vorgenannten Brutzeiten ist das Abschieben des

Oberbodens nur dann zulässig, wenn vorher durch die ökologische Betriebsbegleitung festgestellt wurde, dass auf den Flächen keine Vogelbruten vorhanden sind. Zu diesem Zweck hat die ökologische Betriebsbegleitung auf den betroffenen Flächen sowie in deren direkter Umgebung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen Kontrollbegehungen durchzuführen und die Untersuchungen (Zeitpunkt, Dauer, Fläche) zu dokumentieren und die Ergebnisse der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden. Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, ist die oben genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten. Die für die planungsrelevanten Vogelarten festgelegten Maßnahmen sind analog auch auf die im Untersuchungsraum nachgewiesenen nicht planungsrelevanten Vogelarten zu übertragen.

3.19.2 Artenspezifische Maßnahmen

3.19.2.1 Haselmaus

Nach dem Ökologischen Fachbeitrag des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung vom September 2017 wurde der Nachweis erbracht, dass die Haselmaus im Bereich des Abgrabungsrandes siedelt und reproduktiv ist. Im Zuge der 5. Erweiterung der Abgrabung werden bis zu 2 ha als aktueller Lebensraum (im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) verloren gehen. Die in Kapitel 8.2 des Deckblatts (Stand: 26.11.2021) und in der Anlage "Artenschutzmaßnahmen" zu diesem Deckblatt aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Haselmaus sind vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durchzuführen und müssen zum Zeitpunkt der Rodung und der Baufeldfreimachung störungsfrei und funktionsfähig sein. Die Durchführung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist vor Beginn der Rodungsarbeiten gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Vor dem Eingriff in die westlich an den nördlichen Teil der Erweiterungsfläche angrenzende Böschung ist dieser Bereich auf Haselmausvorkommen zu kontrollieren (v. a. Suche nach Freinestern, ggf. auch Fraßspuren). Im Falle eines Vorkommens sind die Tiere in den in der

Anlage "Artenschutzmaßnahmen" zum Deckblatt vom 26.11.2021 gekennzeichneten Bereich unmittelbar nördlich der vorgenannten Böschung (Flurstück 257) umzusiedeln. Die Fläche ist für die Neuankömmlinge entsprechend den Ansprüchen der Tiere aufzuwerten. In Frage kommen Beipflanzungen entsprechender Gehölze (z. B. nuss- und beerentragende Sträucher und Bäume wie Hasel, Brombeere, Weißdorn, Vogelbeere, Schlehe, Hainbuche; Mischung aus mind. 5-7 Arten fruchttragender Sträucher), die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Haselmauskästen (3-5 Kästen pro Individuum) und die Anlage von Totholz-Reisighaufen mit Laubstreu (Überwinterungshabitat). Die Flächengröße für die Optimierung des Lebensraums soll 0,5 ha pro Individuum betragen.

Die Durchführung und Funktionsfähigkeit der vorbeschriebenen Maßnahmen ist vor Beginn der Rodungsarbeiten gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

3.19.2.2 Feldlerche

Für die durch die 5. Abgrabungserweiterung verloren gehenden Brut- und Lebensstätten der Feldlerche sind CEF-Maßnahmen in einer Flächengröße von insgesamt 1,6 ha entsprechend der Vorgaben des Kapitels 8.3 des Deckblatts vom 26.11.2021 mit Ergänzungen vom 05.01.2022 zu erbringen.

> Temporäre artenschutzrechtliche Maßnahme für die Feldlerche

Die dort beschriebenen Maßnahmen beinhalten zum Einen temporäre Extensivierungen (u. a. doppelter Saatreihenabstand, Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrache-Streifen, Ackerbrachen, Lerchenfenster) auf noch nicht in Anspruch genommenen Ackerflächen der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in einer Größe von mindestens 1,6 ha, was 0,8 ha Maßnahmenfläche pro Revier entspricht. Vor Beginn der 5. Abgrabungserweiterung umzusetzen sind:

- die Anlage von Blühstreifen im 5 m-Sicherheitsstreifen (Regio-Saatgutmischung mit 1/3 offenen Bodenstellen, ca. 0,15 ha)
- 1,45 ha Ackerbrache, Schwarzbrache oder extensiver Acker mit doppeltem Saatreihenabstand
- sechs ca. 20 m² große Lerchenfenster, Abstand Ackerrand ca. 25 m

> Dauerhafte externe CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche

Vor Beginn der 5. Abgrabungserweiterung ist eine mindestens 1,6 ha große externe Maßnahmenfläche dauerhaft in der Gemarkung Merzenich, Flur 29, Flurstück 25 tlw., mit geeigneten artspezifischen Maßnahmen anzulegen. Ziel ist die Extensivierung der Ackerflächen durch Auflockerung von zu hohem u. dichtem Bewuchs, keinen Düngemittel- u. Biozideinsatz, keine mechanische Beikrautregulierung in der Maßnahmenfläche.

- Rotation folgender Maßnahmen auf einer Maßnahmenfläche von mindestens 1,6 ha
 - Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung
 - Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
 - Anlage von Blühstreifen mit begleitendem Schwarzbrachstreifen
 - Anlage von mindestens 4 Lerchenfenstern in Kombination mit einer oder mehreren Maßnahmen
- Die streifenförmigen Maßnahmen und die Lerchenfenster sind nicht entlang von frequentierten Wegen anzulegen.
- Die dauerhaften externen CEF-Maßnahmenfläche unter Punkt 1.2.1 für die Feldlerche sind auf Dauer zu erhalten bzw. jeweils jährlich neu anzulegen.

> Monitoring

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit ist durch die ökologische Betriebsbegleitung ein regelmäßiges Monitoring durchzuführen. Ab dem ersten Frühjahr nach Herstellung der Flächen ist die Maßnahme auf ihren Erfolg hin zu überprüfen (Funktions- und Besiedlungskontrolle). In den Folgejahren ist dieses Monitoring noch mindestens zweimal zu wiederholen (mindestens im zweiten und fünften Jahr nach Herstellung der Maßnahmenflächen). Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und/oder zu hoch aufwachsender Vegetation, sind entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen durchzuführen. Als Maßnahmenziele sind an den Vorgaben des NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ ausgerichtete Habitatverbesserungen für die Feldlerche anzustreben.

Hinweis: Eine Begründung der Abweichung von in NRW gültigen Standards für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen ist in der Bescheidbegründung (auf Bescheidseite 125) gegeben.

3.19.2.3 Graureiher, Rohrweihe, Teichrohrsänger und Wasserralle

Insbesondere zur Brutzeit dieser an Röhricht gebundenen, im Bereich des nördlichen Absetzbeckens brütenden Arten von März bis August ist die Einleitung von Waschwasser so zu dosieren, dass der Pegel im Becken nicht um mehr als 0,5 m angehoben wird.

Darüber hinaus ist das derzeitige Brutgewässer von Teichrohrsänger und Wasserralle am Fuß der zur Erweiterung vorgesehenen Böschung durch die in der obigen Ziffer 3.18.1.1. angeordnete Maßnahme (Schutzzaun) vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

3.19.2.4 Amphibien (Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch)

Zur Vermeidung und Verletzung oder Tötung von Amphibien sind Amphibienzäune zur Absperrung des Kiesgewinnungsbereichs entlang der in der Anlage "Artenschutzmaßnahmen, M 1:2.500" dargestellten rot punktierten Linie zu installieren. Die Errichtung muss vor der Bodenfreiräumung vorzugsweise bis Mitte Februar erfolgen. Erfolgt die Inanspruchnahme erst im Frühjahr, sind die Amphibien abzufangen und an Stellen in der Abgrabung umzusiedeln, die als Brut- und Lebensstätte geeignet sind und noch keinen relevanten Besatz der jeweiligen Art aufweisen. Um Rückwanderungen zu verhindern, ist der Zaun (ohne Fangeimer) für den Zeitraum der Inanspruchnahme zu belassen.

Die Durchführung und Funktionsfähigkeit der vorbeschriebenen Maßnahmen ist zeitnah gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

3.20 Beseitigung der Anlagen/Beendigung des Betriebs

Bis zum Ablauf der für den Abschluss der Herrichtung in Ziffer 1. geregelten Ausführungsfrist sind alle befestigten Flächen, sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke und sonstigen oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen (Betriebstankstelle inklusive Abwasseranlage, Grundwasserentnahmehrunnen, Transportbetonwerk, Kieswasch- und Aufbereitungsanlage, Förderbandanlagen, Büro- und Verwaltungsgebäude mit Wiegehaus, Sozialgebäude, Lagerflächen etc.) einschließlich deren Fundamente zurückzubauen und inklusive aller Geräte, Maschinen etc. vom Abgrabungsgelände zu entfernen, d. h. die genehmigten Abgrabungsflächen müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig beräumt sein.

Die Beendigung des Betriebs und die Beendigung des Abbruchs der baulichen Anlagen ist dem REK anzuzeigen (siehe Nebenbestimmung 3.3).

3.21 Schlussabnahme/Teilabnahme

Die Abnahme der Wiederherrichtung sowie die anschließende Freigabe der Sicherheitsleistung sind nach Abschluss der Herrichtung der gesamten Abgrabungsfläche von der Genehmigungsinhaberin beim REK zu beantragen. Ein von einem selbständigen und unabhängigen Vermessungsingenieur oder Markscheider erstellter Plan im Maßstab 1:1.000 bis 1:2.500, aus dem der Endzustand des rekultivierten Geländes hervorgeht, ist in fünffacher Ausfertigung beizufügen. Dieser Plan muss unter anderem den Verlauf von Böschungsoberkante und Böschungsfuß, den aktuellen Abbaustand, die erreichte Abbautiefe, die Höhenlagen der gegebenenfalls verfüllten Bereiche und den Rekultivierungsstand, jeweils bezogen auf Normalhöhennull, für den gesamten Abbaubereich enthalten. Dies gilt auch für die Abnahme einzelner hergerichteter Teilabschnitte.

4 Vorbehalte:

- 4.1 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben gemäß den Vorschriften des Abgrabungsgesetzes bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 des VwVfG NRW vorbehalten, sofern das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
- 4.2 Ebenso bleibt eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.
- 4.3 Für den Fall, dass sich infolge der Rekultivierung in Tieflage eine Gefahrenlage zum Beispiel bezüglich des Herabstürzens von Personen oder von Fahrzeugen ergibt, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, eine Umzäunung des Geländes mit einem ortsüblichen Weidezaun (Holzpfosten mit Drahtverspannung 4-lagig) nachzufordern.

Hinweise:

1. Die Genehmigung ersetzt nicht die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Gestattungen oder Anzeigen. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Material) zur Untergrund- und Wegebefestigung etc., die beim Rhein-Erft-Kreis - Amt für Umweltschutz und Kreisplanung - zu beantragen ist, wird hingewiesen.
2. Die mit der Durchführung des Abgrabungsgesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten und gegebenenfalls Einsicht in die Betriebstagebücher zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Genehmigungsbehörde und die zuständigen Überwachungsbehörden (§ 11 AbgrG, § 101 WHG, § 114 LWG).
3. Die zuständigen Überwachungsbehörden sind derzeit
 - der Rhein-Erft-Kreis, - Amt für Umweltschutz und Kreisplanung -,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 02271/83-0,
 - die Bezirksregierung Köln, - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) -
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Telefon 0221/147-0
4. Die Verpflichtung zur Wiederherrichtung ist unbefristet.
5. Abweichungen von mehr als einem Jahr von den festgelegten Ausführungsfristen bedürfen einer besonderen Genehmigung, die rechtzeitig bei mir zu beantragen ist.
6. Die durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen entstehenden Kosten und/oder Verpflichtungen hat die Genehmigungsinhaberin zu tragen.
7. Handelt die Genehmigungsinhaberin den Vorschriften des Abgrabungsgesetzes zuwider oder kommt sie insbesondere trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist ihren durch Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten nicht nach, so kann der REK die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen (§ 12 Absatz 1 AbgrG NW).
8. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 13 AbgrG, § 123 LWG und § 103 WHG, auf die §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches und auf die Haftungsbestimmungen der §§ 89 und 90 WHG wird hingewiesen. Die Genehmigungsinhaberin haftet für alle durch die Errichtung, den Betrieb und das Bestehen der Abgrabung entstehenden Schäden nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.

9. Ist für die Ausführung einer baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat die Genehmigungsinhaberin diese selbstständig einzuholen.
10. Falls auf den antragsgegenständlichen Abgrabungsflächen Gegenstände gefunden werden, bei denen es sich um Kampfmittel (Bomben, Granaten etc.) handeln könnte, sind zur eigenen Sicherheit die folgenden Verhaltensregeln in jedem Fall zu beachten:
- Kampfmittel nicht berühren!
 - Wurden Kampfmittel versehentlich mit der Hand aufgenommen, vorsichtig ablegen!
 - Wurde das Kampfmittel durch eine Baumaschine erfasst oder auf ein Fahrzeug verladen, Kampfmittel in der Lage belassen! Maschine abstellen und sichern!
 - (Weitere) Erschütterungen vermeiden, Arbeiten am Fundort einstellen!
 - Fundstelle markieren!
 - Fundort räumen!
 - Unbefugte vom Fundort fernhalten und warnen!
 - Polizei (Notruf 110), Feuerwehr (Notruf 112) und das Ordnungsamt der Stadt sind unverzüglich zu informieren!
11. Die Genehmigungsinhaberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlung drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Behörde kann unter Umständen eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
12. Nach § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Rheinland (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn) anzuzeigen. Bodendenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 und 5 DSchG NRW). Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen sind.

Nach § 16 DSchG NRW haben die zur Anzeige Verpflichteten, das heißt der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 3 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung, soweit die Frist nicht durch die Obere Denkmalbehörde verlängert wird.

Gemäß § 19 Abs. 4 DSchG NRW ist dem Landschaftsverband während des Abbaus die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zu Tage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

Die Denkmalbehörden und Denkmalämter sind gemäß § 28 Abs. 2 DSchG NRW berechtigt, das Abtragungsgelände zu betreten und die Einhaltung der zum Schutz der Belange der Bodendenkmalpflege in die Abtragungsgenehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen zu überprüfen.

13. Zur besseren Unterhaltung der im gewachsenen Material angelegten Böschungen wird die Erstellung von zwei unter max. 1:2 geneigten Einzelböschungen, die auf etwa halber Höhe durch eine 5 m breite Berme voneinander getrennt werden, empfohlen.
14. Am Rande des Plangebiets befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen der RWE Power AG. Die Nutzung der mit dem Tagebau in Verbindung bestehenden Infrastruktur, sowie die sowie Zugänglichkeit zu diesen mit Fahrzeugen (z. B. LKWs) und die Funktionsfähigkeit der Anlagen selbst muss gewährleistet bleiben.
15. Die durch Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier verursachten Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Untersuchungsraum in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Abgrabungsvorgang 70-0-22/69
(Aktenzeichen Rhein-Erft-Kreis)

Betreiber: (Name und Anschrift eintragen!)

Raum für behördliche Vermerke:

Datum: _____

Betriebszeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Betriebswart:

Vorname: _____

Name: _____

Personen- und Geräteeinsatz auf dem v.g. Abgrabungsgelände: (Anzahl eintragen)

<input type="text"/>	Person(en)	<input type="text"/>	Raupe(n)	<input type="text"/>	Siebanlage(n)
<input type="text"/>	Radlader	<input type="text"/>	Bagger	<input type="text"/>	Brecheranlage(n)

Sonstige(s) Gerät(e): _____

Betriebsstörungen: (ankreuzen, kurze Beschreibung zur Störung auf der Rückseite)

Brände Unfälle Geräte-/Anlagenausfall Sonstige Störung(en): _____

Regelmäßige Unterhaltungsarbeiten, z.B. Prüfung, Reparatur oder Reinigung: (ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zaunanlage	<input type="checkbox"/>	Werkzufahrt(en) gereinigt	<input type="checkbox"/>	wilden Müll vom Betriebsgelände entsorgt	<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/>	Auspflöckung	<input type="checkbox"/>	Grundwasserbrunnen	<input type="checkbox"/>	Lagerung wassergefährdender Stoffe	<input type="checkbox"/>	Tankstelle

Bemerkung(en):

Unterschrift

Anhang

Standortbezogene Genehmigungshistorie

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH betreibt in Kerpen-Buir eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies.

Altabgrabung:

Die bestehende Abgrabung wurde der Rechtsvorgängerin der Rheinische Baustoffwerke GmbH mit dem unbefristeten Anzeigenbescheid des Regierungspräsidenten Köln vom 10.02.1978, Az.: 51.2.2-BM 1/9, nach § 14 AbgrG sowie der bis zum 31.12.1999 befristeten Abgrabungsgenehmigung nach §§ 3, 7 und 8 AbgrG für das Grundstück in der Gemarkung Buir, Flur 7, Flurstück 39 genehmigt. Mit dem I. Nachtragsbescheid vom 07.09.2009, Az: 70-0-22/69, wurden durch den Rhein-Erft-Kreis auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 25.06.2007 hin die Nebenbestimmungen 2.2.6, 2.2.7, 2.2.23 und 2.2.26 geändert. Mit dem II. Nachtragsbescheid vom 08.05.2009 wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 13.02.2009 hin die Zwischenlagerung von Aushubmaterial aus der Baumaßnahme "Neubau der Bundesautobahn BAB 4n" in der Abgrabung Buir bis zur Inanspruchnahme der Abgrabungsflächen durch den Braunkohlentagebau "Hambach" durch eine Neufassung der Nebenbestimmungen 2.2.6, 2.2.7, 2.2.23 und 2.2.26 sowie eine Neufestsetzung der Nebenbestimmung 2.2.27 genehmigt. Mit dem III. Nachtragsbescheid vom 28.12.2009 wurden auf die Anträge der Genehmigungsinhaberin vom 16.10.2009 und 19.10.2009 hin die Nebenbestimmungen 2.2.27.1 und 2.2.27.16 neugefasst. Mit dem IV. Nachtragsbescheid vom 21.04.2011 wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 11.10.2010 hin die Nebenbestimmung 2.2.27.16 neugefasst. Mit dem V. Nachtragsbescheid vom 29.05.2017 wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 15.11.2016 hin eine Ausweitung der Betriebszeiten in die Nachtzeit in Form einer Änderung der Nebenbestimmungen 2.2, 2.2.10, 2.2.15, 2.2.28 und des Hinweises 3.5 sowie der Neufestsetzung der Nebenbestimmungen 2.2.28.1, 2.2.28.2, 2.2.28.3, 2.2.29, 2.2.30, 2.2.50 und des Hinweises 3.17 genehmigt. Zudem haben die Nebenbestimmungen 2.2.9, 2.2.20 sowie die Hinweise 3.4, 3.7, 3.9, 3.19 durch jeweilige Neufassung eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die geänderten Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes in Nordrhein-Westfalen bzw. den Stand der Technik und die zur Zeit geltenden Vorschriften, Richtlinien etc. erfahren.

Für die vorgenannte Altabgrabung existiert zudem eine Waldumwandlungsgenehmigung der Höheren Forstbehörde vom 11.12.1972. Mit Bescheid vom 04.12.2000 der Unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt Bonn - Kottenforst-Ville) wurde die vorgenannte Waldumwandlungsgenehmigung bis zum 31.12.2010 verlängert und gleichzeitig aufgrund der Lage im Braunkohlentagebauvorfeld "Hambach" das bisherige Rekultivierungsziel der vollständigen Aufforstung in eine Überlassung zur natürlichen Sukzession abgeändert.

1. Abgrabungserweiterung:

Mit Datum vom 12.06.1985, Az.: 51.2.7-BM 6/2, wurde der Rechtsvorgängerin der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf deren Antrag vom 10.10.1984 hin durch den Regierungspräsidenten Köln eine befristete Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Sand und Kies (bis 31.12.1990) und nachfolgender Herrichtung (bis 31.12.1991) auf Flächen in den Gemarkungen Kerpen-Manheim, Flur 11, Flurstücke 23, 144, 257 und Kerpen-Buir, Flur 6, Flurstücke 65, 66, erteilt. Mit dem I. Nachtragsbescheid vom 13.08.1985 wurde durch den Regierungspräsidenten Köln die Nebenbestimmung 1.1 geändert und die Nebenbestimmung 4.2.7 neu festgesetzt.

2. Abgrabungserweiterung:

Mit Datum vom 31.08.1990, Az.: 51.2.7-BM 8/9, wurde der Rechtsvorgängerin der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf deren Antrag vom 12.01.1989 hin durch den Regierungspräsidenten Köln eine befristete Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Sand und Kies (bis 31.12.2001) und nachfolgender Herrichtung (bis 31.12.2002) auf Flächen in den Gemarkungen Kerpen-Manheim, Flur 11, Flurstücke 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 37 und Kerpen-Buir, Flur 5, Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 56, 57, 108, 109 erteilt.

3. Abgrabungserweiterung:

Mit Datum vom 16.07.1997, Az.: 66/2-0-22/134, wurde der Rechtsvorgängerin der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf deren Antrag vom 05.07.1996 hin durch den Erftkreis ein abgrabungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 5 AbgrG zur Genehmigungsfähigkeit der Trockengewinnung von Sand und Kies und nachfolgender Herrichtung auf Flächen in der Gemarkung Kerpen-Buir, Flur 5, Flurstücke 4, 52 sowie 1, 2, 5, 8, 9, 56, 57, 108, 109 und in der Flur 6, Flurstück 87 erteilt. Der Vorbescheid wurde auf den Antrag der Rechtsvorgängerin der Rheinische Baustoffwerke GmbH vom 20.07.1998 hin mit Bescheid vom 29.03.1999, Az.: 70-0-22/134, durch den Erftkreis bis zum 24.07.1999 verlängert.

Mit Datum vom 27.01.2005, Az.: 70-0-22/134, wurde der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf deren Antrag vom 20.11.1998 hin durch den Rhein-Erft-Kreis eine bis zum 31.12.2011 befristete Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Sand und Kies und nachfolgenden Herrichtung auf Flächen in der Gemarkung Kerpen-Buir, Flur 5, Flurstücke 4, 52 sowie 1, 2, 5, 8, 9, 56, 57, 108, 109, und in der Flur 6, Flurstück 87, erteilt. Mit dem I. Nachtragsbescheid vom 08.05.2009, Az.: 70-0-22/69, wurde vom Rhein-Erft-Kreis der Antrag der Rheinische Baustoffwerke GmbH vom 13.02.2009 auf Errichtung, Nutzung und Rückbau von Transportwegen im Rahmen der Zwischenlagerung von Aushubmaterial aus der Baumaßnahme "Neubau der Bundesautobahn BAB 4n" in einem Teilbereich der mit dem Anzeigenbescheid genehmigten Altgrabung Buir genehmigt. Die Aktenzeichen der bisherigen Verwaltungsvorgänge des Rhein-Erft-Kreises zu den bestehenden Altgrabungen der Rheinische Baustoffwerke GmbH & Co. KG (70-0-22/69) sowie dem mit dem Bescheid vom 27.01.2005 genehmigten Antrag auf Abgrabungserweiterung (70-0-22/134) wurden mit diesem I. Nachtrag vom 08.05.2009 unter dem Az.: 70-0-22/69 für das Kieswerk Buir der Rheinische Baustoffwerke GmbH zusammengefasst. Mit dem II. Nachtrag vom 20.08.2009, Az.: 70-0-22/69, wurde durch den Rhein-Erft-Kreis auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 17.06.2009 hin die Befristung zur Abgrabung und Herrichtung bis zum 30.06.2013 verlängert und eine Tieferauskiesung unterhalb der bisher genehmigten Abgrabungssohle bis maximal zwei Meter über dem aktuellen Grundwasserspiegel genehmigt. Gleichzeitig mit diesem Nachtragsbescheid erhielten die bisherigen Nebenbestimmungen 1., 2.01, 3.01, 3.02, 3.04, 3.05, 3.06, 3.07, 3.08, 3.09, 3.11, 3.13, 3.14, 3.15, 3.17, 3.22 und die Hinweise 1.01, 1.03, 1.04, 1.05, 1.06, 1.08, 1.09 durch jeweilige Neufassung eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anpassung an die geänderten Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes in Nordrhein-Westfalen sowie an den Stand der Technik und die zur Zeit geltenden Vorschriften, Richtlinien etc.. Mit dem III. Nachtragsbescheid vom 13.07.2015 wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 27.05.2015 hin die Zwischenlagerung von unbelastetem fremd angeliefertem Bodenaushub im Bereich der 3. Abgrabungserweiterung bis zur Inanspruchnahme der Abgrabungsflächen durch den Braunkohlentagebau "Hambach" durch eine Neufassung der Nebenbestimmungen 1., 2.01, 3.03, 3.04, 3.05, 3.07, 3.09, 3.12, 3.13, 3.15, 3.16, 3.20.4, 3.20.8, 3.20.12, 3.21, 3.25 und des Hinweises

5.08 sowie durch eine Neufestsetzung der Nebenbestimmung 3.21 genehmigt. Mit dem IV. Nachtragsbescheid vom 31.05.2017 wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 15.11.2016 hin eine Ausweitung der Betriebszeiten in die Nachtzeit in Form einer Änderung der Nebenbestimmungen 3.12, 3.14 sowie der Neufestsetzung der Nebenbestimmungen 3.12.1, 3.12.2, 3.12.3, 3.26 und der Hinweise 5.10 und 5.11 genehmigt. Zudem haben die Nebenbestimmungen 3.05, 3.23, 4. sowie die Hinweise 5.04, 5.05 durch jeweilige Neufassung eine redaktionelle Änderung an die geänderten Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes in Nordrhein-Westfalen bzw. an den Stand der Technik und die zur Zeit geltenden Vorschriften, Richtlinien etc. erfahren.

4. Abgrabungserweiterung:

Mit Datum vom 17.10.2012, Az.: 70-0-22/69, wurde der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf deren Anträge vom 09.04.2010 und 26.09.2012 hin durch den Rhein-Erft-Kreis eine bis zum 31.12.2014 befristete abgrabungsrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 6 AbgrG zur Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies und nachfolgender Herrichtung auf den Flächen im Abbauabschnitt I der 4. Abgrabungserweiterung sowie der unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen der gewonnenen Randböschungen auf den Flächen in der Gemarkung Kerpen-Buir, Flur 5, Flurstücke 4 tlw., 5 tlw., 36 tlw., 52 tlw., 53 tlw. sowie in der Flur 9, Flurstücke 65 tlw., 111 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 118, 119, 120, 121 erteilt.

Mit Datum vom 25.04.2014, Az.: 70-0-22/69, wurde der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf deren Anträge vom 09.04.2010 und 06.03.2013 hin durch den Rhein-Erft-Kreis eine befristete Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung von Sand und Kies und nachfolgender Herrichtung auf Flächen in der Gemarkung Kerpen-Buir, Flur 5, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 22 tlw., 29, 30, 31, 33, 34, 36, 53 tlw., 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 tlw., 80 tlw., und in der Flur 9, Flurstücke 111 tlw., 118, 119, 120, 121, 181 tlw. (alt: 65 tlw.), 182 tlw. (alt 115 tlw.), 183 tlw. (alt: 116 tlw.), sowie der unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen der gewonnenen Randböschungen auf den Flächen in der Gemarkung Kerpen-Buir, Flur 5, Flurstücke 4 tlw., 5 tlw., 36 tlw., 52 tlw., 53 tlw., und in der Flur 9, Flurstücke 65 tlw., 111 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 118, 119, 120, 121 erteilt. Mit dem I. Nachtragsbescheid vom 15.07.2015 wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 27.05.2015 hin die Zwischenlagerung von unbelastetem fremd angeliefertem Bodenaushub im Bereich der 4. Abgrabungserweiterung bis zur Inanspruchnahme der Abgrabungsflächen durch den Braunkohlentagebau "Hambach" durch eine Neufassung der Nebenbestimmungen 2.1.1, 3.7.4, 3.11, 3.11.1 und 3.11.2 sowie durch eine Neufestsetzung der Nebenbestimmungen 3.11.3, 3.11.4, 3.11.5, 3.11.6, 3.11.7, 3.11.8, 3.11.9 und 3.11.10 genehmigt. Mit dem II. Nachtragsbescheid vom 02.06.2017 wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin vom 15.11.2016 hin eine Ausweitung der Betriebszeiten in die Nachtzeit in Form einer Änderung der Nebenbestimmungen 3.7.2 sowie der Neufestsetzung der Nebenbestimmungen 3.9.2 und der Hinweise 5.13 und 5.14 genehmigt. Zudem haben die Nebenbestimmungen 3.3.5, 3.7.5. sowie die Hinweise 5.3, 5.8 und 5.10 durch jeweilige Neufassung eine redaktionelle Änderung an die geänderten Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes in Nordrhein-Westfalen bzw. an den Stand der Technik und die zur Zeit geltenden Vorschriften, Richtlinien etc. erfahren. Mit dem III. Nachtragsbescheid vom 18.09.2018 wurde die Einrichtung und Nutzung eines Betriebsweges mit Anbindung an die K4 als temporäre Bedarfszufahrt bzw. Bedarfsausfahrt als alternative Zu-/Abfahrt für Fälle genehmigt, in denen die Nutzung der regulären Zu-/Abfahrt mit Anbindung an die L276 aufgrund von Aktivitäten von

Umweltaktivisten im Hambacher Forst i. V. m. polizeilichen Maßnahmen nicht möglich ist.

Genehmigung zum Restabbau im Bereich ehemaliger Maststandorte:

Mit Datum vom 24.11.2021, Az.: 70-0-22/69, wurde der Rheinische Baustoffwerke GmbH auf deren Antrag vom 01.12.2020 in der Fassung vom 15.10.2021 hin vom Rhein-Erft-Kreis eine befristete Abgrabungsgenehmigung zur Gewinnung der Sand- und Kiesmassen im Bereich folgender, ehemaliger Strommaststandorte:

- Maststandort Nord auf Teilflächen der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 108 und 109 sowie Flur 6, Flurstücke und 85
- Maststandort Süd auf Teilflächen in der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstück 52

sowie zum Transport der aus dem Bereich der ehemaligen Strommasten gewonnen Sand- und Kiesmassen mittels Dumper/Radlader über neu anzulegende Transportstrecken einer Maximalbreite von 5,00 m bis zu einem einzurichtenden Aufgabetrichter an der bestehenden Bandanlage sowie die Weiterförderung der Massen über die Bandanlage zu den bestehenden Kiesaufbereitungsanlagen und die Aufbereitung der Massen durch diese bestehenden Aufbereitungsanlagen und die Nutzung der bereits eingerichteten Alternativzufahrt mit Anbindung an die K4 als alleinige, ständige Zu- und Abfahrt zum Kieswerk im Zeitrahmen dieser zeitlich befristeten Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung erfolgte unter Änderung des unbefristeten Anzeigenbescheids gem. Abgrabungsgesetz des Regierungspräsidenten Köln vom 10.02.1978, Az.: 51.2.2 BM 1/9, der Abgrabungsgenehmigung zur 3. Erweiterung des Kieswerkes vom 27.01.2005 (Az.: 70-0-22/134) in der Fassung vom 20.08.2009 (Az.: 70-0-22/69) und der Abgrabungsgenehmigung vom 25.04.2014 (Az.: 70-0-22/69) des Rhein-Erft-Kreises zur 4. Erweiterung des Kieswerkes in der Form des III. Nachtragsbescheides vom 18.09.2018.

Die vorbenannten Flächen der Trockenabgrabungen stellen das heutige Kieswerk Buir der Rheinische Baustoffwerke GmbH dar.